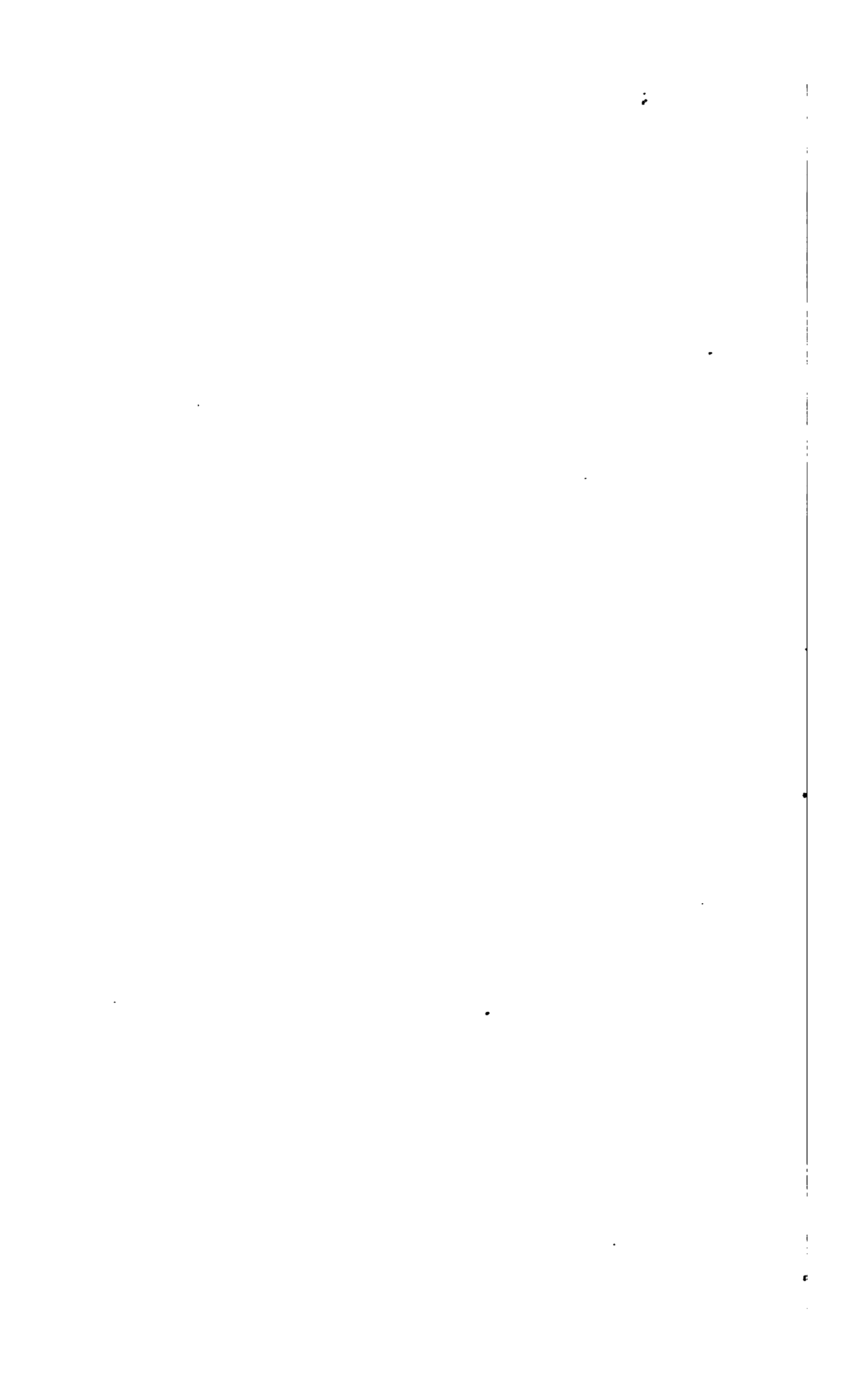

600081484V

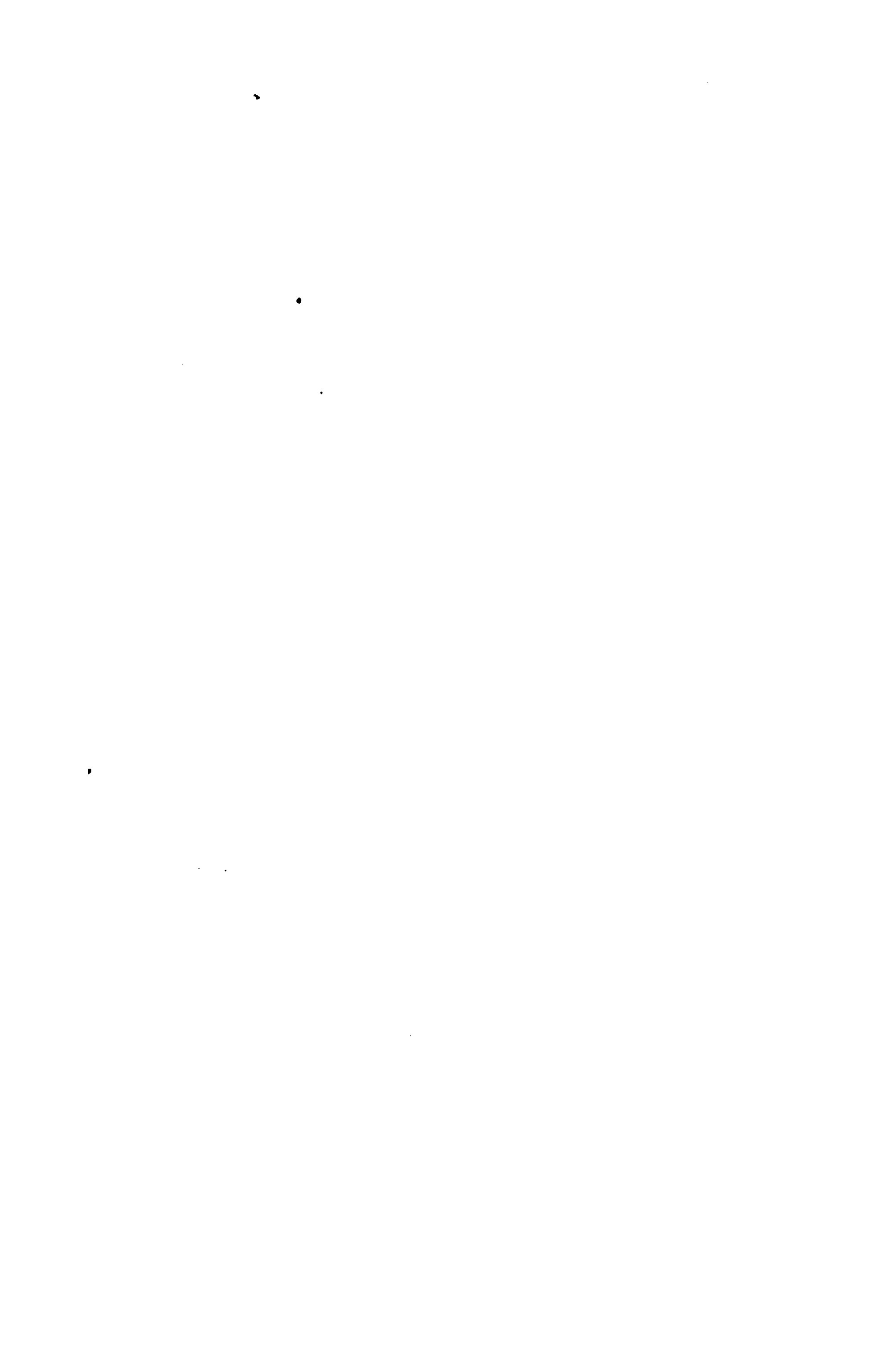


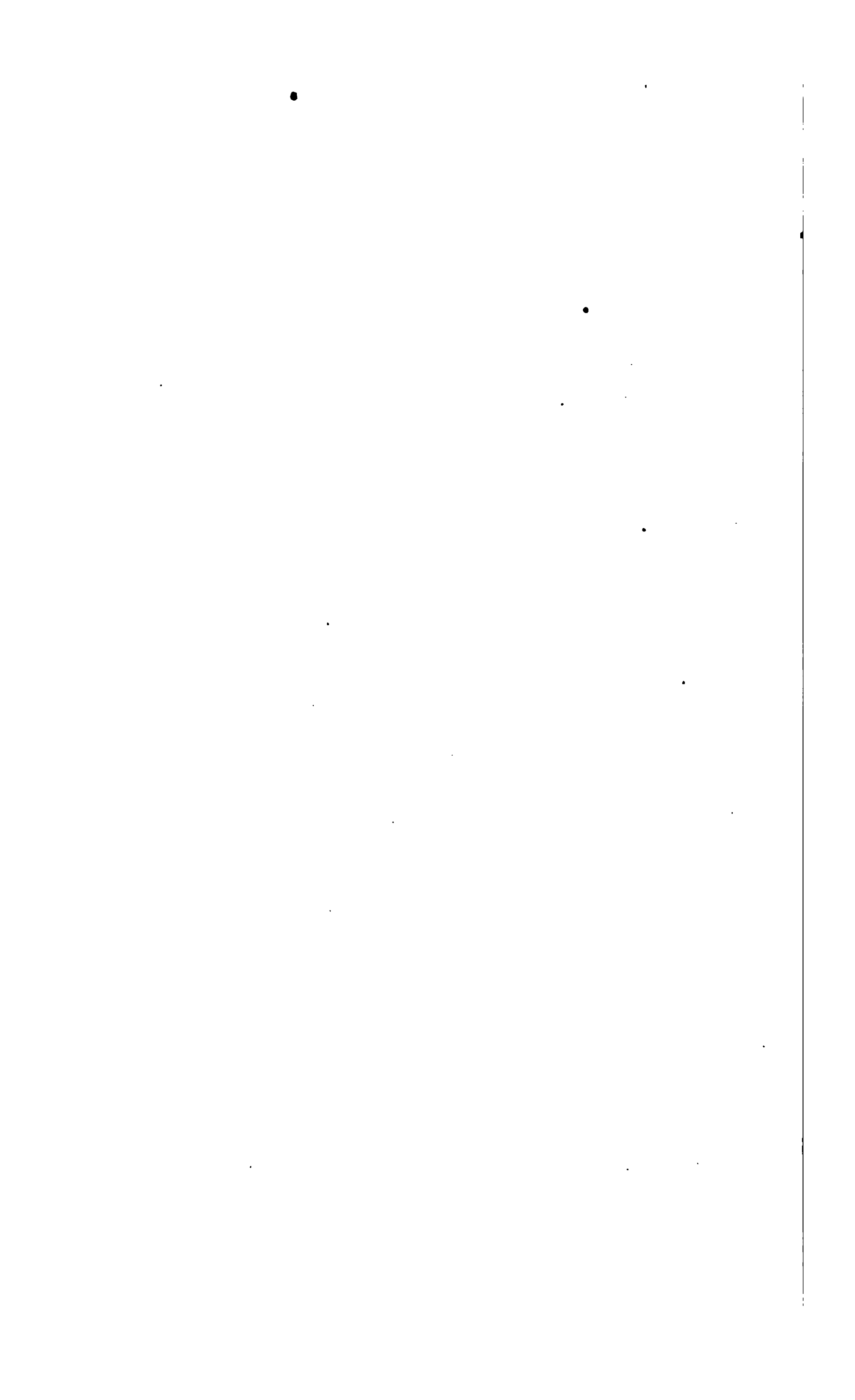












Ferienschriften

von

Karl Zell.

Neue Folge.

Erster Band.



Heidelberg.
Universitätsbuchhandlung von Karl Winter.
1857.

Druck von G. Reichard in Heidelberg.

Der

UNIVERSITAS

ALBERTO-LUDOVICIANA

zu Freiburg

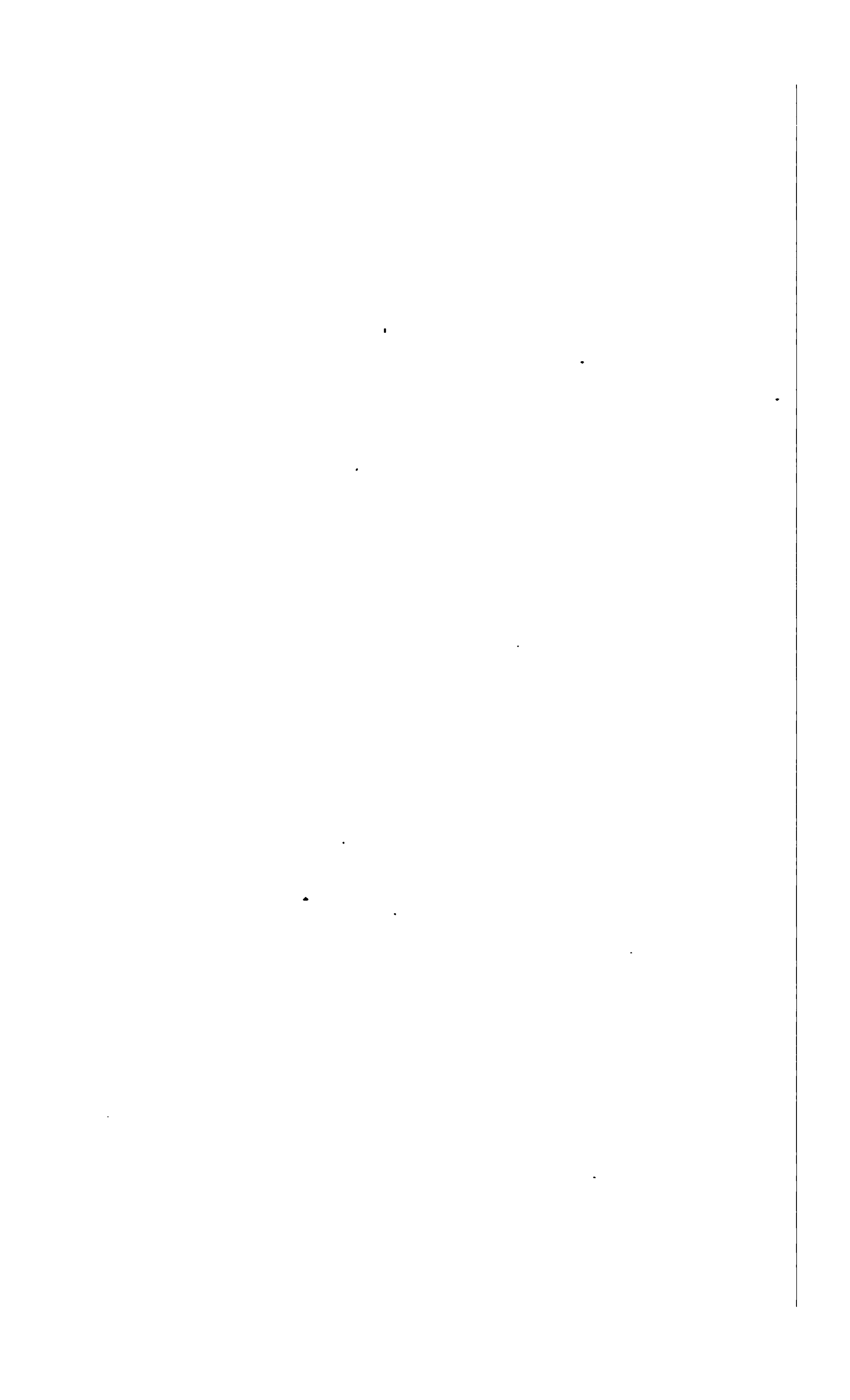
bei ihrer vierten Säcularfeier

gewidmet

von

Karl Bell,

vormals Professor derselben Universität.



Vorwort.

Vor vielen Jahren unternahm ich einmal, eine Sammlung von Abhandlungen über Gegenstände aus dem Leben und aus der Literatur des classischen Alterthumes unter dem Titel „Ferienschriften" herauszugeben, welche den Zweck hatten, Lesern von allgemeiner Bildung aus den Quellen geschöpfte, anschauliche Darstellungen aus diesem Kreise des Lebens und der Literatur zu geben, zugleich aber auch einen Beitrag zu der wissenschaftlichen Bearbeitung der hier behandelten Gegenstände zu liefern. Jene literarische Arbeit wurde mit so aufmunterndem Beifalle aufgenommen, daß für den Verfasser darin ein Beweggrund hätte liegen sollen, der Fortsetzung derselben eine länger dauernde Thätigkeit vorzugsweise zuzuwenden. Dieses geschah jedoch nicht; die Sammlung schloß mit dem dritten Bande.*)

Jetzt nachdem für mich nach vierzig im öffentlichen Dienst zugebrachten Jahren die sonst nur periodisch wiederkehrenden Ferien in den behaglichen Zustand einer dauernden Muße übergegangen sind, habe ich Lust, Zeit und hinreichenden Vorrath an Stoff zur Fortsetzung jener Sammlung, deren neue Folge dem geneigten Leser hier geboten wird. Ich wünsche nur, daß diese spät gereiften Früchte meiner literarischen Thätigkeit eine ebenso freundliche Aufnahme finden mögen, als meine Erstlingsfrüchte derselben Gattung gefunden haben.

Die erste in dieser neuen Folge der Ferienschriften gegebene Abhandlung ist eine Umarbeitung und Erweiterung eines im Jahre 1834 unter demselben Titel erschienenen Freiburger Universitäts-Programmes. Ich habe mich bemüht, in dieser Abhandlung nicht blos, so viel als die vorhandenen Quellen es gestatten, Kenntniß von dem Institute der römischen „Stadt-Acten", welche unsern Zeitungen entsprechen, zu geben und deren Reste zusammenzustellen; sondern ich habe zugleich die sich dabei darbietenden Veranlassungen benützt, um in geeigneten Digressionen Bilder aus dem römischen Leben anzureihen. Wenn ich dabei nicht von der Voraussetzung gelehrter Fachkenntnisse bei dem Leser ausgegangen bin, sondern die

*) Ferienschriften von Karl Zell. Freiburg im Breisgau. 1826—1833. I. II. III.

Darstellung nach dem Bedürfniß und dem Geschmacke eines jeden Lesers von allgemeiner Bildung bemessen habe: so dürfte doch die Revision der bisherigen Bearbeitungen dieses Gegenstandes, welche sich meine Abhandlung zur Aufgabe stellt, so wie ferner hie und da eine einzelne Bemerkung und die Bearbeitung der unter dem Namen der „Dodwell'schen Fragmente der Stadtacten" bekannten Stücke vielleicht auch für Gelehrte vom Fache nicht ganz ohne Interesse sein. Namentlich was die zuletzt genannten Fragmente betrifft, so hoffe ich zur Untersuchung und Beurtheilung derselben einen nicht werthlosen Beitrag gegeben zu haben.

Die beiden folgenden Abhandlungen: „Ansichten der Alten über die gemischte Verfassung", und: „Aristoteles in seinem Verhältnisse zur griechischen Volksreligion betrachtet", sind gleichfalls Umarbeitungen und Erweiterungen früher von mir verfaßter akademischer Gelegenheitsschriften, als ich an der Universität Heidelberg lehrte.*) Auch in diesen beiden Abhandlungen habe ich darnach gestrebt, in Vereinigung der beiden oben angedeuteten Zwecke, gebildeten Lesern, welche sich für das classische Alterthum interessiren, eine geistige Unterhaltung und Anregung zu gewähren, zugleich aber auch wo möglich Etwas zur Förderung der Wissenschaft und Gelehrsamkeit beizutragen. Letzteres darf ich vielleicht besonders darum hoffen, weil die Gegenstände der beiden zuletzt genannten Abhandlungen vorher, so viel ich weiß, sonst noch keine besondere Bearbeitung gefunden haben.

Sollten aber auch gelehrte Fachgenossen nicht eine irgend beträchtliche Ausbeute in diesen Ferienschriften finden, so würde ich schon damit sehr zufrieden sein, wenn es mir gelungen wäre, Etwas dazu beizutragen, daß ein lebendiges Interesse für das griechische und römische Alterthum, welches mit unserer gesammten Cultur so innig verwebt ist, so wie daß eine anschauliche Kenntniß und geistige Auffassung desselben unter den Gebildeten bei uns erhalten und gefördert werde.

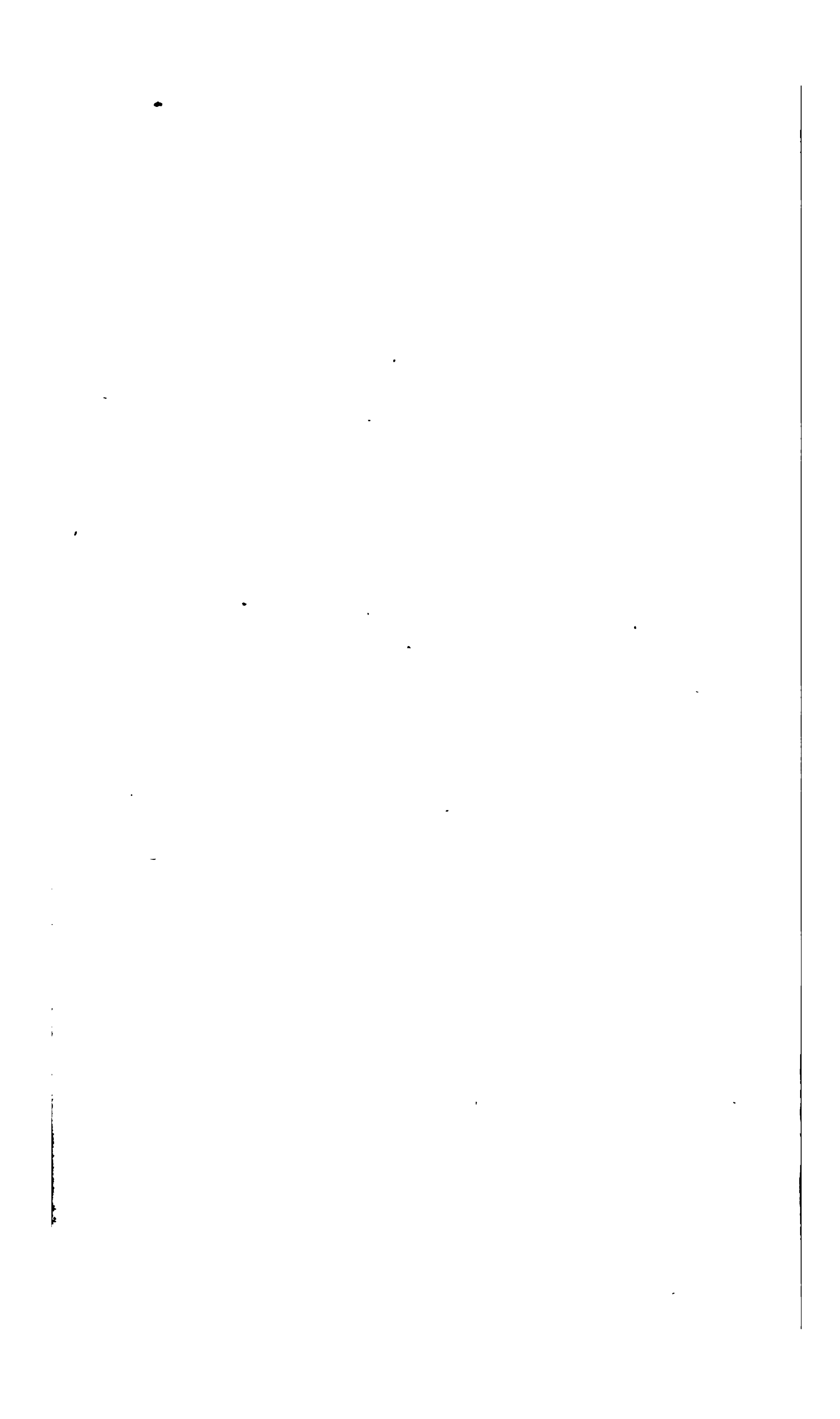
*) Sie sind nun aufs neue abgedruckt in der eben jetzt erschienenen Sammlung: Caroli Zell Opuscula academica latina. Friburgi Brisigavorum. Sumtibus librariae Herderianae. MDCCCLVII.

Karlsruhe, 15. September 1857.

Z.

Inhaltsanzeige.

Ueber die Zeitungen der alten Römer.



die bei den Römern so genannten großen Jahrbücher (Annales maximi). Es war dieses bekanntlich eine Stadt- und Staatschronik, regelmäßig geführt von dem Oberpriester (Pontifex maximus), welcher die Verpflichtung hatte, Jahr für Jahr die wichtigen Begebenheiten und Vorfälle mit Bemerkung des Tages kurz aufzuzeichnen. Diese Angaben wurden auf weiß getünchte Holztafeln geschrieben und in der Dienstwohnung des Oberpriesters öffentlich ausgestellt zur allgemeinen Kenntnißnahme des Volkes. Diese Chronik auf Holztafeln von früher Zeit an, wahrscheinlich von Gründung der altrömischen Hierarchie an, begonnen und Jahrhunderte lang regelmäßig fortgeführt, war eine der Hauptquellen zur Kenntniß der Reihenfolge der obersten Magistraten, der römischen Geschichte und des römischen Lebens.[2])

In denselben Kreis römischer Staatseinrichtungen gehört eine andere Gattung unter öffentlicher Autorität verfaßter und bekannt gemachter Aufzeichnungen, welche wir hier unter dem Namen „Zeitungen der Römer" näher besprechen wollen. Man hat denselben Aufzeichnungen auch den Namen einer „römischen Staatszeitung" — und nicht ganz mit Unrecht — beigelegt. Nur waren diese römischen Zeitungen bei der Uebereinstimmung hinsichtlich des wesentlichen Hauptzweckes in jeder andern Beziehung wieder ganz von unsern Zeitungen verschieden. Der Gegenstand selbst ist neuerdings wiederholt in eignen literarischen Arbeiten be-

handelt worden von dem französischen Akademiker Le Clerc und von den deutschen Gelehrten Lieberkühn und W. Adolph Schmidt, nachdem mehrere Jahre vorher der Historiker Schlosser bei Gelegenheit einer Abhandlung „Ueber die Quellen der spätern lateinischen Geschichtschreiber“ die Erinnerung daran erneuert hatte, wodurch auch ich zu einer kurzen, zusammenfassenden Darstellung der ganzen Sache veranlaßt worden war.[3]) Es könnte demnach unnöthig und überflüssig scheinen, denselben Gegenstand wiederholt hier zu behandeln. Aber abgesehen davon, daß es jedem Verfasser unbenommen sein wird, eine frühere Arbeit in verbesserter Form einer spätern Sammlung ähnlicher Aufsätze einzuverleiben, so sind jene angeführten frühern Behandlungen des Gegenstandes für andere Zwecke und für andere Leserkreise bestimmt, als wofür die Darstellung in diesen Ferienschriften bestimmt ist, und dann wird eine Revision der bisher gewonnenen Ergebnisse über diesen Gegenstand, welche dieser wiederholten Behandlung zu Grunde liegt, auch in wissenschaftlicher Beziehung nicht ohne einiges Interesse sein.

So unternehme ich denn also, hier auf der Grundlage und mit weiterer Ausführung meiner frühern Abhandlung eine äußre und eine innre Geschichte der römischen Staatszeitung zu geben. In jenem ersten Abschnitte soll nach den nöthigen einleitenden Vorbemerkungen die Rede sein von der Entstehung und Dauer, von Inhalt, Form und Redaction dieser römischen Staatszeitung;

in dem andern Abschnitte soll, so viel die beschränkten Quellen es zulassen, davon gehandelt werden, in welchem Geiste die römische Staatszeitung geschrieben wurde und wie sich in ihr der Geist und das Leben der Zeiten abspiegelt.

I.

Was zuerst den Titel der römischen Zeitung betrifft, so ist derselbe mit urkundlicher Genauigkeit nicht anzugeben; vielleicht hatten die einzelnen Stücke derselben auch nicht einmal eine andere Ueberschrift außer der Bezeichnung der Consuln des Jahres und des Datums. Der Name, unter welchem sie am meisten und gewöhnlich angeführt wird, besteht in der Bezeichnung: Acten, Acta, mit welchem Worte die Römer bekanntlich das Geschehene und zugleich die urkundliche Aufzeichnung des Geschehenen benennen; aber die Zusätze, welche sonst noch zu Acta hinzugefügt werden, sind nicht immer dieselben. Am häufigsten kommt vor: Acta urbis und Acta urbana. Sie heißen aber auch: Acta populi romani, und nicht selten wird mit Beziehung auf die Art der Aufzeichnung und ihres Erscheinens zu den obigen Benennungen hinzugesetzt: diurna. A. Schmidt vermuthet, der vollständige Titel sei gewesen: Acta populi romani diurna.[4])

Die allgemeine Bezeichnung Acta ohne weitern Beisatz macht es hie und da ungewiß bei den Anführungen alter Schriftsteller, ob gerade damit diese Acta

urbana gemeint sind, da unter jener allgemeinen Bezeichnung auch überhaupt öffentliche urkundliche Aufzeichnungen und Actenstücke aller Art verstanden werden können. Der Zusammenhang und der Inhalt der Anführung muß dann die Entscheidung geben. Im Allgemeinen aber hat man unter der Anführung Acta bei historischen Vorfällen jene Acta urbana zu verstehen. Die Bezeichnung, unter welcher die alten Schriftsteller die römische Zeitung anführen, spricht aber um so mehr zur Vermeidung von Irrthümern und Verwechslungen eine aufmerksame Beobachtung an, weil dasjenige, was wir über dieses Institut wissen, vornehmlich nur aus solchen einzelnen gelegenheitlichen Anführungen bei den alten Schriftstellern geschöpft ist. Diese Anführungen finden sich zerstreut von Cicero's Briefen an, welche die ältesten Zeugnisse über diese Acten enthalten, dann weiter bei dem gelehrten Ausleger der Reden Cicero's, dem Grammatiker Asconius Pedianus, bei dem Satyriker Petronius; bei Suetonius, Tacitus und dem ältern Plinius, welche beide letztern Schiftsteller sie mehrmals anführen, und am häufigsten bei den spätern römischen Geschichtschreibern der Kaisergeschichte. Außer den genannten Schriftstellern finden wir sonst keine Nachrichten über diesen Gegenstand; doch reichen die hier zu schöpfenden einzelnen Notizen hin, um uns eine etwas genauere Vorstellung von jenem alten römischen Institut machen zu können. Wie ganz anders wäre es freilich, wenn wir eine Anzahl von Jahrgängen

dieser Zeitung selbst noch übrig hätten. Wie viele wesentliche und ernste Dinge zur Kenntniß der altrömischen Einrichtungen und Zustände könnten wir daraus erfahren, zugleich wie viel Unterhaltendes und Pikantes, gewiß eben so viel, als gelehrte Ausleger und lebhafte Köpfe einmal in später Zukunft aus unsern Zeitungen und Tagblättern schöpfen können. Aber das Schicksal hat uns diese Quelle verschüttet, jedenfalls eine größere Zahl bedeutenderer und sichrer Reste der römischen Staatszeitung vorenthalten. Einige Aufzeichnungen, die sich für Reste der römischen Stadtacten ausgeben, elf Tage aus der Zeit der Republik umfassend, sind zwar seit dem sechzehnten Jahrhundert zur Kenntniß der Gelehrten gekommen; aber ihre Echtheit ist so bestritten und so zweifelhaft, daß wir sie bei der zunächst folgenden Darstellung außer Beachtung lassen werden. Andererseits sind sie als literarisches Curiosum und als Gegenstand der Kritik durchaus nicht ohne Interesse. Wir werden daher nach Vollendung unsrer aus den alten, unbestrittenen Quellen geschöpften Darstellung jene zweifelhaften Reste in einem Anhange mittheilen und das nach unserm Zwecke geeignete zu ihrer nähern Kenntniß und Beurtheilung beifügen.

Ueber die Entstehung und den Anfang der römischen Staatszeitung gibt es zweierlei Ansichten. Nach der früher allgemeinen Ansicht, welche aber auch in der neuesten Zeit Vertreter gefunden hat, ist dieses Institut von Julius Cäsar gegründet worden; nach der zweiten,

jetzt mehr geltenden Ansicht, ist die Gründung dieses Instituts ohngefähr siebenzig Jahre weiter zurückzusetzen und der Anfang dieser Acten fällt in die Zeit des Aufhörens der oberpriesterlichen Annalen.[5]) Wir wollen die Hauptgründe der beiden Ansichten in Kürze darlegen.

Beide gehen von einer Stelle bei dem Geschichtschreiber Suetonius aus, welche bei dem Mangel aller andern ausdrücklichen Nachrichten über den Anfang der römischen Staatszeitung von besondrer Wichtigkeit ist. Dieser Schriftsteller berichtet nämlich in dem Leben des Julius Cäsar (Cap. 20), ohne vorher oder nachher Etwas zur Erläuterung seiner kurzen Notiz beizufügen, Folgendes: „Nach dem Antritt seines Amtes traf er (Julius Cäsar) zuerst unter Allen die Einrichtung, daß sowohl des Senates als des römischen Volkes tägliche Acten verfaßt und bekannt gemacht wurden.“ (Inito honore primus omnium instituit, ut tam senatus quam populi diurna acta confierent et publicarentur.) Nach der erstern Ansicht nimmt man, auf diese Stelle gestützt, an: Julius Cäsar habe nach dem Antritt seines Consulates (695 nach Erb. d. St., denn dieses Amt ist hier gemeint) Senats- und Stadt-Acten zuerst verfassen und veröffentlichen lassen; vor ihm sei dieses nicht geschehen, und somit begänne die römische Zeitung mit dem angegebenen Jahre. Außerdem nimmt man zugleich bei dieser Auffassung der Nachricht bei Suetonius an, es handle sich von einer Publikation von jenen Acta

urbis diurna, welche in sich die Tagesneuigkeiten aus dem Senate sowie die übrigen sonst vorkommenden Tagesneuigkeiten enthielten.

Die Vertheidiger der zweiten Ansicht, wornach der Anfang der römischen Staatszeitung viel früher zu setzen ist, machen zuerst darauf aufmerksam, daß der Wortsinn jener Stelle bei Suetonius sich sehr wohl mit einer frühern Entstehung jener Acten vereinigen lasse. Sie nehmen nämlich an, daß Suetonius von zweierlei Acten hier spreche, nämlich von den Acten des Senates und den Acten des Volkes, und sie verstehen die Stelle so: Julius Cäsar verordnete, daß (fortan) eben sowohl des Senates, wie (bisher schon) des Volkes tägliche Vorkommenheiten aufgezeichnet und veröffentlicht werden sollten. [6])

Sprechen wir von der regelmäßigen Abfassung und Veröffentlichung der Senatsprotokolle, deren erste Anordnung dem Julius Cäsar nach dieser Ansicht beigelegt wird, nachher; vorher wollen wir sehen, welche positive Beweise für das Bestehen der Stadtacten vor Julius Cäsar beigebracht werden: denn wenn auch die Stelle bei Suetonius eine zweifache Auslegung nach dem Wortsinne zuläßt, so ist damit mehr nur die Möglichkeit als die Wirklichkeit der Stadtacten vor Julius Cäsar gewonnen. Diese positiven Beweise sind aus einer zweifachen Quelle hergenommen: aus dem Verhältnisse der Acta urbana zu den Annales maximi, und aus einigen Stellen alter Schriftsteller, in denen man

Anführungen der Acta urbana zu finden glaubt, welche in die Zeit vor Julius Cäsar zurückgehen.

Wenn bei glaubwürdigen Schriftstellern Acta urbana mit ausdrücklicher, unzweifelhafter Benennung aus der Zeit vor dem Consulate des Julius Cäsar wirklich angeführt würden, dann wäre die Sache entschieden. Nun sind zwar einige solche Stellen von Le Clerc angeführt worden, in welchen er ein solches Zeugniß zu finden glaubt; aber bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß diese Auslegung theils auf Irrthum beruht, und theils darauf, daß man ganz allgemeine Bezeichnungen öffentlicher Denkmäler und Aktenstücke willkürlich gerade nur auf die Acta urbana beschränkt.[7]) Adolph Schmidt,[8]) welcher dieses näher nachweist, bringt seiner Seits ein andres Zeugniß aus Plinius' Naturgeschichte bei, von welchem er annimmt, es beweise mit Sicherheit das Vorhandensein der Stadt-Acten oder, wie er zuerst sie benennt, der römischen Staats-Zeitung vor Julius Cäsar; doch ist auch hier die Anführung mit einer so allgemeinen Bezeichnung gegeben, daß nicht nothwendig die Acta urbana im engern Sinne des Wortes, sondern nicht minder andre öffentliche Actenstücke verstanden werden können. Plinius erzählt nämlich unter andern Beispielen unvorhergesehener und plötzlicher Todesfälle: bei dem Leichenbegängnisse eines sehr beliebten Wagenlenkers von der rothen Farbe, Namens Felix, habe einer seiner enthusiastischen Anhänger sich plötzlich in dessen brennenden

Scheiterhaufen gestürzt. Als sonderbares Gegenstück führt er dann weiter an: „nicht lange vorher (ante non multo) sei umgekehrt die Leiche des M. Lepidus durch die Gewalt der Flamme aus dem Scheiterhaufen herausgeworfen worden.“ Nun weis't zwar Adolph Schmidt nach, daß der hier genannte Lepidus im Jahre 677 d. St. gestorben ist (also achtzehn Jahre vor dem Consulate des Julius Cäsar), und daß demnach auch jener Vorfall hinsichtlich des Wagenlenkers Felix in dieses oder das folgende Jahr gehört haben muß. Wenn aber von diesem letztern Falle Plinius sagt: er sei actenmäßig, er komme in Acten vor („invenitur in actis“), wer kann verbürgen, daß darunter hier lediglich nur die Acta urbis zu verstehen seien, wenn dieselben auch schon unter Umständen zuweilen gleichfalls mit dieser allgemeinen Benennung bezeichnet werden? Können nicht auch Acta der Körperschaft der Wagenlenker von der rothen Farbe zu verstehen sein? Die vier Factionen der Wagenlenker bei den Wettrennen in dem Circus, die Weißen, Rothen, Grünen und Blauen (factio albata, russata, prasina, veneta), bildeten nämlich Körperschaften, so wie das Wort factio überhaupt anfänglich einen bleibenden Verein überhaupt bedeutete und erst später die schlimme Nebenbedeutung erhielt. Alle Vereine, namentlich die mit dem Cultus zusammenhängenden, wozu Theater und Circus gehören, hatten aber in der Regel alle ihre regelmäßig geführten Acta, ihre Protokolle.

Wenn aber auch das frühere Bestehen der Staatszeitung vor Julius Cäsar aus den dafür angeführten Zeugnissen alter Schriftsteller sich nicht mit Sicherheit ergibt: so scheint doch der zweite oben angedeutete Weg der Beweisführung, nämlich die Untersuchung des Verhältnisses zwischen den Annalen des Oberpriesters und diesen Stadt-Acten, eher zu einem solchen Resultate zu führen. Man weiß nämlich, wann jene alte, unter geistlicher Leitung verfaßte Jahreschronik aufhörte. Cicero setzt uns davon in Kenntniß an einer auch sonst für die Kunde über diese Pontifical-Annalen und die Anfänge der Geschichtschreibung bei den Römern wichtigen, bekannten Stelle. Er sagt nämlich: „die Geschichtschreibung bestand anfangs nur in der Abfassung von Annalen. Zu diesem Zweck und um unter öffentlicher Autorität das geschichtliche Andenken fest zu halten, schrieb, von den ältesten Zeiten Roms an bis zu der Amtsführung des Pontifex maximus P. Mucius, der jedesmalige Oberpriester die Vorgänge eines jeden Jahres nieder, ließ diese Aufschreibungen auf eine weiß getünchte Tafel bringen, welche in seiner Wohnung öffentlich aufgestellt wurde, damit das Volk davon Einsicht nehmen konnte: das sind die jetzt sogenannten Annales maximi.“ P. Mucius, der Gründer der wissenschaftlichen römischen Jurisprudenz, wurde Oberpriester im Jahre der Stadt 624. Diese Würde war lebenslänglich; man kennt das Todesjahr des P. Mucius nicht, weiß aber, daß er im Jahre 631 d. St. noch

in Function war. Innerhalb dieser Zeit (624—631 d. St.) also hörte die Abfassung und Aufstellung der großen Chronik durch den Oberpriester auf.[9]) Wenn man nun annähme, das Institut der Acta urbis sei wirklich erst von Julius Cäsar während seines Consulates im Jahre 695 in das Leben gerufen worden, so läge zwischen diesem Zeitpunkte und dem Aufhören der großen Annalen ein Zwischenraum von mehr als siebenzig Jahren. Während dieser Zeit wäre in diesem Falle das römische Publicum ganz ohne eine solche offizielle Mittheilung über die wichtigern Tagesereignisse geblieben. Dieses hat allerdings etwas Auffallendes: man sucht diese Lücke durch irgend ein Surrogat der eingegangenen Priester-Annalen auszufüllen: man läßt die römische Zeitung sich an jene frühere, eingegangene Publication unmittelbar anschließen. Bei dem Mangel näherer Nachrichten über den Grund des Aufhörens der Annales maximi kann man sich die Sache ohngefähr in folgender Weise vorstellen.

Die Annales maximi waren ein priesterliches, ein geistliches Institut, so wie ja auch im Mittelalter die geschichtlichen Aufzeichnungen in der Hand des Klerus waren; in beiden Fällen aus ähnlichen Gründen: die Priester hatten eben dazu vorzugsweise Befähigung und Muße. Als sich bei den Römern das öffentliche Leben in immer weitern Kreisen reicher entfaltete; als immer mehr Neues vorgieng, zugleich auch der frühere Geist der Zeit sich änderte: da genügte diese alte Prie-

sterchronik nicht mehr, welche ohne Zweifel immer sta=bil bei ihren alten Formen und ihrer alten Dürftigkeit blieb. So erlosch das Interesse des Volkes daran, und man wird wohl annehmen dürfen, daß das Aufhören der Annales maximi unter dem Pontificate des P. Mucius mehr ein solches natürliches Erlöschen war, als auf einer ausdrücklich decretirten neuen Organisa=tion beruhte, besonders wenn sich das neuere Bedürfniß von selbst Bahn gebrochen hatte. Dieß war aber in einer Beziehung zur Zeit des Mucius unzweifelhaft geschehen. An die Stelle jener alten Annalen waren von dem Ende des sechsten Jahrhunderts der Stadt an die Annalisten, die Geschichtschreiber, mit ihren lite=rarischen Werken getreten. In Vergleich mit diesen mußte die alte Priesterchronik sich bald als ungenügend und überflüssig hinsichtlich der geschichtlichen Darstel=lung zeigen. Was aber die Vorfälle der Stadt und Tagsneuigkeiten betrifft, so mußten sich im Verlaufe der Zeit auch hiefür diese Aufzeichnungen des Oberpriesters als ungenügend beweisen. Wenn der Oberpriester auch, sobald Etwas ihm aufzeichnungswerth schien, dieses sofort auf seiner weißen, öffentlich aufgestellten Tafel aufschreiben ließ und nicht bis zum Jahresschluß war=tete, und wenn er darunter auch Dinge aufzeichnen ließ, die uns jetzt, nach unsrer Anschauungsweise betrachtet, als unbedeutend vorkommen würden: so wird dennoch die weiße Tafel an mehr Tagen im Jahr weiß geblieben als beschrieben worden sein, und außer den Notizen

über Haupt- und Staatsactionen werden andre Vorfälle vorzugsweise von dem Standpunkte der Religion oder Superstition aus aufgezeichnet worden sein. Die Würde und der priesterliche Charakter des Pontifex maximus, unter dessen Namen und Autorität die Tafeln der Annalen geschrieben und aufgestellt wurden, ließen nicht zu, daß er Tag für Tag gewöhnliche Stadtneuigkeiten zum Besten gab. Als nun aber das Bedürfniß darnach sich eingestellt hatte, weil das Leben zu Rom reichhaltiger an Ereignissen und Vorfällen wurde, und als deßwegen die oberpriesterlichen Annalen, als dazu ungenügend angesehen, nicht viel mehr beachtet wurden: da zog sich der Pontifex Maximus P. Mucius davon zurück, und diese Annalen hörten von da an auf — ganz und gar, oder nur in ihrer bisherigen Form? Wenn die eine Seite der oberpriesterlichen Annalen, ihre Aufgabe für Geschichtschreibung, zurücktrat, als durch schriftstellerische Arbeiten einzelner Privaten dieses Bedürfniß auf eine genügendere Weise befriedigt wurde, dürfen wir nicht annehmen, daß auch sofort der andre Theil ihrer Aufgabe, die Anzeige bemerkenswerther Vorgänge des Tages, durch ein neu aufkommendes Mittel gelös't wurde? Dafür spricht die Natur der Sache, wenn uns auch schon die genauern Nachrichten hierüber fehlen. Die Nachricht bei Cicero über das Aufhören der Annalen sagt zunächst auch nur, daß der Oberpriester sie nicht mehr verfaßte, und da sie gerade wegen ihrer Abfassung durch den Pontifex maximus

urbana gemeint sind, da unter jener allgemeinen Bezeichnung auch überhaupt öffentliche urkundliche Aufzeichnungen und Actenstücke aller Art verstanden werden können. Der Zusammenhang und der Inhalt der Anführung muß dann die Entscheidung geben. Im Allgemeinen aber hat man unter der Anführung Acta bei historischen Vorfällen jene Acta urbana zu verstehen. Die Bezeichnung, unter welcher die alten Schriftsteller die römische Zeitung anführen, spricht aber um so mehr zur Vermeidung von Irrthümern und Verwechslungen eine aufmerksame Beobachtung an, weil dasjenige, was wir über dieses Institut wissen, vornehmlich nur aus solchen einzelnen gelegenheitlichen Anführungen bei den alten Schriftstellern geschöpft ist. Diese Anführungen finden sich zerstreut von Cicero's Briefen an, welche die ältesten Zeugnisse über diese Acten enthalten, dann weiter bei dem gelehrten Ausleger der Reden Cicero's, dem Grammatiker Asconius Pedianus, bei dem Satyriker Petronius; bei Suetonius, Tacitus und dem ältern Plinius, welche beide letztern Schiftsteller sie mehrmals anführen, und am häufigsten bei den spätern römischen Geschichtschreibern der Kaisergeschichte. Außer den genannten Schriftstellern finden wir sonst keine Nachrichten über diesen Gegenstand; doch reichen die hier zu schöpfenden einzelnen Notizen hin, um uns eine etwas genauere Vorstellung von jenem alten römischen Institut machen zu können. Wie ganz anders wäre es freilich, wenn wir eine Anzahl von Jahrgängen

dieser Zeitung selbst noch übrig hätten. Wie viele wesentliche und ernste Dinge zur Kenntniß der altrömischen Einrichtungen und Zustände könnten wir daraus erfahren, zugleich wie viel Unterhaltendes und Pikantes, gewiß eben so viel, als gelehrte Ausleger und lebhafte Köpfe einmal in später Zukunft aus unsern Zeitungen und Tagblättern schöpfen können. Aber das Schicksal hat uns diese Quelle verschüttet, jedenfalls eine größere Zahl bedeutenderer und sichrer Reste der römischen Staatszeitung vorenthalten. Einige Aufzeichnungen, die sich für Reste der römischen Stadtacten ausgeben, elf Tage aus der Zeit der Republik umfassend, sind zwar seit dem sechzehnten Jahrhundert zur Kenntniß der Gelehrten gekommen; aber ihre Echtheit ist so bestritten und so zweifelhaft, daß wir sie bei der zunächst folgenden Darstellung außer Beachtung lassen werden. Andererseits sind sie als literarisches Curiosum und als Gegenstand der Kritik durchaus nicht ohne Interesse. Wir werden daher nach Vollendung unsrer aus den alten, unbestrittenen Quellen geschöpften Darstellung jene zweifelhaften Reste in einem Anhange mittheilen und das nach unserm Zwecke geeignete zu ihrer nähern Kenntniß und Beurtheilung beifügen.

Ueber die Entstehung und den Anfang der römischen Staatszeitung gibt es zweierlei Ansichten. Nach der früher allgemeinen Ansicht, welche aber auch in der neuesten Zeit Vertreter gefunden hat, ist dieses Institut von Julius Cäsar gegründet worden; nach der zweiten,

jetzt mehr geltenden Ansicht, ist die Gründung dieses Instituts ohngefähr siebenzig Jahre weiter zurückzusetzen und der Anfang dieser Acten fällt in die Zeit des Aufhörens der oberpriesterlichen Annalen.[5]) Wir wollen die Hauptgründe der beiden Ansichten in Kürze darlegen.

Beide gehen von einer Stelle bei dem Geschichtschreiber Suetonius aus, welche bei dem Mangel aller andern ausdrücklichen Nachrichten über den Anfang der römischen Staatszeitung von besondrer Wichtigkeit ist. Dieser Schriftsteller berichtet nämlich in dem Leben des Julius Cäsar (Cap. 20), ohne vorher oder nachher Etwas zur Erläuterung seiner kurzen Notiz beizufügen, Folgendes: „Nach dem Antritt seines Amtes traf er (Julius Cäsar) zuerst unter Allen die Einrichtung, daß sowohl des Senates als des römischen Volkes tägliche Acten verfaßt und bekannt gemacht wurden.“ (Inito honore primus omnium instituit, ut tam senatus quam populi diurna acta confierent et publicarentur.) Nach der erstern Ansicht nimmt man, auf diese Stelle gestützt, an: Julius Cäsar habe nach dem Antritt seines Consulates (695 nach Erb. d. St., denn dieses Amt ist hier gemeint) Senats- und Stadt-Acten zuerst verfassen und veröffentlichen lassen; vor ihm sei dieses nicht geschehen, und somit begänne die römische Zeitung mit dem angegebenen Jahre. Außerdem nimmt man zugleich bei dieser Auffassung der Nachricht bei Suetonius an, es handle sich von einer Publikation von jenen Acta

urbis diurna, welche in sich die Tagesneuigkeiten aus dem Senate sowie die übrigen sonst vorkommenden Tagesneuigkeiten enthielten.

Die Vertheidiger der zweiten Ansicht, wornach der Anfang der römischen Staatszeitung viel früher zu setzen ist, machen zuerst darauf aufmerksam, daß der Wortsinn jener Stelle bei Suetonius sich sehr wohl mit einer frühern Entstehung jener Acten vereinigen lasse. Sie nehmen nämlich an, daß Suetonius von zweierlei Acten hier spreche, nämlich von den Acten des Senates und den Acten des Volkes, und sie verstehen die Stelle so: Julius Cäsar verordnete, daß (fortan) eben sowohl des Senates, wie (bisher schon) des Volkes tägliche Vorkommenheiten aufgezeichnet und veröffentlicht werden sollten. [6])

Sprechen wir von der regelmäßigen Abfassung und Veröffentlichung der Senatsprotokolle, deren erste Anordnung dem Julius Cäsar nach dieser Ansicht beigelegt wird, nachher; vorher wollen wir sehen, welche positive Beweise für das Bestehen der Stadtacten vor Julius Cäsar beigebracht werden: denn wenn auch die Stelle bei Suetonius eine zweifache Auslegung nach dem Wortsinne zuläßt, so ist damit mehr nur die Möglichkeit als die Wirklichkeit der Stadtacten vor Julius Cäsar gewonnen. Diese positiven Beweise sind aus einer zweifachen Quelle hergenommen: aus dem Verhältnisse der Acta urbana zu den Annales maximi, und aus einigen Stellen alter Schriftsteller, in denen man

von ist das Protokoll, welches Cicero als Consul über die in einer Senatssitzung gegebenen Zeugenaussagen in Betreff der Catilinarischen Verschwörung aufnehmen ließ und wovon er in aller Schnelligkeit Abschriften überallhin verbreitete.[13]) Julius Cäsar traf in seinem Consulate zuerst die Einrichtung, daß Senatsprotokolle nicht blos regelmäßig geführt, sondern auch veröffentlicht wurden, wie aus der oben angeführten Nachricht bei Suetonius unzweifelhaft hervorgeht. So sicher dieses Factum im Allgemeinen ist, so sind doch zwei damit zusammenhängende Fragen über die Art der Ausführung dieser Maaßregel nicht mit gleicher Sicherheit zu beantworten, nämlich: die Frage, welchen politischen Sinn und Zweck diese neue Maaßregel hatte, und ferner: in welchem Verhältnisse diese Publication der Acta senatus zu den Acta urbis (acta populi) stand. Nach der einen Ansicht, welche Le Clerc weiter ausführt, war die neue Einführung und Veröffentlichung eine demokratische Maaßregel, wodurch Cäsar der Aristokratie des Senates ein Mittel ihrer bisherigen Macht entreißen wollte, welches in der Geheimhaltung der Berathungen bestand. Dagegen soll nach der Ansicht von Adolph Schmidt die Senatszeitung damals ein Bedürfniß der Curie selbst gewesen sein, welche den täglichen Volksberichten, den Acta populi gegenüber, die mehr den demokratischen Interessen dienten, eine selbständige Publicistik nöthig hatte; und in Folge dessen soll denn die Begründung der Senats-

zeitung durch Cäsar nicht als eine Intrigue gegen den Senat, sondern vielmehr als eine Concession für denselben von seiner Seite zu betrachten sein. [14]) Beide Ansichten haben Gründe für sich, die erstere scheint nach der damaligen Parteistellung die natürlichere; im andern Falle war die Concession von Seiten Cäsars, welcher damals allerdings zuweilen eine freundliche Miene gegen den Senat annahm, [15]) mehr eine scheinbare als eine wirkliche. Am sichersten wird man gehen, wenn man annimmt, daß Cäsar bei dieser Anordnung vor Allem sein eigenes Interesse im Auge hatte, da er als Consul dieses Organ der Oeffentlichkeit in der Hand hatte und die Verhandlungen in seinem Sinne und nach seinen Zwecken darstellen lassen konnte. Vielleicht hatte aber auch die ganze Maaßregel mehr nur eine geschäftliche als eine politische Bedeutung. Wäre nämlich letztere in irgend einem erheblichen Grade vorhanden gewesen, so wäre doch wohl davon bei den alten Geschichtschreibern jener Zeiten mehr die Rede; aber außer jener kurzen Notiz bei Suetonius ist sonst nirgends davon die Rede. Was die andre Frage betrifft, nach dem Verhältniß der beiden Publicationen, so nimmt man gewöhlich an, beiderlei Acta, die Acta populi und Acta senatus, seien zusammen in einer gemeinschaftlichen Publication veröffentlicht worden, sie hätten, nach unserer journalistischen Bezeichnung ausgedrückt, nur zwei verschiedene Rubriken eines und desselben Blattes gebildet. Dagegen besteht A. Schmidt [16])

darauf, daß die Senatszeitung ein von den Actis populi getrenntes selbständiges Journal gebildet habe. Die Nachrichten über das ganze Institut sind aber zu dürftig, als daß man mit Bestimmtheit hierüber entscheiden könnte. Nach der Gründung des Principates wurden zwar die Senatsprotokolle regelmäßig fortgeführt, aber Augustus veranlaßte die Aufhebung der Veröffentlichung derselben. Die Beaufsichtigung der Redaction der Senatsprotokolle stand in der Kaiserzeit jüngern Senatoren zu; die Amtsführung hatte die Bezeichnung Ab actis senatus, und man betraute damit gewesene Quästoren vor ihrem Vorrücken zur Aedilität. Nachdem aber auch das Verbot der Publication der Protokolle unter Augustus erfolgt war, wurden dennoch kurze Auszüge daraus in die Acta urbana (acta populi) aufgenommen, welche demnach in dieser Periode der Kaiserzeit jedenfalls Volks- und Senats-Zeitung in sich begriffen.

Nachdem wir nun von der Entstehung der Stadtacten und von ihrem Verhältnisse zu den Senatsacten gehandelt haben, so geben wir in dem Folgenden eine Darstellung ihrer weitern Geschichte. Was die nächsten Jahre nach Cäsars Consulat betrifft, so haben wir sichre Beweise übrig, daß die Acta urbana regelmäßig publicirt wurden, daß sie ein reichhaltiges Material zur Kenntniß der politischen Tagsgeschichte und außerdem eine Menge von Stadtneuigkeiten enthielten. Aus den Jahren 695—701 d. St. (59—53 v. Chr.) haben

wir sogar Auszüge aus einzelnen Nummern dieser Zeitung mit Angabe der Daten. Wir verdanken dieselben dem gelehrten Ausleger der Ciceronianischen Reden, Asconius Pedianus, einem Grammatiker aus dem ersten Jahrhundert nach Christus, der zu dem Zwecke seines Commentars, wie er selbst sagt, die Staats-Zeitung jener Periode durchnahm und excerpirte. Insbesondere macht er davon Gebrauch bei der Erklärung der Rede für Milo, um die blutigen Händel zwischen diesem und Clodius näher darzustellen. Er hatte diese Erklärung besonders zur Belehrung seiner Söhne bestimmt, und so schreibt er denn an einer Stelle Folgendes: „Um den Studien eures jugendlichen Alters zu Hülfe zu kommen, habe ich die Zeitungen (Acta) jener ganzen Periode durchgenommen. Ich habe daraus ersehen, daß am letzten Februar (701 d. St.) ein Senats-Beschluß gefaßt wurde, des Inhaltes: man sehe die Ermordung des P. Clodius, den Brand der Curie und die Bestürmung des Hauses des M. Lepidus als gegen den Staat selbst verübte feindselige Handlungen an. Sonst ist nichts Anderes darüber in die Zeitung dieses Tages gebracht worden. Am nächstfolgenden Tag, am 1. März, wird berichtet: Munatius habe in einer Volksversammlung dasjenige dargelegt, was am Tage vorher von dem Senate verhandelt worden war, und dabei sagt er wörtlich: „Was Hortensius betrifft, welcher (in dem Senate) zwar eine außerordentliche Untersuchung gegen Milo aber vor dem Quästor beantragte, so glaube

darauf, daß die Senatszeitung ein von den Actis populi getrenntes selbständiges Journal gebildet habe. Die Nachrichten über das ganze Institut sind aber zu dürftig, als daß man mit Bestimmtheit hierüber entscheiden könnte. Nach der Gründung des Principates wurden zwar die Senatsprotokolle regelmäßig fortgeführt, aber Augustus veranlaßte die Aufhebung der Veröffentlichung derselben. Die Beaufsichtigung der Redaction der Senatsprotokolle stand in der Kaiserzeit jüngern Senatoren zu; die Amtsführung hatte die Bezeichnung Ab actis senatus, und man betraute damit gewesene Quästoren vor ihrem Vorrücken zur Aedilität. Nachdem aber auch das Verbot der Publication der Protokolle unter Augustus erfolgt war, wurden dennoch kurze Auszüge daraus in die Acta urbana (acta populi) aufgenommen, welche demnach in dieser Periode der Kaiserzeit jedenfalls Volks- und Senats-Zeitung in sich begriffen.

Nachdem wir nun von der Entstehung der Stadtacten und von ihrem Verhältnisse zu den Senatsacten gehandelt haben, so geben wir in dem Folgenden eine Darstellung ihrer weitern Geschichte. Was die nächsten Jahre nach Cäsars Consulat betrifft, so haben wir sichre Beweise übrig, daß die Acta urbana regelmäßig publicirt wurden, daß sie ein reichhaltiges Material zur Kenntniß der politischen Tagsgeschichte und außerdem eine Menge von Stadtneuigkeiten enthielten. Aus den Jahren 695—701 d. St. (59—53 v. Chr.) haben

wir sogar Auszüge aus einzelnen Nummern dieser Zeitung mit Angabe der Daten. Wir verdanken dieselben dem gelehrten Ausleger der Ciceronianischen Reden, Asconius Pedianus, einem Grammatiker aus dem ersten Jahrhundert nach Christus, der zu dem Zwecke seines Commentars, wie er selbst sagt, die Staats-Zeitung jener Periode durchnahm und excerpirte. Insbesondere macht er davon Gebrauch bei der Erklärung der Rede für Milo, um die blutigen Händel zwischen diesem und Clodius näher darzustellen. Er hatte diese Erklärung besonders zur Belehrung seiner Söhne bestimmt, und so schreibt er denn an einer Stelle Folgendes: „Um den Studien eures jugendlichen Alters zu Hülfe zu kommen, habe ich die Zeitungen (Acta) jener ganzen Periode durchgenommen. Ich habe daraus ersehen, daß am letzten Februar (701 d. St.) ein Senats-Beschluß gefaßt wurde, des Inhaltes: man sehe die Ermordung des P. Clodius, den Brand der Curie und die Bestürmung des Hauses des M. Lepidus als gegen den Staat selbst verübte feindselige Handlungen an. Sonst ist nichts Anderes darüber in die Zeitung dieses Tages gebracht worden. Am nächstfolgenden Tag, am 1. März, wird berichtet: Munatius habe in einer Volksversammlung dasjenige dargelegt, was am Tage vorher von dem Senate verhandelt worden war, und dabei sagt er wörtlich: „Was Hortensius betrifft, welcher (in dem Senate) zwar eine außerordentliche Untersuchung gegen Milo aber vor dem Quästor beantragte, so glaube

ich, es wird ihm gehen wie Einem, der ein wenig Süßigkeit gegessen hat, aber nachher viel Bittres verschlucken muß. Gegen den feinen Kopf haben auch wir unsrer Seits Feinheit angewendet: wir haben in Fufius den Mann gefunden, welcher diesem zusammengesetzten Antrag das: „Theile den Antrag" entgegen rief. Den zweiten Theil des Antrags haben wir dann, Sallustius und ich, durch Intercession beseitigt." [17]) Zum Verständniß dieser Zeitungsnachricht muß man wissen, daß Hortensius durch seinen Antrag dem Interesse des dem Senat befreundeten Milo dienen wollte. Die Tödtung des Clodius durch Milo hatte eine solche Aufregung bei dem Volke hervorgebracht, daß eine sofortige gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung nicht zu vermeiden war. Hortensius trug nun auf eine solche an, jedoch bei dem gewöhnlichen Criminalrichter, wobei Milo günstigere Aussichten hatte. Da gewann nun der Volkstribun Munatius, welcher zu der Volkspartei und zu den Gegnern Milos gehörte, einen Senator Fufius, welcher das Divide sententiam geltend machte, die Theilung des zusammengesetzten Antrags bei der Abstimmung verlangte. So wurde denn zuerst abgestimmt über die Frage: ob die Untersuchung gegen Milo außerordentlicher Weise, d. i. vor allen andern vorgenommen werden sollte? Diese Frage wurde bejaht; dann kam die zweite Frage: ob von dem Quästor? die Annahme dieses zweiten Theiles des Antrages vereitelten die Volkstribunen durch ihr Veto. So

fiel: der schlau angelegte Plan des Hortensius durch, obgleich er die süße Hoffnung des Gelingens bei der Annahme des ersten Theiles seines Antrages einen Augenblick haben konnte. Aber gerade dadurch wurde es bei der Vereitlung der Annahme des zweiten Theiles des Antrages später Pompejus um so leichter gemacht, in Folge einer besondern legislativen Maaßregel ein ganz neues, ausnahmsweises Gericht gegen Milo niederzusetzen, von dem er denn auch verurtheilt wurde: das war denn die gute Portion Bitterkeit, welche Hortensius zu verschlucken hatte. Wir unterlassen es nach dieser Probe parlamentarischer Taktik, deren Andenken uns diese Stelle der römischen Zeitung erhalten hat, die andern Anführungen derselben bei Asconius Pedianus hier einzeln aufzuzählen.

An diese Anführungen des Asconius Pedianus schließen sich an für die nächstfolgenden Jahrgänge (702—712 d. St.) einige Anführungen der Acta urbana, welche sich in der Correspondenz des Cicero mit Cölius finden. In dieser Correspondenz hat man jedoch wohl zu unterscheiden die Privatberichte über Stadtneuigkeiten (commentarius rerum urbanarum), welche Cölius für sein Geld von einem taglöhnernden Schreiber (operarius) zusammenschreiben ließ und seinem Correspondenten zuschickte, welcher damals in seiner Provinz Cilicien als Statthalter weilte, und die officiellen Acta urbana, welche Cicero gleichfalls zugeschickt erhielt. Von beiden ist in diesen Brie-

fen die Rede; doch kommen einige Anführungen daselbst vor, welche mit Sicherheit als auf die officiellen Acta diurna sich beziehend betrachtet werden können.[18]) In letztern ist von Staatssachen die Rede, darunter auch von Vorgängen im Senat; zugleich sieht man aber daraus, daß die Stadt-Acten schon damals auch Materialien zur Chronique scandaleuse der Hauptstadt enthielten. Cölius hatte unter andern Stadtneuigkeiten seinem Freunde auch, aber nur ganz kurz und etwas mysteriös, von einem Servilius Ocella geschrieben, welchen man innerhalb dreier Tage zweimal bei einer criminal conversation ertappt habe, obgleich ihn vorher Niemand solcher Handlungen für fähig gehalten habe. Darauf schreibt Cicero in seiner Antwort: Cölius habe über diesen Vorfall zu wenig geschrieben; auch finde sich darüber nichts in den „Acten.“[19]) Also war man doch gewöhnt, solche Neuigkeiten dort zu suchen. Aus den Stadtacten in diesen letzten Zeiten der Republik hat sich auch noch die Notiz erhalten, daß dort erzählt war, wie Julius Cäsar die ihm an dem Fest der Lupercalien angebotene königliche Gewalt abgelehnt habe.[20])

Daß es in derselben Periode Leute gab, welche um Geld gewerbsmäßig das Geschäft von Neuigkeits-Berichterstattern trieben, und daß auf diese Weise neben der officiellen Zeitung der Acta urbana gewissermaßen es auch noch Privatzeitungen gab, davon hat man in der Correspondenz des Cölius mit Cicero ein Beispiel, welches ohne Zweifel nicht das einzige war.

Es waren so viele Römer im Civil- und Militärdienst in den Provinzen des römischen Reiches zerstreut, und darunter gewiß viele, welche nicht, weder durch Briefe von Freunden und Verwandten, noch durch die zugesendeten officiellen Acta urbana genug Neuigkeiten zu erfahren glaubten und denen eben solche Neuigkeitsberichte zugeschickt wurden, wie sie Cicero von Cölius erhielt. Von welcher Art diese von Cölius in die Provinz Cilicien geschickten Privat-Berichte waren, lernt man aus seinen eigenen Aeußerungen in seinen Briefen kennen. Dort schreibt er an Cicero: „Was ich Dir bei Deiner Abreise versprochen habe, daß ich Dir Alles was in Rom vorgeht auf das Genaueste berichten würde, dafür habe ich besondre Sorge getragen. . . . Ich bitte dich aber in der Art, wie ich meiner Pflicht nachkam, nicht eine vornehme Bequemlichkeit von meiner Seite zu sehen, weil ich dieses Geschäft nicht selbst ausgeführt, sondern einem Andern übertragen habe. Die Ausdehnung des schriftlichen Operates, welches ich Dir hier überschicke, wird mich, wie ich glaube, hinlänglich bei Dir entschuldigen. Denn in welchem Maaße muß man nichts anderes zu thun haben, um alle diese Dinge schreiben, ja nur beobachten zu können. Du findest hier alle Senatsconsulte, Edicte, Erdichtungen und Gerüchte verzeichnet. Wenn Dir aber ein solcher Bericht unangenehm ist, so setze mich davon in Kenntniß, damit ich nicht außer dieser Unannehmlichkeit für Dich, auch noch Geld dafür ausgebe. Wenn

übrigens etwas Wichtigeres in der Republik vorgeht, zu dessen Berichterstattung solche Taglöhner nicht wohl geeignet sind, ... so werde ich selbst es schreiben." [21]) Wenn man aber glaubt, in der Correspondenz Cicero's auch noch den Namen jenes bezahlten Neuigkeitssammlers oder eines andern ähnlichen zu finden, so scheint dieses auf einem Irrthum zu beruhen. Cicero hält sich nämlich in seiner Antwort auf jenen Brief von Cölius darüber auf, daß ihm dieser in dem Neuigkeits-Berichte seines bezahlten Correspondenten auch gar so unbedeutende Dinge zum Besten gebe, und schreibt in diesem Sinne: „Wie? Du glaubst, ich hätte Dir den Auftrag gegeben, mir mitzutheilen die Namen von Fechterpaaren, die Verschiebungen von Gerichtsterminen, des Chrestus Diebstahl (Chresti compilationem) und solche Dinge, die mir, wenn ich zu Rom bin, Niemand zu erzählen den Muth hat?" Hier haben nun mehrere Ausleger unter der „Compilation des Chrestus" eine Compilation von Neuigkeiten verstanden, in dem literarischen Sinne, wie wir das Wort Compilation zu gebrauchen pflegen. Aber einmal ist dieser Sinn des Wortes für den altlateinischen Sprachgebrauch überhaupt zweifelhaft, und dann wären ja jene andere genannten Stadtneuigkeiten vielmehr in der „Compilation des Chrestus" enthalten, als daß sie, wie hier geschieht, copulativ neben dieselbe gestellt werden könnten. Es ist also vielmehr an einen wirklichen Diebstahl eines Sklaven oder Fremden dieses Namens zu denken. [22])

Das bisher von uns Mitgetheilte ist ohngefähr, was man von dem Zeitungswesen zur Zeit der Republik weiß; wir wenden uns nun zu der Periode des Kaiserreiches.

In der Kaiserzeit tritt die römische Zeitung noch mehr hervor als zur Zeit der Republik, und wir finden sie bei den Schriftstellern dieser Jahrhunderte nicht selten angeführt. Ihr Inhalt blieb den Rubriken nach im Allgemeinen derselbe wie früher, nur freilich nach den damaligen Zeitverhältnissen geändert. So konnte bald von Vorgängen in den Comitien nicht mehr die Rede sein, und als neuer und Hauptgegenstand des Neuigkeiten suchenden Publikums trat dafür das kaiserliche Haus ein. Aber im Allgemeinen enthielten die Acta publica wie früher, so auch jetzt Nachrichten und Actenstücke aus dem Kreise des politischen und administrativen Lebens; aber auch Stadtneuigkeiten aller Art. Das nähere hierüber wird sich aus den Proben ergeben, welche wir weiter unten folgen lassen. Hier sollen über den Inhalt der Acta publica dieser Periode im Allgemeinen nur folgende zwei Punkte berührt werden.

Einmal zur Characterisirung dieser Publikationen als eines Magazins von allen möglichen, zum Theile unbedeutenden Stadtneuigkeiten des Tages soll hier erinnert werden an eine bekannte Stelle von Tacitus, worin er in dieser Beziehung auf den Unterschied zwischen Werken der historischen Literatur und solchen Tagsberichten hinweist. Als Tacitus nämlich in der chronologischen Geschichtserzählung zu dem Jahre

den es daher auch, aus Actenstücken zu referiren oder diese Actenstücke selbst einfach mitzutheilen. Wenn sie übrigens dadurch auch hinsichtlich der schriftstellerischen Composition noch so weit hinter den classischen Mustern der alten Zeiten zurückstehen und in dieser Beziehung den Lesern keinen Genuß bereiten: so hat diese actenmäßige Geschichtschreibung doch ihre nicht geringen Vorzüge für die unmittelbare Kenntniß und Anschauung der Zeiten. Die Scriptores historiae augustae citiren die Acta urbis mehrere Mal mit namentlicher Anführung des Titels und geben daraus sehr interessante Auszüge, wie die unten folgenden Proben zeigen werden. An andern Stellen, wo sie keine ausdrücklichen Citate geben, sieht man doch, daß sie aus derselben Quelle oder andern öffentlichen Actenstücken abschreiben. Besonders häufig geben sie Auszüge aus den Protokollen des Senates (Acta senatus). Auch nachdem die regelmäßige Veröffentlichung der Senatsprotokolle seit Augustus aufgehört hatte, ging dennoch fortwährend Vieles davon in die Volks- und Stadt-Acten über, wozu man von oben her den Befehl oder die Erlaubniß gab. Namentlich kann man von Scenen im Senat, wobei die herkömmlichen so zahlreichen und mannigfachen Acclamationen den Herrschern dargebracht wurden, die Aufnahme der betreffenden Senatsprotokolle in die Staatszeitung nachweisen.[25]) Aber auch unmittelbar aus den Senatsprotokollen selbst nahmen diese spätern Geschichtschreiber ihre

Auszüge, was um so leichter war, da man nicht nöthig hatte, diese Protokolle in den Archiven aufzusuchen, sondern dieselben auch in den Bibliotheken vorhanden waren.[26])

Außer den Acta urbis und Acta senatus ist hier mit einem Worte von einer andern Quelle der Geschichte der Kaiser und des kaiserlichen Hauses zu sprechen, welche man zuweilen mit Unrecht als in der Staatszeitung begriffen ansieht. Suetonius erzählt nämlich, wo er von der guten Zucht und Ordnung spricht, welche Augustus bei der Erziehung seiner Familienangehörigen zu halten sich bemühte, unter andern auch, er habe seine Tochter und seine Enkelinnen so erzogen, daß er sie sogar zum Wollespinnen anhielt, und er habe ihnen befohlen, sich aller Reden und Handlungen zu enthalten, welche sie zu verheimlichen hätten; vielmehr sollten alle ihre Handlungen und Reden so sein, daß sie sich in die diurni commentarii eintragen ließen.[27]) Diese „täglichen Commentare" hält Adolph Schmidt in seiner gelehrten Abhandlung über „das Staatszeitungswesen der Römer" für identisch mit den Acta urbana. Er sieht nämlich in dieser Weisung des Augustus den Anfang der steifen Formen der Hofetikette: den Prinzen und Prinzessinnen sei in Haltung und Benehmen ein beengender Zwang auferlegt worden; und in diesem Sinne habe Augustus Tochter und Enkelinnen angehalten, nichts Anderes zu thun und zu reden, als was in die „Tagesblätter" aufgenommen

werden könne. Selbst wenn der Ausdruck diurni commentarii so zu verstehen wäre, wäre dennoch die ganze Auffassung dieses Grundsatzes oder Befehles des Augustus, als sei damit etwas der byzantinischen oder modernen Hofetikette Aehnliches zu erreichen beabsichtigt worden, meiner Ansicht nach nicht die richtige. Die Art, wie Suetonius davon spricht und was man sonst von Augustus weiß, stünde damit in Widerspruch. Es wäre auch so nur die ganz vernünftige Maxime damit ausgesprochen, die man jedem Hause, wo junge Töchter sind, nur empfehlen kann, nämlich: sich so sittlich und wohlanständig im Reden und Thun zu zeigen, daß man durchaus nichts zu verheimlichen habe und alle Welt unsere Worte und Handlungen wissen dürfe. Aber die Bezeichnung Commentarii diurni nöthigt nicht gerade, an die öffentlichen Acta diurna zu denken; man kann die Bezeichnung Commentarii sehr wohl auf Privataufzeichnungen beziehen: es sind Tagebücher zu verstehen, welche die Töchter des kaiserlichen Hauses selbst führten, oder welche von Personen, die mit ihrer Erziehung und Beaufsichtigung betraut waren, zu führen hatten. Tagebücher zu schreiben, nicht blos Rechnungsbücher der täglichen Einnahmen und Ausgaben, sondern überhaupt die Erlebnisse des Tages, dies war eine von vielen Personen, wie jetzt so im Alterthum geübte Gewohnheit.[28]) Für solche Tagebücher ist Commentarii diurni oder Diurna oder Diarium die gewöhnliche Bezeichnung, entsprechend dem griechischen Worte Ephe-

meris für dieselbe Sache. Warum sollten solche Tagebücher wie von andern Personen so nicht auch von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses oder von andern zu dem kaiserlichen Hause gehörenden Personen geführt werden? Von einigen derselben hat sich eine ausdrückliche Nachricht darüber erhalten; so von Tagebüchern des Kaiser Tiberius und des Kaiser Aurelius.[29])

Es entsteht nun die Frage, wie lange die Stadtacten, diese römische Staatszeitung, bestanden? Hierüber können wir nichts Sicheres berichten. Es ist kein Grund vorhanden, welcher uns verhinderte anzunehmen, daß diese Einrichtung bis zu der Zerrüttung der römischen Zustände bei dem Eindringen der nordischen Völkerschaften fortdauerte. Eine irgend nähere Nachricht über die Zeit ihres Aufhörens hat sich bis jetzt nicht auffinden lassen. Als ihre späteste Anführung kann man vielleicht eine Stelle bei Ammianus Marcellinus annehmen, bei Gelegenheit eines Vorfalles, welcher in die Zeit des Kaiser Julianus (361 n. Chr.) gehört. Unter den höhern Staatsbeamten nämlich, welche bei dem Regierungsantritte Julian's entfernt oder bestraft wurden, war auch der ehemalige Präfectus Prätorio Taurus, jetzt Consul dieses Jahres, dessen Schicksal viele Theilnahme fand, da er ohne gegründete Ursache, sogar als Consul wie ein Verbrecher vor Gericht geführt wurde. Dabei sagt Ammianus: Die über ihn geführten Acten las man nur mit Schaudern, da dieser Theil der öffentlichen Rolle (id voluminis

publici) folgenden Eingang enthielt: „Unter dem Consulate des Taurus und Florentinus: Vorgeführt durch die Gerichtsdiener wird Taurus.“ [30]) Hier ist nun allerdings der angeführte Eingang nach dem Formular gerichtlicher Acten abgefaßt, so daß man darnach meinen könnte, es sei hier keine Anführung der Acta urbana zu suchen, sondern vielmehr eine Anführung von Gerichtsacten. Aber bei näherer Betrachtung verhält es sich nicht so. Wir haben hier allerdings das Exordium der Gerichtsacten; aber dieses Exordium wie auch noch andre Theile aus diesen Acten des Verhöres und der Verurtheilung des Taurus war in die Staatszeitung aufgenommen worden, und dort erregte sie den Schauder der Leser. Darauf deutet hin die Aeußerung des Schriftstellers, daß dieses Exordium der Gerichtsacten in einem volumen publicum enthalten war, womit man das Protokoll einer Gerichtsverhandlung nicht wohl bezeichnet. Auch ist es nicht bekannt, daß die Gerichtsacten für das gesammte Publicum veröffentlicht wurden; wohl aber weiß man, daß wie jetzt in unsre Zeitungen, so auch in die römische Zeitung einzelne interessante Gerichtsverhandlungen aufgenommen wurden. Wir glauben also, daß man aus dieser Stelle auf die Fortdauer der Acta publica auch noch in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts schließen kann. Wäre aber auch jene Anführung aus der Zeit Julians nicht auf die Acta urbana zu beziehen und wären sie damals schon erloschen gewesen, so war doch damals

und auch in spätern Jahrhunderten das Wort Acta im antiken Sinne im Gebrauch und es diente zur Bezeichnung wenn auch nicht derselben, doch analoger öffentlicher Einrichtungen. Schon in den ersten Jahrhunderten des christlichen Rom traten nämlich zu den alten Acta urbana, und für die Christen von einem ganz andern Interesse als diese Stadtneuigkeiten, die Acta martyrum, die unter öffentlicher Autorität der christlichen Gemeinde verfaßten Aufzeichnungen der Thaten und Leiden der Märtyrer zu Rom; und an die Stelle der Acta senatus und der Acta magistratuum traten die Acta conciliorum.

Nachdem wir bisher von dem Inhalt der römischen Zeitung zur Kaiserzeit im Allgemeinen, so wie von der Zeit ihrer Dauer gesprochen haben, so erübrigt jetzt noch, um den Abriß ihrer äußern Geschichte zu vollenden, daß wir, so viel es die sparsam fließenden Quellen gestatten, noch folgende Frage zu beantworten suchen: Welche Form hatte die römische Zeitung, sowohl was die innere Oekonomie, die Eintheilung des Stoffes als was den Styl betrifft? Dann: Wer schrieb sie, und wie wurde sie im Publikum verbreitet? oder mit andern Worten: Wie verhielt es sich mit der Redaction und Expedition der römischen Zeitung?

Ob die einzelnen Stücke der römischen Zeitung eine Ueberschrift hatten, so wie daß bejahenden Falles der Titel vollständig vielleicht lautete: Acta populi romani diurna; — davon war oben schon die Rede.

Am Anfange eines jeden Jahres jedenfalls, wahrscheinlich aber auch jeder einzelnen Tagesnummer standen zur Bezeichnung der Zeit die Namen der jedesmaligen Consuln; außer den Namen der Consuln oder auch ohne dieselben mußte jede Nummer das Datum des Tages haben. Letzteres liegt in der Natur der Sache, geht aber auch aus einzelnen Anführungen der Acten bei Schriftstellern hervor, so wie aus der unten mitzutheilenden scherzhaften Nachbildung eines solchen Zeitungsblattes. Die Dodwell'schen Zeitungsfragmente, welche gleichfalls weiter unten mitgetheilt werden, haben bei jedem Tag die Bezeichnung nach den Consuln und das Datum.[31] Daß keine leitenden Artikel, überhaupt keine räsonnirenden Artikel in der römischen Staatszeitung vorkamen, kann man als gewiß annehmen. Es wurden vielmehr, wie der Name Acta schon andeutet, nur actenmäßige, protokollarische Meldungen gegeben. Ob eine bestimmte Eintheilung und Reihenfolge nach Rubriken war und welche, wissen wir nicht. Im Laufe der Jahrhunderte giengen hierin, wie sich von selbst denken läßt, mancherlei Veränderungen vor. Anfangs und überhaupt in der Regel waren es nur kurze Angaben der verschiedenen Tagesneuigkeiten, und die einzelnen Stücke für einen Tag waren von sehr beschränkter Ausdehnung. Würden größere Mittheilungen aus den Verhandlungen der Volksversammlungen, ferner, wie besonders in der Kaiserzeit, aus den Senatsverhandlungen und aus den gerichtlichen, na-

mentlich aus den criminalgerichtlichen Acten gegeben, so wird man wohl annehmen dürfen, daß diese den gewöhnlichen Stadtneuigkeiten und Anzeigen aus dem Privatleben vorangestellt worden sind.

Sprache und Styl der römischen Staatszeitung folgte, wie natürlich, im Allgemeinen dem Wechsel der Formen der mündlichen und schriftlichen Mittheilung, welche der Lauf der Zeiten mit sich brachte. Die Wortformen, Ausdrucksweisen und Wendungen der Acta populi aus der Zeit der Republik, in der Mitte des siebenten Jahrhunderts d. St. und in der Kaiserzeit des dritten und vierten Jahrhunderts nach Christus mußten bedeutend unter sich verschieden sein. Dabei blieb aber die Natur und die Gattung des Styls, in welcher die römische Zeitung geschrieben wurde, sich doch im Ganzen mehr gleich, als wir nach der Art unsrer Zeitungen uns vielleicht vorstellen. Zu allen Zeiten waren ohne Zweifel die hier ohne Räsonnement und ohne Rhetorik gegebenen Mittheilungen über die Ereignisse und über die kleinen Vorfälle des Tages in einem ganz einfachen Style, in der gewöhnlichsten Ausdrucksweise gehalten, wie wir schon aus einer kurzen, aber charakteristischen Aeußerung Quintilian's hierüber schließen können. Wo dieser Schriftsteller nämlich von den grammatischen Figuren spricht, von den Wortformen und Wendungen, welche von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, ohne dadurch fehlerhaft zu sein, abweichen, führt er mehrere, aus dem Griechischen entlehnte

Sprechweisen an, und darunter eine (saucius pectus für saucius in pectore), von welcher er sagen will, sie sei jetzt ganz allgemein in Gebrauch und in die gewöhnlichste Ausdrucksweise übergegangen. Um letzteres zu beweisen, sagt er, jener Gräcismus (saucius pectus) komme als ganz gewöhnlich selbst in den „Acten" vor, womit er nach allgemeiner Annahme nur unsere acta populi, acta urbana meinen kann.[82]) Der entscheidende Gesichtspunkt zur richtigen Auffassung der Sache ist aber dieser: die von uns so genannte römische Staatszeitung war, wie der Name Acta zeigt, nichts anders als nur ein Protokoll, eine actenmäßige Aufzeichnung der Vorfälle des Tages. Sie fällt demnach in den Kreis des Geschäftsstyles, wie er überhaupt den protokollarischen historischen Aufzeichnungen eigen war, von jenen alten Annales maximi an durch die fasti und acta der Municipen und Corporationen hindurch bis zu den Acten der Gerichte und andern Behörden. Außerdem brachte auch schon der ursprünglich epigraphische Charakter dieser Aufzeichnungen Kürze und Beschränkung auf das Nothwendigste mit sich. Dieser protokollarisch epigraphische Character der Darstellungsweise in den Acta diurna schließt nicht aus, das auch unter Umständen ausführliche Mittheilungen aus Verhandlungen von Behörden vollständig, wie die des römischen Senates gegeben wurden, wobei dort gehaltene Reden oder große Stücke in die Acta übergiengen. Die hier angedeutete Vorstellung von der Sprache und dem Style der römi-

schen Staatszeitung geht aus der Natur der Sache, so-
wie aus den vereinzelten Notizen darüber bei den alten
Schriftstellern hervor. Außerdem wird noch von Einzel-
heiten aus diesem Kreise angeführt, daß während der
Regierungszeit des Kaiser Claudius die von diesem
hohen Dilettanten der Grammatik erfundenen und
eingeführten drei Buchstaben, wie in allen officiellen
Schriften, so auch in diesen Volks-Acten angewendet
werden mußten.[33])

Die Dodwell'schen Fragmente der Acta, seien sie
nun echt oder erdichtet, haben die oben angegebene Art
der Darstellung. Statt dieser zweifelhaften Stücke,
auf welche wir uns nicht als auf ein urkundlich sichres
Beispiel berufen können, haben wir aber aus dem clas-
sischen Alterthum selbst eine unbezweifelt echte Nach-
bildung der Acta publica, welche, obgleich das Erzeug-
niß eines witzigen Scherzes, einen ganz sichern Schluß
auf Form und Styl des Originals ziehen läßt. Bei
der Darstellung des Thuns und Treibens des Trimal-
chio, jener ergötzlichen Caricatur, welche Petronius
in seinem Schelmenromane gibt, tritt ein Actuarius
auf und liest seinem Herrn Trimalchio einen Tages-
rapport vor über das, was an diesem Tage auf seinen
Besitzungen vorgegangen war. Hier liegt nun die
Pointe des Scherzes darin, daß dieser carikirte Prahler
Trimalchio sich einen Bericht erstatten läßt ganz in der
Form und in der Weise, wie täglich die Acta urbana
erschienen, also grade wie wenn seine Besitzungen die

Größe und Bedeutung einer ganzen Stadt hätten und darum ein eigenes Tagblatt, ihre eigenen Acta diurna wie Rom selbst hätten. In derselben carikirten Uebertreibung der Größe und des Reichthums sind alle einzelnen Angaben des Tagsrapportes gehalten. Die Stelle bei Petronius ist folgende:[31])

„Ein Actuarius las folgendes, gleichsam wie Acta urbana, vor: Den 26. Julius. Auf dem Cumanischen Landgut, welches dem Trimalchio gehört, sind geboren worden dreißig Knaben und vierzig Mädchen; in den Speicher wurden von der Tenne gebracht fünf hundert tausend Scheffel Weizen; gezähmt wurden fünf hundert Ochsen. — An demselben Tag wurde der Sklave Mithridates an das Kreuz geschlagen, weil er von dem Genius unsers Herrn übel gesprochen hatte. — An demselben Tage wurde die Summe von hundert tausend Sesterzien baar in die Kasse gelegt, weil das Geld sonst nicht angebracht werden konnte. — An demselben Tage entstand ein Brand in dem pompejanischen Park, der in dem Hause des Verwalters Nesta ausgebrochen war....

„Wie? unterbrach hier Trimalchio; seit wann ist der Pompejanische Park für mich angekauft worden?" — „Erst im vorigen Jahre, antwortetete der Actuarius; deßwegen ist er noch nicht in die Rechnung gekommen." Da wurde Trimalchio glühend vor Zorn und sagte: wenn Grundstücke für mich angekauft werden und mir dieses nicht innerhalb eines halben Jah-

res zur Anzeige gebracht wird, so dürfen sie mir nicht mehr in Rechnung gebracht werden."

„Darauf wurden von dem Actuar weiter vorgelesen Edikte der Aedile; Testamente von Waldhütern, in welchen Trimalchio mit ausdrücklicher Erklärung enterbt wurde; die Namen von Gutsverwaltern; ferner: daß eine Freigelassene von ihrem Manne, einem Oberaufseher, verstoßen worden sei, weil sie in sträflichem Umgange mit einem Bader getroffen wurde; daß ein Thürhüter nach Baiä verbannt worden; daß ein Oekonomiediener in Anklagstand versetzt und durch ein von Kammerdienern zusammengesetztes Gericht verurtheilt worden sei."

Wir finden also in dieser scherzhaften Nachbildung der Acta urbana ohngefähr dasselbe, was in dem Original gewöhnlich vorkam: bemerkenswerthe Geburtsanzeigen (hier bemerkenswerth durch die große Menge der Geburten an einem Tage); Hinrichtungen; obrigkeitliche Edikte; Ehescheidungen; Gerichtsverhandlungen, und Alles das in der protokollarischen, registerartigen Aufzählung wie in den Acta urbana.

Ueber die Redaction und Expedition der römischen Zeitung, darüber, wer sie schrieb, wie sie ausgegeben und verbreitet wurde, fehlt es uns durchaus an nähern Nachrichten. Wir können uns davon nur im Allgemeinen eine Vorstellung machen nach der Natur der Sache und nach der Analogie andrer römischer Einrichtungen und Zustände. Was zuerst die Redactoren

der Acta urbana betrifft, so läßt sich aus der Art der Abfassung und aus dem Namen dieser Publication ein Schluß ziehen auf die Kategorie von Personen, welcher dieselben angehörten. Die Art der Darstellung in den Stadt-Acten machte keine besondern Ansprüche an Talent oder Kunst der schriftlichen Composition; es waren keine Leitartikel von feinem Räsonnement und rhetorischem Schwung zu schreiben, und auch die historische Berichterstattung war nur eine kurze Einregistrirung von Thatsachen. Mit einem Worte: es war hier keine literarische und stylistische Aufgabe zu lösen, sondern ein Kanzleigeschäft zu besorgen. Es waren also auch Leute der Kanzlei, des Büreau, welche sich dazu eigneten und damit beschäftigten. Eben dahin deutet der Name der Publication: wo Acten und Protokolle sind, da sind auch Schreiber, Actuarien und Protokollisten, mögen jene Protokolle einer Staatsbehörde, einer Gemeinde oder einer Körperschaft angehören (denn von diesen drei Acten gab es, wie schon oben bemerkt wurde, vielfache, regelmäßig fortgeführte Protokolle). So waren es denn auch Actuarii oder Actarii (auch Ab actis genannt), welche die Acta populi diurna oder, wie sie sonst noch heißen, die Acta urbana schrieben. Nach der Verschiedenheit der Acta im Geschäftsleben, bei den verschiedenen geistlichen und weltlichen, Civil- und Militär-Behörden gab es natürlich auch sehr vielerlei Actuare. Die beiden Bezeichnungen Actuarius und Actarius, obgleich nur verschiedene Formen eines und

desselben Wortes, sollen dennoch, wenigstens nach der Angabe einiger alten Grammatiker, dem Gebrauche nach in verschiedener Bedeutung angewendet worden sein. Nach dieser Angabe hätten überhaupt alle, welche mit der Fertigung von Geschäftsaufsätzen betraut waren, Actuarii geheißen; darunter aber Actarii die, welche Acta (Protokolle) zu fertigen hatten. Demnach wären die Actarii eine Species der Gattung Actuarii gewesen, und die mit der Abfassung der Acta populi diurna betrauten Actuarien, welche die Grammatiker nach dieser engern Bedeutung des Wortes Acta vielleicht vorzugsweise im Auge haben, wären gleichfalls Actarii zu nennen.[35]). Wie dem aber auch sein mag, in der scherzhaften Nachbildung der Acta urbana bei Petronius tritt, um die Nachahmung mit dem Orginal genau in Uebereinstimmung zu bringen, gleichfalls ein Actuarius auf. Die Quellen, aus welchen die Actuarien der römischen Zeitung ihr Material schöpften, waren: eigne Wahrnehmungen und öffentliche Actenstücke. Die Gesetze, Senatsbeschlüsse, Edicte der Magistrate, die Urtheile der Gerichte wurden zur allgemeinen Kenntniß durch öffentliche Aufstellung gebracht oder standen ihrer Einsicht gewiß in den Archiven offen. Protokolle in der Ausführlichkeit, wie unsre modernen parlamentarischen Versammlungen sie haben, mit vollständiger Aufnahme der gehaltenen Reden, hatten die Volksversammlungen nicht, und jedenfalls vor der Einführung der Publication der Acta senatus durch Cä-

sar auch nicht der Senat. Die Redner der republicanischen Zeit und auch wohl nachher schrieben ihre Reden nicht selten erst nachher auf, nachdem sie gehalten worden waren, in den Fällen, wo sie überhaupt ihre Reden durch die Schrift erhalten und verbreiten wollten. Doch gab es auch Stenographen, Notarii (und dieß ist die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes), welche gewerbsmäßig für sich öffentliche Reden nachschrieben, oder auch von öffentlichen Behörden dazu angestellt waren. Solche Notarii mußten entweder von den Actuarien der römischen Zeitung in vielen Fällen verwendet werden, wo ihnen nicht, wie in der Kaiserzeit mit den Senatsprotokollen geschah, die Benützung sonst schon gefertigter schriftlicher Aufzeichnungen von Reden zu Gebot stand; oder sie mußten, wo möglich, selbst zugleich solche Notarii sein, jedenfalls sich selbst die nöthigen Aufzeichnungen machen. Eine solche Thätigkeit eines Actuars finden wir z. B. erwähnt bei Gelegenheit einer Anführung der Rede Cäsars für Q. Metellus Creticus, von welcher Augustus wegen ihrer unvollkommnen Form urtheilte: „sie sei von Actuarien, welche den Worten des Redners nicht recht hätten nachkommen können, nachgeschrieben, und nicht von Cäsar selbst herausgegeben.“ [36]) Der Gegenstand und die Veranlassung dieser Rede machen es fast gewiß, daß sie im Senate vor der Einführung der regelmäßigen Senatsprotokolle von Julius Cäsar gehalten worden ist, und so kann der schlecht

nachschreibende Actuarius sehr wohl einer der Redakteure des römischen Tagblattes gewesen sein. Die Berichterstattung über dasjenige, was in der Volksversammlung, im Senat, in den Gerichten vorgieng, machte nur einen Theil des Inhaltes der Acta urbana aus; dazu kamen dann noch die vielerlei Stadtneuigkeiten aller Art hinzu. Wenn für jenen ersten Theil schon eine größere Anzahl von Actuarien nöthig war, so war eine nicht geringe Zahl nöthig, um über die Vorfälle des Tages in den verschiedenen Theilen der großen Hauptstadt Kundschaft einzuziehen und Bericht zu erstatten. Hiefür fand nun vielleicht eine analoge Einrichtung statt, wie wir sie, und zwar schon verhältnißmäßig sehr frühe in dem christlichen Rom finden. Wir haben oben schon angeführt, daß an die Acta populi des heidnischen Roms sich anschließen und sogar, seit eine Christengemeinde zu Rom sich gebildet hatte, neben ihnen bestehen die Acta martyrum. Nach einer Einrichtung nun, welche der Bibliothekar Anastasius in dem Leben der Päpste schon dem heiligen Clemens zuschreibt (gegen Ende des ersten Jahrhunderts unsrer Zeitrechnung), und welche jedenfalls in sehr frühe Zeit zurückgeht, waren für sieben Districte der Stadt Rom (deren also jeder zwei der vierzehn Regionen begriff) sieben zuverlässige kirchliche Notare aufgestellt, von denen jeder in seinem Districte alle gerichtlichen Untersuchungen und Verurtheilungen der Christen ihres Glaubens wegen genau wahrnahm und aufzeichnete.

Das waren die römischen Acta martyrum. Im dritten Jahrhundert gab der Papst Fabianus (237 n. Chr.) jenen Notaren zur Unterstützung noch sieben Subdiacone bei.[37] Aehnliche Einrichtungen zur Aufzeichnung der Reden, Thaten und Leiden der Märtyrer und zur Erhaltung ihres Andenkens waren in andern Städten des römischen Reiches. Was jene christlichen Distrikts-Notare zu Rom betrifft, so kann wohl nach der in so mancher Beziehung stattfindenden Continuität des äußern Lebens und der Einrichtungen des heidnischen und des christlichen Roms die Abfassungsweise und die Redactions-Einrichtungen der christlichen Acta nach dem Vorbild der altrömischen Acta populi gestaltet worden sein. Ist diese Annahme zulässig, dann werden wir auch für die heidnischen Actuare als Berichterstatter über die Vorfälle des Tages eine solche Vertheilung nach bestimmt abgegrenzten Districten der Stadt annehmen dürfen.

Daß die Actuarien der römischen Zeitung unter der Direction einer Magistratsperson oder einer Behörde standen, ergibt sich ebenso nothwendig aus der Natur der Sache, als wir leider durchaus darüber bei den alten Schriftstellern keine nähere Angabe finden. Wenn auch bei diesen Stadtprotokollen durchaus nicht eine so in das Feine gehende politische Leitung und Inspiration nöthig war wie bei unserer modernen Tagespresse und bei einem jetzigen Regierungs-Preß-Bureau, so lesen wir doch, wie weiter unten genauer anzugeben ist, daß in der Kaiserzeit von höchstem Orte aus

nicht selten dictirt wurde, was in der Zeitung gesagt, was verschwiegen werden sollte. Dazu brauchte es freilich nur eines Wortes von Seiten des Kaisers. Aber es mußte doch dazu eine Person oder eine Behörde sein, welche solche höhere Befehle gegenüber von den Actuarien vermittelte, so wenig als eine vereinigende und leitende Centralstelle hier fehlen konnte. Da die Acta urbana öffentliche Actenstücke sind und alle solche Actenstücke in den Staatsarchiven auf Holz- oder Metall-Tafeln aufbewahrt wurden, so habe ich in meiner frühern Abhandlung „über die Zeitungen der alten Römer" die Vermuthung ausgesprochen, daß diese leitende Behörde der Acta urbana vielleicht dieselbe Behörde war, welche die Aufsicht über das Staatsarchiv in dem Aerarium bei dem Tempel des Saturnus hatten, also früher die Quästoren und andre Beamte, seit Trajan die Präfecte des Aerars. Diese Vermuthung hat Beistimmung gefunden. [38]) Vielleicht gehörte dieß Geschäft aber auch zu dem Ressort des Stadtpräfecten. Wenigstens könnte dahin bezogen werden eine Stelle aus einem Geschichtschreiber der spätern Kaiserzeit, welche nur nicht klar genug ist, dabei aber dadurch bemerkenswerth, daß sie, wenn wirklich an die Stadt-Acten dabei zu denken wäre, eine Geschäftsvertheilung, wie wir sie oben nach der Analogie der Acta martyrum vermutheten, bestätigen würde. Lampridius erzählt nämlich von dem Kaiser Alexander Severus, „derselbe habe vierzehn Curatoren (curatores Romae, nach der Zahl

der Regionen der Stadt) aufgestellt, welche mit den Stadtpräfecten die Geschäfte zu besorgen gehabt hätten, so daß sie alle oder doch ein großer Theil von ihnen gegenwärtig sein sollten, wenn die Acten verfaßt würden." 39) Unter den hier genannten Acta können zwar die Acta urbana diurna gemeint sein, aber eben so gut alle andern gerichtlichen und administrativen Protokolle und Actenstücke aus dem Geschäftskreise des Praefectus urbis. Daß man, in soferne die Acta urbana eine Art von Fortsetzung der Annales maximi sind, für die frühere Zeit wenigstens auch Mitglieder des Collegium pontificum für dabei betheiligt halten könnte, ist oben schon von mir bemerkt worden.

Auch hinsichtlich der Art der Ausfertigung und Verbreitung der Acta diurna fehlt es uns an genauern Nachrichten. Wir können daher hierüber nur aus der Vergleichung anderer analoger Einrichtungen einigen Aufschluß erhalten. Bei denjenigen Exemplaren von Actenstücken aller Art, welche zur archivalischen Aufbewahrung bestimmt waren, geschah die Ausfertigung auf Bronzeplatten; das römische Staatsarchiv bestand aus Tausenden solcher Bronzeplatten. Diese archivalische Aufbewahrungsweise ersetzte oder auch zuweilen neben ihr bestand eine monumentale Art der Erhaltung und Aufbewahrung von Urkunden, dann nämlich wenn sie als Aufschriften in Stein und Marmor, oder zuweilen auch in Bronze an Gebäuden und plastischen Denkmälern angebracht waren. Solche Exemplare von

Actenstücken dagegen, welche als ihrem nächsten Zwecke der Bekanntmachung, der Publikation, dienen sollten, wurden auf weiß (mit Gyps) angestrichenen Holztafeln mit schwarzer oder rother Farbe geschrieben: eine solche Holztafel hieß Album. Auch benützte man geweißte Wandflächen von Gebäuden zu diesem Zwecke. Unbedeutende Bekanntmachungen, namentlich Privatanzeigen, wurden wohl auch mit trockenen Farbstoffen, namentlich mit Rothstein, auf die Wände geschrieben. Ein Album in dem oben angegebenen Sinne wurde angewendet bei der Publikation der Annalen des Oberpriesters, jener alten Annales maximi; bei der Publikation der Edikte der Prätoren; bei den bekannt zu machenden Namensverzeichnissen der Mitglieder von Behörden und Corporationen, wie z. B. der Senatoren zu Rom, der Gemeinderäthe (Decurionen) in den Municipalstädten und bei ähnlichen Verzeichnissen. In den eben genannten Fällen wird die Anwendung des Albums als das gewöhnliche und herkömmliche Mittel der Bekanntmachung häufig bei den Alten angeführt. Ein solches Album wurde aber gewiß auch sonst in vielen Fällen angewendet, welche sich nicht so ausdrücklich bei den alten Schriftstellern erwähnt finden; namentlich kann man dieses annehmen in allen den Fällen, wo Publikationen so schnell auf einander folgten, daß die Zeit nicht einmal ausgereicht hätte, sie in jener oben bezeichneten archivalen oder monumentalen Form auszufertigen. Dieß war aber gerade bei

unsern täglich zu publicirenden Acta urbana der Fall. Wir dürfen also wohl, auch ohne ein ausdrückliches Zeugniß dafür anführen zu können, immerhin annehmen, daß dieselben wie ihre Vorgänger die Annales maximi, auf einem Album geschrieben Tag für Tag zur öffentlichen Kenntniß ausgestellt wurden. Die Annales maximi wurden in der Dienstwohnung des Pontifex Maximus ausgestellt; an welchem Orte geschah die tägliche Ausstellung der Acten? Wir wissen dieses nicht. Wenn zwischen dem Ende der Annales maximi und dem Anfange der Acta publica eine gewisse Continuität war, so daß zwar nicht mehr der oberste Priester in eigener Person diese Tagschronik redigirte, sondern dieses den ihm untergeordneten Priestern oder seiner Kanzlei überließ, und wenn auf diese Weise die Acta eine Fortsetzung der Annales waren: so wurde vielleicht der frühere Ort der Ausstellung beibehalten. Waren aber andere Magistrate mit der obersten Leitung dieser Acten betraut, namentlich, wie vermuthet worden ist, der Stadtpräfect, dann wird man als Ort der Ausstellung für das Album der Acta denselben Ort annehmen müssen, wo überhaupt die von ihm ausgehenden Publikationen geschahen. Die tägliche Ausstellung der Zeitung auf einem Album schloß nicht aus, daß diese unter öffentlicher Autorität erscheinenden Protokolle der Tagsereignisse wie andre Urkunden von bleibendem Interesse nach ihrer Ausstellung, nachträglich in archivalischer Form zusammengestellt und auf Bron-

zeplatten in dem Archive aufbewahrt wurden. Als noch gewisser aber kann man annehmen, daß die Acta diurna nicht blos auf dem öffentlich ausgestellten Album täglich gelesen, sondern von sehr vielen Personen abgeschrieben wurden. Solche Abschriften wurden gewiß viele genommen von Solchen, die sie auf ihre mit Wachs überzogenen Schreibtafeln mit ihrem Stylus eintrugen, um ihrem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, oder um die Neuigkeiten zu Hause oder andern Bekannten authentisch mitzutheilen, oder auch um sie auswärtigen Angehörigen und Freunden in Briefen mitzutheilen; ferner von Leuten, welche dieses Geschäft gewerbsmäßig für Geld betrieben und die officiellen Acta noch mit andern, überallher aufgetriebenen Stadtneuigkeiten vermehrten; dieß waren jene Operarii, wie sie Cicero in seinen Briefen nennt.

Endlich wird man annehmen dürfen, daß wenigstens in der Kaiserzeit auch officielle Mittheilungen der Stadtacten an die römischen Provincialbehörden geschahen. Zur Zeit der Republik müssen keine solche officiellen Mittheilungen über das was zu Rom vorgieng an die Statthalter in den Provinzen gegangen sein, weil sonst in der Correspondenz Cicero's sich wohl eine Spur darin erhalten hätte, was aber nicht der Fall ist. Die Versendung und Verbreitung der Abschriften der Acta diurna in das übrige Italien und in die Provinzen des Reiches geschah mit den unvollkommnen Mitteln, welche überhaupt der öffentliche Verkehr im Alterthum hatte, obgleich natür-

lich hierin zwischen den verschiednen Perioden bedeutende Unterschiede waren. Der Verkehr wurde unterhalten vorzugsweise durch Privatboten und Privatcurrire, welche den vornehmen und reichen Römern zu Rom und in der Provinz mit ihren Schaaren von Sklaven und Freigelassenen so leicht zu Gebote standen; dann seit Augustus aber auch durch die unserm Postwesen analoge, wenn auch sehr beschränkte Einrichtung des Cursus publicus, welche fast nur für den Gebrauch der Staatsbeamten und Staatsbehörden, und nicht für den allgemeinen Verkehr bestimmt war.[40]) Wie aber auch die Verkehrsmittel gewesen sein mögen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die römische Zeitung überallhin in die Provinzen und zu den römischen Heeren verschickt wurde; dieß kann man schon aus der einen Nachricht bei Tacitus schließen, daß die römische Zeitung in den Provinzen und bei dem Heere mit Begierde gelesen wurde, wenn auch nur des negativen Resultates wegen, um daraus zu ersehen, was der liberale Oppositionsmann Thrasea Pätus nicht thue. Was aber die Leserzahl des Tagblattes zu Rom selbst betrifft, so war diese gewiß sehr groß. Daß die hier gegebenen Stadtneuigkeiten auch für römische Damen Interesse hatten und es auch unter ihnen nicht an Leserinnen fehlte, läßt sich denken, wenn auch ein dafür angeführtes Zeugniß bei Juvenal eine andere Erklärung zuläßt.[41])

Wie es jetzt nicht an den Sammlern von Zeitungsblättern fehlt, welche darauf halten, eine ununterbro-

chene Reihe von Jahrgängen zu besitzen, so war dieses gewiß auch hinsichtlich der Abschriften der alten römischen Zeitung der Fall: war sie ja doch eben so wohl eine Quelle für die Zeitgeschichte, als ein Magazin von pikanten Curiositäten. Es werden auch schriftstellerische Werke unter dem Namen Acta angeführt mit Nennung ihrer Verfasser oder Herausgeber, welche, diesem Titel so wie den daraus geschöpften Citaten nach zu schließen, wahrscheinlich nichts Anderes als Sammelwerke waren, in welchen man Serien dieser Acta urbana zusammengestellt fand. Dahin gehören die von Mutianus, dem mächtigsten Helfer Vespasians, bei dessen Erlangung der Herrschaft herausgegebenen Acta in elf Büchern, welche in der dem Tacitus zugeschriebenen Schrift über den Verfall der Beredtsamkeit angeführt werden; ferner die Acta des Acholius, eines Historikers aus der spätern Kaiserzeit, aus deren neunten Buche Vopiscus eine Stelle anführt über die Adoption des nachherigen Kaiser Aurelianus durch den Kaiser Valerianus. Diese Adoption gieng zwar nicht zu Rom vor, sondern in der Nähe von Byzanz; aber die ganze Erzählung des Herganges, die Anführung der dabei gehaltenen Reden, die ganze Darstellungsweise ist ganz so, wie wir sie in größern, uns noch erhaltenen Stellen aus den römischen Acta diurna finden. Wenn also auch die Sammlung des Acholius nicht diese Stadt-Acten, etwa noch ergänzt durch ähnliche actenmäßige Berichte von auswärtigen Vorgängen, enthalten haben:

so haben sie jedenfalls durch einen protokollarischen und actenmäßigen Character der Berichterstattung ihrem Titel entsprochen.[42]) Ueber eine andre Sammlung, welche ihrem Titel nach verwandten Inhaltes mit den Acta diurna gewesen zu sein scheinen, sind wir nicht näher unterrichtet. Es sind dieses die von dem Geschichtschreiber Vopiscus angeführten: Regesten der Schreiber des Porphyr-Porticus. (Regesta scribarum porticus porphyreticae.) Jedenfalls waren sie aber von den Acta diurna verschieden: denn sie werden neben denselben genannt.[43])

Das ist es ohngefähr, was wir von der äußern Geschichte der altrömischen Zeitung wissen, von ihrer Entstehung und Dauer, von ihrer Redaction und Expedition. Wir lassen nun Dasjenige folgen, was wir über ihre innere Geschichte zu sagen haben. Wir verstehen darunter einmal den politischen Geist, in welchem die römische Zeitung geschrieben wurde, und den Einfluß, den sie auf die öffentliche Meinung ausübte; und dann begreifen wir darunter diejenigen in dieser Zeitung enthaltenen und auf uns gekommenen Notizen, in welchen sich auf eine mehr oder minder charakteristische Weise der Geist der Zeiten abspiegelt. Nach diesen beiden Abtheilungen werden wir in dem Folgenden zusammenstellen, was über die innere Geschichte der Acta zu sagen ist.

Was nun zuerst den politischen Geist und die politische Wirksamkeit der Acta urbana betrifft, so muß

man sich vor Allem hüten, sowohl ersterm als letzterer eine zu große Bedeutung beizulegen. Man ist dazu leicht verführt, indem man bei der Bezeichnung „römische Staatszeitung", „römische Zeitung" unwillkürlich zunächst an unser Zeitungswesen denkt und sich die großen Unterschiede zwischen jenen antiken und unsern entsprechenden modernen periodischen Publicationen nicht deutlich genug gegenwärtig hält. Es scheint mir hierin auch in der sonst so vorzüglichen Abhandlung von Adolph Schmidt über diese Acta eine nicht richtige Ansicht der Sache zuweilen hervorzutreten. Er war es, welcher für dieselben die Benennung „Staatszeitung" aufgebracht hat, und Manches aus seinen Ansichten, seinen Gedanken und Wünschen über eine ihm näher liegende moderne Staatszeitung trägt er nun unwillkürlich oder absichtlich auf diese von ihm so genannte römische Staatszeitung über. Um diese Verwechslung zu vermeiden und dem Character der Acta besser entsprechend, sollte man sie vielleicht eher nennen, wenn man einmal eine moderne Bezeichnung für sie wählen will: Verkündigungsblatt, Regierungs- und Intelligenz-Blatt: denn nur solche Publikationen waren es. Sie enthielten, wie wir gesehen haben, keinerlei räsonnirende Artikel, sondern Actenstücke und Protokollauszüge der berathenden Versammlungen (der Comitien und des Senates), der Gerichte und Magistrate; außerdem kurze Anzeigen von Tagesneuigkeiten aus dem öffentlichen und Privat-Leben. Wenn nun

auch bei diesem Charakter der Acta allerdings darüber, was darin zu sagen und was zu verschweigen war, ein politischer höherer Wille und eine politische Absicht entschied; und wenn dadurch auch auf die öffentliche Meinung eine gewisse Wirkung hervorgebracht oder verhütet wurde, namentlich in der monarchischen Zeit: so ist doch in allen diesen Beziehungen die politische Bedeutung dieser römischen Zeitung in Vergleich mit der Bedeutung, welche das moderne Zeitungswesen in dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert gewonnen hat, eine sehr beschränkte und geringe zu nennen. Nach dem Inhalte der Acta, nach der Form ihres protokollarischen Actenstyles, da wo sie erzählten und berichteten, nach den unvollkommnen Mitteln ihrer Verbreitung konnte es nicht wohl anders sein. Auch führen die alten Schriftsteller zwar einige charakteristische Züge an, wo in einzelnen Fällen eine politische Absicht bei der Redaction der Acta und eine politische Wirkung bei dem lesenden Publicum angezeigt ist; aber nirgends wird bei irgend einem alten Schriftsteller eine Aeußerung oder Andeutung über eine allgemeinere politische Bedeutung und Wichtigkeit der Acta im Ganzen gefunden.

Daß zur Zeit der Republik ein solches Verkündigungs- und Neuigkeits-Blatt, wie wir diese Acten nennen können, keine besondre politische Bedeutung, keinen wichtigen politischen Einfluß haben konnte, geht aus den damaligen politischen Zuständen und Einrichtungen

von selbst hervor. Das Wirken in der Volksversammlung und im Senat, gewaltige Parteikämpfe, unterstützt durch die Kraft der Beredtsamkeit, bald auch durch Gewalt und Bestechung, — das waren die Mittel, politische Zwecke durchzusetzen. Als Beispiel einer Einwirkung der Machthaber auf den Inhalt der Acta publica, dessen Andenken sich erhalten hat, kann man aus dieser Zeit nur anführen, daß der Dictator Cäsar ausdrücklich in dieselben aufzunehmen befahl die Erzählung jenes bekannten Theatercoup an dem Feste der Lupercalien, als ihm Antonius die Königskrone im Namen des römischen Volkes anbot und er sie ausschlug. Doch diese Nachricht wäre wohl jedenfalls in die Acta gekommen.[44]) Außerdem dürfen wir aber, auch wenn es nicht ausdrücklich in unsern Quellen erwähnt wird, wohl annehmen, daß, wenn man unter Cäsars Dictatur keinen Anstand nahm, Senatsbeschlüsse und Senatsprotokolle geradezu zu verfälschen, wie wir aus Cicero wissen,[45]) man gewiß auch die Berichte in den Volks- und Stadt-Acten nicht mit großer Gewissenhaftigkeit gegeben haben wird, und daß man auch hier, wenn es so zu politischen Zwecken nöthig schien, willkürlich geändert und gefälscht haben wird. Nur war dazu bei der kurzen Aufzählung notorischer Thatsachen, welche diese Publication enthielt, kein großer Spielraum gelassen.

Von charakteristischen, in den Stadtacten aufgezeichneten Vorfällen aus der Periode der Republik, welche

uns den Geist ihrer Zeit zeigen, haben wir schon oben die Händel zwischen Milo und Clodius und einen Vorfall aus der Chronique scandaleuse angeführt. Man könnte auch noch in dieser Beziehung anführen den Prozeß des Scaurus, welcher, wegen Erpressungen angeklagt, die er als Statthalter der Provinz Sardinien sich hatte zu schulden kommen lassen, von Cicero und Hortensius vertheidigt wurde,[46]) — ein Prozeß, wie deren zur Zeit der Republik so viele vorkamen, ohne daß im Allgemeinen die Lage der römischen Provinzen dadurch viel gebessert wurde.

Nach dem Untergange der Republik zur Zeit des Principates war die Einwirkung des höchsten Willens, der an der Spitze des Staates stand, auf die römische Staatszeitung um so leichter, so oft man dieß überhaupt der Mühe werth fand, und es findet sich davon auch eine Anzahl von Beispielen in unsern geschichtlichen Quellen. Von Augustus wird angeführt, durch seine persönliche Veranlassung sei in die Acta die Nachricht eingerückt worden: „der Kaiser habe das von seiner Gemahlin Livia (von ihrem frühern Manne Claudius Nero) geborne Kind dem Vater desselben, Nero, zustellen lassen.“[47]) Die Aufnahme dieses Vorfalles wäre vielleicht in den öffentlichen Acten ganz mit Stillschweigen übergangen worden: denn es war doch sogar nach den damaligen Sitten der römischen großen Welt eine auffallende Sache, daß Augustus, nachdem er vorher schon von drei Frauen nacheinander sich getrennt hatte,

nun die vierte, Livia, von ihrem Manne Nero sich abtreten ließ, und zwar in einem Zeitpunkte, wo sie in dem sechsten Monate ihrer Schwangerschaft mit einem Sohne (dem nachherigen berühmten Feldherrn Drusus) von letzterm stand. Von Tiberius werden einige Fälle angeführt, wo er den Zeitungen befehlen ließ, was sie sagen und was sie verschweigen sollten: beide Fälle sind für seinen Charakter bezeichnend. Zuweilen nämlich ließ er Gespräche, welche Personen ganz im Vertrauen geführt hatten, wenn er sie erfahren hatte, und diese Personen verfolgen lassen wollte, in die öffentlichen Acten einrücken, wie wenn diese Aeußerungen öffentlich vor vielen Leuten geschehen wären. Ja, er gieng noch weiter: er legte ihnen in solchen Zeitungsartikeln sogar ganz erlogene und gefälschte Aeußerungen gegen seine, des Kaisers, Person in den Mund, um eine Veranlassung zur Anklage gegen sie und einen Grund ihres Verderbens zu haben.[48]) Was den andern Fall betrifft, wo der Zeitung Schweigen von Tiberius auferlegt wurde, so zeigt dieser einen so kleinlichen, boshaften Neid, daß man fast an der Genauigkeit der Nachricht zweifeln möchte; doch gibt sie Dio Cassius nicht etwa nur als Gerücht. Ein geschickter Architekt hatte nämlich einen baufälligen großen Porticus, der sich auf eine Seite geneigt hatte, durch besonders sinnreiche Maschinen und Vorrichtungen fast auf eine wunderähnliche Weise in die gerade Richtung gebracht. Dieses Factum kam nun in die öffentlichen

Acten; aber der Name des Architekten durfte nach einer ausdrücklichen Weisung des Kaisers nicht genannt werden.[49]) Einen noch schlimmern und traurigern Charakter hat das den öffentlichen Acten auferlegte Gebot des Schweigens in folgendem andern Falle. Unter Domitianus fand in Deutschland ein Militäraufstand unter der Leitung eines Oberoffiziers Antonius statt. (88 n. Chr.) Der Aufstand wurde von dem kaiserlichen Anführer Lucius Maximus unterdrückt, welcher in der menschenfreundlichen Absicht, um nicht zu viele Personen in die Anklage des verunglückten Unternehmens zu verwickeln, alle bei Antonius gefundenen Schriften verbrennen ließ. Der Erfolg war aber gerade ein entgegengesetzter als der gewünschte und erwartete. Der Mangel an einer schriftlichen Grundlage der Untersuchung ließ dem grausamen Kaiser nur einen um so größern Spielraum für seine tyrannische Willkür. Es fanden eine Menge von Hinrichtungen angeblicher Theilnehmer an der Verschwörung statt. Und hier war es nun, wo ein kaiserlicher Befehl der Zeitung eine besondere Weisung ertheilte. Gewöhnlich wurden nämlich die Hinrichtungen in den öffentlichen Acten bekannt gemacht. In diesem Falle aber waren sowohl die Untersuchungen als die Hinrichtungen heimlich, und es durfte davon in der Zeitung keine Erwähnung geschehen.[50]) Dagegen kann man einem andern Kaiser, dem abscheulichen Sohne Marc Aurels, den entgegengesetzten Gewaltstreich vorwerfen, daß er die Zeitung

nöthigte, Dinge zu sagen, welche sie gerne verschwiegen hätte. Commodus ließ nämlich alle seine schändlichen, grausamen, gemein liederlichen Streiche ausdrücklich auf höchsten Befehl in den Stadtacten zur öffentlichen Kenntniß bringen, wie wenn er sich alles dessen noch rühmte.[51])

Wenn wir nun nach den bisher angeführten Beispielen der Einwirkung von Seiten der Machthaber auf die römische Zeitung dazu übergehen, die aus derselben erhaltenen übrigen Züge zur Charakteristik der römischen Kaiserperiode zusammen zu stellen, so kann diese Zusammenstellung entweder nach gewissen Rubriken oder in chronologischer Ordnung geschehen. Das erstere Princip der Zusammenstellung ist in der Abhandlung von Adolph Schmidt über das Staatszeitungswesen der Römer gewählt worden. Er nimmt folgende Rubriken an: Hofberichte; Senatsberichte; Volksberichte; Magistratsberichte; Vermischte Nachrichten; und als Unterabtheilungen der letzten Rubrik: Leichenbegängnisse vornehmer Personen; Localanordnungen; Bauten; Naturereignisse und Wunder; Merkwürdige Vorfälle und Anekdoten; Hinrichtungen. Die letzte Hauptrubrik bilden: Privatangelegenheiten, und darunter begriffen: Geburts- und Todesfälle, Ehebündnisse und Scheidungen in den höhern Ständen. Diese Rubriken entsprechen allerdings dem Inhalte der täglichen Stadt-Acten: über alles Dieses erstreckten sich die hier gegebenen Nachrichten. Wir ziehen es vor,

dieselben Notizen an dem Faden chronologischer Anordnung an einander zu reihen, wobei wir jedoch dem Inhalte nach Verwandtes auch ohne strenges Festhalten der chronologischen Folge vorkommenden Falles zusammenzustellen uns vorbehalten.

Aus der Regierungszeit des Kaiser Augustus war oben schon die Rede davon, daß eine gute Lehre dieses Kaisers für seine Tochter und seine Enkelinnen, welche sich auf Privat-Tagebücher bezieht, mit Unrecht, nach unsrer Ansicht, auf die täglichen Stadtacten bezogen worden ist. Was man nach der letztern Auslegung aus dieser Notiz auf die steife Etikette an dem kaiserlichen Hofe hat schließen wollen, wird demnach gleichfalls nicht als begründet gelten können. In dieselbe Zeit gehört folgende Notiz aus den Stadt-Acten, die in jener Periode des gesunkenen Familienlebens, welches Augustus durch seine Ehegesetzgebung auf alle Art zu verbessern sich bemühte, uns ein freundliches Bild zur Erscheinung bringt: „In dem Jahre des zwölften Consulates des Augustus, wobei er Lucius Sulla zum Collegen hatte, den 11. April, begab sich C. Crispinus Hilarus, ein Freigeborner gemeinen Standes, aus Fäsulä mit neun Kindern, worunter zwei Töchter, sieben und zwanzig Enkeln, acht Enkelinnen und neun und zwanzig Urenkeln in einer langen Procession auf das Capitol und brachte daselbst ein Opfer dar.“ [52])

An den Namen und an die Regierungszeit des Tiberius knüpfen sich mehrere der aus den Stadtac-

ten erhaltenen Notizen. Zuerst ist anzuführen, daß sein Biograph Suetonius das Geburtsjahr und den Geburtsort desselben, worüber die Nachrichten nicht ganz übereinstimmten, nach einer in den Stadtacten vorhandenen Aufzeichnung festsetzt. Nachdem nämlich Suetonius des Tiberius Geburtstag und Geburtsort (den 16. November 712 d. St. in dem Palatium zu Rom) angegeben hat, fügt er hinzu: „so steht es in den Fasten und in den Acten eingezeichnet.“ [53]) Daß hierunter die Acta diurna zu verstehen seien und nicht im Allgemeinen öffentliche Actenstücke überhaupt, nehmen alle Ausleger an. A. Schmidt verbindet damit die Notiz, daß Suetonius ähnlicher Weise als Beweis zur Festsetzung des Geburtsortes des Kaiser Caligula anführt: „Ich finde in den Acten, daß er zu Antium geboren worden ist. . . . Man muß also dem Zeugnisse der öffentlichen Urkunde (publici instrumenti) hierin folgen.“ [54]) Die Beziehung auf die Geburtslisten im Aerararchiv zu Rom sei hier eine vollkommene Unmöglichkeit, meint Schmidt, da ja ein zu Antium Geborner nicht in Rom angemeldet sein könnte: es bliebe daher nichts anders übrig, als unter der „öffentlichen Urkunde“ die öffentlichen Acten, die Acta publica populi romani oder Acta diurna zu verstehen. Eine Einwendung, welche man dagegen erheben kann, scheint er jedoch übersehen zu haben: Der allgemeine Ausdruck „Acten“ an jener Stelle erlaubt es dem Zusammenhange nach, auch Acten, Urkunden irgend welcher Art, namentlich

auch Geburtsregister zu Antium selbst darunter zu verstehen.

Doch sei dem wie ihm wolle, so wird es bei dieser Veranlassung nicht ungeeignet sein, hier darzulegen, welche Einrichtung in dem alten Rom bestand hinsichtlich der bürgerlichen Standesbücher, wozu die Geburts-, Todes- und Trauungslisten gehören. Es wird sich dann um so deutlicher ergeben, in welchem Verhältnisse die öffentlichen Stadt- und Tages-Acten zu diesen Listen standen.

Es läßt sich ein doppelter Weg denken, um die Bewegung der Bevölkerung und den Civilstand der Staatsangehörigen evident zu erhalten: periodische Aufnahmen der Bevölkerung mit Aufzeichnung der verschiedenen persönlichen Verhältnisse, und ferner: beglaubigte fortlaufende Aufzeichnungen der einzelnen Geburten, Todesfälle, Trauungen, sogleich wie sie vorkommen. Bei den Römern finden wir von Frühem an, schon in der königlichen Zeit, Veranstaltungen in diesen beiderlei Richtungen. Die periodischen Bevölkerungslisten mit ausführlicher Rubricirung ergab der Census; außerdem fand aber auch eine fortlaufende Angabe der Geburts-, Todes- und Trauungs-Fälle nach öffentlicher Anordnung statt. Wir wollen über beide Einrichtungen in Kürze das Wesentliche und hier Nöthige mittheilen.

Die timokratische Verfassung, welche durch Servius Tullius eingeführt wurde, die Eintheilung der Bürger

in sechs Classen nach dem Vermögen, wornach sich die ganze politische und militärische Stellung eines jeden richtete, machte eine genaue Vermögens-Abschätzung der einzelnen Bürger nothwendig. Es wurden zu diesem Zwecke genaue Verzeichnisse angelegt, welche die Namen der Bürger und die Angabe des Vermögens eines jeden enthielten. Bei dem Namen eines jeden Bürgers war aber beigefügt: der Name seines Vaters, die Tribus, welcher er angehörte, sein Lebensalter, der Name seiner Frau, die Angabe seiner Kinder nach Zahl, Geschlecht und Alter, so wie seiner Dienerschaft. Zur Zeit der Republik war dieses wichtige Geschäft der Vermögensabschätzung den Censoren übertragen, in periodischen Zwischenräumen von fünf Jahren, wobei jedesmal am Schlusse eine religiöse Sühnungsfeier, ein so genanntes Lustrum, statt fand. Das war der Census, anfangs nur auf die römischen Bürger beschränkt; später auf alle Staatsangehörige und das gesammte Reich ausgedehnt, wenn auch, wie gegen Ende der Republik und in der Kaiserzeit, nicht mehr wie in der frühern Zeit regelmäßig alle fünf Jahre, sondern in längern Zwischenräumen wiederholt. Die Verzeichnisse des Census einer jeden Gemeinde (tabulae censoriae, tabulae censuales auf Bronzetafeln, so lange diese Art der Ausfertigung für wichtige öffentliche Actenstücke fortdauerte; aber auch vorkommend unter den Bezeichnungen: vasaria publica; codices; paginae; polyptycha; volumina; encauteria publica

oder censualia) wurden zur Kaiserzeit in drei Exemplaren ausgefertigt, wovon eines für das Ortsarchiv, ein andres für den Statthalter der Provinz, das dritte für das Reichsarchiv zu Rom bestimmt war. Zur Ergänzung dieser Verzeichnisse dienten die agrimensorischen Charten über jede Gemarkung, eine vollständige Katastrirung aller Grundstücke, auf Erztafeln eingegraben, wovon ein Exemplar bei der betreffenden Gemeinde blieb, das andre in das Reichsarchiv kam; außerdem machte man davon Copien auf Leinwand.[55]) Die Verzeichnisse des Census hatten zwar besonders in der Kaiserzeit den Hauptzweck, der Steuerverwaltung zu dienen. Wenn man sich aber die Rubriken vorstellt, welche diese Verzeichnisse enthielten, und welche wir unter andern besonders aus Fragmenten eines Werkes des römischen Juristen Ulpianus über den Census[56]) kennen, so sieht man daraus, daß sie eine vollständige Statistik der Personen und sachlichen Güter enthielten. Namentlich in Beziehung auf die Personen enthielten die Censualtafeln vollständige Bevölkerungslisten und versahen die Stelle unserer bürgerlichen Standesbücher.

Den letztern Zweck bürgerlicher Standesbücher erfüllten die Censusverzeichnisse jedoch für manche Fälle des Gebrauchs nur mangelhaft, da sie den Stand der Familien nur in gewissen Zeitpunkten genau darstellten, aber nicht die in der Zwischenzeit vorgehenden Veränderungen sogleich constatirten. Dazu bedarf es fortlaufender ununterbrochener Aufzeichnungen unter öffentlicher

Autorität. Auch eine solche Einrichtung hatten die Römer. Diese Einrichtung war anfangs, wie so vieles von den bürgerlichen Instituten in der alten Zeit, an den Cultus geknüpft, ähnlich wie ja auch jetzt noch bei uns die bürgerlichen Standesbücher von der Kirche geführt werden. Der Geschichtschreiber Dionysius von Halikarnaß berichtet darüber Folgendes:[57]) „Damit die Zahl der Landbewohner leicht aufzufinden und zu berechnen sei, ordnete Servius Tullius an, daß Altäre errichtet würden für die Schutzgötter eines jeden Gaues (pagus) und daß die sämmtlichen Bewohner des Gaues bei diesem Altare jedes Jahr zur Feier eines Festes, der Paganalia, zusammenkämen. Er befahl nun ferner, daß die dort zusammenkommenden Gaugenossen für jeden Kopf eine bestimmte Münze darbrächten, eine Münze für die Männer, eine andere für die Frauen, eine andere für die unerwachsenen Kinder. Darnach wurde dann die Zahl der Bevölkerung eines jeden Gaues nach Geschlecht und Alter von den das Fest leitenden Priestern berechnet. Um aber auch die Bevölkerungszahl der Stadt Rom kennen zu lernen, so ordnete Servius Tullius, wie der Annalist Piso berichtet, ferner an, daß bei jeder Geburt, bei jedem Todesfall, und wenn ein Sohn in die Liste der Männer eingeschrieben würde, die Angehörigen eine gewisse Münze darbringen sollten für jeden Gebornen in dem Tempelschatz der Juno Lucina, für jeden Gestorbenen in dem Hain der Venus Libitina; für die mannbar gewordenen Söhne in

dem Tempel der Juventas. Daraus konnte man dann jedes Jahr ersehen, wie groß die Gesammtzahl aller dieser war und namentlich auch, wie viele in das waffenfähige Alter getreten waren." Daß Diejenigen, welche die Münzen darbrachten, auch ihren und ihrer Angehörigen Namen dabei angaben, wird nicht ausdrücklich bemerkt; man wird es aber, wenigstens für eine spätere Zeit, wohl annehmen können. Andernfalls hätte man wohl die Bewegung der Bevölkerung, aber nicht den Familienstand bei dieser Einrichtung evident halten können. Sei dem nun wie es wolle (denn es fehlt an genauern Nachrichten hierüber), so muß diese Einrichtung im Laufe der Zeit außer Uebung gekommen oder als ungenügend erschienen sein. Denn es wird von dem Biographen des Kaisers Marc Aurel berichtet:[58] Derselbe habe zuerst angeordnet, daß ein jeder Bürger die Kinder, die ihm geboren würden, innerhalb dreißig Tage, nach der Geburt bei den Präfecten des Aerariums des Saturnus angeben sollte. Ebenso habe er in den Provinzen eigne Beamten eingeführt (Tabularii publici, Registratoren, Archivare), bei welchen dieselben Anzeigen zu machen waren. Aus der Zeit nach Marc Aurel sind mehrere Zeugnisse vorhanden, woraus erhellt, daß die Geburtslisten bei dem Präfecten des Aerars regelmäßig fortgeführt wurden. Daß auch die abgeschlossenen Ehen in ein öffentliches Verzeichniß eingetragen wurden, wird man annehmen dürfen, obgleich Nachrichten hierüber fehlen. Man kann dieses aber

schon daraus schließen, weil aus der Zeit der Republik hinsichtlich der Ehescheidungen solche Anmeldungen bei öffentlichen Behörden ausdrücklich erwähnt werden.[59])

Wir wenden uns nun nach dieser Digression wieder zu den täglichen Stadt-Acten, um zu sehen in welchem Verhältnisse sie zu der Anzeige der Geburts- und Sterbfälle, so wie der geschlossenen und getrennten Ehen stehen. Was nun die Geburten betrifft, so sind oben schon einige Fälle aus dem Kreise der kaiserlichen Familie angeführt worden, wo bei der Bestimmung des Jahres und des Tages der Geburt Suetonius sich auf die öffentlichen Acten als eine Quelle beruft. Ebenso haben wir oben einige Erwähnungen von den Leichen aus den Acten angeführt. Hinsichtlich der Ehen gehört eine Notiz aus Seneca hierher, welcher bei der Ausführung des Gedankens, daß durch Veröffentlichung von schlechten Handlungen die Scheu vor denselben geschwächt werde, die Ehescheidungen als Beispiel anwendet und dabei sagt: „Man fürchtete sich vor denselben, so lange als sie selten waren; weil aber jetzt keine Acten mehr ohne eine Ehescheidung sind, so hat man das, was man so oft gehört hat, nun selbst zu thun gelernt.“ [60]) Nach diesen und einigen andern Stellen haben Lipsius und nach ihm viele andern Schriftsteller bis in die neueste Zeit herab angenommen, die römische Zeitung habe fortlaufende Verzeichnisse aller Geburten, Todesfälle, geschlossener und getrennter Ehen enthalten. Mit Recht hat Adolph Schmidt dagegen bemerkt, daß die-

ses gegen alle Wahrscheinlichkeit ist. Es war dieses gewiß eben so wenig zu Rom der Fall, als solche vollständige Listen jetzt in den Pariser und Londoner Zeitungen gedruckt werden. Wenn bei unsern gedruckten Zeitungen der Raum zu klein und der Aufwand von Mühe zu groß ist, wie sollte dieß bei der geschriebenen römischen Zeitung nicht noch in höherm Maaße gewesen sein? Wozu sollte auch diese Masse von Namen hier dienen? Die Wahrheit ist vielmehr, daß nur einzelne Fälle von Geburten, Sterbfällen und Ehen unter den Neuigkeiten des Tages in den Stadt-Acten angeführt wurden, solche nämlich, welche vornehme oder allgemein bekannte Familien betrafen, oder welche in irgend einer Beziehnng etwas besonders Bemerkenswerthes hatten. Auch das noch ist nicht unzulässig, daß die Stadtacten summarische Uebersichten der Geburts- und Sterbefälle, die Gesammtzahl derselben, veröffentlichten sei es Tag für Tag oder in gewissen periodischen Zwischenräumen. Dieß vermuthet Adolph Schmidt, und zwar aus dem Umstande, weil in jener oben mitgetheilten scherzhaften Nachbildung der Acta diurna bei Petronius gleichfalls die Zahl der auf den Besitzungen des Trimalchio gebornen Kinder mitgetheilt wird. Jedenfalls nöthigt uns keine Stelle eines alten Schriftstellers, gegen alle Wahrscheinlichkeit die vollständigen Namensverzeichnisse in den veröffentlichten Stadtacten anzunehmen. Die oben angeführten Stellen weisen auf die Bekanntmachung von nur einzelnen Fällen hin, und die folgen-

den Stellen, welche man gewöhnlich zum Beweise der Aufnahme vollständiger Listen anführt, enthalten keinen sichern Beweis, sondern lassen eine andre Auslegung zu oder fordern sogar eine solche. Zuerst kommen hier in Betracht zwei Stellen bei Juvenal.[61]) An der ersten derselben wird zu einem Ehemann gesagt, der gerne Vater sein oder doch dafür gelten möchte:

Dessen freuest du dich, in die Bücher und Acten zu setzen
Deiner Mannheit Beweise . . .

Und an einer andern Stelle, wo von einem abscheulichen Verhältnisse die Rede ist, welches von den Betheiligten auf die schamloseste Weise wie eine Ehe betrachtet wurde, fügt der Dichter in Hinblick auf das furchtbare Sittenverderbniß seiner Zeit mit bitterm Sarkasmus hinzu, diese jetzt noch geheim gehaltenen Schändlichkeiten würden in nicht langer Zeit ganz öffentlich getrieben werden und in der Zeitung Aufnahme finden:

— — Du wirst es erleben: gescheh'n wird
All dieß öffentlich noch, wird selbst in die Acten noch kommen.

Aber an jener ersten Stelle ist die Rede von einem lasterhaften reichen Manne, der durch seinen Reichthum und seine Stellung in der Gesellschaft zu den Kreisen gehörte, aus welchen Familiennachrichten in jener antiken Zeitung unter den Tagesneuigkeiten Aufnahme fanden, wie sie auch jetzt in den modernen Zeitungen sie finden. Was die andere Stelle betrifft, so sagt der dort ausgesprochene Gedanke zunächst nichts Anderes,

als: es werde in dem Sittenverderbniß noch so weit kommen, daß man die größten schamlosesten Abscheulichkeiten ohne Scheu als gewöhnliche Tagsneuigkeiten in der Zeitung lesen und zu lesen wünschen werde. Andere Stellen, welche man hierher zieht, betreffen entweder gleichfalls wieder Vornehme; oder die Acta, welche genannt werden, sind nicht nothwendig von der römischen Zeitung, von den veröffentlichten Acta diurna oder urbana populi romani zu verstehen, sondern es sind darunter die bei dem Aerar unter der Aufsicht des Präfecten geführten Standesbücher, die Acten des Präfecten gemeint. Ersteres ist der Fall, wenn von dem nachherigen Kaiser Gordianus erzählt wird, er habe seinem Sohne den Namen Antonius gegeben, und „als er bei dem Präfecten des Aerars nach römischer Sitte die Geburt seines Sohnes anzeigte, diesen Namen des Kindes in die öffentlichen Acten bringen lassen.“ Das Gleiche gilt, wenn von Marc Aurel berichtet wird, er habe seinem Sohne Commodus den Namen Antonius gegeben und unter diesem Namen dessen Geburt öffentlich bekannt machen lassen.[62]) Der andere Fall tritt ein in Bezug auf eine Stelle aus einem römischen Juristen, wo eine Ehefrau erwähnt wird, welche während ihrer Schwangerschaft von ihrem Manne verstoßen, bei der Geburt des Kindes, dessen Vater ihr Ehemann war, dasselbe, um sich zu rächen, „in den Acten als spurius angab.“[63]) Hier sind die Acten des Präfecten des Aerars gemeint. Nach Allem diesen können wir

den oben ausgesprochenen Satz nur festhalten, daß die Stadt-Acten nicht die vollständigen Geburts- und andern Listen der Art enthielten, sondern nur einzelne Fälle, welche in irgend einer Beziehung zu den interessanten Tagsneuigkeiten gehörten. Wir gehen nach Feststellung dieses Resultates nun über zu den andern Notizen, welche sich aus Jahrgängen des römischen Journals unter Tiberius erhalten haben.

Dio Cassius erzählt: Die Kaiserin Mutter, Livia, habe die Aufwartungen des Senates und der andern Personen, welche ihr aufwarten wollten, in ihrer Wohnung angenommen und dieß jedesmal in den öffentlichen Acten berichten lassen. Der Schriftsteller, welcher dieses erzählt, sieht darin einen Beweis ihres großen Stolzes. Ebenso meldet er auch von Agrippina, der Mutter Nero's: sie habe die gemeinsamen Aufwartungen derer, die dieß thun wollten, bei sich empfangen und dieß jedesmal in die Acten schreiben lassen.[64]) Gewiß lag sowohl in der Annahme dieser Aufwartungen als besonders in der Publication derselben (wahrscheinlich mit namentlicher Aufzählung der aufwartenden Personen) ein charakteristisches Zeichen des Stolzes und der hohen Stellung dieser kaiserlichen Frauen. Aber auch hier scheint mir Adolph Schmidt diese Aufwartungen nicht genug nach dem individuellen Charakter der römischen gesellschaftlichen Sitten aufzufassen und dabei zu ausschließlich ähnliche Einrichtungen und Uebungen an unseren modernen Höfen im Auge zu haben: er drückt

sich so aus, wie wenn solche collective Aufwartungen und deren Annahme erst in dem monarchischen Rom aufgekommen wären; dieß ist jedoch nicht der Fall. War es ja doch schon zur Zeit der Republik allgemeine Sitte, daß die Clienten in zahlreicher Menge, sogar jeden Morgen sich in das Haus ihres vornehmen Patrones begaben und ihm alle zusammen ihre Aufwartung machten. Aehnliche Aufwartungen („Salutationes“) machten auch andere Leute bei angesehenen Männern und sogar vornehme Männer erzeigten häufig andern Personen gleichen Ranges dieselbe Höflichkeit. Die Aufwartungen bei den genannten Kaiserinnen waren also nur eine Uebung und Fortsetzung jener allgemein gebräuchlichen römischen „Salutationes.“ Das Auffallende und das Zeichen des Stolzes bestand vorzugsweise darin, daß Frauen diesen Tribut der äußern Achtung verlangten, den man früher nur Männern gewährte, so wie in der Publikation durch die Akten.

Den Namen einer andern Dame des kaiserlichen Hauses bringt Tacitus[65]) bei der Erzählung der Begebenheiten während Tiberius' Regierung mit der Erwähnung der Stadtacten in Verbindung. Wo er nämlich von der Leichenfeier des Germanicus spricht, macht er die Bemerkung: er finde unter den Personen des kaiserlichen Hauses, die an dieser Feier Theil nahmen, Antonia, die Mutter des Germanicus, nirgends genannt, weder bei den Schriftstellern noch in den täglichen Stadt-Acten (man sieht daraus, daß letztere für

ihn eine Geschichtsquelle waren, welche er zu Rath zu ziehen gewohnt war). Er gibt davon auch die wahrscheinliche Ursache an. Sie war nämlich nicht etwa bei der Feier anwesend, diese Thatsache aber auf höhern Befehl in den Acten verschwiegen worden, wie wir davon hinsichtlich anderer Thatsachen, die gleichfalls aus den Acten ausfielen, oben schon Beispiele angeführt haben. Antonia erschien wirklich bei der öffentlichen Leichenfeier ihres Sohnes nicht; aber, wie Tacitus vermuthet, nicht freiwillig, sondern nach einem Wunsche oder Befehl des Kaisers und seiner Mutter Livia. Diese beiden konnten sich nämlich nicht entschließen, bei der Leichenfeier des so populären und unter so verdächtigen Umständen den Hoffnungen des römischen Volkes entrissenen Germanicus zu erscheinen, und um dieses weniger auffallend zu machen, durfte auch dessen eigne Mutter sich dabei nicht zeigen: die Sache sollte den Anschein gewinnen, wie wenn alle drei, Tiberius und Livia ebenso wie Antonia, von der Größe ihres Schmerzes niedergedrückt, nicht die Kraft hätten, der Leichenfeier anzuwohnen.

Aus der traurigen Zeit der Regierung des in seinem Alter ganz den Einflüssen Sejans untergeordneten Tiberius, in welcher Angeberei, Habsucht und tyrannische Grausamkeit alle Bande der Gesellschaft unter den Menschen zerrissen, hat sich in den Stadt-Acten das Andenken an einen Vorfall erhalten, in welchem die Liebe und Treue eines Hundes gleichsam das damals so entar-

tete Menschengeschlecht beschämen sollte. Plinius erzählt diesen rührenden Zug mit ausdrücklicher Berufung auf die „Akten des römischen Volkes." Als nämlich der römische Ritter Titius Sabinus, bei dem Sturz des durch die Ränke des Sejanus verfolgten und angeklagten Sohnes des Germanicus, Nero (28 J. n. Chr.), mit dem er befreundet war, gleichfalls zum Opfer bestimmt mit seiner ganzen Dienerschaft im Gefängniß saß, da blieb der Hund eines der gefangenen Sklaven des Ritters vor dem Gefängnisse und ließ sich auf keine Weise von dort vertreiben. Als der Sklave darauf hingerichtet wurde und sein Leichnam auf dem Richtplatze lag, verließ der Hund auch da seinen Herrn nicht und betrauerte ihn mit wehmüthigem Geheule, so daß er die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog und vieles Volk der Scene zuschaute. Einer der Umstehenden warf dem Hunde Speise zu; der Hund nahm das ihm zugeworfene Stück und trug es an den Mund des Todten. Als nachher die Leiche in die Tiber geworfen wurde, sprang auch dahin der treue Hund nach und suchte seinem todten Herrn zu helfen und ihn zu stützen, und eine große Menschenmenge strömte zu diesem Schauspiele zusammen. [66])

Aus der Regierungszeit Caligulas haben sich keine Notizen aus den täglichen Stadt-Acten erhalten, wohl aber einige aus der Zeit von Claudius. Von den dort erwähnten Courtagen bei seiner Gemahlin Agrippina war oben schon die Rede. Außerdem wer-

den, als in damaligen Stadt-Acten aufgezeichnet, angeführt: die Erweiterung des Pomöriums und der Vogel Phönix zu Rom. Was das Erstere betrifft, so ist es bekannt, daß man mit der Benennung „Pomoerium" einen zu beiden Seiten der Stadtmauer, nach innen und nach außen, genau begrenzten, frei und unbebaut zu lassenden Raum bezeichnete, insbesondre den außen zu liegenden Theil. Das Pomörium hatte eine religiöse Weihung und Bedeutung, da es bei der Beobachtung des Himmels die Grenze für die städtischen Auspicien bildete, zur Unterscheidung von dem außerhalb dieser Grenze liegenden Gebiet (ager effatus). Eine Verrückung des Pomöriums, dieser geheiligten Grenze, war nicht willkürlich. Nur wer die Grenze des Reiches durch glückliche Eroberungen erweitert hatte, hatte das Recht, auch das Pomörium zu erweitern. Und doch machte bei dem so mächtigen Anwachsen der römischen Weltherrschaft zur Zeit der Republik erst Sulla von diesem Rechte Gebrauch. Dasselbe that Augustus und nach ihm Claudius nach den Fortschritten der römischen Macht in Britannien unter ihm. Tacitus berichtet darüber: „Das Pomörium erweiterte der Kaiser (Claudius) nach alter Sitte, wornach denjenigen, welche das Reich vergrößern, auch die Grenzen der Stadt zu erweitern gestattet ist.... Welche Grenzen Claudius damals setzte, kann man leicht erkennen, auch ist es in den öffentlichen Acten aufgezeichnet." [67]) Es hat sich noch bis jetzt einer von den damals gesetzten

Grenzsteinen des Pomöriums mit der von Claudius eingeführten neuen Orthographie erhalten.

Daß das Pomörium von Rom weiter hinaus gerückt, und daß dieß in der römischen Zeitung berichtet worden ist, das ist nichts Besonderes im Vergleich mit dem andern Zeitungsartikel: der Vogel Phönix sei, wie er leibt und lebt, zu Rom gezeigt worden. Allerdings stand aber in den Stadtacten aufgezeichnet, daß i. J. d. St. 800, während Kaiser Claudius das Censoramt bekleidete, der Vogel Phönix auf dem Theile des Forums, welcher das Comitium hieß, öffentlich zur Schau aufgestellt war. So berichtet der ältere Plinius; jedoch setzt er hinzu: es hätte Niemand an der Unechtheit des Vogels gezweifelt. Ein andrer späterer Schriftsteller, welcher das große Werk des Plinius excerpirt, Solinus, bestätigt nicht blos die Notiz, als aus den Stadtacten entnommen, sondern bemerkt noch, daß dieselbe Notiz auch in den censorischen Acten jener Zeit aufgezeichnet war.[68]) Ueberhaupt tauchte von Zeit zu Zeit das Gerücht auf, der Phönix sei gesehen worden, ähnlich wie in unsern Zeitungen periodisch die große Seeschlange wiederkehrt. Nur ist freilich jener wunderbare Vogel, der in Flammen untergeht und aus seiner eignen Asche sich wieder selbst erzeugt, jenes uralte, bis auf den heutigen Tag noch nicht abgenutzte, schöne und hohe Sinnbild der ewigen, aus dem Tode sich immer wiedergebärenden Lebenskraft, so wie der Unsterblichkeit und Auferstehung, ein für den Geist und Phantasie

viel interessanterer Gegenstand, als die ungeheuerliche, aber bedeutungslose Seeschlange. Unter der Regierung des Kaiser Tiberius soll der Phönix auch einmal — aber doch nicht zu Rom, — sondern in Aegypten, der Geburtsstätte dieser Allegorie, gesehen worden sein. Der ernste Tacitus verschmäht es nicht, da wo er in seinen Annalen diese zuletzt genannte Erscheinung des Phönix berichtet, in einer Digression die bedeutungsvolle Sage zu besprechen. Bemerkenswerth ist, daß er bei dieser Gelegenheit keine Hindeutung der Anspielung auf die spätere Schaustellung des Wundervogels zu Rom unter Claudius äußert. Entweder übersah er diese Notiz in den Tages-Acten, wovon auch sonst außer Plinius und Solinus kein alter Schriftsteller spricht, oder der Humbug, welchen man dem römischen Publicum zum Besten gab, schien ihm nicht der Erwähnung werth. Denn so kann man wohl diese damalige Schaustellung bezeichnen, sei es nun, daß der gelehrte alterthumskundige Kaiser selbst, oder daß Jemand, der sich ihm empfehlen wollte, durch das Wiedererscheinen des Phönix bei dem römischen Volke den Glauben erregen wollte, als beginne mit Claudius Regierung, namentlich mit der Würde der Censur, welche er durch eigne Uebernahme derselben wieder erneuerte, eine neue Aera, die Wiedergeburt besserer Zeiten. Man kann auch noch das äußere Aussehen des damaligen falschen Phönix zu Rom, wie er auf dem Comitium gezeigt wurde, sich ohngefähr vorstellen. Man kann nämlich annehmen,

daß die volksmäßige Vorstellung von Gestalt und Farbe des Phönix diejenige war, welche ihm Plinius an der angeführten Stelle beilegt: und so wird man einen dazu geeigneten Vogel einer ausländischen, sonst unbekannten Species ausstaffirt haben. So lautet aber des Plinius Beschreibung: „Der Phönix soll von der Größe eines Adlers sein; mit Goldschimmer um den Hals, sonst purpurfarbig; die Schweiffedern durcheinander blau und rosenfarbig; unten am Halse mit einem Kamme; der Kopf ist mit einer Krone von Federn geschmückt.“ Wie man sich die Gestalt des Phönix dachte, sieht man auf Münzen späterer römischer Kaiser noch aus der heidnischen Zeit, aber besonders auf Münzen Constantins des Großen, auf welchen dessen Bild, als Symbol der Verjüngung und Wiedergeburt, erscheint.

Ohngefähr zwanzig Jahre nach jener Notiz aus den Stadt-Acten über den Vogel Phönix findet sich aus der Regierungszeit des Kaiser Nero eine Anführung derselben Acten, welche von mehrfachem Interesse ist. Diese Anführung ist an eine tragische Geschichte geknüpft und betrifft einen Mann, dessen Bildniß wir von Tacitus' [69]) Meisterhand gezeichnet haben. Unter den wenigen Staatsmännern und Senatoren nämlich, welche in jener entarteten, schrecklichen Zeit noch einen Hauch altrömischen Charakters nicht blos in sich trugen, sondern auch zu äußern wagten, galt als der erste Thrasea Pätus, der für sein Leben die Grundsätze der

stoischen Philosophie zur Richtschnur genommen hatte. Nero hatte seinen Untergang beschlossen. Thrasea Pätus, überzeugt davon, daß die Fortsetzung einer lauten und entschiedenen Opposition ganz vergeblich sei und nur dazu diente, eine noch um so stärkere Reaction der Servilität hervor zu rufen, protestirte gegen das, was im Senate vorgieng, nur durch seine Abwesenheit und sein Schweigen. Aber gerade das reizte den Zorn des Tyrannen um so mehr. Ein berüchtigter Angeber jener Zeit wurde als dienstfertiges Werkzeug von Nero benützt, Capito Cossutianus, welcher überdieß noch einen besondern Antrieb der Rachsucht hatte, weil er einmal in einem Strafprozesse wegen Erpressungen durch des Thrasea Pätus Einfluß verurtheilt worden war. In der Anklage, welche Capito im Senate gegen Thrasea mit eben so großer Bosheit als Arglist ausführte, warf er demselben unter andern auch seine revolutionäre Abwesenheit aus dem Senate, sein revolutionäres Stillschweigen vor, namentlich bei der herkömmlichen Wiederholung des Huldigungseides für das kaiserliche Haus an jedem Neujahrstage und bei der Sitzung, in welcher der verstorbenen Gemahlin des Kaisers, Poppäa Sabina, göttliche Ehren zuerkannt wurden. Er sagt dabei: Eines wie das Andre geht von demselben Geiste aus: den Anordnungen des göttlichen Julius, des göttlichen Augustus den Huldigungseid verweigern und nicht an die Vergötterung Poppäa's glauben. Thrasea verachtet die Religion, stürzt die

Gesetze um. Man liest sogar jetzt die Tages-Acten des römischen Volkes (diurna populi romani) in den Provinzen, bei dem Heere mit besondrer Aufmerksamkeit nur um zu sehen, was Thrasea nicht gethan habe." Man sieht aus dieser Anführung: daß Auszüge aus den Senatsverhandlungen mit namentlicher Anführung der sprechenden und bei den Beschlüssen vorzugsweise mitwirkenden Senatoren fortwährend in der römischen Zeitung erschienen; ferner, daß die Zeitung auch außerhalb Rom viel verbreitet gewesen sein muß, und endlich: daß man bei dem Mangel und bei der Unterdrückung jeder andern freien öffentlichen Mittheilung über politische Angelegenheiten sein Urtheil sich bildete, seine Ueberzeugung befestigte nicht etwa aus dem, was das einzige Organ öffentlicher Mittheilung, sondern aus dem, was es nicht enthielt; dagegen hatte freilich keine Censur und kein kaiserlicher Despotismus ein Mittel.

Die nächsten Notizen über die Stadt-Acten finden wir erst aus Jahrgängen während der Regierungszeit des Kaisers Domitianus. Dahin gehört die oben schon benützte Anführung hinsichtlich der bei der Unterdrückung der Verschwörung des Antonius vorgekommenen heimlichen Verurtheilungen und Hinrichtungen; ferner: eine Gerichtsscene aus einem Processe wegen Erpressungen, wovon wir durch einen Brief des jüngern Plinius an Tacitus Kenntniß haben. Dieser in den Stadt-Acten jener Zeit berichtete Vorfall, dessen Erwähnung Plinius in den Historien des Tacitus

wünscht und sich erbittet, wird von erstern in seinem Briefe also erzählt:[70]) „Der Senat hatte mich nebst dem Herennius Senecio als Sachwalter der Provinz Bätica gegen Bäbius Massa aufgestellt und später nach Massa's Verurtheilung beschlossen, daß auf des letztern Vermögen Sequester gelegt werden solle. Darauf kam einmal Senecio zu mir zu einer Zeit, als, wie er erfahren hatte, die Consuln Klagen annahmen, und sagte zu mir: In derselben Eintracht, mit welcher wir die uns aufgetragene Anklage durchgeführt haben, laß uns jetzt gemeinschaftlich zu den Consuln gehen und an sie das Begehren stellen, daß sie das sequestrirte Vermögen Massa's nicht (wie jetzt zu befürchten steht) von Denjenigen, deren Obhut es übergeben ist, vergeuden lassen. Ich antwortete: da wir von dem Senate nur als Sachwalter in dem Processe aufgestellt waren, so überlege doch, ob nicht unsere Aufgabe jetzt nach Beendigung des Processes als durch Urtheilspruch des Senates völlig beendigt gelten muß. Darauf erwiderte er mir: Du für deine Person magst das Geschäft für gänzlich beendet halten, da du in keinen andern Beziehungen zu der Provinz stehest, als durch den ihr vor Kurzem geleisteten Dienst; ich aber bin dort geboren und war dort Quästor. Darauf ich: Wenn dieser Entschluß von dir wohl überlegt ist und bei dir fest steht, nun so werde ich mit dir gehen, damit nicht die Unzufriedenheit, welche dieser Schritt erregt, nur auf dir allein laste. So gehen wir denn zu den Consuln;

Senecio trägt vor, was zu sagen ist; ich füge Einiges hinzu. Kaum hatten wir geendigt, so fieng Massa an die Beschwerde zu erheben, daß Senecio bei diesem seinem Schritte nicht die Ehrlichkeit eines Sachwalters, sondern die Erbitterung eines Feindes zeige, und erhebt seiner Seits eine Anklage gegen Senecio wegen Majestätsbeleidigung. Allgemeine Bestürzung; ich nahm nun das Wort und sprach: Ich fürchte, erlauchte Consuln, daß Massa mich bei dieser Sache der Prävarication beschuldige (d. h. daß ich als Sachwalter heimlich die Gegenpartei begünstige), deßwegen weil er in seiner Anklage nicht auch mich neben Senecio genannt hat. Diese Aeußerung von mir erregte damals sogleich Aufsehen und wurde nachher vielfältig mit großem Lobe besprochen." Plinius führt dann noch weiter an: der nachherige Kaiser Nerva, damals noch unter Domitian Privatmann, habe ihm in einem eignen Briefe seinen Glückwunsch ausgesprochen wegen dieses Beweises von Muth und von Edelmuth gegenüber von einem berüchtigten und allgemein gefürchteten Angeber wie Bäbius Massa damals war. Das ist nun der Vorfall, den Plinius viele Jahre nachher wieder zur Sprache bringt bei seinem Freunde, damit dieser ihn in seinem Geschichtswerke erwähne. Ob es geschehen ist, wissen wir nicht bei dem Verluste dieses Theiles der Historie. Daß aber derselbe Vorfall in der römischen Zeitung erwähnt war (was für uns hier die Hauptsache ist), geht aus folgender Aeußerung des Plinius hervor, welche er der

Erzählung voranschickt: „Ich lege den Vorfall dar, obgleich er, als in den öffentlichen Acten (in publicis actis) enthalten, deiner Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, damit du dich um so mehr davon überzeugst, wie angenehm es mir sein würde, diese meine Handlung, welche damals wegen der damit verbundenen Gefahr so vielen Beifall fand, durch dein Talent, durch dein Zeugniß geehrt zu sehen." Daß aber unter den hier genannten publica acta nur die Acta diurna zu verstehen seien, geht daraus hervor, weil Plinius nur von diesen und nicht etwa von Gerichtsacten oder Magistratsacten voraussetzen kann, daß sie des Tacitus Aufmerksamkeit nicht hätten entgehen können. Sollte Plinius in dieser Sache sich auch über das Maaß des Werthes seiner Handlungsweise etwas zu seinen Gunsten geirrt haben, so hat er sich doch nicht in der Voraussagung der Unsterblichkeit der Werke seines Freundes getäuscht, indem er im Anfange seines Briefes sagt: „Ich augurire, und mein Augurium täuscht mich nicht, daß deine Historien unsterblich sein werden; desto mehr (ich gestehe es offen) wünsche ich dort genannt zu werden."

Aus der kurzen Regierungszeit des nächsten Nachfolgers Domitian's, aus der Zeit Nerva's, hat sich keine Anführung aus den täglichen Stadtacten erhalten wohl aber aus der Zeit von Nerva's Nachfolger, Trajan. Die Anführung aus diesen Acten, welche sich aus der Regierungszeit Trajans erhalten hat, enthält einen damaligen Vorgang im Senate, wobei eine

Reihe von „Acclamationen" berichtet werden. Da auch die folgenden Anführungen aus der römischen Zeitung vorzugsweise solche Acclamationen im Senat zum Inhalte haben, wie namentlich der längere Artikel aus der Zeit des Alexander Severus, der weiter unten vollständig mitgetheilt werden wird: so wird es nicht ungeeignet sein, hier über diese Acclamationen eine allgemeine Bemerkung voraus zu schicken. Es ist wahr, diese Acclamationen des Senates aus der spätern Kaiserzeit tragen nur zu oft das Gepräge serviler Schmeichelei und machen, von dieser Seite aus betrachtet, einen widerwärtigen Eindruck. Aber dieß ist nur eine Seite der Sache und es bilden diese Acclamationen im Senat nur eine Species dieser ganzen, der Zeit und der Anwendung nach viel ausgedehntern Gattung öffentlicher Kundgebung und lebhafter Ausdrucksweise von Seiten einer jeden lebhaft erregten Gesammtheit von Menschen. In dieser Beziehung haben die „Acclamationen" bei den Römern, von denen hier zu sprechen ist, ein allgemeineres Interesse.

Wenn eine versammelte Menge von Menschen in aufgeregter Stimmung eine Allen gemeinsame Empfindung oder ein gemeinsames Urtheil, sei es Liebe oder Haß, Lob oder Tadel äußern will, so geschieht dieses außer andern äußern Zeichen zunächst vermittelst der Sprache entweder durch einzelne Empfindungslaute oder durch einzelne Worte. So bei uns, wenn einem Redner oder im Theater „Bravo" zugerufen wird, oder

einem gefeierten Manne ein „Hoch“ gebracht wird, einmal oder dreimal; oder die in noch größerer Anzahl wiederholten englischen Cheers und Groans. Ein solcher gemeinsamer Ausdruck der Empfindung und Meinung durch einen Ausruf, durch ein Wort kam auch im römischen Leben, wie sich von selbst versteht, häufig vor. Dahin gehört der Beifallszuruf: Euge, Belle, um ein ästhetisches Wohlgefallen auszudrücken; oder in andern Fällen der Zuruf an eine gefeierte Person mit: Feliciter, oder mit dem Namen oder einer Eigenschaft derselben (im Dativ gesetzt), wie: Gordiano Proconsuli; novo Scipioni; ebendahin gehört, wenn der allgemeine Anschluß an die Meinung oder den Vorschlag des Redners, der im Sinne der Gesammtheit spricht, ausgedrückt wird durch den Zuruf: Omnes, wie bei der Ernennung des Kaiser Tacitus im Senat. Bei der naturgemäßen Uebereinstimmung zwischen unsrer modernen und der römischen Weise hinsichtlich solcher einfacher Zurufe einer versammelten Menschenmenge findet nun aber in folgender Beziehung ein großer Unterschied zwischen beiden statt. Von unserm modernen öffentlichen Leben kommen nur solche einzelne, ganz kurze Zurufe vor in einem Worte oder in ein paar Worten. Bei den Römern dagegen sprach sich die versammelte Menge nicht selten in ganzen Sätzen, in einer Reihe von Sätzen mit vereinigten Stimmen aus, was sich nicht wohl anders ausgeführt denken läßt, als durch einen rhythmischen, zwischen Rede und Gesang ge=

haltenen Vortrag. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß dieses gemeinschaftliche Zusammensprechen von Sätzen, und zwar mehrmal wiederholt, zuerst in dem Cultus bei Gebetsformeln vorkam. Von dieser Art ist das uralte Gebet an die Laren und andere Götter, welches sich in den Acten der Arvalischen Brüder erhalten hat und von welchem wir früher einmal in diesen Ferienschriften gehandelt haben.*) Aus dem Cultus gieng diese Weise des Ausdrucks und des Vortrags zu andern Gelegenheiten des öffentlichen Lebens über, wo eine Versammlung sich gemeinsam aussprechen wollte. Wenn eine Versammlung dazu nicht allgemein bekannte, oft gebrauchte Formeln anwendete, sondern in neuen, aus der Anregung des Momentes hervorgehenden, zuweilen zahlreich an einander gereihten Sätzen sich aussprach, so konnte die Uebereinstimmung dabei und die Vereinigung aller Recitirenden zu einem geordneten Chor nur erzielt werden, wenn man nicht eine Art von wunderbarer Inspiration annehmen will, durch Vorsprechen einer Stimme, deren Worte der Chor wiederholte oder durch vorausgegangene Verabredung und abgehaltene Proben. Jene oben angeführten einfachen Zurufe und solche zuweilen zahlreich und künstlich aneinander gereihten Sätze von einer ganzen Versammlung zusammen im Chor gesprochen, bilden die römischen Acclamationen. Wir haben Bei-

*) Ferienschriften II. 110.

spiele davon übrig aus öffentlichen Versammlungen von Volksmassen, aus Versammlungen von Theilen des römischen Heeres, ganz besonders aber und die meisten aus dem römischen Senat. Die für uns noch übrigen Beispiele von Acclamationen der zweiten oben angeführten Gattung (aus aneinander gereihten Sätzen bestehend) kommen erst in der Kaiserzeit vor, und zwar zuerst unter Trajan. Es mag sein, daß die Sitte und Uebung solcher Acclamationen in der Kaiserzeit als Mittel der Schmeichelei raffinirter und häufiger wurde; aber neu erfunden wurde damals die Sache gewiß nicht, sondern sie war, wenn auch in einfacherer Form und zu andern Zwecken angewendet, vielmehr gewiß uralt.

Da wir uns nun doch einmal diese Digression erlaubt haben, so wollen wir jetzt noch eine mit Beispielen versehene Classification der aus ganzen Sätzen bestehenden Acclamationen geben, ehe wir diejenigen Acclamationen mittheilen, von denen ausdrücklich angeführt wird, daß sie in die Diurna der Stadt aufgenommen worden sind. Die erste und einfachste Art bilden einzelne Sätze, einmal gesprochen. So als nach dem Tode des Kaiser Tacitus das römische Heer im Orient daran dachte, dem Heere in Italien und dem Senate zuvorzukommen und einen Kaiser zu wählen, und als die Tribunen ihre in einzelnen Gruppen im Lager versammelten Untergebenen zu diesem Zwecke anredeten, da riefen alle Soldaten wie aus einem Munde: „Probus Augustus, die Götter mögen dich erhalten." Dar-

auf wurde Probus, der bei dem Heere war, herbeigeholt, mit einem Purpurmantel bekleidet, welchen man dem Götterbild eines nahen Tempels nahm, und zum Kaiser ausgerufen. Die nächste Classe von Acclamationen bilden ähnliche einfache Sätze, welche aber mehreremal zuweilen sehr oft nach einander wiederholt wurden. Als der Kaiser Claudius II oder Gothicus vom Senat zum Kaiser ernannt wurde, fanden folgende Acclamationen statt: „Augustus Claudius, die Götter mögen dich uns bewahren!" (sechzigmal gesprochen). „Claudius Augustus dich, oder einen Fürsten wie du bist haben wir immer gewünscht!" (vierzigmal). „Claudius Augustus, dich verlangte die Republik!" (vierzigmal). „Claudius Augustus, du Bruder, du Vater, du Freund, du guter Senator du wahrer Fürst!" (achtzigmal). „Claudius Augustus, errette uns von Aureolus!" (fünfmal). „Claudius Augustus, errette uns von den Palmyrenern!" (fünfmal). „Claudius Augustus, befreie uns von Zenobia und von Victoria!" (siebenmal). „Claudius Augustus, Tetricus hat nichts verschuldet!" (siebenmal). — Aureolus, Victoria, gegen welche und Tetricus für welchen eine Acclamation sich ausspricht, gehören zu den sogenannten dreißig Tyrannen zur Zeit der beiden Kaiser Gallienus. Ein andres Beispiel dieser Classe von Acclamationen, aus einfachen aber oft wiederholten Sätzen bestehend, kommt bei der Ernennung des Kaiser Tacitus im Senat vor. Als dieser nämlich sich mit seinem Alter entschuldigen wollte, fanden folgende

Acclamationen statt: „Auch Trajanus kam alt zur Regierung!“ (zehnmal). „Auch Hadrianus kam alt zur Regierung!“ (zehnmal). „Auch Antoninus kam alt zur Regierung!“ (zehnmal). „Auch du hast bei dem Dichter gelesen: des römischen Königes greiser Bart!“ (zehnmal). „Wer regiert besser als ein Alter?“ (zehnmal). „Zum Imperator machen wir dich, nicht zum Soldaten!“ (zwanzigmal). „Du befiehl und laß die Soldaten kämpfen!“ (dreißigmal). „Du hast Klugheit und einen guten Bruder!“ (zehnmal). „Severus hat gesagt: der Kopf regiert und nicht die Füße!“ (dreißigmal). „Den Geist, nicht den Körper wählen wir!“ (zwanzigmal). Darauf alle: „Tacitus Augustus, die Götter mögen dich erhalten!“ — Die folgende Classe von Acclamationen bilden solche zusammengesetzten Sätze, in welchen ein gewisser Parallelismus der Glieder erscheint, ein Wechsel von Rede und Gegenrede oder sogenannte Responsorien. Davon begreift die erste Unterabtheilung solche Acclamationen, wo nur eines der beiden Glieder wechselt, gewöhnlich das erste, aber darauf jedesmal derselbe Satz wiederholt wird; eine zweite Unterabtheilung bilden die Reihen solcher zusammengesetzten Sätze, von denen jeder seine eignen, für jeden Satz wechselnden Glieder, ohne Wiederholungen hat. Beispiele der ersten Unterabtheilung sind folgende. Nachdem der verhaßte Kaiser Maximus nebst seinem Sohne von seinen Soldaten bei Aquileia getödtet worden war und der Gegenkaiser im Senat dieß verkündete, erfolgte von Seiten der Sena-

toren eine lange Reihe von Acclamationen, von denen folgende voranstehen: „Die Götter verfolgen des römischen Volkes Feinde. Bester Jupiter! Wir danken dir. Ehrwürdiger Apollo! Wir danken dir. Maximus Augustus! Wir danken dir. Balbinus Augustus! Wir danken dir. Gordianus Augustus! Wir danken dir!" ꝛc. Aehnlicher Weise kommt unter den Acclamationen, durch die der Senat das Andenken an den Kaiser Commodus brandmarkte und verwünschte, vor: „paricida trahatur! unco trahatur!" weil man seinen Leichnam, wie den eines gemeinen Verbrechers, mit eisernen Haken schleifen und in die Tiber werfen wollte. Als Beispiele der zweiten Unterabtheilung dieser Classe, ohne Wiederholung eines wiederkehrenden Refrains, sondern mit jedesmal wechselnden Vor- und Nachsätzen, mögen folgende Acclamationen gelten. Als im Senate einmal ein Censor gewählt werden sollte, so wurde der nachherige Kaiser Valerianus ohne Abstimmung der einzelnen Senatoren durch folgende allgemeine Acclamationen gewählt: „Des Valerianus Leben ist eine Censur. Der soll über Alle urtheilen, der besser ist als Alle. Der soll über den Senat urtheilen, der keine Schuld hat. Dessen Stimme soll über unser Leben gelten, dem man nichts vorwerfen kann. Valerianus war vom Knabenalter an Censor: Valerianus war sein ganzes Leben hindurch Censor. Ein kluger Senator, ein gemäßigter Senator, ein würdevoller Senator: ein Freund der Guten, ein Feind der Tyrannen; ein Feind der Ver-

brechen, ein Feind der Laster. Diesen nehmen wir alle zum Censor an: diesen wollen wir alle nachahmen. Der vornehmste nach Geschlecht von einem edlem Blut, im Leben fleckenlos: durch Wissen glänzend, in Sittenreinheit einzig, ein Musterbild der alten Zeit."

Man mag die Sitte der Acclamationen zur Schmeichelei mißbraucht, man mag sie durch zu große Ausdehnung und zu häufige Wiederholung übertrieben haben: aber man wird doch zugeben müssen, daß der innern und ursprünglichen Bedeutung nach diese Form der Kundgebung einer versammelten Menge eine große Lebhaftigkeit und Energie der Empfindung und des Gedankens voraussetzt. Wie unbeholfen und gedankenarm ist dagegen unser modernes Schreien von Hurrah oder Hoch, oder auch die dreimal drei Cheers und Groans. Die Tradition dieser, sonst mit dem römischen Alterthum untergegangenen Acclamationsweise hat sich nur in dem Gebrauche der katholischen Kirche noch erhalten: in der Gebetsform der Litaneien und in den Acclamationen von Concilien, wie sie auch am Schlusse des tridentinischen Concils vorkommen. Doch haben wir diese Digression schon so weit ausgedehnt, daß wir diesen letztern Gegenstand hier nicht weiter verfolgen dürfen. Wir kehren zu den Anführungen und ausgezogenen Stellen der Acta diurna aus der Kaiserzeit zurück, und zwar zu jenem Artikel aus diesen Acten, welcher durch Anführung von Acclamationen die Veranlassung zu dieser Abschweifung vom Wege gegeben hat.[71])

Als Trajan feierlich im Senat empfangen wurde (851 d. St.), da begrüßten ihn die Väter mit folgenden Acclamationen: „O du Glücklicher!“ — „Glaube uns, glaube dir!“ — „Mögen dich die Götter so lieben, wie du uns liebest!“ — „Mögen uns die Götter so lieben, wie du uns liebest!“ — „O wir Glücklichen!“ — Es wurde zugleich beschlossen, diese Acclamationen wie andere Senatsbeschlüsse auf Erztafeln eingraben zu lassen und außerdem sie in den öffentlichen Stadtacten publiciren zu lassen. [72])

Von der Zeit der Antonine an haben wir bei den Geschichtschreibern der Kaisergeschichte zahlreiche Acclamationen aufgezeichnet. Man kann auch wohl annehmen, daß viele derselben durch die römische Zeitung zur Kenntniß des Publikums gebracht wurden, wenn schon bei den Geschichtsschreibern dieß nicht jedesmal ausdrücklich angeführt wird; ja, man wird annehmen dürfen, daß diese Art der Publication sogar regelmäßig war, und daß die Scriptores historiae augustae gerade daher die von ihnen mitgetheilten Acclamationen schöpften. Wir wollen jedoch hier nur solche Acclamationen mittheilen, von welchen ausdrücklich bemerkt wird, daß sie in den öffentlichen Acten erschienen. Von solchen Resten ist der bedeutendste der unten folgende aus der Zeit des Alexander Severus, zugleich der längste Artikel, welcher aus der römischen Staatszeitung in seiner urkundlichen Fassung für uns erhalten ist. Wir verdanken ihn dem Ge-

schichtschreiber Lampridius im Leben des genannten Kaisers: [73])

„Aus den Stadt-Acten vom 6. März (222 n. Chr.).

Als der Senat zahlreich in der Curie, nämlich in dem geweihten Tempel der Eintracht, versammelt war, und als der Cäsar Augustus, Aurelius Alexander, um sein Erscheinen dabei gebeten worden war, was er aber Anfangs verweigerte, weil er wußte, daß man über die ihm zuzuerkennenden Ehrenbezeugungen berathen werde, und als er nachher dennoch in den Senat eintrat, da wurde er mit folgenden Acclamationen empfangen: „Tugendhafter Augustus, die Götter mögen dich erhalten: Kaiser Alexander, die Götter mögen dich erhalten! Die Götter haben dich uns geschenkt: die Götter mögen dich erhalten! Die Götter haben dich aus den Händen des Abscheulichen *) entrissen: die Götter mögen dich immer beschützen! Von dem abscheulichen Tyrannen hattest auch du zu leiden: das Leben des Abscheulichen und Befleckten hat auch dir Schmerz bereitet! Die Götter haben Jenen gestürzt: die Götter mögen dich erhalten! Der schmachbedeckte Kaiser wurde mit Recht verdammt: deine Regierung unser Glück, des Staates Glück! Den Schmachbedeckten hat der Eisenhaken geschleift, zum abschreckenden Beispiel: der schwelgerische Kaiser ist mit Recht bestraft! Der Beflecker der Ehren ist mit Recht bestraft: Die unsterb-

*) Kaiser Heliogabalus.

lichen Götter erhielten Alexanders Leben! Hierin seht der Götter Gericht!"

Nachdem Alexander dafür seinen Dank ausgesprochen hatte, wurden folgende Acclamationen zugerufen: „Antoninus Alexander: die Götter mögen dich erhalten! Antoninus Aurelius: die Götter mögen dich erhalten! Antoninus Pius: die Götter mögen dich erhalten! Des Antoninus Name nimm an, wir bitten dich: den guten Kaisern zu lieb, laß Antoninus dich nennen! Der Antonine Name reinige du: was Jener mit Schmach bedeckt, reinige du! Stelle wieder her den Namen der Antonine: der Antonine Blut erkenne sich wieder in dir! Das gegen Marcus begangene Unrecht — räche du! Das gegen Verus begangene Unrecht — räche du! Das gegen Bassianus begangene Unrecht räche du! Schlechter als Commodus nur Heliogabalus: weder Kaiser war er, noch ein Antonin; weder Bürger, noch Senator; weder adlich, noch Römer! Bei dir unser Leben, bei dir unser Heil: auf daß wir uns des Lebens freuen! Antoninus Alexander lebe: auf daß wir uns des Lebens freuen! Antoninus soll er heißen! Den Antoninen einen Tempel soll er als Antoninus weihen: die Parthen und Perser soll Antoninus besiegen! Den geweihten Namen nehme an er selbst geweiht: den reinen Namen nehme an er selbst rein: Des Antoninus Namen, der Antonine Namen: die Götter mögen ihn erhalten. In dir haben wir Alles: durch dich haben wir Alles, Antoninus!"

Nach Beendigung dieser Acclamationen sprach der Cäsar Augustus, Aurelius Alexander also: „Ich danke euch, versammelte Väter, nicht jetzt erst, sondern schon früher, wegen des Namens Cäsar, wegen Erhaltung meines Lebens, wegen Verleihung des Namens Augustus, wegen des Pontificates, der tribunicischen Gewalt und des proconsularischen Oberbefehls; was Alles ihr ohne Vorgang eines gleichen Beispieles an einem Tage mir verliehen habt.“ Nachdem er so gesprochen hatte, erfolgten die Acclamationen: „Du hast Jenes angenommen: nimm auch den Namen Antoninus an. Möge der Senat dessen werth sein: mögen die Antonine dessen werth sein! Antoninus Augustus, mögen die Götter dich erhalten: mögen dich Antoninus die Götter erhalten! Möge der Münze wiedergegeben werden der Namen Antoninus: möge Tempel zu Ehren der Antonine weihen ein Antoninus!“

Darauf Aurelius Alexander Augustus: „Bringt mich nicht, versammelte Väter, ich bitte, in die Nothwendigkeit eines solchen Weltkampfes, daß ich gezwungen bin, einem solchen Namen zu genügen, da schon der Namen, den ich jetzt trage,*) obgleich ein fremder Name, mir eine Last auferlegt: solche ausgezeichnete Namen sind mit einer Last verbunden. Denn wer würde einem Stummen den Namen Cicero geben? Wer einem Ungelehrten den Namen Varro, einem Ruchlosen den

*) Der Name: Alexander.

Namen Metellus? Wer könnte einen Menschen ertragen, welcher (die Götter mögen uns davor bewahren) seinem Namen nicht entspricht und der dabei in dem höchsten Glanz der Würden steht?" — Darauf wurden die oben angeführten Acclamationen noch einmal wiederholt.

Der Kaiser fuhr fort: „Welche Bedeutung der Name der Antonine, jetzt ein göttlicher Name, hat, das wissen Eure Gnaden (vestra clementia): sieht man auf Frömmigkeit, wer war heiliger als Pius? Auf Bildung, wer weiser als Marcus? Auf Tugend, wer redlicher als Verus? Auf Tapferkeit, wer tapferer als Bassianus? Des Commodus will ich nicht weiter gedenken, welcher gerade dadurch um so schlechter war, weil er bei dem Namen Antoninus solche Sitten zeigte. Diadumenus aber hatte weder Zeit genug, noch das Lebensalter, um sich zu bewähren, auch erhielt er den Namen Antoninus nur durch einen Kunstgriff seines Vaters." Darauf dieselben Acclamationen wie oben.

Der Kaiser fuhr fort: „Ihr seid dessen eingedenk, versammelte Väter, als neulich jenes größte Scheusal, unter den Menschen nicht bloß, sondern selbst unter den Thieren größte Scheusal, des Antoninus Namen trug und in Schande und Schwelgerei die Nerone, die Vitellius und Commodus übertraf; ihr seid dessen eingedenk, wie allgemein man darüber seufzte, wie in allen Kreisen des Volkes und der vornehmen Welt nur eine Stimme darüber war, er trage wider Recht und Ordnung den

Namen Antoninus und durch diese Pest werde ein so hoher Name beschimpft." Bei diesen Worten wurden die Acclamationen ihm zugerufen: „Die Götter bewahren uns vor solchem Unheil! Solches fürchten wir nicht, wenn du regierst: Darüber sind wir ohne Sorgen, wenn du gebietest. Du hast besiegt die Laster, du hast besiegt die Verbrechen, du hast besiegt die Schande: Den Namen Antonin hast du geziert. Wir sind sicher, wir hoffen das Beste: wie du uns von deiner Kindheit an gefallen hast, so gefällst du uns auch jetzt." Dann der Kaiser: „Auch ich, versammelte Väter, scheue mich nicht, deßwegen jenen verehrungswürdigen Namen anzunehmen weil ich befürchte, mein Leben möchte zu solchen Lastern herabsinken, noch weil ich mich des Namens schäme; sondern einmal gefällt es mir nicht, den Namen einer fremden Familie anzunehmen, dann glaube ich dadurch zugleich eine Bürde mir aufzuerlegen."

Nach diesen Worten erfolgten die nämlichen Acclamationen wie oben. Der Kaiser sprach: Wenn ich den Namen Antoninus annehme, so kann ich eben so gut auch annehmen den Namen Trajan, den Namen Titus, den Namen Vespasian." Nach diesen Worten rief man ihm zu: „Wie Augustus, so auch Antoninus." Der Kaiser fuhr fort: „Ich sehe, versammelte Väter, was euch bewegt, mir diesen letztern Namen zu verleihen: Augustus ist der erste in der Regierung, er ist der Gründer: zu seinem Namen gelangen wir Regierende Alle, wie durch Adoption oder Erbrecht; auch die Antonine führ-

ten diesen Namen Augustus. Antoninus Pius gab seinen Namen den beiden, Marcus und Verus, nach dem Rechte der Adoption; dem Commodus fiel er als erblich zu; Diadumenus nahm ihn an, bei Bassianus war es eine Anmaßung, bei Aurelius Alexander wäre es eine Lächerlichkeit." Nach diesen Worten folgten die Acclamationen: „Alexander Augustus, die Götter mögen dich bewahren! Heil deiner Bescheidenheit, deiner Klugheit: Heil deiner Tugend, deiner Reinheit! Daraus sehen wir, was du uns sein wirst: darin erproben wir dich. Du wirst beweisen, daß der Senat gut die Fürsten wählt: Du wirst beweisen, daß des Senates Urtheil das Beste ist. Alexander Augustus, die Götter mögen dich bewahren. Der Antoninen Tempel soll Alexander Augustus weihen! Unser Cäsar, unser Augustus, unser Imperator: die Götter mögen dich erhalten! Lebe, siege: viele Jahre regiere!"

Darauf sprach der Kaiser: „Ich sehe, versammelte Väter, daß ich von euch erlangt habe, was ich wünschte. Was ich von euch habe, dafür werde ich stets Dank sagen, Dank beweisen. Ich werde mich bestreben, meinen Namen, den ich zur Regierung gebracht habe, so zu bewähren, daß er auch von Andern gewünscht wird und daß er guten Fürsten in Folge des Urtheiles eurer Pietät angeboten werden kann." Darauf die Acclamationen: „Großer Alexander, die Götter mögen dich erhalten! Wenn du den Namen Antoninus ausschlägst, so nimm den Namen des Großen an! Großer Alexan-

der, mögen dich die Götter erhalten!" Nach öfterer Wiederholung dieses Zurufes, sagte der Kaiser: „Es wäre mir leichter gewesen, versammelte Väter, den Namen Antoninus anzunehmen, da ich dabei doch Etwas hätte die Verwandtschaft in Rechnung bringen können oder die Gemeinschaft des kaiserlichen Namens. Aber wie könnte der Beinamen des Großen von mir angenommen werden? Was habe ich bis jetzt Großes gethan? Alexander aber hat diesen Namen nach großen Thaten erhalten, Pompejus nach großen Triumphen. Beruhigt euch also, versammelte Väter, und da ihr selbst eine erhabene Stelle einnehmet, so sehet in mir eher einen der Eurigen, als daß ihr mir den Namen des Großen beilegt."

Nach diesen Worten folgte der Zuruf: „Aurelius Augustus Alexander, die Götter mögen dich erhalten!" Und das Uebrige wie herkömmlich."

Eine andere Scene mit Acclamationen aus der Regierungszeit desselben Kaisers Alexander Severus, und ohne Zweifel gleichfalls in der römischen Zeitung erzählt, hat uns derselbe Geschichtschreiber Lampridius erhalten, aus welchem wir den oben mitgetheilten Zeitungsbericht geschöpft haben. Als nämlich Alexander Severus nach dem glücklich beendigten Kriege gegen die Perser nach Rom zurückgekehrt in einem feierlichen Triumphzuge einzog, da hielt er zuerst in dem Senate eine Rede, welche uns Lampridius mittheilt mit der ausdrücklichen Anführung, daß er sie den Se-

natsprotokollen entnehme (Ex actis senatus die septimo Kalendas Octobres). Auch auf diese Rede folgte eine Reihe von Acclamationen. Was nun nach dieser Senatsversammlung vorgieng, das berichtet Lampridius, indem er bemerkt, er habe es so „in den Annalen und bei vielen Schriftstellern" gefunden. Es ist schon oben nachgewiesen worden, daß unter den hier genannten „Annalen" nur die Acta diurna verstanden werden können. Wir dürfen daher auch das folgende wie einen Artikel aus der römischen Zeitung betrachten:[74])

„Nach Entlassung des Senates stieg der Kaiser hinauf auf das Kapitol. Nachdem er dort ein Opfer dargebracht und persische Gewänder in dem Tempel als Weihgeschenk niedergelegt hatte, hielt er vor dem versammelten Volke eine Ansprache: „Quiriten, wir haben über die Perser gesiegt. Die Soldaten sind bereichert zurückgekommen. Euch versprechen wir eine Geldspende; morgen werden wir im Circus persische Spiele geben." Darauf gieng der Kaiser ruhmerfüllt, unter Begleitung des Senates, des Ritterstandes, des gesammten Volkes, unter Zusammenströmen auch der Frauen und Kinder, besonders der Soldatenfrauen, zu Fuß nach dem Palast, während der Triumphwagen von vier weißen Elephanten gezogen hinter ihm folgte. Alexander wurde von den Menschen auf den Händen getragen: während vier Stunden war es ihm nicht gestattet, auf dem Boden zu wandeln. Ueberallher riefen Alle: „Rom ist glücklich, weil Alexander glücklich ist!"

Die Comitien des römischen Volkes hatten bekanntlich unter Tiberius aufgehört; so war denn zu Reden an das Volk, oder auch nur zu kurzen Ansprachen an dasselbe, wie wir eben eine solche von Alexander Severus angeführt haben, sowohl für die Kaiser als für andere Redner nicht sonst leicht eine Gelegenheit gegeben: nur im Senat und in den Gerichtsverhandlungen hatte die Beredtsamkeit noch Kampf- und Uebungsplätze. Ein Schattenbild der alten Größe der römischen Volksversammlungen lag noch darin, daß man bei Kaiserwahlen, wenn der Kaiser durch den Senat oder das Heer ernannt war, die geschehene Wahl dem Volke verkündigte. Ein sehr anschauliches Bild eines solchen Vorganges aus der spätern Kaiserzeit gibt die Wahl des Kaiser Tacitus, des Nachfolgers des Kaiser Aurelianus, welche der Biograph des erstern, Flavius Vopiscus, erzählt. Nach dem gewaltsamen Tode des Kaiser Aurelianus war das römische Reich sechs Monate lang ohne Kaiser; dabei herrschte aber merkwürdiger Weise Ruhe und Ordnung. Das Heer, welches in andern Fällen in tumultuarischer Hast die Kaiser wählte, oft vor jeder Willens-Aeußerung des Senates, oft gegen dessen Willen, überließ diesmal die Wahl ausdrücklich dem Senat; der Senat schob die Wahl dem Heere zu. Endlich nach sechs Monaten hielt der Consul, Velius Cornificius Gordianus, einen Vortrag im Senate, worin er auf die Nothwendigkeit einer nicht länger zu verschiebenden Wahl hinwies. Bei der Abstimmung

hierüber hatte der alte Senator Tacitus, als princeps senatus, zuerst seine Stimme abzugeben. Ehe er aber zu reden begann, rief ihn der Senat in einer Reihe von Acclamationen zum Kaiser aus. Tacitus lehnte ab, indem er sich mit seinem Alter entschuldigte. Darauf neue Acclamationen des Senates, in welchem er sich auf das Beispiel von Kaisern berief, die in höherm Alter erst zur Regierung kamen, welche Acclamationen oben schon beispielsweise angeführt worden sind. Darauf eine Rede eines andern Senators, und Annahme der Wahl von Seiten des Tacitus. Diesen ganzen Hergang im Senat erzählt Vopiscus ausführlich mit Einschaltung des Textes der Reden und der Acclamationen, alles dieses ohne Zweifel nach den Acten des Senates oder nach Vorgängern, welche daraus geschöpft hatten. Darauf folgt der Bericht über die Verkündigung der Wahl vor dem Volke. [75]) Dieser Bericht kann nicht wohl anderswoher entnommen sein, als aus den Acta diurna, welche überdies Vopiscus an einer andern Stelle außer den Senatsacten ausdrücklich als seine Quelle nennt. [76]) Der Bericht über die Verkündigung der Wahl vor dem Volke ist nun folgender: „Von dem Senate begab man sich auf das Marsfeld. Dort bestieg Tacitus die Comitial-Tribüne. Ebendaselbst stand der Stadt-Präfect und sprach also: „Quiriten, ihr habt nun einen Fürsten, welchen der Senat nach der übereinstimmenden Meinung aller Heere gewählt hat: Tacitus ist es, der erhabene Mann. Wie er bis-

her durch seinen Rath als Senator der Republik Hülfe brachte, so wird er es jetzt thun durch seine Befehle und Entschlüsse." Da erfolgte der Zuruf von Seiten des Volkes: „Glückseligster Tacitus Augustus, die Götter mögen dich bewahren!" und die übrigen Zurufe, wie üblich ist."

Mit diesem Berichte schließt sich die Reihe der Artikel, welche wir aus der römischen Zeitung aus der Kaiserzeit noch übrig haben und welche hier in chronologischer Folge mitzutheilen waren.

Die Dodwell'schen Fragmente der Acta diurna.

Wir haben uns bisher bemüht, aus kleinen Trümmerstücken gleichsam ein Mosaikbild der römischen Stadtacten zu geben, und doch sind ja noch angeblich solche römische Tageblätter von elf Tagen vorhanden, nämlich von dem 28. März bis 3. April des Jahres der Stadt 585 (168 v. Chr.); ferner vom 11. August, vom 28. und 29. August des Jahres 691 (62 v. Chr.) und endlich vom 1. Mai 698 (55 v. Chr.). Wir haben oben schon angegeben, warum wir bei unserer vorausgehenden Untersuchung und Darstellung keinen Gebrauch davon gemacht haben: die Echtheit dieser Stücke ist zu zweifelhaft, als daß man mit Sicherheit sich auf sie berufen könnte. Dabei sind sie aber doch von der

Art, daß sie für unsere Leser nicht ohne Interesse sein werden, sei es auch nur als eine literarische Curiosität. Daher sollen sie hier als Anhang zu unsrer vorausgehenden Abhandlung beigefügt werden. Wir wollen in der Kürze die Herkunft dieser Fragmente und die Aufnahme, die sie gefunden haben, angeben; darauf Text und Uebersetzung derselben mittheilen; zuletzt die nöthigsten kritischen und erläuternden Bemerkungen folgen lassen.

Die erste Spur des Daseins dieser Fragmente findet sich erst gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts. Um diese Zeit werden sie als nur handschriftlich vorhanden angeführt und benutzt von dem berühmten belgischen Gelehrten Justus Lipsius und von dem Augsburger Patricier Marcus Welser. Es waren dieß aber nur die Acten der sieben Tage aus dem Jahre 585 d. St. (168 v. Chr.) Zum erstenmal gedruckt erschienen diese Acten in den Annales magistratuum et provinciarum des Belgiers Pighius (1615), woselbst auch zuerst die Quelle und der Gewährsmann dieser angeblichen Reste des Alterthums namentlich angeführt wird: sie rühren nämlich her aus den nachgelassenen Papieren des berühmten spanischen Gelehrten Ludwig Vives. Mehrere Jahre nachher (1691) wurde eine zweite Abschrift der Acten derselben sieben Tage mit einigen Varianten dem berühmten holländischen Humanisten Grävius mitgetheilt von dem englischen Philosophen Locke, welcher sie von dem Engländer

Beverland erhalten hatte. Um dieselbe Zeit ohngefähr (1692) publicirte der englische Gelehrte Dodwell in einem Anhange zu seinen Praelectiones Camdenianae außer jenen sieben Tagen zum erstenmal die Acten der vier andern Tage (11. 28. und 29. August 691 und 1. Mai 698 n. R. Erb.), welche aus einer Handschrift des französischen Parlamentsrathes Paul Petau, eines Oheims des berühmten Jesuiten dieses Namens, herrührten. Dodwell hielt alle diese Fragmente für echt und schrieb dazu einen ausführlichen, gelehrten Commentar; woher sie unter dem Namen der Dodwell'schen Fragmente bekannt sind. Der größere Theil der Gelehrten des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts theilte diese Ansicht über die Echtheit; doch fehlte es nicht an Gegnern, unter welchen Peter Wesseling in seinen Probabilia am gründlichsten und ausführlichsten die Gründe gegen die Echtheit und für die Unechtheit dieser Fragmente darlegte. In der neuesten Zeit sind als Repräsentanten der beiden entgegenstehenden Ansichten zu nennen: Leclerc in seinem Werke Des journaux chez les Romains, welcher die jetzt überwiegende Meinung, wornach die Fragmente als unecht angesehen werden, aufs neue zu begründen sucht; und G. E. F. Lieberkühn, welcher in einer gelehrten und scharfsinnigen Schrift deren Echtheit zu beweisen sich bemüht.[77])

Wir glauben nun den Gegenstand dieses gelehrten Streites, die Fragmente selbst, unsern Lesern in

dem Originaltexte mit einer Uebersetzung vorlegen zu können.

I.

Den 28. März.*) Die Fasces bei Aemilius. — Am frühen Morgen opferte Aemilius bei dem Tempel Apollo's; er brachte lorbeerbekränzt ein Schaaf als Schlacht-Opfer dar. — Um die achte Stunde versammelte sich der Senat in der Hostilischen Curie. Es wurde ein Senats-Consult beschlossen, wornach die Prätoren nach ihren ständigen Edicten Recht sprechen sollen. — Q. Minucius Scapula der Gewaltthätigkeit angeklagt von P. Lentulus bei dem Stadt-Prätor Cn. Bäbius, vertheidigt von C. Sulpicius, wurde verurtheilt durch fünfzehn Stimmen; auf Verschiebung des Urtheils wurde erkannt durch drei und dreißig Stimmen.

II.

Den 29. März. Die Fasces bei Licinius. — Es blitzte, donnerte und eine Eiche wurde vom Blitz getroffen auf der Velischen Höhe kurz nach Mittag. — Ein Streithandel bei dem

*) 585 n. R. Erb. (168 v. Chr.)

I.

V. K. Aprileis. Fasces penes Aemilium. — Bene mane sacrificavit ad Apollinis; ove fecit laureatus.*) — Hora octava Senatus coactus in Hostilia. S. C. factum est, uti Praetores ex suis perpetuis edictis ius dicerent. — Q. Minucius Scapula accusatus de vi a P. Lentulo apud Cn. Baebium Praetorem urb. defensus a C. Sulpicio, sententiis condemnatus XV, ampliatus XXXIII.

II.

IV. K. Aprileis. Fasceis penes Licinium. — Fulguravit, tonuit et quercus tacta in summa Velia paullum a meridie. — Rixa ad Ianum infimum in caupona et caupo

*) Laurentiae. Voss.

untersten Janus in einer Schenke, wobei der Wirth bei dem Behelmten Bären schwer verwundet wurde. — Der Volks-Aedil C. Titinius strafte die Metzger, weil sie dem Volke Fleisch vor der Besichtigung verkauft hatten. Von dem Strafgeld wurde der Göttin Laverna eine Capelle gebaut bei dem Tempel der Tellus.

III.

Den 30. März. Die Fasces bei Aemilius. — In dem Veientischen Gebiet regnete es Steine. — Der Volkstribun Postumius schickte seinen Gerichtsboten zu dem Consul, weil derselbe an diesem Tage keine Senatsversammlung halten wollte. Durch Intercession von Seiten des Volkstribuns P. Decinius wurde die Sache beigelegt. — Der Wechsler Q. Aufidius von der Wechselbude bei dem Cimbrischen Schild entwich von dem Forum mit einer großen Schuldenmasse, wurde aber unterwegs eingeholt und hatte vor dem Prätor P. Fonteius Balbus seinen Proceß zu führen. Als es sich klar herausstellte, daß von dem fremden Gelde Nichts verloren gegangen war, so wurde er nur dazu verurtheilt, alle Beträge vollständig zurückzuerstatten.

---

ad ursum galeatun graviter sauciatus. — C. Titinius Aed. pl. mulcavit lanios, quod carnem vendidissent populo non inspectam. De pecunia mulctatitia cella extructa ad Telluris Lavernae.

III.

III. K. Aprileis. Fasces penes Aemilium. — Lapidibus pluit in Veienti. — Postumius Trib. pleb. viatorem misit ad Cos. quod is eo die Senatum noluisset cogere. Intercessione P. Decimii Trib. pleb. res est sublata. — Q. Aufidius mensarius tabernae argentariae ad Scutum cimbricum cum magna vi aeris alieni cessait foro; retractus ex itinere caussam dixit apud P. Fonteium Balbum Praet. et cum liquidum factum esset, eum nulla fecisse detrimenta, iussus est in solidum aes totum dissolvere.

IV.

Den 31. März. Die Fasces bei Licinius. — Das lateinische Fest wurde gefeiert und dabei auf dem Albaner Berge geopfert; auch fand dabei eine Fleischvertheilung statt. — Auf dem Cöliolum war eine Feuersbrunst, wobei zwei große Miethshäuser und fünf gewöhnliche Wohnhäuser bis zum Boden abbrannten und vier solcher Häuser durch Brand beschädigt wurden. — Der Seeräuber-Hauptmann Demiphon, der von dem Legaten Cn. Licinius Nerva gefangen worden war, wurde an das Kreuz geschlagen. — Die rothe Fahne wurde auf der Burg ausgestellt und die Consuln ließen die junge Mannschaft auf dem Marsfelde neu schwören.

V.

Den 1. April. Unter dem Consulate von L. Aemilius Paulus, zum zweitenmal Consul, und C. Licinius Crassus. — Der Consul Paulus und der Prätor Cn. Octavius verließen in Kriegsrüstung die Stadt, um sich in die Provinz Macedonien zu begeben. Sie wurden bei ihrem Abzuge von einer unge-

---

IV.

Pridie K. Aprileis. Fasces penes Licinium. — Latinae celebratae et sacrificatum in monte Albano et data visceratio. — Incendium in Caeliolo; insulae duae absumptae solo tenus et aedes quinque; ambustae quatuor. — Demiphon Archipirata captus a Cn. Licinio Nerva Legato in crucem actus. — Vexillum rubeum in arce positum; Coss. sacramento novo adegerunt iuventutem in Campo Martio.

V.

Kal. Aprilis. L. Aemilio Paullo II. C. Licinio Crasso Cos. — Paullus Cos. et Cn. Octavius Praet. paludati egressi sunt urbe, in provinciam Macedoniam profecti ingenti atque inusitata frequentia prosequente. Cur... tota sacra via

wöhnlich großen Menschenmenge begleitet ... auf der ganzen heiligen Straße von den Häusern .... bis zu den Carinen und dem Tempel der Strenia zum großen Schrecken der Nachbarschaft. — Das Leichenbegängniß der Marcia, des Sextus Tochter, fand statt, wobei ein größerer Zug von Ahnenbildern als von Begleitern der Leiche zu sehen war. — Der Pontifex Sempronius sagte die Megalesien an.

VI.

Den 2. April. — Das Gelübde eines heiligen Frühlings wurde nach dem Antrag der Priester dargebracht von dem Prätor Bäbius. — Als die üblichen Geschenke wurden den Gesandten der Aetolier gegeben jedem zwanzig tausend Sesterzien schwer Geld, und jedem ihrer Begleiter die Hälfte dieser Summe. — M. Aebutius gieng in seine Provinz Sicilien ab. — Bei dem Leichenbegängnisse der Marcia wurde dem Volke ein Mahl gegeben von ihren Söhnen Q. und L. Metellus, und es wurden theatralische Vorstellungen aufgeführt. — Die Karthaginensische Flotte lief in Ostia ein.

---

ex aedibus *) ... usque ad Carinas et Streniae magna consternatione vicinorum. — Funus Marciae Sex. F. cum maiore pompa imaginum quam frequentia hominum. — Pontifex Sempronius edixit Megalesia.

VI.

IV. Non. April. — Ver sacrum votum de Pontificum sententia a Baebio Praetore. — Lautia legatis Aetolum data X X aer. gravis in singulos, dimidium eius comitibus. — M. Aebutius in provinciam suam Siciliam profectus est. — Epulum in funere Marciae populo datum a filiis eius Q. et L. Metellis, et ludi scenici facti. — Classis Carthaginiensis Ostiam ingressa cum tributo.

*) Lieberkühn supplet.: *cursatio prosequentium* tota sacra via ex aedibus *regis* usque ad Carinas.

VII.

Den 3. April. — C. Popilius Länas, C. Decimius und C. Hostilius werden als Gesandte zu den Königen von Syrien und Aegypten geschickt, um den Krieg zwischen beiden zu beendigen. Die Gesandten opferten am Morgen mit einer Schaar von Clienten und Verwandten bei dem Castor-Tempel den Penaten des römischen Volkes einen Stier und hatten günstige Anzeichen. — Der Oberpriester .... in dem Tempel der Vesta ... L. L. V. V.

VIII.

Unter den Consuln D. Junius Silanus und L. Murena. Den 11. August.*) Die Fasces bei Murena. — Murena opferte ganz in der Frühe bei dem Castor-Tempel den öffentlichen Penaten und hielt dann eine Senatsversammlung in der Pompejanischen Curie. — Silanus, begleitet von seinem Gefolge, vertheidigte vor Q. Cornificius den Sextus Ruscius aus dem Municipium Larinum, der wegen Privat-Gewalt-

*) 691 n. R. E. (62. v. Chr.)

VII.

III. Non. April. — C. Popilius Laenas, C. Decimius, C. Hostilius legati mittuntur ad reges Suriae et Aegupti ad bellum inter ipsos componendum. Legati bene mane cum turba clientium et propinquorum sacrificarunt ad Castoris Dis Penatibus P. R. Tauro fecer. et perlitarunt. Pont. Max. . . . in aede Vestae. . . . L. L. V. V.

VIII.

D. Iu. Syllano, L. Murena Coss. Ad III. Idus Sextil. Fasces penes Murenam. — Is bene mane sacrum fecit ad Castoris Diis Penatibus pub. Inde coegit in curia Pompeia.*) — Syllanus cum accensis**) causam dixit apud Q. Cornificium pro Sex. Ruscio ex municipio Larinati ac-

*) Ita emendavit Dodwell. pro: *curia Pompae*, quod Pighius dat; Lieberkühn coniicit: *Pomp. se.* (h. e. Pompeia senatum). —

**) Dodwell. coniicit: *accenso*.

thätigkeit angeklagt war; Ankläger war L. Torquatus der Sohn. Der Angeklagte wurde durch vierzig Stimmen losgesprochen, durch zwanzig verurtheilt. — Auf der heiligen Straße war ein tumultuarischer Auftritt zwischen den Lohnarbeitern des Clodius Pulcher und den Sklaven des T. Annius. — Ein Streit zwischen .... — Es wurde ein Senats-Consult gefaßt des Inhaltes, daß die den Aerariern auferlegte Geldstrafe nicht auf ihre Erben übergehen soll. — Es donnerte gegen Mittag, es blitzte und eine Eiche auf der Höhe des Argiletum wurde getroffen.

IX.

Den 28. August. — M. Tullius vertheidigte den Corn. Sylla vor den Richtern in einer Anklage wegen Verschwörung. Ankläger war Torquatus, der Sohn. Der Angeklagte gewann durch fünf Stimmen; die Tribunen des Aerars verurtheilten ihn. — Die Fasces bei Silan. — Die Volks-Tribunen intercedirten gegen das Senats-Consult in Betreff der Steuern von Laodicea, wornach Bürgen gegeben werden sollten. — Da der Prätor an diesem Tage seine Tochter verheirathete, so

---

cusato de vi privata. Accusavit L. Torquatus filius, absolutusque est reus sententiis XL damnatus XX. — Tumultus in sacra via inter operas Clodii Pulchri et servos T. Annii. — Rixa po....et q....*) — S. C. factum ne multa aerariorum transeat ad heredes. — Tonuit sub meridiem fulguravit et quercus tacta in summo Argileto.

IX.

Ad V. Kal. Septemb. — M. Tullius causam dixit pro Corn. Sulla apud iudices de coniuratione, accusante Torquato filio; quinque sententiis obtinuit; Trib. aerar. condemnarunt. — Fasces penes Syllanum. — Trib. pl. inter cesserunt S. C. de tributis Laodiciae ut darent praedes. — Praetor urb. filiam eo die**) daret nuptum, edicto monuit,

*) Supplevit Lieberkühn: *rixa popinariorum et quoquorum.* —
**) Lieberkühn h. l. Dodwell. ante *Praetor* suppleant: *cum.*

machte er durch ein Edict bekannt, er werde nicht Recht sprechen und verschob die Gerichtstermine alle auf den fünften Tag. — Der Fremden-Prätor erklärte das von Mycenä hergebrachte Testament des Melio für ungültig, weil es ihm durch die Folter abgezwungen worden war. — C. Cäsar geht nach seiner Prätur nach Spanien ab, nachdem er vorher lange von seinen Gläubigern zurückgehalten worden war. — Dem Prätor Q. Tertinius wurde während er Gericht hielt eine Meldung von dem Tode seiner Tochter überbracht, welche jedoch von den Freunden des wegen Gewaltthätigkeit angeklagten Copponius erdichtet war, damit der Prätor die Versammlung entließe. Dieser begab sich bestürzt nach Hause; aber nachdem er den Sachverhalt erkannt hatte, fuhr er fort in der Untersuchung. — C. Actius klagte den Copponius als Giftmischer an. Es fand die Divination statt zwischen Actius und Sepasius dem Jüngern über die Ausführung der Anklage. Actius gewann, weil des Q. Sepasius Frau eine Schwester der Schwiegertochter des Copponius war. — Bei dem Bogen des Fabius war ein Streit, und dabei wurden zwei Gladiatoren von der Bande des Curio getödtet.

---

se ius non dicturum et vadimonia omnia in diem quintum distulit. — Testamentum Melionis allatum Mycenis Praetor peregrinus rescidit, quod expressum erat ab eo tormentis. — C. Caesar in Hispaniam ulteriorem ex praetura proficiscitur, diu prius retardatus a creditoribus. — Q. Tertinio Praetori ius dicenti nuncius allatus est de morte filii fictus ab amicis Copponii rei de veneficio ut concilium dimitteret. Ille perturbatus domum se recipiebat; sed re comperta perseveravit in inquirendo. C. Actius Copponium veneficii postulavit. Divinatio Actium inter et Sepasium minorem de accusando. Actius obtinuit, quod Sepasii uxor soror esset nurus Copponii. — Rixa ad fornicem Fabii et caedes gladiatorum duorum ex ludo Curionis.

X.

Den 29. August. Das Leichenbegängniß der vestalischen Jungfrau Metella Pia fand statt; sie wurde in die Familiengrabstätte ihrer Ahnen an der Aurelischen Straße gebracht. — Die Censoren haben die Wiederherstellung des Daches des Aius loquens für 25,000 Sesterzien in Accord gegeben. — Q. Hortensius hielt gegen Abend eine Rede vor dem Volke über die Censur und den Allobrogischen Krieg. — Die Reste der mit L. Sergius Verschworenen erregen Unruhen in Etrurien. — Der Wirth bei den drei Buden wurde auf öffentlicher Straße von Thrazier-Gladiatoren getödtet.

XI.

Unter den Consuln Cn. Pompejus Magnus zum zweitenmal und M. Licinius Crassus zum zweitenmal. Den 1. Mai.*) Die Consuln gehen nach Gallien ab zu Cäsar.

*) 698 n. R. E. (65 v. Chr.)

X.

Ad IIII. Kal. Sept. — Funus Metellae Piae Vestae virginis, illatae sepulcro suorum maiorum via Aurelia. — Censores locaverunt reficiendum tectum Aii loquentis H. S. $\overline{XXV}$. — Q. Hortensius sub vesperum orationem habuit pro rostris de censura et bello Allobrogum. — Reliquiae coniuratorum cum L. Sergio tumultuantur in Hetruria. — Caupo ad Tres tabernas occisus a Thracibus ebriis in via publica.

XI.

Cn. Pompeio Magn. II. M. Licinio Crasso II. Cos. Kal Mai. — Coss. in Galliam profecti ad C. Caesarem.

Es kann nach dem Zwecke und der Behandlungsweise dieser Ferienschriften nicht unsre Aufgabe sein, weder die kritische Frage hinsichtlich dieser Fragmente genau und vollständig zu bearbeiten, noch auch das historische und antiquarische Material, was sich zu der Erklärung derselben darbietet, bei jedem einzelnen Fragmente zusammenzustellen. Wir beschränken uns vielmehr darauf, in ersterer Beziehung nur die wichtigsten Gesichtspunkte anzudeuten, worauf es bei der Kritik dieser Fragmente ankommt; und in letzterer Beziehung außer den für die kritische Frage der Echtheit oder Unechtheit wichtigern, hier vorkommenden historischen und antiquarischen Notizen, im Uebrigen nur bei denjenigen Notizen zu verweilen, welche ein allgemeineres Interesse haben.

Was nun die kritische Frage betrifft, so kommen hier, wie überhaupt in allen solchen Fällen, im Allgemeinen zweierlei Momente in Betrachtung, nämlich einmal die äußere Beglaubigung und dann die innern, aus dem Inhalte und der Form des schriftlichen Denkmales hervorgehenden Gründe.

Die äußere Beglaubigung für die Echtheit der Dodwell'schen Fragmente ist allerdings mangelhaft. Die sieben Tage aus dem Jahre 585 n. R. E. sind einigen Gelehrten gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts bekannt, welche Einzelnes daraus mittheilen; sie werden dann zusammen unter den nachgelassenen Papieren eines berühmten spanischen Gelehrten gefun-

den. Daß sich dieser selbst einen solchen Betrug oder einen solchen täuschenden Scherz nicht erlaubte, kann man nach Allem, was man sonst von dem ernsten, reinen und edeln Wesen des Ludovicus Vives weiß, welcher viel mehr und allgemeiner bekannt zu sein verdiente als er es ist, als gewiß annehmen.[78]) Die erste gedruckte Bekanntmachung der aus dieser Quelle herrührenden Fragmente in den Annalen des Pighius geschah in der Form von Inschriften, so wie auch dieser erste Herausgeber sie nennt: „antiquissimae tabulae fragmentum." Aber nirgends, durchaus nirgends wird angegeben, daß Jemand die alte Steinschrift gesehen hat, noch wo sie vorhanden ist oder vorhanden war. Aehnlich verhält es sich mit den vier später dazu gekommenen Tagen aus den Jahren 691 und 698 n. Erb. d. St. Paul Petav soll sie unter seinen Papieren gehabt und zur Herausgabe in einem Werke über Inschriften bestimmt haben, was aber nicht gedruckt wurde. Aus dieser Quelle, aber erst durch die dritte Hand, rührt der erste Druck derselben in den Praelectiones von Dodwell. Aber auch für diese vier Fragmente haben wir eben so wenig einen sichern Gewährsmann als bei den sieben ersten. Man gibt sie zwar gleichfalls in lapidarischer Form, aber Niemand sagt uns, wo das Original, wo eine solche Inschrift ist oder gewesen ist. Nun ist es bekannt und liegt in der Natur der Sache, daß angebliche alte Inschriften, welche nur in handschriftlichen Copien sich finden und deren Original Nie-

Es kann nach dem Zwecke und der Behandlungsweise dieser Ferienschriften nicht unsre Aufgabe sein, weder die kritische Frage hinsichtlich dieser Fragmente genau und vollständig zu bearbeiten, noch auch das historische und antiquarische Material, was sich zu der Erklärung derselben darbietet, bei jedem einzelnen Fragmente zusammenzustellen. Wir beschränken uns vielmehr darauf, in ersterer Beziehung nur die wichtigsten Gesichtspunkte anzudeuten, worauf es bei der Kritik dieser Fragmente ankommt; und in letzterer Beziehung außer den für die kritische Frage der Echtheit oder Unechtheit wichtigern, hier vorkommenden historischen und antiquarischen Notizen, im Uebrigen nur bei denjenigen Notizen zu verweilen, welche ein allgemeineres Interesse haben.

Was nun die kritische Frage betrifft, so kommen hier, wie überhaupt in allen solchen Fällen, im Allgemeinen zweierlei Momente in Betrachtung, nämlich einmal die äußere Beglaubigung und dann die innern, aus dem Inhalte und der Form des schriftlichen Denkmales hervorgehenden Gründe.

Die äußere Beglaubigung für die Echtheit der Dodwell'schen Fragmente ist allerdings mangelhaft. Die sieben Tage aus dem Jahre 585 n. R. E. sind einigen Gelehrten gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts bekannt, welche Einzelnes daraus mittheilen; sie werden dann zusammen unter den nachgelassenen Papieren eines berühmten spanischen Gelehrten gefun-

den. Daß sich dieser selbst einen solchen Betrug oder einen solchen täuschenden Scherz nicht erlaubte, kann man nach Allem, was man sonst von dem ernsten, reinen und edeln Wesen des Ludovicus Vives weiß, welcher viel mehr und allgemeiner bekannt zu sein verdiente als er es ist, als gewiß annehmen.[78]) Die erste gedruckte Bekanntmachung der aus dieser Quelle herrührenden Fragmente in den Annalen des Pighius geschah in der Form von Inschriften, so wie auch dieser erste Herausgeber sie nennt: „antiquissimae tabulae fragmentum." Aber nirgends, durchaus nirgends wird angegeben, daß Jemand die alte Steinschrift gesehen hat, noch wo sie vorhanden ist oder vorhanden war. Aehnlich verhält es sich mit den vier später dazu gekommenen Tagen aus den Jahren 691 und 698 n. Erb. d. St. Paul Petav soll sie unter seinen Papieren gehabt und zur Herausgabe in einem Werke über Inschriften bestimmt haben, was aber nicht gedruckt wurde. Aus dieser Quelle, aber erst durch die dritte Hand, rührt der erste Druck derselben in den Praelectiones von Dodwell. Aber auch für diese vier Fragmente haben wir eben so wenig einen sichern Gewährsmann als bei den sieben ersten. Man gibt sie zwar gleichfalls in lapidarischer Form, aber Niemand sagt uns, wo das Original, wo eine solche Inschrift ist oder gewesen ist. Nun ist es bekannt und liegt in der Natur der Sache, daß angebliche alte Inschriften, welche nur in handschriftlichen Copien sich finden und deren Original Nie-

mand gesehen hat oder näher angeben kann, überhaupt alle von zweifelhafter Echtheit sind und nun zudem noch, wenn als ihre Heimat (was bei den sieben ersten Fragmenten der Fall ist) Spanien genannt wird, in welchem Lande mehr als irgendwo falsche und verdächtige römische Inschriften vorhanden sein sollen.

Was jedoch diese eben dargelegte Schwäche der äußern Beglaubigung betrifft, so bleibt zwar jedenfalls über die Herkunft dieser Fragmente ein zweifelhaftes Dunkel; aber das Gesagte gilt doch in besondern Maaße, wenn sie für Fragmente von Inschriften ausgegeben werden. Nun ist aber, was wenigstens die sieben ersten Fragmente betrifft, gar nicht ausgemacht, daß sie Ludwig Vives, unter dessen Papieren man sie fand, für Abschriften eines epigraphischen Denkmales ausgab. Es könnte wohl sein, daß Pighius der erste Herausgeber der Fragmente es war, welcher ganz willkührlich annahm, es müßte dieß die Abschrift einer Inschrift sein, und ihnen die epigraphische äußere Form gab. Ludwig Vives, oder wer sie zuerst fand, wenn man überhaupt nicht im Voraus die Voraussetzung eines Falsum festhalten will, kann diese Fragmente einer alten, später wieder verloren gegangenen Handschrift eines römischen Grammatikers und Commentators oder eines daraus gemachten Auszuges gefunden haben, wo diese Stellen aus den Acta diurna aufgenommen waren, ganz ähnlicher Weise, wie wir diese Acten bei Asconius Pedianus benutzt gesehen haben.

Auch der Umstand ist hinsichtlich der äußern Anzeichen und Beweise der Echtheit oder Fälschung dieser Fragmente nicht außer Acht zu lassen, daß sie weder durch eine Aufschrift, noch auch durch Diejenigen, welche sie zuerst verbreiteten, für Stücke aus den alten Acta diurna ausgegeben wurden. Man wußte im Anfange nicht recht, welcher Gattung von literarischen oder schriftlichen Denkmalen man diese Bruchstücke zuweisen sollte. Manche bezeichneten sie als Reste der libri lintei, und erst später kam man darauf, sie allgemeiner den Acta diurna zuzuschreiben. Aus diesem Umstande geht jedenfalls so viel hervor, daß diese Stücke nicht von einem Fälscher herrühren, welcher aus irgend einem Grunde sich den Betrug erlaubte, falsche Acta diurna zu geben, wie es doch sonst überhaupt bei den literarischen Fälschungen in der Regel immer darauf abgesehen ist, bestimmte Namen von den Verfassern oder bestimmte Werke mit ausdrücklich angegebenen Titeln als Aushängeschild der falschen Waare zu nehmen, nicht aber, wie hier geschehen ist, Bruchstücke ohne Etikette auf den Markt zu bringen. Aus all dem bisher Gesagten ziehen wir den Schluß, daß der Mangel eines jeden Nachweises über ein epigraphisches Denkmal oder einen alten Codex, denen diese Bruchstücke entnommen worden sind, ein starkes kritisches Bedenken erregen müsse; daß aber andererseits ein Fälscher oder eine Fälschung durch Beweise oder auch nur Indicien aus den äußern Umständen nicht erwiesen ist.

theilt wurden, wie in der Kaiserzeit zuweilen geschah. Hinsichtlich der Redactionsform bemerken wir eine gewisse Ungleichheit. Bei den vier ersten Tagen finden wir am Anfange nach dem Datum immer die Fasces erwähnt, in dem fünften die beiden Consuln, aber nicht die Fasces; bei dem VI und VII Fragmente weder Fasces noch Consuln; bei dem VIII Consuln, Datum, Fasces; bei dem IX und X nur das Datum; bei XI die Consuln und das Datum. Daß die Stücke aus späterer Zeit in der Anfangsformel von den Stücken aus der frühern Zeit abweichen, kann nicht auffallen. Aber auch aus dieser kleinen Ungleichheit der sieben ersten Fragmente unter sich, welcher Ursache sie auch angehören mag, kann gegen die Echtheit nicht wohl irgend Etwas von entscheidender Bedeutung geschlossen werden. Im Gegentheil liegt es sehr nahe, zu denken, daß ein Erfinder und Fälscher solcher Urkunden sich ständig und genau an ein vorgefundenes oder an das von ihm erfundene Eingangsformular gehalten hätte. Auch die Verschiedenheit der Lesarten in den beiden Abschriften, wovon die eine von Ludwig Vives, die andere von Isaac Vossius herrührt, und welche so bedeutend ist, daß sie fast zweierlei Recensionen des Textes darstellt, deutet nicht auf einen neuern Falsarius.[79])

Wenn uns die äußere Geschichte dieser Fragmente der Stadtacten, wenn uns die Betrachtung ihrer Form keine vollkommen entscheidende Gründe zu einem ganz sichern kritischen Urtheil geben: so bleibt uns zu einer

Aufsuchung solcher Gründe jetzt nur die Betrachtung ihres materiellen Inhaltes übrig. Kommen hierin Dinge vor, welche mit Nachrichten und Aeußerungen echter, unbezweifelter Schriftsteller und Denkmäler des Alterthumes über dieselben Gegenstände in einem nicht zu erklärenden Widerspruche stehen; kommen gar offenbare Verstöße und Fehler gegen die beglaubigte Geschichte, Chronologie, Kenntniß des Alterthums überhaupt vor: dann können wir sagen, daß wir den Falsarius erfaßt haben und dann können wir unser kritisches Verdammungsurtheil mit gutem Gewissen aussprechen. Würde es sich aber ergeben, daß diese Fragmente da, wo sie von unsern übrigen historischen Quellen abweichen, nur so abweichen, daß sie entweder Neues geben, was jedoch weder in sich noch mit den andern sichern Quellen im Widerspruch wäre, oder daß sie zwar Anderes über einen Gegenstand berichten, als darüber unsre übrigen Quellen berichten, jedoch in einer Weise, daß diese Verschiedenheit oder dieser Widerspruch sich genügend erklären ließe: so wäre auch in diesen Fällen ein sicheres Endurtheil noch nicht zu geben. Es wäre dann vielleicht die Echtheit der Fragmente zwar immer noch nicht als unzweifelhaft bewiesen, aber auch ihre Unechtheit wäre es eben so wenig. Der von Vielen vermuthete und angeklagte Falsarius wäre nicht überführt; wir könnten ihn aber auch nicht als frei von Schuld und Verdacht lossprechen: wir könnten ihn nur bis auf weiteres klagfrei erklären.

Wir wollen nun aus einer Betrachtung des Inhaltes der Fragmente zu ermitteln suchen, für welchen der hier angedeuteten Urtheilssprüche die überwiegenden Gründe sprechen. Um aber den Ernst und die Trockenheit unsers kritischen Processes etwas zu erheitern und zu beleben, wollen wir einzelne Digressionen, zu welchen sich uns die Gelegenheit darbietet, nicht zurückweisen.

Das Consulat des L. Aemilius Paulus (zum zweitenmal Consul) und des C. Licinius Crassus (585 n. R. E. 167 n. Chr.), welchem die sieben Tage der ersten sieben Fragmente angehören, ist vor Allem ausgezeichnet durch die gründliche Beendigung des Macedonischen Krieges, welche die Römer dem einen dieser Consuln, dem berühmten Paulus Aemilius zu verdanken hatten. In den Acten des 1. Aprilés d. J. (fragm. V.) ist sein Auszug aus Rom nach Macedonien gemeldet, und noch in demselben Jahre sah der alte Held den König Perseus, als Gefangenen, vor ihm stehen, damals als er dem unglücklichen Könige in griechischer Rede Muth und Trost zusprach, seinen Römern aber in ihrer Sprache die denkwürdigen Worte sagte: „Ihr seht hier ein merkwürdiges Beispiel des Wechsels menschlicher Dinge. Euch Jungen vornehmlich sage ich Das. Darum soll man im Glücke gegen Niemanden mit Stolz und Gewaltthätigkeit verfahren, noch dem gegenwärtigen Glücke trauen: denn man weiß nicht, was der Abend bringt. Nur der ist ein

rechter Mann, dessen Geist weder das Glück durch das Wehen eines günstigen Windes erhebt, noch das Unglück niederbeugt." [80]) Das zweite politische Ereigniß, wodurch dasselbe Jahr ausgezeichnet ist, war die Beendigung eines andern Krieges, die Beendigung des Krieges des Königes Antiochus von Syrien gegen König Ptolemäus von Aegypten, aber nicht durch die Gewalt der römischen Waffen, sondern durch das Wirken der altrömischen Diplomatie, welche in diesem Falle durch ihr peremtorisches Aufreten das gerade Gegentheil von unsern modernen diplomatischen Vermittlungs-Conferenzen bildet. In dieses Jahr und zu dem hier gemeinten diplomatischen Wirken gehört nämlich jenes oft citirte Mittel des römischen Gesandten Popillius, durch welches er die rasche Erledigung seiner Sendung bewirkte. Als ihm bei seiner ersten Zusammenkunft mit König Antiochus letzterer die Hand zum Gruße entgegenstreckte, nahm er sie nicht an, reichte dem König statt seiner Hand zum Gegengruße vielmehr sogleich eine Note des römischen Senates dar, worin von dem Könige die unverzügliche Einstellung der Feindseligkeiten gefordert wurde, und verlangte, der König möge dieselbe sogleich lesen. Dieser warf einen Blick auf das Actenstück und erwiderte: er wolle die Sache in weitere Ueberlegung ziehen. Da zog Popillius mit dem Stocke, den er trug, auf dem Boden einen Kreis um den König mit den Worten: „Ehe du aus diesem Kreise schreitest, eine Antwort, die ich dem Se-

Wir wollen nun aus einer Betrachtung des Inhaltes der Fragmente zu ermitteln suchen, für welchen der hier angedeuteten Urtheilssprüche die überwiegenden Gründe sprechen. Um aber den Ernst und die Trockenheit unsers kritischen Processes etwas zu erheitern und zu beleben, wollen wir einzelne Digressionen, zu welchen sich uns die Gelegenheit darbietet, nicht zurückweisen.

Das Consulat des L. Aemilius Paulus (zum zweitenmal Consul) und des C. Licinius Crassus (585 n. R. E. 167 n. Chr.), welchem die sieben Tage der ersten sieben Fragmente angehören, ist vor Allem ausgezeichnet durch die gründliche Beendigung des Macedonischen Krieges, welche die Römer dem einen dieser Consuln, dem berühmten Paulus Aemilius zu verdanken hatten. In den Acten des 1. Apriles d. J. (fragm. V.) ist sein Auszug aus Rom nach Macedonien gemeldet, und noch in demselben Jahre sah der alte Held den König Perseus, als Gefangenen, vor ihm stehen, damals als er dem unglücklichen Könige in griechischer Rede Muth und Trost zusprach, seinen Römern aber in ihrer Sprache die denkwürdigen Worte sagte: „Ihr seht hier ein merkwürdiges Beispiel des Wechsels menschlicher Dinge. Euch Jungen vornehmlich sage ich Das. Darum soll man im Glücke gegen Niemanden mit Stolz und Gewaltthätigkeit verfahren, noch dem gegenwärtigen Glücke trauen: denn man weiß nicht, was der Abend bringt. Nur der ist ein

rechter Mann, dessen Geist weder das Glück durch das Wehen eines günstigen Windes erhebt, noch das Unglück niederbeugt." 80) Das zweite politische Ereigniß, wodurch dasselbe Jahr ausgezeichnet ist, war die Beendigung eines andern Krieges, die Beendigung des Krieges des Königes Antiochus von Syrien gegen König Ptolemäus von Aegypten, aber nicht durch die Gewalt der römischen Waffen, sondern durch das Wirken der altrömischen Diplomatie, welche in diesem Falle durch ihr peremtorisches Auftreten das gerade Gegentheil von unsern modernen diplomatischen Vermittlungs-Conferenzen bildet. In dieses Jahr und zu dem hier gemeinten diplomatischen Wirken gehört nämlich jenes oft citirte Mittel des römischen Gesandten Popillius, durch welches er die rasche Erledigung seiner Sendung bewirkte. Als ihm bei seiner ersten Zusammenkunft mit König Antiochus letzterer die Hand zum Gruße entgegenstreckte, nahm er sie nicht an, reichte dem König statt seiner Hand zum Gegengruße vielmehr sogleich eine Note des römischen Senates dar, worin von dem Könige die unverzügliche Einstellung der Feindseligkeiten gefordert wurde, und verlangte, der König möge dieselbe sogleich lesen. Dieser warf einen Blick auf das Actenstück und erwiderte: er wolle die Sache in weitere Ueberlegung ziehen. Da zog Popillius mit dem Stocke, den er trug, auf dem Boden einen Kreis um den König mit den Worten: „Ehe du aus diesem Kreise schreitest, eine Antwort, die ich dem Se-

nät zu überbringen habe!“ Seine syrische Majestät, überrascht durch diese gebieterische Weisung, besann sich etwas, sprach aber nach kurzem Zögern: „Ich werde thun, was der Senat für gut hält.“ Diesen diplomatischen Vorfall, welcher allerdings pikant genug für eine moderne Zeitung wäre, enthalten nun zwar die vorliegenden Zeitungsblätter aus diesem Jahre nicht, aber doch den Tag der Abreise des Popillius und seiner Collegen bei dieser diplomatischen Sendung (fragm. VII).

Nach der Bezeichnung der zwei politischen Zeitereignisse, welche das Consulat des Aemilius und Licinius im Ganzen bemerkbar machen, wenden wir uns nun zu den vorliegenden einzelnen Stücken der Stadtacten desselben Jahres, um ihren Inhalt zu erläutern und zu prüfen, wobei uns der gelehrte Fleiß Lieberkühn's noch Einiges zu ergänzen übrig gelassen hat.

Am Anfange des I Fragmentes, so wie der folgenden erregt sofort der tägliche Wechsel der Fasces zwischen den beiden Consuln Anstoß. Bekanntlich behielten die Consuln die alte Sitte der römischen Könige bei, bei ihrem öffentlichen Auftreten jedesmal zwölf Lictoren mit Stöckebündeln, worin ein Beil stack, vorausgehen zu lassen. Damit aber das Volk nicht glaube, es habe nun zwei Könige statt eines, so hatten niemals beide Consuln zugleich das Recht, diesen drohenden Strafapparat vor sich hertragen zu lassen, sondern nach einer regelmäßigen Abwechslung jedesmal nur Einer

derselben. Daß in den spätern Jahrhunderten der Republik dieser Wechsel jeden Monat stattfand, und daß nach der gewöhnlichen Meinung dieses immer so gewesen sein soll, ist außer Zweifel. Man kann dafür, daß dieser monatliche Wechsel vom Anfange der Republik an stattfand, sich sogar auf ein ausdrückliches Zeugniß des Dionysius von Halikarnaß [81]) berufen. Wenn diese Einrichtung wirklich außer allem Zweifel stets nur in dieser Weise stattgefunden hätte, dann läge es sehr nahe, schon aus diesem Grunde allein dieses Fragment für unecht zu erklären. Aber Dionysius hat die Einrichtung der spätern Zeit in der Voraussetzung, es sei immer so gewesen, auf die frühere Zeit übergetragen. Daß aber ein monatlicher Wechsel nicht immer, sondern daß auch zu Zeiten ein täglicher Wechsel der Fasces stattfand, beweist das Zeugniß des Polybius, welcher bei der Erzählung der Geschichte des zweiten punischen Krieges, aus einer dreißig bis vierzig Jahre früheren Zeit vor dem Jahre der hier vorliegenden Stadtacten ausdrücklich sagt, daß an einem gewissen Tage dem einen der beiden Consuln der Oberbefehl zustand, „da nach der bestehenden Sitte der Oberbefehl täglich wechsle.“ [82]) Dem Oberbefehl folgten aber die Fasces. Daß diese Sitte zuerst und ursprünglich nur für den Krieg aufkam, ist unwahrscheinlich, da das Bedenkliche derselben gerade im Kriege zu offenbar ist. Man konnte sich vielmehr derselben nicht entledigen, da sie auch außer dem Krieg bestand. Wenn man anfänglich diesen

stand sollte nun nach Angabe des vorliegenden Actenfragmentes durch ein Senatus-Consult beseitigt werden, wodurch den Prätoren eingeschärft wurde, sich während ihres Amtsjahrs genau an das von ihnen am Anfange desselben publicirte Edict zu halten. Dagegen wird nun von allen denjenigen Kritikern, welche die Echtheit dieser Fragmente bestreiten, von Wesseling an eingewendet: man wisse aus sichern Zeugnissen, daß durch ein von C. Cornelius während seines Volkstribunates beantragtes Gesetz den Prätoren diese Auflage gemacht worden, hundert Jahre später als das hier erwähnte Senatsconsult; kein alter Schriftsteller erwähne eine frühere gesetzliche Bestimmung in diesem Betreff: also könne die Angabe jenes Senatsconsultes nur von einer Fälschung herrühren. Dagegen hat ein berühmter Rechtsgelehrter des vorigen Jahrhunderts, Heineccius,[83]) in seiner Abhandlung über die Edicte mit Recht den Gedanken geltend gemacht: eine wiederholte Einschärfung einer solchen Weisung an die Prätoren habe nichts Auffallendes. Behaupten, daß die legislative Maaßregel in diesem Sinne unter dem Tribunate des C. Cornelius die allererste Maaßregel dieser Art sei, was übrigens nicht einmal die Schriftsteller, die von diesem Cornelischen Gesetze sprechen, ausdrücklich sagen, sei eben so viel als behaupten, es sei von den Prätoren damals zuerst in der angegebenen Weise gefehlt worden. Fälle der letztern Art seien gewiß schon längst vor der Zeit des Cornelischen Gesetzes vorgekommen, und so

könne man auch sehr wohl längst schon dagegen Maaßregeln getroffen haben, wenn sich zufälliger Weise auch die Erwähnung derselben in unsern übrigen Quellen sonst nicht finde. —

Die letzte Tagesneuigkeit der Stadtacten dieses Datums: die Anklage gegen Q. Minucius Scapula, erhoben von P. Lentulus bei einem der auch sonst genannten Prätoren dieses Jahres, Cn. Bäbius, wobei fünfzehn Stimmen der Geschwornen ihn verurtheilten, die Majorität aber mit drei und dreißig Stimmen ihn für klagfrei erklärte, hat nichts Widersprechendes oder ernstlichen Verdacht Erregendes, wenn der Vorfall auch schon sonst nicht angeführt wird.

II.

An dem folgenden Tag, dem 29. März, finden wir nach der Anführung eines starken Gewitters einen Streithandel mit blutiger Schlägerei erwähnt, welcher in einer Schenke an einer bekannten Localität auf dem Forum, bei dem untersten Janusbogen stattfand, wobei der Wirth schwer verwundet wurde. Daß in den weiter unten folgenden Fragmenten ähnliche Streithändel angeführt werden, erklärt sich einfach daraus, weil in einer Stadt wie Rom und bei einer solchen Volksmasse solche Fälle häufig vorkommen mußten. Die Worte „ad ursum galeatum", wo von der Verwundung des Wirthes die Rede ist, können auf eine doppelte Weise verbunden werden entweder mit dem vorhergehenden oder

folgenden Worte. Im ersten Falle haben wir einen Wirth ad ursum galeatum, einen Wirth zum „Behelmten Bären"; im andern Falle wird die Localität (ad ursum galeatum) angegeben, wo der sonst nicht näher bezeichnete Wirth aus einer Schenke bei dem untern Janusbogen verwundet wurde. Was haben wir uns aber unter dem „behelmten Bären" vorzustellen? Hier bemerken wir zuerst, daß zwar die Hauptabtheilungen der Stadt Rom, die vierzehn Regionen, außer der Bezeichnung nach einem Hauptgebäude oder überhaupt einer Localität in derselben (z. B. Porta Capena, Caelimontium, Isis et Sarapis u. s. w.) häufig, ja gewöhnlich mit Zahlen benannt werden (Regio prima, secunda u. s. w.); aber die Straßen und kleinen Gassen (vici) Roms wurden niemals in der abstracten Weise, wie jetzt bei uns in der Regel geschieht, mit Buchstaben und Nummern bezeichnet, sondern nach einem Gebäude, Heiligthum, nach einer Bildsäule, nach Gewerben, nach Umständen und örtlichen Abzeichen aller Art, zum Theil sehr seltsamen, benannt. So weiß man, daß in der fünften Stadtregion eine Gasse war mit dem Namen des „Bären mit dem Hut" (vicus ursi pileati. [84]) Zu diesem „Bären mit dem Hut" kann sich nun der in unserm römischen Tagblatt genannte „behelmte Bär" auf eine doppelte Weise verhalten entweder als nachgeahmte Erfindung eines modernen Verfassers oder als ein im alten Rom wirklich vorhandenes Gegenstück zu dem „Bären mit dem Hut." Ersteres

behaupten Diejenigen, welche diese Fragmente für unecht erklären; ja sie sehen in diesem ursus galeatus einen der Beweise für ihr Verdammungsurtheil; letzteres nehmen Diejenigen an, welche die Fragmente für echt halten. Jedenfalls wäre es nichts so Auffallendes, wenn es außer dem humoristischen Namen und Wahrzeichen des ursus pileatus auch noch einen ursus galeatus in einer andern römischen Gasse gegeben hätte. Die weitere Frage ist, ob, wenn wir durch Verbindung dieser letztern Bezeichnung mit dem vorhergehenden Worte einen „Wirth zum behelmten Bären" erhalten, dieser Wirth so benannt wurde, weil sein Haus in dem Vicus dieses Namens lag, oder ob sein Wirthshaus selbst so hieß und der ganzen Gasse diesen pittoresken Namen gab. Es wird die Entscheidung dieser Frage davon abhängen, ob die alten römischen Wirthshäuser auch solche Namen und Schilder besaßen, wie unsre Wirthshäuser „Zum Löwen, Zum Bären, Zum Adler" u. drgl., welche Namen aber jetzt nach einer neuern prätentionsvollern Mode dem Namen der Wirthe selbst ihre uralte Berechtigung abtreten müssen und in Hotel Bauer, Müller, Schulze u. drgl. umgewandelt werden. Allerdings hatten die römischen Wirthshäuser solche Schilder und Namen, und wir haben auch diese Einrichtung wie so viele andern der traditionellen Fortdauer von der römischen Zeit her zu verdanken. Beweise für diese Behauptung liegen in Folgendem: Was zunächst Rom betrifft, so kommen dort solche Namen von Stra-

ßen vor, die ihrer Bedeutung nach nicht wohl anders als von Bildern und Wahrzeichen an Häusern hergenommen sein können, wie Caput Africae in der II Stadtregion; Aureum buccinum in der IV; Malum punicum (VI); Ciconiae nixae (IX); Mappa aurea (XIII). Daß diese Schilder oder Wahrzeichen gerade an Wirthshäusern waren, können wir zwar nicht nachweisen; aber wenn es überhaupt Sitte war, Privathäuser außer dem Namen den Namen des Eigenthümers, welcher gleichfalls den Namen an dem Haus als Inschrift angebracht wurde (wie z. B. Kasa Oppiana, Domus Lucretii),[85]) mit einem Bilde zu bezeichnen, so muß man annehmen, daß dieses um so eher an Wirthshäusern geschah. Daß während des Mittelalters in unsern Städten die Häuser überhaupt, nicht blos die Wirthshäuser, statt mit den schwer zu behaltenden Nummern und Buchstaben mit Bildern und Namen von allerlei Gegenständen versehen waren, wodurch Anschauung und Phantasie dem Gedächtnisse um so besser zu Hülfe kam, — dieß ist eine bekannte Sache. Darunter kamen nach dem Geiste der alten Zeit, wo überdieß der Humor und Muthwillen noch nicht wie jetzt unter der strengen Kritik und Zucht der Polizei stand, gewiß sehr viele scherzhafte, phantastische und scurrile vor. So war zu Freiburg im Breisgau ein Haus: Zur tanzenden Nonne; in Breslau erinnere ich mich, als ich dort vor mehr als vierzig Jahren studirte, ein Haus gesehen zu haben, das den Namen „Zum Bär auf der Orgel“ führte und ein

Schild hatte, das einen auf einer Drehorgel sitzenden Bären zeigte, welcher wohl als Pendant zu unserm ursus galeatus dienen kann. Was aber nun ferner die Wirthsschilde der alten römischen Zeit außerhalb der Hauptstadt betrifft, so kennen wir aus einer Inschrift einen Wirth zum Hahn (hospitalis a gallo gallinacio) zu Narbonne; ferner kommen in allen Itinerarien Mansionen, d. i. Herbergen vor, mit dem Namen: Ad stabulum olearum; Ad ensem; Ad aquilam maiorem; Ad aquilam minorem; Ad dracones; Ad equum magnum.[86])

Die letzte Neuigkeit dieses Tages ist eine Bestrafung von Metzgern wegen Mißachtung einer polizeilichen Vorschrift. Ehe wir diesen Vorfall etwas näher betrachten, ist eine Bemerkung vorauszuschicken, bei der man sich wundern kann, daß sie von den frühern Auslegern übersehen worden ist. Es wird nämlich hier zweierlei gesagt, nämlich einmal, daß der Aedil die Metzger wegen nicht abgewarteter Fleischschau mit einer Geldstrafe belegt habe, und dann ferner, daß aus diesem Strafgelde ein Bauwerk aufgeführt worden ist. Nun kann zwar möglicher Weise ein Vorfall wie der erst genannte sehr wohl in einem Stücke der Acta diurna vorgekommen sein. Aber daß in derselben auch zugleich gesagt wurde: „es sei von dem Strafgelde ein Bau aufgeführt worden“, das ist nicht wohl möglich: es hätte sonst müssen dieser Bau an einem Tage fertig werden. Wenn man von der Voraussetzung ausgeht,

diese Fragmente seien durchaus unecht, sie seien ein Betrug oder ein Spiel irgend eines neuern Verfassers, welcher damit die gelehrte Welt zum Besten haben wollte, so wird man sagen, der Falsarius sei hier gedankenlos aus seiner Rolle gefallen und in dieser Stelle liege ein neuer Beweis der Unechtheit. Wenn man aber die Möglichkeit gelten läßt, daß wir hier wirklich Reste aus dem Alterthum übrig haben, und zwar, wenn auch nicht unmittelbare Stücke der offiziellen Stadtacten des alten Roms, sondern vielleicht einer später veranstalteten Sammlung von Auszügen aus denselben, mit Auslassungen und Zusätzen, so ließe sich wohl denken, daß zu der ersten, aus den Stadtacten selbst genommenen Notiz über die Bestrafung der Metzger, der spätere Sammler aus andern Quellen die zweite Notiz über die Verwendung dieses Strafgeldes beigefügt habe. Daß von den Aedilen eine regelmäßige Fleischschau vorgenommen wurde, ist sonst aus unsern übrigen Quellen nicht bekannt. Es wäre möglich, daß nur unter gewissen Umständen, wie bei herrschenden Viehseuchen, eine solche Inspection von Seiten der Aedilen vorgenommen wurde und daß auch in dem vorliegenden Fragmente an eine solche zu denken sei. Bei dieser Beschränkung der Maaßregel ließe es sich denn um so leichter erklären, daß anderwärts nicht öfter davon die Rede ist. Uebrigens entspricht eine solche Aufsicht über das Fleisch ganz dem Geschäftskreise der Aedilen, welchen die Aufsicht über alle Arten

von Waaren, namentlich über alle Arten von Eß-waaren, so wie auch die Bestrafung der bei dem Verkauf vorkommenden Betrügereien und Vergehen zukam. Dazu kann man noch denken, daß bei jener Inspection des Fleisches zunächst an die Fleischerbuden auf dem Forum (lanienae) zu denken ist, welches Geschäft der Beaufsichtigung dann zu der allgemeinen Marktpolizei gehörte. Daß die Strafgelder in solchen Fällen der Bestrafung zu Herstellung von Tempeln, Kapellen und Götterbildern verwendet wurden, wird auch sonst häufig angeführt. Der hier genannte Aedil Titinius wird sonst nicht genannt.

Die letzten Worte des Fragmentes bieten eine gewisse Schwierigkeit dar. Verbindet man Tellus Laverna mit einander als Bezeichnung eines göttlichen Wesens, so kann man zwar dafür anführen, daß die Göttin Tellus auch mit manchen andern weiblichen Gottheiten zuweilen zusammengestellt oder vermengt wird, wie mit Juno, Ops, Fauna u. a., so daß sie auch wohl mit der Göttin Laverna zusammengestellt worden sein könnte, welche gewiß ursprünglich und jedenfalls nicht nur allein die Göttin der Diebe war, sondern eine andere, allgemeinere Bedeutung hatte; aber immerhin kommt eine solche Verbindung von Tellus Laverna sonst nirgends vor. Andere trennen Lavernae von Telluris, nehmen ersteres als im Dativ gesetzt an und lassen aus dem Strafgeld eine Cella, d. i. einen Anbau, eine Capelle bei dem Tempel der Tellus zu Ehren Laverna's

errichten. Bei dieser zweiten Auslegung hat jedoch die lateinische Wortstellung etwas Gezwungenes.

III.

Steinregen werden bekanntlich bei Livius unter den Wunderzeichen, welche er nach dem Vorgang der ältesten Annalen regelmäßig aufzuzeichnen pflegt, nicht selten angeführt. So erwähnt er auch einmal einen Steinregen zu Veji, aber nicht in dem März dieses Jahres, welchem die vorliegenden Actenfragmente zugeschrieben werden, sondern an dem Ende des vorhergehenden Jahres (584 n. Erb. R. 168 v. Chr.), sei es nun, daß ein solches Gerücht sich kurz nach einander wiederholte, oder daß Livius bei seinen Auszügen aus alten Urkunden und Chroniken ein Versehen begieng. Einen Beweis der Fälschung wird man mit Sicherheit in dieser Divergenz der Nachrichten nicht finden können.

Zu dem Verstehen des folgenden Zeitungsartikels über einen Streit zwischen einem Volks-Tribunen Postumius und dem Consul Aemilius müssen wir uns erinnern, daß die Volkstribunen keine Lictoren mit Fasces als Vollstrecker der vollen Amtsgewalt, des Imperium, eines römischen Magistratus hatten; sondern sie hatten eine andere Art von einfachen Gerichtsdienern, Viatoren, ohne jenes Zeichen der höhern Amtsgewalt. Ferner kommt in Betracht, daß die Volkstribunen nicht vocatio und prensio hatten, das heißt das Recht, Abwesende vor sich citiren und solche Personen, welcher

der Amtsdiener habhaft werden konnte, durch denselben fassen, vorführen und verhaften zu lassen, sondern von diesen beiden Befugnissen hatten sie nur die letztere, die prensio. Diese Befugniß übten sie nicht blos gegen Privatpersonen, sondern sogar gegen die obersten Magistratspersonen mit einziger Ausnahme des Dictators, namentlich gegen die Consuln, wovon es viele Beispiele gibt. Nach einer Aeußerung Cicero's soll zwar der erste Fall dieser Art, eine prensio des Consuls durch den viator eines Volkstribunes, unter dem Tribunate des C. Curatius kurz vor den gracchischen Unruhen vorgekommen sein. Aber es ist dem römischen Staatsmann und Gelehrten schon längst von seinen Commentatoren nachgewiesen worden, daß er sich hierin geirrt hat. Denn es liegt uns ein schon früheres sicheres Beispiel bei Livius vor von der Verhaftung der beiden Consuln durch Volkstribunen aus dem Jahre der St. 603. Dieser Vorfall geschah demnach achtzehn Jahre nach dem Datum unsers vorliegenden Fragmentes der Stadtacten, und wenn wir die hier gegebene Nachricht für echt gelten lassen, so wäre dieses Beispiel der beabsichtigten prensio eines Consuls durch den viator des Tribunes das früheste. Jedenfalls hätte die Sache nichts Unglaubliches oder in sich Widersprechendes: denn Livius läßt schon viel früher (im Jahre d. St. 324) den Consuln von einem Tribun mit Verhaftung drohen. Als Grund des Voranschreitens des Tribunes Postumius gegen den Consul, welcher jedoch

durch seines Collegen Intercession verhindert wurde, wird angegeben: es sei geschehen, weil der Consul keine Senatssitzung an diesem Tage habe halten wollen. Was der Gegenstand dieser Senatssitzung hätte sein sollen, wird nicht gesagt. Denken wir uns das Fragment als ein wirkliches Zeitungsblatt, so war die nähere Angabe jenes Gegenstandes auch gar nicht nöthig: er war allgemein bekannt; die erwähnenswerthe Neuigkeit war vor Allem dieses Vorgehen des Volkstribunen gegen den Consul. Heineccius in seiner oben angeführten Erklärung des II Fragmentes bringt diese von dem Consuln versagte Senatssitzung in unmittelbare Beziehung zu dem zwei Tage vorher gefaßten Senatsbeschluß über die prätorischen Edicte; er stellt sich den Zusammenhang in folgender Weise vor. Die Prätoren und Alle, die einmal Prätoren werden wollten, waren mit diesem Senatsbeschluß unzufrieden, der das Ansehen und das Interesse der Prätoren durch Beschränkung ihrer Willkühr beeinträchtigte. Diese Unzufriedenen gewannen einen der Tribunen, welcher sofort gegen den eben gefaßten, aber vielleicht noch nicht publicirten Senatsbeschluß Einsprache thun sollte. Um dieß zu verhindern, hielt der Consul Paulus Aemilius keinen Senat, und gegen das gewaltsame Voranschreiten des einen Tribunen schützte er sich durch die Intercession eines andern. Gleich darauf gieng er zu dem macedonischen Feldzuge ab. Dadurch entgieng er den Belästigungen von Seiten des ungestümen Volks-

tribunes; aber freilich mochte diese Abwesenheit des Consuls um so mehr die Absicht der Gegner erleichtern, welche durch tribunicische Intercession oder sonst diesen wohlgemeinten und zweckmäßigen Senatsbeschluß, sogleich nachdem er gefaßt war, wieder vereitelten, so daß erst fast hundert Jahre später das Cornelische Gesetz gegen prätorische Willkühr und Ungerechtigkeit, wie sie namentlich kurz vorher der Prätor Verres in Sicilien geübt hatte, auf wirksamere Weise einschritt. Aber — wird man einwenden — wozu hatte der Volkstribun, welcher eine Senatssitzung verlangte, ein so gewaltsames Mittel nöthig? Er konnte ja selbst eine Senatssitzung berufen. Dagegen ist zu erwidern, daß die Volkstribunen in der spätern Zeit allerdings dieses Recht der Berufung des Senates hatten; aber in der frühern Zeit hatten sie es nicht. Daß die Volkstribunen schon sehr frühe, daß sie schon ein paar Jahrhunderte vor dem hier angeführten Vorfalle Versuche machten, dieses Recht sich zu verschaffen, wissen wir; aber der Zeitpunkt, wann sie dieses Recht wirklich gesetzlich erhielten, ist nicht bekannt.[87] Ein Beispiel der Berufung des Senates durch Volkstribunen vor dem hier in Frage stehenden Jahre (585 u. c.) finde ich nirgends angeführt: somit kann in Beziehung auf diesen Punkt ein Beweis der Unechtheit gegen unsre Fragmente nicht geltend gemacht werden. Die beiden hier genannten Volkstribunen Postumius und P. Decimius kennt man anderwärts her nicht; aber man hat auch

Banquiers ihr Bankgeschäft (ihren Wechslertisch, mensa) hatten, wurden gleichfalls nach der Localität näher bezeichnet. Aufidius hat bei seiner Firma den Beisatz Ad scutum cimbricum. Dort bei den Wechslerbuden auf dem Forum, und zwar bei der Reihe, welche die „neuen Buden" (tabernae novae) hießen, war ein Schild angebracht, auf welchem das Bild eines Barbaren gemalt war. Daß das Bild sehr grotesk gewesen sein muß, geht aus ein paar Späßen hervor, welche sich Redner auf dem Forum gegen ihre Gegner mit Hindeutung auf dieses Schild erlaubten. Das Schild scheint, nach einer Aeußerung Quintilians[90]) zu schließen, eigends als Gewerbschild und nicht zu einem monumentalen Zwecke dort aufgestellt gewesen zu sein. Dieses Cimbrische Schild mit seiner grotesken Figur, welches alten Rednern Stoff zu Neckereien gab, treibt hier mit der Kritik ein neckisches Spiel, oder vielmehr es ruft dessen Erwähnung ein Hauptbedenken gegen die Echtheit der Fragmente hervor. Denn wie kann von einem Cimbrischen Schilde in einem römischen Tagblatt von 585 d. St. die Rede sein, da die Römer ohngefähr fünfzig Jahre später überhaupt die Cimbern erst kennen lernten? Wenn man die Unechtheit der Fragmente als ausgemacht annimmt, wird man sagen: hier hat sich der Falsarius verrathen, er hat nicht gewußt oder nicht daran gedacht, daß Marius und der Cimbrische Krieg in eine viel spätere Zeit gehören. Und dennoch ist diese Erklärung

nicht so befriedigend als sie auf den ersten Anblick scheint. Es ist schwer zu begreifen, daß Jemand, der so viel Latein und Kenntniß der römischen Alterthümer besitzt als nöthig ist, um die vorliegenden Fragmente zu erdichten, nicht wissen soll oder nicht daran denken soll, daß Marius und die Cimbern in eine viel spätere Zeit gehören. Uns scheint der von Lieberkühn angezeigte Ausweg eine fast leichtere Erklärung zu erhalten. Er nimmt an, wie auch wir an andern Stellen schon angedeutet haben, daß wir in diesen Fragmenten Stücke aus einer spätern Sammlung von Acten haben, wo dem ursprünglichen Texte erklärende und vervollständigende spätere Zusätze beigefügt worden sind.

Ein andres kritisches Bedenken erregt die hier folgende Erwähnung des Prätors Fonteius Balbus, vor welchem der Proceß gegen den Banquier Aufidius geführt worden sein soll. Aus Livius ersieht man, daß in diesem Jahre der Prätor Fonteius Balbus die Provinz Spanien zu verwalten bekommen hatte: wie kann er also zu Rom Recht sprechen? Auch diese Schwierigkeit läßt sich nicht so leicht durch ein Versehen oder Unwissenheit eines Falsarius erklären, welcher bei der Ausführung dieses Betruges oder Scherzes Livius Geschichtsbericht über dieses Jahr nachgelesen und einen solchen Widerspruch vermieden hätte. Der Prätor Fonteius kann wie der Consul Aemilius (fragm. V), wie sein College der Prätor Aebutius, welchem die Provinz Sicilien zugefallen war (fragm. VI), seine Abreise

bis zu dieser Zeit verschoben haben. War er damals noch zu Rom anwesend, so kann er aus irgend einer Veranlassung für den betreffenden Prätor, seinen Collegen zu Rom, bei diesem Processe vicarirt haben, was nicht ohne analoge Beispiele. Dieß ist die von Lieberkühn aufgestellte und weiter ausgeführte Ansicht, welche jedenfalls Beachtung verdient. Die Nachricht über den Ausgang dieses Concursprocesses wird von dem Einen der neuesten Herausgeber der Fragmente zu kurz abgefertigt, von dem Andern meines Erachtens nicht befriedigend erklärt. Ich stelle mir die Sache so vor: es zeigte sich bei der Gerichtsverhandlung, daß es ein fraudulosser Banquerout war; daß Aufidius gar keine Verluste erlitten habe (eum nulla fecisse detrimenta), welche ihn zahlungsunfähig gemacht hätten. Er wurde deßwegen angehalten, alle Schuldposten (aes totum sc. alienum), d. i. sowohl die Depositen bei seiner Bank waren als die übrigen Schulden, die er Gläubigern gegenüber hatte, vollständig (in solidum) zu bezahlen, da sonst im Falle, daß die Passiva durch die Activa nicht vollständig gedeckt würden, bei dem Concurse eines Banquiers die Depositar-Gläubiger ein Privilegium hatten und die andern Gläubiger sich in Dasjenige, was nach der Rückerstattung der Depositen etwa übrig blieb, nur pro rata zu theilen hatten.[91])

IV.

In dem Tagblatt des 31. März ist zuerst die Rede von der Feier der Latinae, d. i. der feriae litinae, wie auch sonst dieses Fest mit Auslassung des Wortes feriae genannt wird. Es war dies bekanntlich ein uraltes lateinisches Bundesfest, so wie sich denn überhaupt das Alterthum keinen Bundestag und keine Bundesversammlung denken konnte ohne religiöse Weihe, ohne gemeinsame religiöse Feste. Eine anschauliche, mit Geist und Gelehrsamkeit gegebene Darstellung jenes alten Lateinerbundes so wie seines Bundesfestes auf dem Albaner Berge, findet der Leser in dem schönen Werke eines zu früh verblichenen jungen Freundes von mir, in des Dr. Maximilian Nägele, Privatdocenten an der Universität Heidelberg, „Studien über Altitalienisches und Römisches Staats- und Rechtsleben", dessen Andenken dieser Nachruf der Trauer und der Freundschaft hier gewidmet sei! [92]) — Das lateinische Bundesfest war kein unveränderliches, sondern es wurde jedes Jahr von den Consuln ein Tag dafür festgesetzt (feriae indictivae), und zwar gleich nach ihrem Amtsantritt. Sie hatten es zu feiern, ehe sie nach Zurücklegung ihres Amtsjahres in die Provinz giengen. Ohne an einen Monat gebunden zu sein, bestimmte man gewöhnlich die Tage der Feier in der Frühlingszeit. Daß unter dem Consulate des Aemilius und Licinius die lateinischen Ferien den 31. März anfiengen, wie unser Fragment

angibt, lesen wir auch bei Livius.[93]) Unter der hier genannten Fleischvertheilung (visceratio) ist die bei dem Bundesfeste immer stattfindende Vertheilung von Stücken des Fleisches der geschlachteten Opferthiere an alle Bundesstädte.

Der nächste Artikel enthält die Nachricht von einem Brand auf dem Caeliolus, einem Theile der benachbarten Höhe des Mons Caelius, eines der sieben Hügel Roms. Unter den Folgen des Brandes wird zuerst die vollständige Zerstörung von zwei Insulae angeführt. So benannte man bekanntlich große, freistehende Häuser mit mehreren Stockwerken, von großer Ausdehnung und zum Vermiethen an viele Parthien von Miethern eingerichtet, wogegen solche größere Häuser, die von den Eigenthümern selbst bewohnt wurden, Palläste und Hotels, Wohnungen der reichen und vornehmen Leute, Domus genannt werden. Die Miethzinse waren im alten Rom im Allgemeinen hoch; die Capitalanlagen auf solche Insulae galt für vortheilhaft und wäre es, wie ausdrücklich angeführt wird, noch mehr gewesen, wenn die Feuersbrünste nicht so häufig gewesen wären, namentlich in der frühern Zeit, bis der Kaiser Augustus das militärisch organisirte Corps der Pompiers (Cohortes vigilium) einführte.[94]) Ferner wurden bei dieser Feuersbrunst zerstört fünf Aedes und beschädigt vier Aedes. Le Clerc versteht darunter Tempel, Lieberkühn richtiger gewöhnliche Privathäuser und Privatgebäude überhaupt.[95])

Die Nachricht von der Gefangennehmung und Kreuzigung (einer in solchen Fällen oft vorkommenden Strafe) eines Seeräubers Demiphon darf man offenbar nicht so verstehen, als sei der Vollzug der Strafe zu Rom und an diesem Tage vorgenommen worden. Letzteres konnte schon wegen des Anfangs der lateinischen Ferien nicht der Fall sein. Es ist vielmehr eine Nachricht von Etwas, das auswärts geschehen war und wovon die Kunde gerade jetzt nach Rom gekommen war. Was den Legaten A. Licinius Nerva betrifft, welcher die Gefangennehmung und Bestrafung bewirkte, so wird unter den Legaten, welche sogleich am Anfang dieses Jahres nach Macedonien zur Inspection des römischen Heeres und der römischen Flotte geschickt worden waren, A. Licinius Nerva bei Livius [96]) genannt, und es hat nichts Widersprechendes oder Auffallendes, daß bei dieser Gelegenheit jene Gefangennehmung und Execution vor sich gieng.

Zuletzt wird die Nachricht von der geschehenen Aushebung und Beeidigung des consularischen Heeres zu dem bevorstehenden Macedonischen Feldzuge unter dem Oberbefehl des Aemilius Paulus gegeben. Die Truppenaushebung, der Delectus, wurde anfangs auf dem Capitol gehalten, später auf dem Marsfelde, wo nach einer Ansicht auch damals schon, als die Aushebung selbst auf dem Capitol vorgenommen wurde, die Einstellung und Beeidigung der Truppen stattfand. [97]) Auf dem Marsfelde versam-

melte sich die Bürgerschaft zu den Centuriat-Comitien immer in militärischer Ordnung; es war das hier versammelte Volk, das Volksheer, nach den Vermögensclassen und den darauf begründeten Waffengattungen geschieden. Aehnlicher Weise war bei dem Delectus die junge waffenfähige, conscriptionspflichtige Mannschaft nach Tribus- und Censusclassen geordnet, aufgestellt. Bei dieser Versammlung zum Zwecke des Delectus auf dem Marsfelde wird, wie bei der Versammlung des Volksheeres in den Centuriat-Comitien, eine rothe Fahne auf der Burg aufgesteckt, d. i. auf dem Theil des Capitols, welcher diese Benennung im engern Sinn führte. Nach der Vollendung der Aushebung, womit zugleich die Einstellung der ausgehobenen Mannschaft in vier Legionen, aus denen damals in der Regel jede jährliche Conscription bestand, verbunden war, wurde das militärische Sacrament, die auf der Religion beruhende Beeidigung der neu ausgehobenen Recruten, vorgenommen. „Denn wie der Philosoph Seneca einmal sagt, das erste Band, welches das Heer zusammenhält, ist die Religion, die Liebe zu den Fahnen, die Ueberzeugung, daß die Desertion Sünde sei." Den Tribunen und Legaten nahm der Consul den Eid ab, die Tribunen den Soldaten. Der Eid wurde dem Consul, dem Anführer geleistet (iurare in verba imperatoris consulis), nicht wie wir nach unsern heutigen constitutionellen liberalen Ansichten vielleicht erwarten, dem Staate oder der Constitution. Die Eidesformel enthielt das

Versprechen des unbedingten Gehorsams gegen die militärischen Vorgesetzten. Ein Mann von jeder Legion sprach die Eidesformel; die übrigen namentlich aufgerufen und jeder einzeln vortretend, schwuren auf denselben Eid mit den Worten: „Idem in me.“ [98]) Der Inhalt des alten römischen Fahneneides wird von alten Schriftstellern angegeben in der von uns angeführten Weise; doch haben wir die urkundliche, diplomatisch getreue Bestabungsformel nicht mehr übrig. Dagegen haben wir diese Formel in urkundlicher Fassung noch übrig von dem spätern römischen Fahneneid unter den christlichen Kaisern. Obgleich diese Eidesformel nicht zur Erklärung unsers Fragmentes nöthig ist, so glaube ich sie doch der Vergleichung wegen hierher setzen zu dürfen, um so mehr, da sie nicht gerade häufig angeführt wird. Wir lernen diese Eidesformel kennen aus folgender Stelle des Vegetius: [99]) „Die Soldaten schwören bei Gott, bei Christus, bei dem heiligen Geiste und bei des Kaisers Majestät, welche zunächst nach Gott von den Menschen zu lieben und zu ehren ist. Dem Kaiser, nachdem er den Titel Augustus angenommen hat, ist wie einer gegenwärtigen und in menschlicher Gestalt sichtbaren Gottheit fromme Treue zu beweisen und eine stets wachsame Dienstbarkeit zu leisten. Denn Gott dient der Privatmann wie der Soldat, wenn er treu denjenigen liebt, welcher mit göttlicher Autorität herrscht. Die Soldaten schwören: mit Ernst und Fleiß Alles zu thun, was der Imperator befiehlt, niemals

fahnenflüchtig zu werden und selbst den Tod nicht zu fürchten für die römische Republik."

V.

Bei diesem Fragmente bemerken wir zuerst eine Verschiedenheit von den vorhergehenden Tagen was den Eingang betrifft. Dort wird immer regelmäßig die Abwechslung der Fasces angegeben; hier werden beide Consuln zusammen genannt. Wenn man dafür auch keinen Grund anführen könnte, so wäre diese Verschiedenheit hinsichtlich der Echtheit nicht bedenklich, namentlich wenn wir hier nur Auszüge oder Bearbeitungen alter Acten vor uns hätten. Aber es läßt sich ein Grund angeben; wenigstens scheint die folgende von Lieberkühn gegebene Erklärung uns ganz beachtenswerth. An diesem Tage war kein Wechsel der Fasces: der eine Consul Aemilius Paulus hatte bei seinem Auszuge aus der Stadt die Fasces: der andere in der Stadt zurückbleibende, Licinius Crassus, mußte als der jetzt allein figurirende Consul, wie natürlich, seine Fasces gleichfalls behalten. Dadurch erklärt sich auch, warum in den zunächst folgenden Tagen (fragm. VI und VII) keine Erwähnung der Fasces mehr geschieht, weil die Fortdauer des eben angeführten Verhältnisses sich von selbst verstand.

Nachdem die lateinischen Ferien von den Consuln vorschriftsmäßig durch eine Opferung eröffnet waren (denn daß sie bis zur Vollendung derselben beiwohnen

mußten, wird nirgends bei einem alten Schriftsteller gesagt),[100] und nachdem das consularische Heer ausgehoben und formirt war, gieng nun der Consul Aemilius Paulus nach der ihm bestimmten Provinz Macedonien zur Eröffnung des Feldzuges ab und in seiner Begleitung der Prätor Cn. Octavius, beide in militärischer Tracht. Man hatte zu Rom lange diesen Moment herbei gewünscht, lange darauf gewartet, indem Alle ihr Vertrauen zu einer glücklichen Beendigung des macedonischen Krieges auf den alten Helden Paulus Aemilius setzten. Daher die zahlreiche Volksmenge, welche ihm das Geleite gab, welchen Umstand Livius[101]) fast mit denselben Worten hervorhebt, wie hier geschieht. Diese Uebereinstimmung kann eben so gut daher kommen, daß der Geschichtschreiber aus alten Urkunden, wie diese Stadtacten sind, diese Ausdrücke hernahm, als umgekehrt, daß ein Fälscher dieselben aus dem Geschichtschreiber genommen hätte.

In den auf diesen Artikel folgenden Zeilen ist eine Lücke. Es ist hier die Erwähnung eines Vorfalles oder eines Umstandes ausgefallen, der in der Nachbarschaft der hier genannten Localitäten eine große Bestürzung („magna consternatio“) erregte. Die frühern Erklärer denken dabei an eine Feuersbrunst; Lieberkühn nimmt diese beschädigte Stelle als unmittelbare Fortsetzung des nächst vorhergehenden Artikels und sieht in dem gleich vorher erwähnten großen Volksgedränge die Ursache jener Beunruhigung der ganzen

Nachbarschaft. Lieberkühn stellt sich vor, der Consul sei von dem Capitol, nachdem er seine Andacht verrichtet und Gelübde dargebracht habe (was allerdings in solchen Fällen oft geschah), durch die heilige Straße zur Stadt hinausgezogen. Daß der Consul diesen Weg nahm, ist nicht unwahrscheinlich, ebenso ist die Ergänzung ex aedibus regis oder regis sacrificuli ganz zulässig, da diese Gegend vorzugsweise den Namen via sacra trug. Diese ganze Straße aber erstreckte sich vom Capitol bis zu den Carinen, einer Gegend an dem esquilinischen Hügel und der dortigen Capelle der Göttin Strenia, mit deren Namen die Sitte der Neujahrgeschenke (strenae, étrennes) zusammenhängt. Ungeachtet dessen scheint die Vermuthung Lieberkühns über die Ausfüllung dieser Lücke im Ganzen dennoch zu wenig sicher: man kann sich nicht recht denken, wie die zahlreiche Begleitung des Consuls eine so große Consternation verursacht haben sollte.

Der nächstfolgende Artikel dieses Tages enthält die Erwähnung des Leichenzuges einer vornehmen römischen Dame. Daß solche Nachrichten über vornehme Leichenbegängnisse in den Stadtacten regelmäßig Aufnahme fanden, wissen wir, wie oben schon bemerkt wurde, auch aus andern Beispielen. Die hier genannte Römerin gehörte der Gens Marcia an. Es gab eine patricische Familie dieses Geschlechtes, welcher der berühmte Marcius Coriolanus angehörte, und mehrere plebejische mit verschiedenen Beinamen. Auffal-

lend ist, daß unter den vielen Marciern, deren Namen sich erhalten haben, kein einziger mit dem Vornamen Sextus vorkommt.[102]) Um so weniger können wir über den Sextus Marcius Etwas berichten, als dessen Tochter Marcia genannt wird. Sie hatte, wie man aus den Acten vom nächstfolgenden Tag (fragm. VI) ersieht, in die Familie der Meteller geheirathet und hatte zwei Söhne: Quintus und Lucius. Ihre Familienverhältnisse sind jedoch nicht ganz sichergestellt: es ist nicht unzweifelhaft klar, welcher der Meteller ihr Gemahl war. In der Zeit, in welche diese Acten fallen, lebten zwei Meteller, Brüder, mit diesen nämlichen Vornamen Quintus und Lucius; Söhne jenes L. Metellus, der die höchsten Würden in der Republik bekleidete und zuerst Elephanten in einem römischen Triumphzuge, zur Zeit des ersten punischen Krieges, dem Volke zeigte; dieser ist derselbe, dessen Glück und Unglück Plinius[103]) auf eine so pathetische Weise schildert, da wo er denkwürdige Beispiele des Wechsels menschlicher Schicksale vorführt. Wenn die beiden Brüder, dessen Söhne, in dem folgenden Fragmente gemeint wären, dann wäre Marcia die Frau jenes L. Metellus. Nun war aber damals, in diesem Jahre 585 nach Erb. R., der eine der beiden Brüder schon ein Mann stark in den siebenzigen, da er schon 547 Consul war: es müßte demnach seine Mutter Marcia ein ungewöhnlich hohes Alter erreicht haben. Wenn man deßwegen Anstoß daran nehmen will, daß Marcia die Frau jenes L. Me-

tellus war, und daß die genannten beiden Meteller ihre Söhne sein sollen, so kann sie nur gewesen sein die Frau eines dieser beiden Brüder, und zwar des L. Metellus, des jüngern, der dadurch bekannt ist, daß er nach der unglücklichen Schlacht bei Cannä alle Hoffnung auf die Rettung Roms aufgegeben hatte und im Begriffe stand, mit einer Anzahl vornehmer, junger Männer Italien zu verlassen und bei irgend einem auswärtigen Könige Kriegsdienste zu nehmen. Sobald dieß bekannt wurde, drang P. Scipio mit einer kleinen Anzahl entschlossener Männer in des L. Metellus Wohnung und zwang ihn mit gezücktem Schwerte, sofort zu schwören, daß er die Republik nie verlassen und auch nicht dulden werde, daß ein Anderer sie verlasse.[104]) In diesem Falle wäre Marcia die Mutter des berühmten Q. Metellus Macedonicus, welcher, wie Plinius an jener oben bezeichneten Stelle sich ausdrückt, „gleichfalls unter den seltenen Beispielen menschlichen Glückes aufgezählt wird", wozu vornehmlich gehört, daß er nach einem ruhmvollen Leben von vier ihn überlebenden Söhnen, welche ebenso wie der Vater damals die höchsten Würden der Republik bekleidet hatten, zur Bestattung gebracht wurde. Aber dieser Glückessonne fehlten die Sturmwolken nicht, da er einmal nahe daran war, nach der Verurtheilung durch einen gewaltsamen Volkstribunen, seinen persönlichen Feind, den tarpejischen Felsen herabgestürzt zu werden. Wenn dieser Q. Metellus der Macedonische einer der beiden

Söhne der Marcia war, dann war er in dem hier in Frage stehenden Jahre 585 ein ganz junger Mensch von etwa 16—18 Jahren, und demnach fast etwas zu jung, wie jener andere oben genannte Q. Metellus etwas zu alt. Doch scheint auch uns mehr dafür zu sprechen, daß der Sohn der Marcia Metellus mit dem Beinamen der Macedonische war. Dabei ist jedoch nicht zu verschweigen, daß ein Bruder des Q. Metellus Macedonicus mit dem Vornamen Lucius in unsern Quellen nicht vorkommt. Diese Lücke in der Genealogie der Metellischen Familie darf darum aber nicht ein besonderes Bedenken in der kritischen Frage der Echtheit unsers Fragmentes erregen. Der Bruder Lucius kann in jüngern Jahren gestorben sein, ehe er sich durch Aemter in der Republik bekannter machte. Er war wahrscheinlich der ältere Bruder: denn die ersten Söhne erhielten der Regel nach den Vornamen des Vaters.

Die Reihe der Ahnenbilder, welche bei dem Leichenzuge der Marcia mitgetragen wurden, mußten schon ausgedehnt und glänzend genug sein, wenn sie die Familien der Marcier und der Meteller begriff. Dazu konnten aber noch hinzukommen die Ahnenbilder von der Mutter der Marcia her, wenn auch diese einem patricischen oder der Nobilität angehörenden Geschlechte entstammte, so wie vielleicht noch anderer verwandten Familien, wenn es damals schon, wie am Ende der Republik und am Anfang der Kaiserzeit gehalten wurde.

Denn so wurden bei dem Leichenzuge der Junia, der Frau des Cassius, Schwester des Brutus, welche unter Tiberius starb, die Ahnenbilder von zwanzig Familien mitgetragen, wobei jedoch gerade die berühmtesten Namen, die Bilder des Brutus und Cassius, fehlten, eine Lücke, welche mehr die Aufmerksamkeit und Theilnahme erregte als die übrigen vorhandenen Bilder; oder wie Tacitus sich etwas sonderbar ausdrückt: „Cassius und Brutus glänzten gerade dadurch hervor, daß ihre Bilder nicht zu sehen waren.“ [105]) Man weiß, daß in jener frühern Zeit der Republik die bei den Leichenbegängnissen mitgetragenen Porträts der Ahnen nicht blose Wachsmasken oder Wachsbüsten waren, wie man sie in dem Hauptsaale (atrium) des Hauses in Schränken aufbewahrte, sondern Wachsfiguren in der vollen Amtstracht eines jeden der dargestellten Ahnen. Der Grieche Polybius spricht mit Lebhaftigkeit von dem imposanten Anblicke, den es gewährte, wenn der Leichenzug, wie es bei solchen vornehmen Leichen geschah, sich jedesmal zuerst nach dem Forum bewegte und dort bei den Rostra anhielt, um die Leichenrede (laudatio funebris) anzuhören. Da wurden die Figuren, welche die Ahnen vorstellten, und welchen wie im Leben Lictoren vorangiengen, auf den mit Elfenbein belegten Amtssesseln niedergelassen in weitem Kreise. Dann betrat der Sohn oder sonst ein Verwandter die Rostra und hielt vor der versammelten Menge und vor den gleichsam zum Leben zurückgekehrten Ahnen

die Leichenrede, worin der bestehenden Sitte nach nicht nur von dem Leben und von den Thaten des hier zu bestattenden Todten die Rede war, sondern worin jedesmal auf die Geschichte des Geschlechtes ein Rückblick geworfen und der Ruhm der Vorfahren gefeiert wurde.[106]) Von einer Leichenrede zu Ehren der Marcia geschieht in dem Blatte der Acten keine Erwähnung, entweder weil sich die Abhaltung derselben von selbst verstand, oder weil keine solche Rede in diesem Falle gehalten wurde: beiderlei Annahmen haben Gründe für sich. Anfänglich wurde diese Ehre nämlich nur den Männern erwiesen. Nach dem gallischen Kriege aber beschloß der Senat zur Belohnung für die patriotische Aufopferung, mit welcher die Frauen damals allen ihren Schmuck dem Vaterlande dargebracht hatten, daß in Hinkunft auch den römischen Matronen dieselbe Ehre einer laudatio funebris wie den Männern erwiesen werden sollte. Darnach könnte man annehmen, daß in dieser Zeit, fast zwei hundert Jahre nach dem gallischen Kriege, eine Leichenrede zu Ehren der Marcia stattfand, aber als in der allgemeinen Sitte begründet nicht noch besonders erwähnt wurde. Andrerseits aber scheint jene Sitte, auch auf die Frauen Leichenreden zu halten, in einiger Zeit nach ihrer Einführung wieder außer Anwendung gekommen zu sein: denn um die Mitte des siebenten Jahrhunderts der Stadt, wo sie wieder aufs neue in Uebung kam, wird davon gesprochen, als sei es eine ganz neue

Institution. Den Zeitpunkt des Aufhörens der Leichenreden bei Leichenbegängnissen römischer Matronen nach dem gallischen Kriege kennt man nicht genau: so könnte also auch wohl sein, daß zur Zeit des Todes der Marcia jenes Aufhören schon stattgefunden hätte.[107]) Daß aber bei dem Leichenbegängnisse derselben eine verhältnißmäßig geringere Menschenmenge im Vergleich mit dem langen Zuge von Ahnenbildern zugegen war, das kann außer vielen andern Ursachen, die man sich denken kann, schon darin gelegen haben, weil an diesem Tage die Aufmerksamkeit des römischen Publicums ganz durch den Auszug des Consuls Aemilius Paulus aus der Stadt in Anspruch genommen war. Wie Le Clerc in dieser Nachricht einen Scherz, ein Epigramm, das der Falsarius hier anbringen wollte, erkennen kann, verstehe ich nicht.

Der letzte Artikel dieses Tages mit der Nachricht: der Pontifex Sempronius habe das Fest der Megalesien angekündigt, steht nur in dem einen Texte aus den Papieren des Vives; das Exemplar des Vossius hat ihn nicht. M. Sempronius Tuditanus wird bei Livius als Pontifex genannt, der im Jahre 569 u. c. unter dem Consulate des Claudius und Fabius in das Collegium cooptirt worden sei.[108]) Ebenso ist es bekannt, daß die Megalesia, das Fest zu Ehren der Idäischen Göttermutter, welches mehrere Tage dauerte, am 4. April begann. Neu aber ist für uns die Notiz, daß dieses Fest durch das Edict eines Pontifex noch be-

sonders angesagt wird. Es war kein bewegliches oder unständiges Fest, es waren keine feriae conceptivae oder indictivae (es ist auch von keinem Indiciren, sondern von Ediciren die Rede); überdieß veranstalteten die Aedilen die mit dem Feste verbundenen Spiele und äußere Feier, so daß man vielleicht eher ein Edict der Aedilen hiebei erwarten möchte. Aber andrerseits stand ja bekanntlich das ganze Calenderwesen und die Ordnung der Feste unter dem Collegium der Pontifices, so daß ein Pontifex im Auftrage des Collegiums wohl zu einer bevorstehenden Festfeier durch eine Art von Hirtenbrief vorbereiten und einladen konnte; abgesehen davon, daß in dem vorliegenden Falle noch eine besondre Veranlassung dazu vorhanden sein konnte. Aber immerhin ist es nicht zu verschweigen, daß man sonst von einem solchen priesterlichen Edicte zur Ankündigung eines stehenden Festes nirgends spricht. Die Priesteredicte, welche Heineccius in seinem Werke über die Edicte und das Edictum perpetuum anführt, wobei er auch von unsrer Stelle Gebrauch macht, sind alle von andrer Art. [109])

VI.

Der „heilige Frühling", das ver sacrum, ein nicht blos Rom, sondern den italischen Völkerschaften überhaupt eigner uralter religiöser Gebrauch, bestand bekanntlich darin, daß man in Zeiten der Gefahr oder überhaupt wenn die Gnade der Götter durch außerordentliche Mittel zu erflehen war, Alles, was während

der Frühlingsmonate März und April an Thieren und Menschen geboren wurde, den Göttern als Opfer darzubringen gelobte. Die Thiere wurden wirklich als Opfer geschlachtet; die in dieser Zeit gebornen Menschen, wenn sie erwachsen waren, aus dem Lande vertrieben und ihrem Schicksale überlassen. Bei den Römern und in der Zeit, welcher diese Acten zugeschrieben werden, war von dem letztern Bestandtheile des ver sacrum nicht mehr die Rede, und es wurden nur die Thiere als Opfer dargebracht. Daß jetzt bei der Eröffnung des wichtigen und schwierigen Feldzuges gegen die macedonische Macht die Priester zu einem solchen Mittel, den Beistand der Götter zu erlangen, rathen konnten, hat an sich nichts Unwahrscheinliches; ebenso konnte der eine Consul, welcher in der Stadt zurückgeblieben war, durch irgend einen Umstand verhindert gewesen sein, dieses Gelübde im Namen des Volkes abzulegen, wie dieses sonst Sache der Consuln war; so daß der damalige städtische Prätor Bäbius dieses statt seiner thun mußte. Weder Livius noch ein andrer Geschichtschreiber berichten jedoch von einem ver sacrum in diesem Jahre. Ohne läugnen zu wollen, daß dieses in Beziehung auf unsre Fragmente etwas Auffallendes oder selbst kritisch Bedenkliches hat, ist dabei doch nicht zu übersehen, daß das ver sacrum in dem Zeitalter des Livius zu den veralteten Gebräuchen gehörte, daß er überhaupt nur dreimal von Gelübden eines ver sacrum zu Rom spricht (von denen das letzte von ihm erwähnte

in die Zeit des zweiten punischen Krieges fällt), obgleich in alten Zeiten öfter als nur dreimal solche Gelübde dargebracht worden sein mögen. [110])

Gesandten der Aetolier, die damals nach Rom kamen, werden die üblichen diplomatischen Geschenke gegeben, und ihren Attachés die Hälfte dessen, was die Gesandten bekamen. Nachdem der ätolische Bund zertrümmert war, fehlten dem unglücklichen Lande Aetolien nicht die Veranlassungen, sich häufig nach Rom zu wenden. Es standen sich bei den Aetoliern zwei feindliche Parteien gegenüber, die Partei der römisch Gesinnten und die Partei der macedonisch Gesinnten. Obgleich ein Hauptschlag, wodurch die römische Partei das volle Uebergewicht bekam, die Niedermetzlung von fünfhundert angesehenen Männern der Gegenpartei mit römischer Beihülfe, erst in das folgende Jahr gehört, [111]) so kann wohl auch schon damals eine Gesandtschaft aus Aetolien nach Rom gekommen sein, um Bitten oder Klagen dort anzubringen. Daß die hier genannte Gesandtschaft von der römisch gesinnten Seite ausgieng, darauf deutet die ihr zu Theil gewordene freundliche Behandlung, welche man in der Regel nur den Gesandten solcher Staaten angedeihen ließ, die als Freunde und Alliirte galten. [112]) Letztern gab man Wohnung, sorgte für ihre übrigen Bedürfnisse auf Staatskosten und gab ihnen noch Geldgeschenke (lautia) je nach Umständen in verschiedenen Beträgen; zwar in der Mehrzahl der übrigen vorliegenden Fälle weni-

ger als hier, nämlich 2000, 5000 Sesterze (ohngefähr 200 bis 500 Gulden), aber in andern Fällen auch 10,000 Sesterzen und einmal einer Gesandtschaft des Königs Antiochus 100,000 Sesterzien, wobei leicht auf jeden einzelnen der Gesandten so viel wie hier kommen konnte. An den hier in unserm Fragmente angegebenen Summen ist also kein Anstoß zu nehmen, abgesehen davon, daß die Zahlzeichen in den Handschriften häufig alterirt werden. Auch fehlt es nicht an einem andern Beispiele, daß auch die Begleiter oder Attachés (comites) der Gesandten mit solchen diplomatischen Geschenken in mindern Beträgen bedacht wurden.[113])

Daß M. Aebutius Elva in diesem Jahre Prätor war, berichtet auch Livius,[114]) und es stimmt ganz mit den Umständen überein, daß er um diese Zeit, wie dieser Artikel der Acta sagt, nach der ihm zugefallenen Provinz Sicilien gieng.

Daß zu der Leichenfeier vornehmer Personen Gladiatorenkämpfe, scenische Darstellungen und Mahlzeiten, wozu das ganze Publikum eingeladen war, gehörten, ist eine bekannte Sache. So wurde es auch bei der Leiche der Marcia gehalten. Zuweilen waren außerdem damit auch noch Fleischvertheilungen (viscerationes) an das Volk verbunden.

Zu den Friedensbedingungen am Ende des zweiten punischen Krieges gehörte die den Carthaginiensern auferlegte Verpflichtung: zehn tausend Talente Sil-

bers in einem Zeitraum von fünfzig Jahren in gleichen jährlichen Terminen den Römern zu bezahlen. Von dieser Contribution wurde im Jahre der Stadt 554, also dreißig Jahre vor dem vorliegenden Jahrgange der Stadtacten, der erste Termin bezahlt, wobei es hinsichtlich der Probehaltigkeit des von Carthago geschickten Silbers einen Anstand gab, wie Livius berichtet.[115]) Von der Auszahlung der folgenden Termine ist aber sonst nicht weiter die Rede. Aus dem vorliegenden Fragmente sehen wir, daß die Contribution dreißig Jahre nach ihrer vertragsmäßigen Festsetzung noch nicht abgetragen war und die jährlichen Terminzahlungen fortdauernd geleistet wurden.

VII.

An diesem Tage, dem 3. April desselben Jahres, wird zuerst die Abreise der Gesandten gemeldet, welche die Aufgabe hatten, zwischen dem Könige Ptolemäus von Aegypten und dem Könige Antiochus von Syrien Friede zu stiften, wovon schon oben die Rede war. Die Angabe über die Personen der drei Gesandten stimmt mit den übrigen Nachrichten, welche wir bei andern alten Schriftstellern haben, überein; nur über den Tag ihrer Abreise ist zwischen diesem Stücke der Stadtacten und Livius eine Verschiedenheit der Angabe. Bei letzterm [116]) nämlich erhalten die Gesandten des Ptolemäus und der Cleopatra, welche um die Hülfe des römischen Volkes gegen Antiochus von Syrien

bitten, eine Audienz in dem römischen Senat den 15. März dieses Jahres, und drei Tage darauf, also den 18. März, reisen die drei Gesandten schon von Rom nach dem Orient ab. Diese Divergenz wird man aber wohl nicht als einen entscheidenden Beweisgrund gegen die Echtheit dieser Fragmente anführen können. Wie leicht konnte Livius in andern Quellen eine andre Angabe gefunden haben, oder sei es durch ein Versehen oder durch eine irrthümliche Combination nach andern Daten, zu dieser Abweichung hinsichtlich des Tages der Abreise gelangen. Auch liegt der Gedanke nahe, daß ein Falsarius hinsichtlich dieser Angabe sich gewiß eher mit Livius in Uebereinstimmung gehalten als von ihm entfernt hätte.

Am Morgen vor der Abreise opfern die drei römischen Gesandten, umgeben von ihren Verwandten und Clienten, den Penaten des römischen Volkes. Wenn auch unsere Diplomaten jedesmal vor dem Antritte ihrer Missionen schwerlich in die Kirche gehen, um dort frommen und ernsten Gedanken sich hinzugeben oder durch feierliche Theilnahme an den heiligen Handlungen die Religion zu bekennen, so war dieses zu Rom ganz der allgemeinen Sitte entsprechend, wornach ja auch kein politisches oder militärisches Unternehmen von irgend welcher Bedeutung, keine Volks- und Senats-Versammlung ohne Opfer und Gebete vorgenommen wurde. Den öffentlichen Penaten (Penates publici), welche der römische Staat in seiner Eigen-

schaft als die Gesammtheit der Familien, als die große allgemeine Volks-Familie verehrte, so wie jede einzelne Familie ihre eignen Familien-Penaten verehrte — jenen öffentlichen Penaten oder Penaten des römischen Volkes opferten die römischen Consuln, Prätoren und Dictatoren beim Antritt und Ende ihres Amtes und ebenso die Imperatoren, ehe sie in ihre Provinz giengen. Nach dieser Analogie wird es als natürlich und üblich erscheinen, daß zu denselben göttlichen Wesen auch die hier genannten römischen Gesandten vor ihrer Abreise zur Lösung der damaligen orientalischen Frage ihre Andacht verrichten. Noch ist ein Wort hinzuzufügen über den Ort, wo sie das ansehnliche Opfer eines Stieres darbringen, welches Glück verheißende Vorbedeutungen gewährt. Die öffentlichen oder Staats-Penaten hatten zu Rom heilige Stätten, wo ihr Cultus vorzugsweise seinen Sitz hatte. Diese waren: die Aedes Penatium in Velia und das Atrium des Tempels der Vesta. An ersterm Orte wurden die Penaten des lateinischen Bundes, die in Lavinium ihren ursprünglichen, von Aeneas eingeführten Cultus hatten, verehrt, und an letzterm Orte die Penaten als Schutz- und Segensgötter der Stadt Rom. [117]) Demnach sollte man erwarten, daß das Opfer der römischen Gesandten vor ihrer Abreise bei einem dieser beiden genannten Tempel dargebracht worden. Jedoch stehen die Dioskuren, Castor und Pollux, diesem Götterkreise der Penaten nicht so ferne, daß nicht auch bei ihrem Tempel ein

Opfer den Penaten gebracht werden könnte. Nach einer Auffassung der Beziehungen dieser Gottheiten, welche sich in einer Stelle des gelehrten Varro erhalten hat, brachte ein Stammvater der alten Troer, Dardanus, den Cultus der Penaten aus der heiligen Insel Samothraze nach Asien, und Aeneas dieselben Götter aus Asien nach Italien. Diese Penaten nun nicht minder als die samothrazischen Gottheiten und auch die Dioskuren, alle diese drei Gruppen göttlicher Wesen, führen den gemeinsamen Namen der „Großen Götter“ (Magni Dii).[118])

Der nur ganz lückenhaft erhaltene Schluß des Tageblattes vom 3. April, worin die Erwähnung des Pontifex Maximus und des Tempels der Vesta übrig ist, könnte wohl zu der zunächst vorhergehenden Nachricht in der nächsten Verbindung stehen und eine unmittelbare Fortsetzung derselben erhalten. Vielleicht ist auch hier von einem Opfer für die Penaten die Rede; wenigstens fungirte bei dem Cultus der Penaten in dem Tempel der Vesta, wie Marquardt in dem Becker'schen Handbuche der römischen Alterthümer sich ausdrückt, „der Pontifex Maximus als Pater familias mit den Vestalinnen als Jungfrauen des Hauses, und das Collegium der Pontifices entspricht dem männlichen Theil der Familie.“

VIII.

Die folgenden drei angeblichen oder wirklichen Fragmente des römischen Tagblattes versetzen uns in das Jahr des Consulates des D. Junius Silanus (in dem folgenden Fragmente fehlerhaft Syllanus geschrieben) und L. Licinius Murena (691 d. St. 62 v. Chr.). Es war dieses das Jahr, welches unmittelbar auf Cicero's Consulat und die Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung folgte. Pompejus war damals noch in seiner Provinz in Asien an der Spitze eines bedeutenden Heeres; aber man fürchtete oder hoffte in ihm schon damals das gebieterische Haupt der Republik. Cäsar zu Rom arbeitete damals noch für Pompejus' Interessen oder durch dieses Mittel vielmehr für sich selbst, während in Cäsar's eignem Hause im Laufe dieses Jahres der berüchtigte Clodius in weiblicher Verkleidung bei der nächtlichen Festfeier der Bona Dea dessen Frau Pompeja zu verführen suchte. Von dem größern Schauplatz der Politik kommt in den drei Tagblättern dieses Jahres fast Nichts vor als etwa die Erwähnung der Unterdrückung der letzten Reste der Catilinarischen Verschwornen. Es sind in der Regel gewöhnliche Vorfälle des Tages, welche hier wie in den vorhergehenden Fragmenten vorkommen; doch erscheinen dabei auch bekannte und berühmte Namen: Cicero, Cäsar, Hortensius.

Bei dem ersten unter drei Fragmenten sind vor dem Datum des Tages die beiden Consuln des Jah-

res genannt, welche man sich wohl schwerlich in jedem Stücke der Acta diurna vorangestellt zu denken hat, welche vielmehr von dem spätern Excerptor oder Sammler dieser hier gegebenen Reste herrühren werden. Die Schwierigkeit wegen der Angabe eines täglichen Wechsels der consularischen Fasces, wovon schon oben die Rede war, kommt auch hier vor.

Zuerst ist die Rede an diesem 11. August (691 u. c.) von einem Opfer, das der eine Consul am frühen Morgen bei dem Castortempel den Staats-Penaten darbringt, worauf er eine Senatsversammlung hält: denn zu dem Worte ist offenbar das ausgefallene Wort senatum zu ergänzen, in Abkürzung SEN., was um so leichter durch das folgende IN absorbirt werden konnte, oder auch wenn es vor coegit stand, durch das vorhergehende Wort. Aehnlicher Weise bringt auch in dem I Fragment der Consul vor der Senatssitzung ein Opfer dar. Daß der Consul und überhaupt der Magistratus, welcher den Senat berief, vor der Sitzung selbst jedesmal opfern und Opferschau halten zu lassen verpflichtet war, ist bekannt und unbezweifelt. Wo er jedoch dieses Opfer hielt, scheint nicht bestimmt gewesen und ihm überlassen worden zu sein. Wenn man alle Stellen der Alten [119]) vergleicht, wo von solchen Opfern vor dem Anfange der Senatsversammlung die Rede ist, so findet man entweder gar keine Hindeutung auf den Ort, wo das Opfer vor sich gieng, oder es finden sich verschiedene Orte angegeben. Als an jenen verhängniß-

vollen Iden des Märzes Cäsar die für ihn letzte Senatssitzung hielt, so brachte er das vorschriftmäßige Opfer zu Hause dar: denn unter den übeln Vorbedeutungen jenes Tages wird angeführt, Cäsars Gemahlin Calpurnia habe ihn zu Hause zurückzuhalten gesucht und habe ihn nicht wollen in den Senat gehen lassen, weil die Opferschau so ungünstig ausgefallen war. Bei einer Senatssitzung, welche der Kaiser Didius Julianus am andern Tag hielt, nachdem er sich der Gewalt bemächtigt hatte, wird angeführt, daß er dieses vorgeschriebene Opfer vor dem Eintritt in den Senat dem Janus an dem Eingange des Versammlungsortes darbrachte. Das letztere Verfahren, das Opfern unmittelbar vor dem Eingange des Senatslocales, scheint das Gewöhnliche gewesen zu sein, ohne jedoch das Opfern an einem andern Orte auszuschließen.

An welchem Orte, in welcher Curie der Consul die Senatssitzung nach diesem Opfer hielt, ist nicht klar, da das Wort Pompae offenbar fehlerhaft ist. Es liegt ganz nahe, an die Curia Pompeia (Curia Pompeii) zu denken und darnach die Stelle zu verbessern, indem man mit Lieberkühn annimmt, POMPAE sei corrumpirt aus POMP. SE., d. i. Pompeia senatum. Dagegen wird eingewendet, das Theater des Pompejus, an welches die Pompeische Curie angebaut war, sei damals (im Jahr 691 d. St.) noch nicht gebaut gewesen, und somit sei auch diese Stelle ein Beweis der Unechtheit dieser Fragmente. Das Theater des

Pompejus, das erste von Stein gebaute Theater zu Rom, das über 20,000 Menschen faßte, wurde von seinem Bauherrn allerdings erst in seinem zweiten Consulate, im J. d. St. 699 feierlich eröffnet, demnach acht Jahre nach der Zeit, als die in diesem Fragment genannte Senatssitzung in der zu diesem Theater gehörenden Curia Pompeii, einem Saale bei dem hinter der Scene außen angebauten Porticus, gehalten worden sein soll. Nun könnte man zwar jener Einwendung, wie Lieberkühn, mit der Bemerkung entgegentreten, daß das Theater des Pompejus zwar in dem Jahre d. St. 699 vollendet und dedicirt wurde, daß aber ein so großer Bau mehrere Jahre zu seiner Ausführung brauche, daß einzelne Theile desselben, wie jener Porticus mit der Exedra, welche als Curia Pompeia für Senatssitzungen verwendet wurde, schon Jahre lang vor der Einweihung der ganzen, großen Bauanlage fertig sein und gebraucht werden konnte. Aber man weiß, daß Pompejus erst auf seiner Rückkehr aus dem Feldzug gegen Mithridates, durch den Anblick des Theaters von Mitylene auf der Insel Lesbos veranlaßt, den Entschluß faßte, ein ähnliches Theater wie dieses, das sein Wohlgefallen und seine Bewunderung in hohem Grade erregt hatte, zu Rom zu bauen. Diese Rückkehr selbst fällt aber in das Jahr 692, also ein Jahr nach der Zeit, aus welcher das vorliegende Stück der Stadtacten sein soll. Demnach stünde die Sache für die Echtheit desselben allerdings sehr bedenklich,

wenn der Text an dieser Stelle kritisch ganz fest stünde und wenn wirklich die Curia Pompeiia unzweifelhaft genannt wäre. Dieß ist aber nicht der Fall, und bei dem offenbaren Verderbniß der Stelle kann man eben so gut vermuthen, es sei vielleicht der Name der Curie gar nicht angegeben gewesen, als es sei hier ein andrer Name einer Curie und nicht gerade Pompeiia gestanden.

Während an diesem Tage der eine Consul Licinius Murena Senatssitzung hielt, war sein College Silanus bei den Verhandlungen eines Criminalprocesses vor den Geschwornen beschäftigt, wobei er einen Sextus Ruscius aus Larinum vertheidigte, welcher von L. Torquatus dem Sohne wegen Privat-Gewaltthat (de vi privata) angeklagt worden war. Die Vertheidigung wurde mit glücklichem Erfolg geführt. Der Angeklagte wurde bei einer Gesammtzahl von sechzig Geschwornen durch eine Mehrheit von vierzig Stimmen gegen zwanzig Stimmen losgesprochen. Dieser Proceß, wenn auch sonst bei keinem Schriftsteller erwähnt — (wie viel tausend Processe mögen vorgekommen sein, von welchen in den für uns noch übrigen Schriftstellern keine Erwähnung geschieht?) — hat nichts Auffallendes oder mit sich selbst in Widerspruch Stehendes. Das Verbrechen und die Anklagen, welche durch vis und de vi bezeichnet wurden, begriffen alle gewaltthätige Angriffe und überhaupt gewaltthätige Handlungen gegen obrigkeitliche Personen, Staatseinrichtungen und Ausübung politischer Rechte (vis pu-

blica), so wie gegen Privatpersonen und Privatrechte (vis privata). Die damals bestehenden Gesetze, nach welchen dieses Verbrechen beurtheilt und bestraft wurde, waren die Lex Plautia und Lex Lutatia, welche letztere wahrscheinlich etwa fünfzehn Jahre vor dem hier erwähnten Criminalproceß gegeben worden war. Der Ankläger, L. Torquatus, der Sohn, war derselbe, welcher auch (wie in dem folgenden Fragment IX erwähnt wird) gleich Tags darauf den P. Cornelius Sulla anklagte, der von Cicero durch eine Rede vertheidigt wurde, die wir noch übrig haben. Der Angeklagte war Sextus Ruscius, aus dem Larinatischen Municipium oder aus der Stadt Larinum im südlichen Italien. Der Name Ruscius ist ein Schreibfehler oder vielleicht eine Dialektform statt Roscius: denn eine gens Ruscia neben der gens Roscia kommt sonst nicht vor. Ein Sextus Roscius war es auch bekanntlich, welchen Cicero als ganz junger Mann in einer Anklage wegen Vatermordes vertheidigte; allein dieser Sext. Roscius war aus einem andern Municipium, aus Ameria. Der Prätor, vor dessen Tribunal dieser Proceß geführt wurde, war Q. Cornificius. In diesem Namen liegt eine Schwierigkeit. Man weiß nämlich, daß zwei Jahre vorher (689 u. c.), als Cicero sich um das Consulat bewarb, welches er auch erhielt, einer seiner Mitbewerber Q. Cornificius war. Wenn man nun den in diesem Stücke der Stadtacten genannten Q. Cornificius und den Mitwerber des Cicero als

dieselbe Person ansieht, wie doch zunächst am natürlichsten ist, so muß man annehmen, daß derselbe schon vor jener Bewerbung um das Consulat Prätor war, da man nach der bestehenden Uebung und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Lex Cornelia De magistratibus die Reihenfolge der römischen Aemterhierarchie bei den Bewerbungen beobachten mußte, namentlich aber Prätor gewesen sein mußte, ehe man Consul werden konnte. Wenn nun Q. Cornificius vor zwei Jahren schon Prätor war, wie konnte er jetzt nach so kurzer Zeit wieder Prätor sein? Dieser Umstand schien Wesseling so bedeutend, daß er hierin einen der Beweise der Unechtheit dieses Fragmentes der Stadtacten sah. Lieberkühn, der Vertheidiger der Echtheit desselben, nimmt diese Einwendung etwas zu leicht auf, indem er sie abzuweisen glaubt mit den Fragen: „Konnte Cornificius nicht zweimal Prätor sein? Konnte er nicht als Candidat des Consulates auftreten, ohne Prätor gewesen zu sein? Von beiden Fällen gibt es Beispiele." Aber Lieberkühn läßt sich nicht darauf ein, Beispiele anzuführen. Daß die Prätur so schnell nach einander zweimal von derselben Person bekleidet worden sein soll, ist höchst unwahrscheinlich, und was die Stufenleiter der Magistrate betrifft, so finden sich Beispiele, daß die Quästur und besonders die Aedilität, übersprungen wurden, nicht aber die Prätur, namentlich in der Zeit nach der Lex Cornelia de magistratibus. Daß Cornificius, als er sich um das Consulat

blica), so wie gegen Privatpersonen und Privatrechte (vis privata). Die damals bestehenden Gesetze, nach welchen dieses Verbrechen beurtheilt und bestraft wurde, waren die Lex Plautia und Lex Lutatia, welche letztere wahrscheinlich etwa fünfzehn Jahre vor dem hier erwähnten Criminalproceß gegeben worden war. Der Ankläger, L. Torquatus, der Sohn, war derselbe, welcher auch (wie in dem folgenden Fragment IX erwähnt wird) gleich Tags darauf den P. Cornelius Sulla anklagte, der von Cicero durch eine Rede vertheidigt wurde, die wir noch übrig haben. Der Angeklagte war Sextus Ruscius, aus dem Larinatischen Municipium oder aus der Stadt Larinum im südlichen Italien. Der Name Ruscius ist ein Schreibfehler oder vielleicht eine Dialektform statt Roscius: denn eine gens Ruscia neben der gens Roscia kommt sonst nicht vor. Ein Sextus Roscius war es auch bekanntlich, welchen Cicero als ganz junger Mann in einer Anklage wegen Vatermordes vertheidigte; allein dieser Sext. Roscius war aus einem andern Municipium, aus Ameria. Der Prätor, vor dessen Tribunal dieser Proceß geführt wurde, war Q. Cornificius. In diesem Namen liegt eine Schwierigkeit. Man weiß nämlich, daß zwei Jahre vorher (689 u. c.), als Cicero sich um das Consulat bewarb, welches er auch erhielt, einer seiner Mitbewerber Q. Cornificius war. Wenn man nun den in diesem Stücke der Stadtacten genannten Q. Cornificius und den Mitwerber des Cicero als

dieselbe Person ansieht, wie doch zunächst am natürlichsten ist, so muß man annehmen, daß derselbe schon vor jener Bewerbung um das Consulat Prätor war, da man nach der bestehenden Uebung und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Lex Cornelia De magistratibus die Reihenfolge der römischen Aemterhierarchie bei den Bewerbungen beobachten mußte, namentlich aber Prätor gewesen sein mußte, ehe man Consul werden konnte. Wenn nun Q. Cornificius vor zwei Jahren schon Prätor war, wie konnte er jetzt nach so kurzer Zeit wieder Prätor sein? Dieser Umstand schien Wesseling so bedeutend, daß er hierin einen der Beweise der Unechtheit dieses Fragmentes der Stadtacten sah. Lieberkühn, der Vertheidiger der Echtheit desselben, nimmt diese Einwendung etwas zu leicht auf, indem er sie abzuweisen glaubt mit den Fragen: „Konnte Cornificius nicht zweimal Prätor sein? Konnte er nicht als Candidat des Consulates auftreten, ohne Prätor gewesen zu sein? Von beiden Fällen gibt es Beispiele." Aber Lieberkühn läßt sich nicht darauf ein, Beispiele anzuführen. Daß die Prätur so schnell nach einander zweimal von derselben Person bekleidet worden sein soll, ist höchst unwahrscheinlich, und was die Stufenleiter der Magistrate betrifft, so finden sich Beispiele, daß die Quästur und besonders die Aedilität, übersprungen wurden, nicht aber die Prätur, namentlich in der Zeit nach der Lex Cornelia de magistratibus. Daß Cornificius, als er sich um das Consulat

mit Cicero bewarb, vorher wirklich Prätor gewesen war, wird zwar nirgends ausdrücklich erwähnt; man wird jedoch durch die regelmäßige Befolgung der Stufenleiter der Aemter zu dieser Annahme genöthigt. Aber es gibt einen Ausweg zur Lösung dieser Schwierigkeit. Cornificius kann nämlich damals bei dem Processe gegen jenen Municipalen aus Larinum präsidirt haben, ohne gerade Prätor zu sein. Man weiß nämlich, daß jene nach der Gattung der Verbrechen abgesonderten und den einzelnen Prätoren zugeschiedenen ständigen Commissorien oder Criminalgerichte, welche unter dem Namen der Quaestiones perpetuae bekannt sind, der Zahl nach die Zahl der Prätoren überstieg, und daß daher je nach den Umständen bei den Processen, welche zu den Quaestiones perpetuae gehörten, außer den Prätoren eine Art von außerordentlichen Commissären oder Criminalrichtern unter der Benennung Iudices quaestionis präsidirten. Als ein solcher Index quaestionis, und nicht als Prätor, kann bei diesem Processe de vi privata Q. Cornificius damals präsidirt haben. Zum Schlusse wollen wir über ihn nur noch bemerken, daß sowohl er als in noch höherm Grade sein Sohn gleichen Namens mit Cicero sehr wohl bekannt waren, wie man aus des letztern Briefsammlung ersieht.

Noch bleibt aber bei dem Artikel mit der Nachricht über jenen Criminalproceß eine andere Schwierigkeit übrig. Es wird nämlich berichtet: der Consul Silanus, der an diesem Tage die fasces nicht führte, sei als

Vertheidiger des Angeklagten dabei erschienen cum accensis. Nun weiß man aber, daß demjenigen Consul, bei welchem die Fasces waren, die zwölf Lictoren vorausschritten, daß seinem Collegе ohne die Fasces dann nur ein Accensus vorausgieng. Die Accensi waren überhaupt von den höhern Magistraten aus der Zahl ihrer Freigelassenen ausgewählte Privatdiener, jedoch nicht für ihre Person und in ihrem ständigen Privatdienst, sondern nur für das von ihnen gerade bekleidete Amt. Diese Art von Dienern konnten von dem Magistratus nach Belieben angenommen und entlassen werden; sie bildeten keine ständige Corporation wie der ordo scribarum. Nun wird dem Consul, der die Fasces nicht hatte, überall nur ein Accensus beigegeben, nicht mehrere.[120]) Damit im Widerspruch werden hier in der Mehrzahl dem Consul Accensi zugeschrieben: also, sagen die Gegner dieser Fragmente, hier ein neuer Beweis der nicht hinreichenden Gelehrsamkeit des modernen Falsarius. Lieberkühn vertheidigt den Plural Accensi damit, daß er das Wort in der allgemeinen Bedeutung von der gesammten Dienerschaft verschiedener Classen nimmt, welche den Consul begleitete. Allerdings kommt diese Bezeichnung auch in allgemeinerer Bedeutung in andern Zusammenhange vor; aber gerade hier wo von dem Accensus des Consul ohne die Fasces die Rede ist, scheint dieses kaum zulässig. Dagegen wird man wohl einen Schreibfehler annehmen dürfen, mit frühern Vertheidigern

der Fragmente, welcher aus dem Singular den Plural machte, namentlich wenn man sich hier ursprünglich das Wort mit einer Abkürzung geschrieben denkt.

Wir werden auf diesen Proceß des Roscius und den dabei auftretenden Ankläger L. Torquatus bei dem Tagblatte des folgenden Tages (fragm. IX) zurückkommen, wo derselbe L. Torquatus in einem andern ähnlichen Processe gegen P. Sulla gleichfalls wieder als Ankläger auftritt. Ich werde dort eine sehr bemerkenswerthe Autorität aus dem Alterthum für die Wahrheit dieser Nachricht über den Proceß des Roscius und damit einen Beweis für die Echtheit dieses Fragmentes beibringen.

Dagegen gehört der zunächst folgende Artikel über die Streithändel, welche an diesem Tage auf der Straße zwischen den von Clodius gedungenen Gladiatoren und den Sklaven des Milo vorgefallen sein sollen, wieder zu denjenigen Stellen, welche ein sehr gewichtiges Bedenken gegen die Echtheit der Fragmente erregen können und erregt haben. So viel man sonst weiß, fiengen die Händel zwischen Clodius und Milo zuerst an in der Zeit, als beide zusammen Volkstribunen waren; dieß war aber fünf Jahre später, nach dem Jahre, welchem dieses angebliche Stück des römischen Tagblattes beigelegt wird. Der ältere Vertheidiger dieser Fragmente, Dodwell, sucht das Bedenken zu heben durch die Annahme, es sei durch irgend einen Irrthum des Abschreibers dieser Artikel aus einem spätern Jahr-

gang der Acta hierher fälschlich versetzt worden. Wenn man in diesen Fragmenten alte Excerpte aus den Stadtacten sieht, wofür Manches spricht, so wäre es um so eher zu erklären, wie eine einzelne excerpirte Notiz sich in einen andern Jahrgang verirren konnte. Der neuere Vertheidiger der Fragmente, Lieberkühn, beruft sich darauf, daß vielfache und fortwährende, nicht selten blutige Händel zwischen des Clodius und Milo Anhängern und Sklaven stattfanden, und diese auch wohl in frühere Zeit zurückgegangen sein können als man aus den andern Quellen weiß. Diese so ganz allgemein ausgesprochene Bemerkung kann nur vielleicht dadurch größeres Gewicht erlangen, wenn man noch hinzufügt, daß die Spannung und Feindschaft zwischen Clodius und Cicero sich sofort an die in dieses Jahr des vorliegenden Artikels (691 u. c.) fallende scandalöse Geschichte knüpfte, welche an dem Feste der Bona Dea im Hause Cäsars vorfiel. Wenn nun damals schon Milo zu den Bekannten und Anhängern Cicero's gehörte, was wohl möglich sein kann, so ließe sich ein schon in diesem Jahre vorkommender Zusammenstoß zwischen Clodius und Milo's Leuten erklären.

Der folgende Artikel über einen andern Streithandel ist verstümmelt, so daß sich mit Sicherheit Nichts daraus entnehmen läßt. Wir gehen daher zu dem vorletzten Artikel dieses Tages über, welcher von einem in der Senatssitzung dieses Tages gefaßten Senatsconsult in Betreff der Aerarii Nachricht gibt.

Welche politische Stellung die Aerarii hatten, worin eigentlich das Wesen dieser Classe von römischen Staatsangehörigen bestand, — darüber sind die Meinungen der Gelehrten sehr verschieden. Die hier vorliegende Stelle unsrer Fragmente wird dabei, sei es wissentlich oder unabsichtlich, nirgends beachtet.[121]) Zu unserm Zwecke wird es genügen, Folgendes darüber hier zu bemerken. Um römischer Bürger mit dem Vollgenusse aller politischen Rechte zu sein, war es nothwendig, daß man einer der fünf und dreißig Tribus der Bürgerschaft angehörte, als Mitglied einer Centurie der Steuerclassen in die Censuslisten von dem Censor eingetragen war und die nach dem Census Jeden treffende Vermögenssteuer bezahlte. Bei dem Sittengericht, welches die Censoren bei Vornahme des Census und dem damit verbundenen religiösen Acte des Lustrum zu halten befugt waren, konnten sie einen Bürger aus einer der höher geachteten ländlichen Tribus in die minder geachteten städtischen Tribus versetzen oder ihn sogar aus allen Tribus entfernen, wodurch er seine politischen Rechte, darunter namentlich sein Stimmrecht bei den Wahlen, verlor. Dieß ist es was man nannte: „aus der Tribus stoßen", „zum Aerarier machen", „in die Liste der Cäriten setzen" (tribu movere, aerarium facere oder in aerarios referre, in caeritum tabulas referre). Mit dieser Degradirung waren auch Geldstrafen verbunden. Die einzige Stelle aber, wo von einer solchen mit jener Degradirung ver-

bundenen Geldstrafe die Rede ist, finden wir bei Livius. Dort wird von einem Dictator Mamercus in den ersten Zeiten der Republik erzählt, welcher einen Antrag machte, die fünfjährige Amtsdauer der Censoren, welche von einem Lustrum bis zum andern sich erstreckte, auf anderthalb Jahre zu verkürzen, weßwegen ein Censor bei dem nächsten Census „ihn aus der Tribus stieß und mit Auferlegung des achtfachen Census zum Aerarier machte." Dieß kann nicht wohl anders verstanden werden, als daß der Censor dem ehemaligen Dictator die politischen Bürgerrechte dadurch, daß er ihn zum Aerarier machte, entzog, überdieß ihm aber noch als Geldstrafe die Bezahlung des achtfachen Betrages der von ihm bis dahin bezahlten Vermögenssteuer auferlegte. In solchen Fällen der Auferlegung einer Multa oder Geldbuße konnte es wohl zuweilen geschehen, daß derjenige, der sie zu bezahlen hatte, starb, ehe er seine Verbindlichkeit vollständig erfüllt hatte. Für solche Fälle setzte nun dieses Senatusconsult fest (Senatus consultum Licinianum wäre es nach dem vortragenden Consul zu nennen), daß diese Verbindlichkeit nicht auf die Erben übergehen sollte. Freilich bleibt es auffallend, daß von einem solchen Senatsconsult sonst nirgends eine Spur sich erhalten hat.

Der letzte Artikel enthält wieder die Erwähnung eines Gewitters, wobei es einschlug, welcherlei Vorfälle bei den Römern nicht blos ein meteorologisches Interesse hatten, sondern zugleich mit der Religion in naher

mals nach dem etwas liberaleren Aurelianischen Gesetz vom Jahre 683 d. St. eingerichtet, welches in Kraft blieb, bis ohngefähr fünf und zwanzig Jahre später Julius Cäsar wieder den Geschwornengerichten eine mehr aristokratische Organisation gab dadurch, daß nur Senatoren und Ritter Geschworne wurden. Nach dem Aurelischen Gesetz wurden die Geschwornen nicht, wie früher, nur aus den zwei vornehmsten Ständen und Classen der Gesellschaft, aus den Senatoren und Rittern genommen, sondern auch aus dem übrigen Theile des Volkes, aus den Plebejern. Die Gesammtzahl der Geschwornen bestand aus ohngefähr fünfzig, zu welcher eine jede der oben genannten drei Classen eine Abtheilung oder Decurie, alle drei der Zahl nach ohngefähr gleich, zu stellen hatte. Die Geschwornen aus dem Plebejerstande waren damals nach der Lex Aurelia die Aerar-Tribunen (ärarische Tribunen, Tribuni aerarii). Diese Aerar-Tribunen — nicht zu verwechseln mit den Volkstribunen, welche die Gesammtheit der Plebejer und später das römische Volk überhaupt repräsentiren — waren Vorsteher oder Beamte einer jeden einzelnen der fünf und dreißig Tribus, welche das corporative Geld- und Kassen-Wesen einer jeden dieser Tribus unter sich hatten und wozu man aus leicht begreiflichen Gründen der Sicherheit wegen immer die reichsten Bürger wählte. Die Entscheidung bei der Abstimmung geschah nicht nach der Majorität der drei Decurien als Gesammtheit, sondern die Stim-

men der Geschwornen wurden in den drei Decurien durchgezählt und darnach die Majorität bestimmt. Wir erfahren nun durch den vorliegenden Zeitungsartikel, daß Cicero bei dieser Vertheidigung des Sulla Sieger blieb und der letztere losgesprochen wurde, jedoch nur mit einer Mehrheit von fünf Stimmen. Dabei wird noch angeführt, daß die dritte plebejische Decurie oder Abtheilung der Geschwornen, die aus den Aerar-Tribunen genommenen Geschwornen, für „Schuldig" gestimmt hatten, und demnach zur Minderheit gehörten oder vielleicht allein diese Minderheit bildeten.

Bei der nähern Betrachtung dieser hier gegebenen Nachricht über den Proceß des Sulla und bei der Vergleichung dessen, was sonst unsre Quellen darüber enthalten, glaube ich, wenn mich nicht Alles täuscht, eine Entdeckung gemacht zu haben, welche für die Echtheit des vorhergehenden Stückes aus den Stadtacten (n. VIII) ein gewichtiges Zeugniß abzulegen scheint. Man hat nämlich zu der Rede Ciceros Pro Sylla werthvolle Scholien eines gelehrten ungenannten Erklärers aus dem vierten oder fünften Jahrhundert oder aus noch früherer Zeit, welche von dem Cardinal Angelo Mai aufgefunden worden sind. Bei diesem Erklärer kommt nun eine Stelle vor, worin er auf den oben in dem VIII Stücke angeführten, sonst nirgends genannten Proceß des Larinaten Sext. Roscius hinweist. Die Stelle des alten Erklärers, so wie die Stelle in der Rede Ciceros hat zwar ihre Schwierigkeiten und Dun-

falls zu dem Titel de vi gehörte. Man sieht also im Allgemeinen wohl die Möglichkeit, wie bei dem Zusammenhange dieser beiden Processe nach ihrem gemeinschaftlichen Gegenstand und ihrem gemeinschaftlichen Ankläger die von dem alten Erklärer angedeutete Anwendung des Recusationsrechtes von Seiten dieses Anklägers etwa stattfinden konnte. Dunkel bleibt es dabei freilich nach der Mangelhaftigkeit unserer Quellen, wie eine solche Rejection der Geschwornen von einem Processe sich auf den andern erstrecken konnte. Ich überlasse die Untersuchung hierüber Kennern des römischen Rechtes und begnüge mich damit, auf diese vorher nicht beachtete und, wie mir scheint, für die kritische Frage über die Echtheit dieser Fragmente nicht unwichtige Stelle des alten Erklärers der ciceronianischen Rede aufmerksam gemacht zu haben.

Vielleicht ist diese zuletzt gegebene Bemerkung über die Note eines alten Grammatikers oder Rhetors manchen meiner Leser etwas zu trocken und nicht interessant genug vorgekommen. Zur Entschädigung derselben mag hier zum Schlusse, ehe wir von Cicero und seinem Clienten Abschied nehmen, noch eine scherzhafte Anekdote Platz finden, worin beide figuriren: ein alter Schriftsteller erzählt sie als Beispiel, wie man durch den Kunstgriff eines wohl angebrachten Spaßes sich aus einer ernsthaften Verlegenheit ziehen kann. Als P. Sulla in Anklagestand versetzt war, traf es sich, daß Cicero, sein angenommener Vertheidiger, Lust hatte, ein schönes

Haus auf dem Palatinus zu kaufen, und daß er in Ermanglung der dazu nöthigen disponiblen Summe von diesem seinem Clienten sich ein Darlehen von ohngefähr 200,000 Gulden machen ließ. Die Sache wurde bekannt und in einem für Cicero sehr ungünstigen Sinne aufgefaßt. Dieser darüber zu Rede gestellt, wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er die ganze Sache rund abläugnete und unbesonnener Weise äußerte: „wenn ich je das Haus wirklich gekauft habe, dann soll es wahr sein, daß ich das Geld von Sulla angenommen habe.“ Das Haus wurde nach einiger Zeit wirklich von Cicero gekauft und jetzt warfen ihm Feinde im Senat seine frühere Lüge schonungslos vor. Ohne Verlegenheit zu zeigen, lachte Cicero recht herzlich und entgegnete: „Ihr seid Leute ohne Menschenverstand: ihr solltet doch wissen, daß ein kluger und vorsichtiger Hausvater, wenn er Etwas kaufen will, dieses gerade abläugnet, um sich bei dem Kauf keine Mitwerber herbei zu ziehen.“ [126])

Der folgende Artikel dieses Tages betrifft eine Finanzangelegenheit der Stadt Laodicea oder, wie hier der Name geschrieben wird, Laodicia, welche im römischen Senat an diesem Tage verhandelt worden war. Von verschiedenen Städten dieses Namens ist wohl ohne Zweifel diejenige gemeint, welche überhaupt damals am meisten hervortritt und am wahrscheinlichsten eine solche Angelegenheit zu Rom haben konnte. Es ist dieses die Stadt Laodicea in Phrygien, an dem Flusse Lykos gelegen, welche in den Briefen Cicero's

die er während seiner Statthalterschaft in Cilicien schrieb, oft genannt wird. Damals gehörte Laodicea zu der Provinz Cilicien, aber ohngefähr acht Jahre früher, in der Zeit, in welche das vorliegende angebliche römische Tagblatt fällt, gehörte diese Stadt zur Provinz Asien.[127] Diese Provinz wurde von dem Proprätor Valerius Flaccus in diesem Jahre verwaltet, welchen Cicero einige Jahre später, als er wegen Erpressungen angeklagt wurde, in einer noch vorhandenen Rede vertheidigte. Irgend eine Notiz oder Anspielung auf den hier in den Stadtacten genannten Vorfall findet sich weder in dieser Rede, noch sonst irgendwo; dennoch kann man aus der Betrachtung der allgemeinen Verhältnisse, welche hiebei in Berücksichtigung kommen können, denselben sich einigermaßen erklären. Wir versuchen, dieses durch die folgenden Bemerkungen zu thun.

Die Last, die finanziellen Mittel für die Bedürfnisse des römischen Staates herbei zu schaffen, lag damals vorzugsweise, ja fast ausschließlich auf den Provinzen: Rom und Italien hatten von Staatsabgaben nur eine indirecte Steuer, fünf Procent von dem Werthe eines jeden freigelassenen Sklaven (vicesima manumissionum) zu zahlen. Die Staatseinkünfte aus den Provinzen bestanden zunächst aus den Domänen. Aber auch alles übrige Land, was den Provinzialen im Besitz blieb, wurde nach dem römischen Staatsrecht als ein Eigenthum des römischen Volkes betrachtet, dessen

Besitz und Benutzung den Provinzialen aus Gnade zugestanden worden war. Darauf beruhte die Steuerpflicht, welcher alles Land der Provinz, auch wenn es von römischen Bürgern besessen war, so wie die Personen der Provinzialen unterworfen waren. Dabei war aber nicht blos von Provinz zu Provinz, sondern innerhalb einer jeden Provinz für sich die größte Verschiedenheit in der Besteurung, je nachdem eine Völkerschaft, eine Landschaft oder eine Stadt unter günstigen oder ungünstigen Bedingungen dem römischen Staate einverleibt worden war. Mit Ausnahme der „verbündeten Städte" (civitates foederatae) und der „steuerfreien Freistädte" (civitates liberae et immunes) unterlagen alle übrigen Städte, auch die „freien Städte" (civitates liberae), welche ihre municipale Selbständigkeit behalten hatten (zu welcher Classe auch Laodicea gehörte), so wie die übrige Provincial-Bevölkerung einer mehr oder minder drückenden Besteuerung. Die Staatssteuern der Provincialen waren: die ständige Kriegssteuer (stipendium, tributum), nach dem Vermögen bemessen; ferner Naturalabgaben, namentlich der Zehnte (Decuma); von indirecten Steuern besonders Eingangs- und Ausgangszölle (portoria). Die Staatssteuern wurden nicht durch Steuerbeamte von dem Staate selbst eingezogen, sondern nach dem bekannten Systeme der römischen Finanzverwaltung war die Einziehung derselben an Generalpächter (publicani), in der Regel aus dem römischen Ritterstande, gegen

13*

Bezahlung einer jährlichen Summe im Ganzen verpachtet. Zwei Provinzen, Sicilien und Asien, hatten damals eine besonders bevorzugte Stellung hinsichtlich der Besteuerung: sie waren von dem Stipendium frei und ihre Hauptabgabe war nur der Zehnte von allen Arten von Crescentien (Frucht, Wein, Oel, Gemüße). Auch die Einziehung des Zehnten in diesen beiden Provinzen wurde dem Meistbietenden (aber nicht in Geld, sondern in Naturallieferungen) überlassen, und zwar nach einzelnen Stadtterritorien abgetheilt und in diesen Bezirken nach Fruchtgattungen. In Sicilien geschah diese Verpachtung in der Provinz selbst nach alten, noch von König Hiero herrührenden Einrichtungen, und war daher in mancher Beziehung für die Provinzialen viel günstiger, wenn nicht solche römische Statthalter wie der berüchtigte Verres dazwischen kamen. Der Zehnte dagegen der Provinz Asien, wozu damals Laodicea gehörte, wurde von dem Censor zu Rom versteigert nach der Bestimmung einer Lex Sempronia: es fand hier locatio censoria statt. [128]) Ohne Zweifel wurde auch dieser Zehnte nach Bezirken versteigert. Wie man nun von Sicilien weiß, daß Gemeinden selbst ihren Zehnten steigerten und die Lieferung an den Staat übernahmen, um den Vexationen der Publicani zu entgehen, [129]) so wird man annehmen müssen, daß dasselbe auch in vielen Fällen in der Provinz Asien geschah. So stellen wir uns denn vor, daß die Stadtgemeinde Laodicea damals gerade in diesem Falle war.

Sie hatte den Zehnten ihrer Gemarkung oder wohl auch eines größern Districtes, zu welchem dieselbe gehörte, ersteigert. Sie wollte dabei von der Stellung von Bürgen befreit werden und hatte sich deßfalls an den römischen Senat gewendet, welcher die oberste Finanzbehörde des Staates bildete. Der Senat hatte einen abschlägigen Beschluß gefaßt. Nun legten Volkstribunen, sei es wegen der Härte des Beschlusses in dem vorliegenden Falle, oder sonst von der Gemeinde Laodicea gewonnen, Intercessionen gegen die Ausführung des Beschlusses ein. Wenn man diese Erklärung unsrer Stelle aus den Stadtacten will gelten lassen, so muß man freilich das allgemeine Wort „Tribute" (Steuern), welches sonst besonders von Geldsteuer gebraucht wird, hier in dem engern Sinne von der Zehntsteuer verstehen. Es scheint dieses nicht unzulässig: auch in der Stelle bei Cicero, aus welcher wir die damaligen Steuerverhältnisse der Provinz Asien näher kennen, wird ähnlicher Weise ein gleiches Wort von allgemeinerer Bedeutung (vectigal) für die Geldsteuer und Zehntsteuer gebraucht. Wenn vielleicht damals die finanziellen Gemeinde-Verhältnisse von Laodicea nicht gut bestellt waren — (und nach einer Aeußerung Cicero's in der oben genannten Rede für Flaccus waren alle Städte der Provinz damals in ihren Finanzen zurückgekommen), — so läßt es sich um so leichter erklären, warum sie für ihre Verbindlichkeit gegen die römische Staatskasse keine Bürgen fanden und deßfalls

Bezahlung einer jährlichen Summe im Ganzen verpachtet. Zwei Provinzen, Sicilien und Asien, hatten damals eine besonders bevorzugte Stellung hinsichtlich der Besteuerung: sie waren von dem Stipendium frei und ihre Hauptabgabe war nur der Zehnte von allen Arten von Crescentien (Frucht, Wein, Oel, Gemüße). Auch die Einziehung des Zehnten in diesen beiden Provinzen wurde dem Meistbietenden (aber nicht in Geld, sondern in Naturallieferungen) überlassen, und zwar nach einzelnen Stadtterritorien abgetheilt und in diesen Bezirken nach Fruchtgattungen. In Sicilien geschah diese Verpachtung in der Provinz selbst nach alten, noch von König Hiero herrührenden Einrichtungen, und war daher in mancher Beziehung für die Provinzialen viel günstiger, wenn nicht solche römische Statthalter wie der berüchtigte Verres dazwischen kamen. Der Zehnte dagegen der Provinz Asien, wozu damals Laodicea gehörte, wurde von dem Censor zu Rom versteigert nach der Bestimmung einer Lex Sempronia: es fand hier locatio censoria statt.[128]) Ohne Zweifel wurde auch dieser Zehnte nach Bezirken versteigert. Wie man nun von Sicilien weiß, daß Gemeinden selbst ihren Zehnten steigerten und die Lieferung an den Staat übernahmen, um den Vexationen der Publicani zu entgehen,[129]) so wird man annehmen müssen, daß dasselbe auch in vielen Fällen in der Provinz Asien geschah. So stellen wir uns denn vor, daß die Stadtgemeinde Laodicea damals gerade in diesem Falle war.

Sie hatte den Zehnten ihrer Gemarkung oder wohl auch eines größern Districtes, zu welchem dieselbe gehörte, ersteigert. Sie wollte dabei von der Stellung von Bürgen befreit werden und hatte sich deßfalls an den römischen Senat gewendet, welcher die oberste Finanzbehörde des Staates bildete. Der Senat hatte einen abschlägigen Beschluß gefaßt. Nun legten Volkstribunen, sei es wegen der Härte des Beschlusses in dem vorliegenden Falle, oder sonst von der Gemeinde Laodicea gewonnen, Intercessionen gegen die Ausführung des Beschlusses ein. Wenn man diese Erklärung unsrer Stelle aus den Stadtacten will gelten lassen, so muß man freilich das allgemeine Wort „Tribute" (Steuern), welches sonst besonders von Geldsteuer gebraucht wird, hier in dem engern Sinne von der Zehntsteuer verstehen. Es scheint dieses nicht unzulässig: auch in der Stelle bei Cicero, aus welcher wir die damaligen Steuerverhältnisse der Provinz Asien näher kennen, wird ähnlicher Weise ein gleiches Wort von allgemeinerer Bedeutung (vectigal) für die Geldsteuer und Zehntsteuer gebraucht. Wenn vielleicht damals die finanziellen Gemeinde-Verhältnisse von Laodicea nicht gut bestellt waren — (und nach einer Aeußerung Cicero's in der oben genannten Rede für Flaccus waren alle Städte der Provinz damals in ihren Finanzen zurückgekommen), — so läßt es sich um so leichter erklären, warum sie für ihre Verbindlichkeit gegen die römische Staatskasse keine Bürgen fanden und deßfalls

um eine Dispensation nachgesucht hatten. Denn ein Bürge und eine Bürgschaft bei Verbindlichkeit einer öffentlichen Kasse (Staatskasse oder Gemeindekasse) gegenüber (praes, praedium) war einer viel größern Belastung und Gefahr unterworfen als eine Bürgschaft in einer Sache zwischen Privatpersonen (sponsor). Diese Rechtsverhältnisse von praes und praedia lernt man besonders aus der in der neuesten Zeit in Spanien aufgefundenen Bronzetafel mit Theilen der Gemeindeordnung der Stadt Malaca genauer kennen, so wie aus den von Mommsen dazu gegebenen Erläuterungen, aus welchen wir hier einige Sätze entlehnen wollen. Was hier von der Gemeinde gesagt wird, dasselbe gilt ganz ebenso von der römischen Staatskasse; denn jene Gemeindeordnung sagt ausdrücklich, daß sie sich hierin nach dem römischen Prädialgesetze richte. „Daß jede gerichtliche Satisdation in erster Linie durch Bürgen zu erbringen sei, ist ein bekannter Rechtssatz, an dem auch das prädiatorische Recht festhält. Doch ist auch diese Sicherheit insofern eine dingliche, als die Bürgen ansäßige Leute sein, auch die ihnen zuständigen Grundstücke in vollem römischen Eigenthum stehen und dem Beamten ausdrücklich declarirt werden müssen (praedia subdere, subsignare, obligare). Falls die Bedingung eintritt, worauf die Bürgschaft lautet, geht die Gemeinde nicht an den Hauptschuldner, sondern unmittelbar an den Praes. Wenn nun zur Rechtsverfolgung gegen den Praes ge-

schritten wird, so geschieht dieses nicht, wie man meinen möchte, durch Anrufung der Gerichte und Erwirkung der Execution; sondern der Gläubiger veranstaltet sofort den Verkauf des Praes selbst mit seiner gesammten Habe." Es war also dieses Verfahren bei der Execution selbst noch strenger als sonst das altrömische Schuldrecht, wornach der Schuldner, der nicht bezahlen konnte, gleichfalls in die Sklaverei des Gläubigers kam. Aber bei letzterm war doch noch ein gewisses gerichtliches Verfahren; der Schuldner wurde von einem Magistrat dem Gläubiger als Sklave zugesprochen; es war eine Gnadenfrist von sechzig Tagen dem Schuldner gelassen. Von Allem diesen weiß das Prädial-Recht Nichts: von einer so eisernen Härte war das römische Recht, wenn es sich um Verbindlichkeiten gegen die Staatskasse handelte. [130])

Es folgen zwei Artikel der Acta desselben Tages mit Nachrichten über Vorfälle vor Gericht. Der damalige Stadt-Prätor (sein Name wird nicht genannt und ist auch sonst nicht bekannt) verheirathete an diesem Tage seine Tochter und verlegte wegen dieser Abhaltung durch ein Familienfest alle Gerichtstermine, nach welchen die Parteien an diesem Tage zu erscheinen hatten (d. i. alle vadimonia), durch Erlassung eines eigenen obrigkeitlichen Edictes auf fünf Tage später. Sein College, der Fremden-Prätor, welcher die Rechtspflege zwischen Fremden, so wie zwischen Fremden und römischen Bürgern hatte, erklärt an demselben Tage bei

einer Proceßverhandlung das Testament eines Fremden, Namens Melio, welches aus Griechenland, von Mycenä, nach Rom gebracht worden war, für nichtig, weil es durch Gewalt dem Testator abgenöthigt worden war. Melio hatte demnach zu Mycenä das Testament gemacht; als aber der Erbe oder die Erben zu Rom (römische Bürger oder Fremde) ihre Ansprüche geltend machen wollten, wurden sie aus dem angegebenen Grunde abgewiesen. Diese Nachricht konnte Aufnahme in den Stadt-Acten finden entweder wegen der Größe der Erbschaft, oder weil die uns ganz unbekannte Person des Melion oder die an seinen Tod geknüpften Umstände, wovon wahrscheinlich in vorhergehenden Nummern des römischen Tagblattes schon die Rede war, für das römische Publicum sonst von Interesse war. Die einzige ernsthafte Einwendung, welche man gegen die Echtheit dieser Stelle machen kann, betrifft die Erwähnung der Stadt Mycenä. Diese war nämlich schon einige Jahrhunderte vorher zerstört worden und lag in Ruinen, von welchen jetzt noch das merkwürdige Löwenthor und das Schatzhaus des Atreus übrig sind. Aber, wie Lieberkühn richtig bemerkt, dieß hindert nicht, daß bei der zerstörten Stadt und ihrer nächsten Umgebung einzelne bewohnte Häuser und Höfe waren, welche nach dieser ihrer Lage den Namen des alten Mycenä fortführen konnten. Es versteht sich von selbst, daß das Testament des Melion nicht ein Testament nach römischem Recht und mit dessen Wir-

kungen sein konnte, da ja die Peregrinen überhaupt nicht an den römischen Rechtsverhältnissen in Bezug auf Eigenthum (an dem s. g. commercium) Theil nahmen und daher auch nicht die Befugniß hatten, ein Testament nach römischem Recht zu machen. Dieß hinderte sie aber nicht, ein Testament nach allgemeinern rechtlichen Bestimmungen, nach dem ius gentium, zu machen. Daß über dieß zu Mycenä gemachte Testament zu Rom verhandelt wurde, kann seinen Grund darin haben, weil der Erblasser dort seinen ständigen Wohnsitz hatte, oder weil die Vollziehung des Testamentes dort zu geschehen hatte, also weil dort das forum domicilii oder das forum contractus war. [131])

Mitten zwischen diesen Stadtgeschichten tritt uns in dem nächsten Artikel der hochberühmte Name Julius Cäsar entgegen. Es wird berichtet, daß er an diesem Tage nach seiner Amtsführung der Prätur, welche er bis dahin zu Rom verwaltet hatte, nach der Provinz des „Jenseitigen Spaniens" als Statthalter abgieng, nachdem er schon früher hatte abreisen wollen, aber bis dahin immer von seinen Gläubigern zurückgehalten worden war.

Dieses Factum im Allgemeinen ist richtig und bekannt; nur über die Zeit der Abreise Cäsars nach seiner Provinz ist Zweifel und die Richtigkeit des in unserm Fragmente angegebenen Datums (28. August 691 d. St.) wird bestritten. Wesseling, welcher am gründlichsten gegen die Echtheit dieser Fragmente ge-

schrieben hat, will gerade aus dieser Stelle und diesem hier angegebenen Datum der Abreise Cäsars einen Hauptbeweis für ihre Unechtheit hernehmen. Nach seiner Ausführung soll diese Abreise unmöglich in diesen Zeitpunkt haben fallen können; Cäsar sei vielmehr dieses ganze Jahr (691 d. St.) hindurch zu Rom geblieben, er sei selbst im Anfange des folgenden Jahres 692 d. St. noch dort gewesen, und dann erst nach Spanien abgereist. Wenn dieses unzweifelhaft so sich verhielte wie es von Wesseling angegeben wird, dem Le Clerc beistimmt, dann könnte man in dieser Stelle ein großes Hinderniß gegen die Annahme der Echtheit dieser Fragmente sehen. Aber selbst dann wäre damit die Unechtheit derselben nicht unbedingt erwiesen: denn kommen nicht auch in unsere Zeitungen zuweilen falsche Nachrichten über Vorfälle aus ihrer nächsten Nähe, sei es aus Irrthum oder auch absichtlich? Indessen braucht man zu diesem Auskunftsmittel nicht einmal die Zuflucht zu nehmen. Die Behauptungen Wesselings werden durch Lieberkühn, der sich dabei auf Dodwell stützt, gut widerlegt. Ohne uns in eine zu sehr detaillirte chronologische Auseinandersetzung hier einzulassen, wollen wir die Resultate der Untersuchung geben. Es handelt sich dabei um die Erlebnisse des großen Cäsar in den vier Jahren von seiner Ernennung zum Prätor bis zu seinem Antritt des Consulates, in seinem fünf und dreißigsten bis vierzigsten Lebensjahre.

Zum Prätor gewählt wurde Cäsar unter dem Consulate Cicero und Antonius (690 d. St. 63 v. Chr.). Bekanntlich geschah die Ernennung der römischen Magistrate ohngefähr ein halbes Jahr vor ihrem wirklichen Amtsantritte: so auch hier. Als designirter Prätor wohnte Cäsar den Verhandlungen im Senate an über die damals entdeckte Catilinarische Verschwörung. In dem folgenden Jahre, unter dem Consulate Silanus und Murena, das ist eben in diesem Jahre, welchem das vorliegende angebliche Fragment aus den Stadtacten angehört (691 d. St. 62 v. Chr.), trat Cäsar zu der damals gesetzlichen allgemeinen Periode des Amtsantrittes (den 1. Januar) seine Prätur an. Es war das für ihn ein bewegtes, stürmisches Jahr. Sein Verhältniß zu dem Senat und der Optimatenpartei wurde aufs äußerste gespannt; er wurde förmlich als Theilnehmer der Catilinarischen Verschwörung angezeigt und in Untersuchung genommen; der Senat suspendirte ihn sogar in seinem Amte als Prätor: aber er gieng aus diesen Kämpfen siegreich hervor. In dasselbe Jahr seiner Prätur fällt auch die fatale Geschichte mit Clodius, dem Liebhaber Pompejas, der Gemahlin Cäsars, welche eine Scheidung zur Folge hatte. Alle diese Vorfälle zusammen bewogen Cäsar, das Amtsjahr seiner Prätur zu Rom nicht auszuharren, sondern schon vor der Zeit in die ihm durchs Loos zu Theil gewordene Provinz abzugehen. Bekanntlich wurde kurz nach dem Amtsantritt der Consuln und der

Prätoren eines jeden Jahres zuweilen sogar schon gleich nach ihrer Wahl, entweder durch gegenseitige Vereinbarung oder — (und dieß war das gewöhnliche Verfahren) — durch das Loos ausgemacht, welche Provinz ein jeder nach Vollendung seines Amtsjahres zu Rom, dann auswärts zu verwalten hatte. Cäsar wußte also sogleich im Anfange seiner Prätur, welche Provinz ihm für das nächste Jahr zugefallen sei. Seine Verstimmung über das, was er zu Rom erlebt hatte, war so groß oder auch seine politischen Gründe zur Entfernung so dringend, daß er vielleicht schon nach dem zurückgelegten ersten halben Jahre seiner Prätur sich aus Rom entfernt hätte (das nächtliche Fest der Bona Dea, bei welchem Clodius in weiblicher Verkleidung in Cäsars Haus ertappt wurde, war den 1. Mai d. J. gefeiert worden), wenn sich ihm nicht ein schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegen gestellt hätte. Cäsar hatte durch seine ungemessene Freigebigkeit und durch die Kosten der öffentlichen Schauspiele und Volksvergnügen, die er als Aedil gab, sich im Interesse seiner Popularität so sehr in Schulden gestürzt, daß seine Gläubiger bei der Nachricht von seiner bevorstehenden Entfernung aus Rom höchst unruhig und drohend wurden, nicht minder alle Mittel anwendeten, seine Abreise zu verhindern. In dieser Verlegenheit gelang es ihm, die ungestümsten seiner Gläubiger dadurch zu befriedigen, daß Crassus sich bei denselben für mehr als anderthalb Millionen Gulden verbürgte. Nun

konnte Cäsar fortreisen; er verließ gegen die Ordnung sein Amt zu Rom und gieng, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, vor der Zeit nach seiner Provinz Spanien,[132] und zwar, wie das vorliegende Tagblatt berichtet, in den letzten Tagen des Monat August. Gegen diesen letztern Termin der Abreise, welcher durch die vorausgegangenen Thatsachen motivirt ist, werden nun folgende zwei Einwendungen gemacht. Man behauptet: die Vertheilung der Provinzen für das Jahr (692 d. St.), in welchem Cäsar Spanien zu verwalten hatte, wurde verspätet und erst in demselben Jahr (692 d. St.) im Februar vorgenommen, so daß Cäsar im August des vorhergehenden Jahres noch gar nicht wissen konnte, welche Provinz ihm zu Theil würde; ferner: in dieser Zeit, in welcher Cäsar nach dem vorliegenden angeblichen Stadtacten schon nach Spanien abgereist und also dort sich aufgehalten haben soll, kam der Criminalproceß gegen Clodius vor, bei welchem, wie man aus sichern Zeugnissen weiß, Julius Cäsar als Zeuge persönlich zu Rom anwesend war. Aber die erste Einwendung beruht offenbar auf einem Mißverständniß. Wenn man die dafür angeführten Stellen aus den Briefen Cicero's vergleicht,[133] so sieht man, daß hier nicht von der Vertheilung der Provinzen für dieses Jahr (Consulat Piso und Messalla), sondern von der Vertheilung für das darauf folgende Jahr (693 d. St. 60 v. Chr. Consulat Afranius und Metellus) die Rede ist. Was aber den Criminal-Proceß

des Clodius betrifft, wobei Cäsar anwesend war, so stellt sich heraus, daß er zu einer Zeit verhandelt wurde, wo Julius Cäsar schon wieder aus Spanien nach Rom zurückgekehrt sein konnte, und, nach unserer vorliegenden Stelle aus dem römischen Tagblatt zu schließen, schon wirklich zurückgekehrt war. Dieser Proceß wurde nämlich verhandelt und entschieden erst in dem folgenden Jahre nach dem Abgang Cäsars nach Spanien, nämlich im Mai des Jahres der St. 692 (61 v. Chr.) unter dem Consulat Piso und Messalla.[134]) Nun muß es allerdings auffallen, daß Cäsar, welcher bis zum Ende dieses Jahres hätte in seiner Provinz bleiben sollen, schon im Mai dieses Jahres wieder in Rom war. Aber mit derselben Willkühr und Gesetzlosigkeit, mit welcher er vor der Zeit seine Prätur zu Rom verließ und in die Provinz gieng, nahm er jetzt den umgekehrten Weg aus der Provinz nach Rom. Daß er vor der gesetzlichen Zeit aus Spanien nach Rom zurückkehrte, wissen wir aus sichern Nachrichten der Schriftsteller.[135]) Der Grund, der ihn dazu veranlaßte, war seine Bewerbung um das Consulat für das nächste Jahr (694 d. St. 59 v. Chr. Consulat Cäsar und Bibulus). Die Vorbereitung dazu und die Bewerbung selbst konnten nicht frühe genug angefangen werden. Einer der Bewerber fieng schon im Februar 692 d. St. an Schritte zu thun, und im December desselben Jahres, welches Cäsar ganz hätte in Spanien zubringen sollen, woher er aber schon im Mai zurück-

kehrte, war, wie wir aus einem Briefe von Cicero wissein,[136]) die Thätigkeit der Bewerber (Lucceius, Cäsar, Bibulus) in vollem Zuge für die etwa ein halbes Jahr später (im J. d. St. 693) erfolgende Wahl. Demnach läßt sich die Angabe der vorliegenden Stadtacten sehr gut mit den Nachrichten bei den andern Schriftstellern vereinigen, wenn wir annehmen, daß Cäsar wirklich zu dem angegebenen Zeitpunkte, Ende August 691 d. St., nach Spanien in seine Provinz abgieng, von dorther aber schon nach etwa sieben Monaten nach Rom zurückkehrte, so daß er im Monat Mai des folgenden Jahres (692 d. St.) wieder in Rom war und dort verblieb.

Der folgende Artikel des vorliegenden römischen Zeitungsblattes bringt uns wieder zu dem Tribunal der Prätors zurück, und zwar zu einem Criminalproceß. Wo, wie zu Rom, einem Jeden das Recht zustand, als Ankläger aufzutreten, und in einer so unruhigen und sittlich verdorbenen Zeit wie diese letzten Jahrzehnte der Republik waren, da fehlte es außer den begründeten und im Interesse der Gesellschaft nöthigen Anklagen auch nicht an solchen Criminalprocessen, welche nur zu sehr Mittel, Folgen und Uebungsstätten der schlechtesten Leidenschaften waren. Den hier erwähnten Proceß kennen wir aus keiner andern Quelle, um wissen zu können, ob der dabei gebrauchte aber mißlungene Kunstgriff einem wirklichen Verbrecher durchhelfen, oder einen mit Unrecht Angeklagten schützen sollte. Der Proceß wurde vor dem Prätor Tertinius

verhandelt. Man wollte diesen Namen, der nicht unerhört ist und auf Inschriften vorkommt, in den bekanntern Namen Stertinius ändern; ohne Noth. Von keinem der beiden Namen ist sonst ein Prätor bekannt. Der Kunstgriff bestand nun darin, daß als der Proceß begonnen war, plötzlich dem Prätor ein Bote die Nachricht brachte: sein Sohn sei am Sterben oder schon gestorben. Der Prätor unterbrach die Sitzung, machte sich auf den Weg nach Hause, aber er erfuhr sogleich unter Wegs, daß es eine falsche Nachricht und ein falscher Bote war, nur dazu bestimmt, die Verhandlungen für dießmal wenigstens zu beendigen. Er konnte so schnell wieder zurrückkehren, daß das unterbrochene Gericht sofort wieder fortgesetzt werden konnte. Man kann sich bei dem hier erzählten Vorfall daran erinnern, daß hunderte von Jahren früher, im Anfange der Republik, der Consul Horatius durch eine ähnliche falsche Nachricht von dem Tode seines Sohnes an der Einweihung des capitolinischen Tempels verhindert werden sollte, weil man ihm die Ehre dieser Feierlichkeit mißgönnte; daß er sich jedoch dadurch nicht abhalten ließ. Man kann sich, wie gesagt, an jene alte Geschichte erinnern, ohne daß jedoch irgend eine bemerkenswerthe Consequenz sich daraus für die Echtheit oder Unechtheit dieser Fragmente wird ziehen lassen.

Nun ein Wort über den Criminalproceß selbst. Es handelte sich hier um einen Giftmord. Kannte man damals auch nicht so viele Mittel der Vergiftung

wie heutigen Tages, und war auch die Kunst des Giftmischens und die Zahl dieser Verbrechen damals noch nicht eben so hoch gestiegen wie zur Kaiserzeit, zur Zeit der berüchtigten Giftmischerin Locusta, der Vertrauten Nero's: so war es doch schon zur Zeit des Dictator Sulla nöthig geschienen, durch die Lex Cornelia de sicariis unter den ständigen Criminalgerichtshöfen (Quaestiones perpetuae) auch eine besondere Abtheilung de veneficio zu constituiren. Zu dieser Abtheilung und zur Function des Prätors, welchem in diesem Jahre diese Quaestio perpetua de veneficio zugefallen war, gehörte also auch der hier genannte Proceß. Nach jenem Cornelischen Gesetze war dieses Verbrechens schuldig Jeder, welcher, um einen Menschen zu tödten, „Gift macht, verkauft, kauft, bei sich hat, gibt.“ Die Strafe des verübten Verbrechens bestand nach demselben, zu dieser Zeit geltenden Gesetze für den Freien in Verbannung (aquae et ignis interdictio), für den Sklaven in Todesstrafe. Man hat von den zu dieser Quaestio perpetua de veneficio gehörenden Criminalprocessen ein sehr anschauliches Beispiel in einer der noch übrigen Reden Cicero's, nämlich in dessen gerichtlicher Vertheidigungsrede für A. Cluentius, welche uns in einen wahren Abgrund furchtbarer Schlechtigkeit blicken läßt. Außer andern vorausgegangenen mehrfachen Vergiftungen, welche mit diesem Processe zusammenhängen und dabei erwähnt werden, handelt es sich hier in der Hauptsache von einer Frau, Sassia,

welche nach einander drei Männer hatte, von welchen der zweite ihr eigner Schwiegersohn war, den sie verführt und von ihrer eignen Tochter dadurch getrennt hatte; der dritte Mann war, wie sie wußte, der Mörder des zweiten und suchte den Sohn Sassias aus ihrer ersten Ehe, den A. Cluentius, mit Gift aus dem Weg zu räumen, was ihm aber mißlang. Nach dem Tode dieses ihres dritten Mannes richtete nun die unnatürliche Mutter Anfangs selbst, und als sie damit nicht durchdrang, nach einigen Jahren durch eine andre Person eine Anklage gegen ihren eignen, leiblichen Sohn erster Ehe, A. Cluentius, daß er ihren dritten Mann, seinen zweiten Stiefvater, vergiftet habe. Gegen diese Anklage der Mutter vertheidigt nun Cicero in der angeführten Rede den Sohn.

In dem hier in unsern Stadtacten genannten Proceß ist der Angeklagte: Copponius oder Coponius — (denn so findet sich dieser Name sonst gewöhnlich geschrieben) — die Ankläger sind: C. Actius und der jüngere Sepasius. An diesem Tage begann noch nicht die Hauptverhandlung des Processes, sondern nur erst jene Vorverhandlung, welche unter dem Namen „Divination" bekannt ist. Wenn sich nämlich mehrere Ankläger in derselben Sache erhoben hatten, so wurde zuerst darüber verhandelt, wer von ihnen das Wort in der Anklage zu führen und als Hauptankläger aufzutreten habe. Es geschah dieses um die Prävarication verstellter Ankläger zu verhüten, welche etwa

unter dem Scheine der Anklage dem Schuldigen durchhelfen wollten. Bei der hier verhandelten Divinatio wurde von den Richtern unter den zwei Anklägern für C. Actius entschieden, und zwar deßwegen, weil der andre Ankläger mit dem Angeklagten durch Verschwägerung verwandt war. Wenn man auch den Inhalt der Anklage und den Namen desjenigen nicht kennt, gegen welchen Coponius das Verbrechen des Giftmordes vollführt oder versucht haben soll, so sind doch die beiden Ankläger uns anderwärts her als in den Gerichten der damaligen Zeit oft auftretende Personen bekannt. Es ist nämlich nicht daran zu zweifeln, daß der Name „Sepasius" durch einen Schreibfehler oder durch andere Aussprache statt „Cepasius" hier stehe, so wie man auch ähnlicher Weise einen andern Namen mit der doppelten Schreibung, Seius und Ceius findet. Nun gab es aber damals zu Rom, wie wir aus Cicero wissen, zwei Brüder Cepasius, von niederm Herkommen und auch nicht von besonderer Begabung, welche aber im Redehalten und im Proceßführen unermüdlich waren. In der oben angeführten Rede für Cluentius (welche drei Jahre vor der Zeit gehalten wurde, der dieses Stück der Stadtacten zugeschrieben wird), macht sich Cicero über den ältern Bruder des an unserer Stelle genannten jüngern Cepasius lustig und erzählt zur Aufheiterung der Richter einen komischen Vorfall, wobei Cepasius durch ein verunglücktes rednerisches Pathos sich lächerlich machte.[137] Wie Sepasius und

Cepasius derselbe Name ist, so auch Actius, der hier genannt wird, und Attius. Nun ist, wie man aus der angeführten Rede Cicero's weiß, gleichfalls ein Attius Ankläger des A. Cluentius. Es wäre wohl möglich, daß auch hier eine Identität beider Personen stattfände; jedoch stimmen die Vornamen in unsern Texten nicht überein, da dieser Ankläger des Cluentius nicht C. sondern T. Attius genannt wird. Der Name Coponius kommt öfter vor, darunter auch einmal in einer Rede des Cicero, welche es gleichfalls mit einer Vergiftungsgeschichte zu thun hat. Es ist dieses die Vertheidigungsrede für M. Coelius. Dieser war auf Anstiften einer ausschweifenden vornehmen Römerin, Clodia, der Schwester des berüchtigten Feindes des Cicero, zu deren Liebhabern er früher gehörte, angeklagt worden de vi und de veneficio zugleich: er wurde nämlich beschuldigt, einem ägyptischen Gesandten, Namens Dio, nach dem Leben gestrebt und Vergiftungsversuche gegen Clodia selbst unternommen zu haben. Dabei beruft sich einmal Cicero auf zwei von ihm mit Lob genannte junge Männer, die Brüder Titus und Cajus Coponius.[138]) Jene Rede Cicero's für Coelius wurde zwar ohngefähr sieben Jahre später gehalten als der Jahrgang der Stadtacten, dem diese angebliche Nummer derselben angehören soll. Aber die Thatsachen, auf welche sich die Vertheidigungsrede bezieht, gehen mehrere Jahre in die Vergangenheit zurück, und es wäre der Zeit nach gar nicht unmöglich, daß wir hier

einen jener beiden Brüder als Angeklagten hätten und dann wahrscheinlich, wie dieß so oft vorkam, in Folge einer böswilligen Feindseligkeit durch eine falsche Anklage verfolgt.

Das Tagblatt schließt mit der Nachricht von einem blutigen Streithandel, wie deren mehrere in diesen Stadtacten erwähnt werden. Er fand statt in einem sehr besuchten Stadttheil, auf der heiligen Straße nicht weit von dem Königshause (Regia) bei dem Bogen des Fabius oder Fabianischen Bogen, der auch sonst bekannt ist. Der Streit kann ein gewöhnlicher Raufhandel zwischen Leuten aus dem gemeinen Volke gewesen sein, oder auch eine Aeußerung und Folge persönlicher und politischer Feindschaft höher gestellter Personen. Denn bei der Erwähnung der zwei getödteten Gladiatoren des Curio wird man sich sofort an die Gladiatoren des Milo und ihren Angriff auf Clodius erinnern. Dieser letztere war aber nicht eine vereinzelte Thatsache. Bis zu dem Anfange des siebenten Jahrhunderts der Republik nämlich kamen vorzugsweise die blutigen Fechterspiele, wozu man Sklaven verwendete, aber auch gemeine Leute des Volkes, welche sich dazu verdingten, nur bei einzelnen Leichenbegängnissen vornehmer Personen vor. Von dieser Zeit aber fiengen sie an in den Kreis der übrigen gewöhnlichen Volksvergnügen und öffentlichen Schauspiele aufgenommen zu werden. Magistratspersonen, namentlich die Aedilen, hatten auf ihre Kosten das souveräne Volk

durch diese blutigen Scenen zu unterhalten; andre Magistraten und reiche Bürger thaten dasselbe freiwillig, um sich populär zu machen. Dieß gab dann die Veranlassung, daß Tausende von Sklaven zu diesem Handwerk der Wunden und des Todes mit Rücksicht auf die Erzielung der größten Körperstärke gefüttert und zum Gebrauch der verschiedenen Waffen eingeübt wurden. Dieß geschah in eignen großen Anstalten, wo sie casernirt waren — (man nannte sie Gladiatoren-Schulen ludi gladiatorii) — theils auf Kosten gewerbsmäßiger Unternehmer solcher Geschäfte, Lanistae genannt; theils von reichen, vornehmen Römern, welche auf diese Weise ihren Bedarf an Gladiatoren für die von ihnen zu gebenden Fechterspiele nicht von einem Unternehmer beziehen, sondern unmittelbar selbst sich verschaffen wollten. In den unruhigen, revolutionären Zeiten gegen Ende der Republik waren die Gladiatorenschulen der letztern Art zugleich der Vorwand und das Mittel über Hunderte, ja Tausende von Bewaffneten zur Vertheidigung und zum Angriffe unbeschränkt verfügen zu können. Zu der Classe solcher Werkzeuge mögen auch die hier genannten Gladiatoren des Curio gehört haben. Denn dem Namen nach zu schließen, hat man hier nicht an einen gewerbsmäßigen Sklavenhalter und Lanista zu denken, sondern an einen der Curionen aus der Familie Scribonius Curio. Sollte man diesen näher bezeichnen, so kann man mit Lieberkühn an C. Scribonius Curio denken, welcher in

dem Bürgerkriege zwischen Pompejus und Cäsar auf der Seite des letztern stand und in Afrika seinen Tod fand, oder — und dieß scheint nach den chronologischen Daten wahrscheinlicher — an dessen Vater gleichen Namens, welcher im J. d. St. 677 Consul war, und welcher ebenso wie sein Sohn als Redner und politischer Parteimann in dieser Zeit sich bemerkbar machte.

X.

In dem nun folgenden Tagblatt vom 29. August (691 d. St. 62 v. Chr. Consulat Silanus und Murena) gibt uns der erste Artikel Nachricht von dem an diesem Tage erfolgten Leichenbegängnisse einer Vestalischen Jungfrau aus dem vornehmen Geschlechte der Meteller, der Metella Pia. Die Geschichte hat uns das Andenken von zwei Metellus mit dem Beinamen Pius, die damals lebten, erhalten. Der erste ist Qu. Cäcilius Metellus Pius, welcher durch die Liebe, die er seinem Vater bei dessen Verbannung erwies, zuerst diesen Beinamen in seiner Familie erhielt, Consul mit Sulla im J. d. St. 673, wahrscheinlich im J. d. St. 689 gestorben. Der andere ist dessen Adoptivsohn Qu. Cäcilius Metellus Pius Scipio, vom Vater her der Familie der Scipionen angehörend, aber von mütterlicher Seite mit der Familie der Meteller verwandt. Letzterer hatte eine Tochter, Namens Cornelia, die Gemahlin des Pompejus; von ersterm wird keine Tochter angeführt. Wie die Vestalin Metella Pia mit beiden verwandt

war, läßt sich nicht ermitteln. Es ist nicht gerade nothwendig, daß sie die Tochter eines der beiden war: sie konnte die Tochter eines Seitenverwandten sein, welcher man den Beinamen Pia beilegte, ohne daß sie ihn ihrer Abstammung nach zu führen hatte. Auffallen kann es, daß das Familienbegräbniß derselben an die Aurelische Straße hier gesetzt wird, da die Grabmonumente der Meteller nach ausdrücklichen Zeugnissen von alten Schriftstellern an der Appischen Straße lagen.[139]) Aber man wird daraus nicht schließen können, daß nicht auch anderswo irgend ein Zweig dieser großen Familie eine Grabstätte hätte haben können. Daß die römischen einzelnen Grabdenkmäler und Familiengräber häufig längs der großen Landstraßen sich befanden, wozu die Appische Straße nach dem Süden, die Aurelische Straße nach dem Norden von Italien führend gehörten, ist eine bekannte Sache.

Die Gründung des Tempels, von dessen baulicher Herstellung im nächsten Artikel geredet wird, ist an eine römische Volkssage geknüpft, die uns Livius erzählt. Unmittelbar vor dem Ausbruch des ersten gallischen Krieges, welcher den römischen Staat dem Untergange so nahe brachte, hörte ein Mann aus dem Volke zu Rom, M. Cäbicius, einmal mitten in der tiefen Stille der Nacht eine Stimme von übermenschlicher Stärke, welche ihm befahl: er solle zur Obrigkeit gehen und ihr anzeigen, daß die Gallier kämen. Der Mann machte davon bei den Volkstribunen die Anzeige; aber

theils wegen des geringen persönlichen Ansehens dessen, der die Anzeige machte, theils auch weil man damals von dem fernwohnenden Volke der Gallier wenig wußte, beachtete man die geschehene Anzeige nicht. Nach dem überstandenen Kriege und nach Vertreibung der Gallier erinnerte man sich aber aufs neue dieser höhern warnenden Stimme, und um die Gottheit zu versöhnen, deren Stimme man damals nicht beachtet hatte, wurde an derselben Stelle, wo jener Mann des Volkes sie gehört hatte, auf der neuen Straße unweit des Tempels der Vesta ein Tempel gebaut und dem unbekannten göttlichen Urheber jener Stimme unter dem Namen des Aius Locutius (oder Aius Loquens) gewidmet.[140]) Das Dach dieses Tempels wurde an diesem Tage zur Wiederherstellung in dem Soumissionswege an den wenigst Nehmenden durch die Censoren um die angegebene Summe in Accord gegeben. Daß dieses bei Staatsbauten das gewöhnliche Verfahren war, und daß solche Accordbegebungen wie anderer Seits alle Verpachtungen von Staatsgütern und Staatsnutzungen den Censoren zustanden, ist eine bekannte Sache. Wesseling erhebt gegen die Stelle das Bedenken, es seien in diesem Jahre gar keine Censoren zu Rom gewesen, somit hätte auch dieses Geschäft nicht durch Censoren damals vorgenommen werden können, und es sei hier wieder die Hand des Fälschers zu erkennen. Wie ungegründet aber dieses ganze Bedenken sei, geht daraus hervor, weil es nur allein auf die Bemerkung

gegründet ist, daß sonst bei andern Schriftstellern keine Censoren dieses Jahres sich angeführt finden, dagegen in dem nächst folgenden Jahre (962 d. St. Consulat Piso und Messalla) eine neue Senatsprüfung (lectio senatus) von Seiten der Censoren bekannt ist, welche daher auch in demselben Jahre und nicht in dem vorhergehenden (Consulat Silanus und Murena) eingetreten sein könnten. Es wird also vorausgesetzt, daß die Censoren, bekanntlich ursprünglich auf fünf Jahre von einem Lustrum zum andern erwählt, bald aber durch eine Lex Aemilia (schon 320 d. St.) in ihrer Amtsdauer auf anderthalb Jahre beschränkt, auch damals ganz genau innerhalb der Grenzen dieser Zeitdauer fungirten, daß also, wenn im Jahre 692 d. St. am Anfang dieses Jahres neue Censoren eintraten, ihre nächsten Amtsvorfahrer während des Jahres d. St. 690 (Consulat Cicero und Antonius) und nur die sechs ersten Monate des folgenden Jahres (691 d. St. Consulat Silanus und Murena) fungiren konnten, nicht aber, wie das hier vorliegende Stück der angeblichen Stadtacten annimmt, auch noch Ende August desselben Jahres. Aber dagegen ist anzuführen, daß über die Amtsdauer der Censoren in dieser Zeit überhaupt Ungewißheit herrscht und daß nach andern Nachrichten die frühere Beschränkung auf anderthalb Jahre durch das Aemilische Gesetz später aufgehoben und die Amtsdauer der Censoren wieder auf fünf Jahre verlängert worden zu sein scheint; daß aber jedenfalls

auch in den Fällen, wo die Amtsdauer kürzer war, diese Amtsdauer namentlich in Beziehung auf die Geschäfte des Staatsbauwesens den Censoren jeweils verlängert wurde.[141])

In dem nächstfolgenden Artikel tritt uns wieder ein berühmter Name entgegen. Hortensius, der Nebenbuhler Cicero's auf dem Gebiete der politischen und gerichtlichen Beredtsamkeit, sprach an dem Nachmittage dieses Tages in einer Volksversammlung über zwei Gegenstände: über die Censur und über den Krieg gegen die Allobrogen. Diese beiden Gegenstände sind so disparat, daß man zwei verschiedene Reden wird annehmen müssen; doch werden diese Reden des Hortensius weder sonst irgendwo bei den Alten angeführt, noch kann man über deren Veranlassung und Inhalt etwas Näheres angeben. Zu der Rede über die Censur kann möglicher Weise Veranlassung gegeben haben eine bestrittene damalige Amtsdauer der Censoren, welche sich in der unmittelbar vorher genannten Accordvergebung an diesem Tage äußerte; oder vielleicht auch die damals schon kund gegebene Absicht eines künftigen Beschlusses der Censoren des nächstfolgenden Jahres (691 d. St. Consulat Piso und Messalla), von deren Amtsführung als etwas Bemerkenswerthes und Auffallendes berichtet wird: sie hätten alle damaligen Magistrate auch über die gebührende Zahl in den Senat aufgenommen.[142]) Was den Krieg gegen die Allobrogen betrifft, jene Gallische

Völkerschaft, deren Hauptort Vienne war und welche von da an bis an den Genfer See wohnte, so wissen wir, daß sie um diese Zeit die Colonie Narbo in der römischen Provinz (das heutige Narbonne) überfallen hatten und daß im nächst folgenden Jahre ein Feldzug gegen sie unternommen wurde. So kann man sich also wohl eine Veranlassung denken, woher damals in der Volksversammlung diese Sache zur Sprache kam. Vielleicht war gerade die Nachricht von dem Einfall der Allobrogen in das Gebiet von Narbo zu Rom eingetroffen und der römische Statthalter der Provinz erhielt die Weisung, einen Feldzug gegen die Allobrogen vorzubereiten.[143])

Darauf folgt eine Nachricht von den letzten Bewegungen der Ueberreste der Freischaaren, welche das Heer des L. Sergius Catilina in Etrurien ausgemacht hatten. Catilina war mit einem großen Theile seines Anhanges in offener Feldschlacht im Anfange dieses Jahres gefallen. Die Gegenwehr von seiner und der Seinigen Seite war so tapfer, so verzweifelt, daß es nicht auffallen kann, wenn die Reste seiner Schaaren sich nicht sofort weder ergaben noch zerstreuten. So kam denn auch um diese Zeit im Spätsommer dieses Jahres die Nachricht nach Rom, daß diese Reste der Verschwornen in Etrurien gleichsam noch einmal die letzten Zuckungen des Aufstandes zeigten. Aber auch diese wurden bald unterdrückt. Eine Beziehung darauf und gewissermaßen eine Bestätigung der an unserer Stelle gegebenen Nachricht findet sich in einem Briefe

Cicero's an Atticus vom Februar des nächst folgenden Jahres (692 d. St. 61 v. Chr. Consulat Piso und Messalla). Dort erzählt nämlich Cicero seinem Freunde von einer glänzenden Rede, die er in dem Senat gehalten hatte; er thut dieses in der Art, daß er auf die oratorischen Mittel, die er dabei anwendete, theils mit Selbstgefälligkeit, theils mit einer gewissen Ironie hindeutet. Er schreibt: „Wie habe ich mich da aufgethan (gute Götter!), besonders wegen Pompejus, der als ein neuer Zuhörer anwesend war. Wenn mir jemals Perioden, Tropen, Sentenzen und oratorische Kunstmittel zu Gebote standen, so war es damals. Ein Beifallruf! Der rednerische Stoff war: von der Würde des Senates, von der Eintracht des Ritterstandes, von der Uebereinstimmung Italiens, von den jetzt erloschenen Resten der Verschwörung (de immortuis reliquiis coniurationis), von den ersprießlichen Folgen daraus, von der Ruhe. Du kennst den Schall meiner Worte, wenn ich davon zu reden habe." 144)

Das Tagblatt schließt mit der Meldung eines Excesses, wie wir deren mehrere in diesen Fragmenten zu lesen finden. Betrunkene Gladiatoren von der Waffengattung und Kampfweise, welche unter dem Namen „Thracier" (Thraces, Threces) bekannt waren, tödteten einen Wirth auf offener Straße. Das Wirthshaus, dessen Inhaber er war, hatte entweder nur den Namen und Schild „Zu den drei Tavernen", oder lag wirklich in der Nähe der Localität dieses Namens. Eine

solche wird angeführt als innerhalb der Stadt gelegen in der V Stadtregion; aber diese Anführung findet sich nur in den unzuverlässigen Compilationen der unter den Namen des Sext. Rufus und Publ. Rufus übrigen Beschreibungen der Stadtregionen. Dagegen gab es eine viel genannte Localität dieses Namens außerhalb der Stadt an der Appischen Straße. Das Wort Taberna bedeutet bekanntlich eine jede Art von Bude oder Laden, insbesondere aber eine Weinschenke, ein Wirthshaus. An der angegebenen Stelle der Appischen Straße, an einem wie es scheint gewöhnlichen Halt- oder Stationsplatz, standen drei Häuser mit Schenken, oder eine gemeinsame Wirthshausanlage mit drei Gebäulichkeiten. Die Lage ist nicht genau ermittelt; die Localität selbst wird aber mehrfach angeführt. Wie verschiedenartig der Natur der Sache nach die Veranlassung zu solchen Anführungen sein kann und ist, mag der Umstand beweisen, daß die drei Tavernen, welche wir hier als den Schauplatz gemeiner Raufhändel genannt lesen, zugleich als der denkwürdige Ort in der Apostelgeschichte genannt sind, bis wohin die „Brüder" zu Rom dem Apostel Paulus entgegen giengen, als er von dem römischen Centurio mit andern Gefangenen dorthin gebracht wurde. [145])

XI.

Das letzte Fragment versetzt uns in die Zeit sieben Jahre nach dem Jahrgange der Stadtacten, welchem

die vorhergehenden Fragmente angehören, nämlich in das Jahr der Stadt 698, 55 n. Chr. Consulat Pompejus II und Crassus II. Dieses Fragment besteht nur aus einer einzigen kurzen Notiz, welche den Stadtacten vom 1. Mai des genannten Jahres entnommen ist. Es wird nämlich berichtet: die beiden Consuln, Pompejus und Crassus, haben sich an dem genannten Tage zu Cäsar nach Gallien begeben. Vergegenwärtigen wir uns die damalige politische Situation, um diese Nachricht gehörig auffassen und beurtheilen zu können.

Die geheime Verbindung zwischen Pompejus, Cäsar und Crassus, das so genannte Triumvirat zur Sicherung ihrer selbstsüchtigen Zwecke und Vortheile war in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre zu Stande gekommen. Pompejus und Crassus hatten sich in Folge dessen durch Bestechung und offenbare Gewalt in den Besitz des Consulates gesetzt, und arbeiteten dort mit denselben Mitteln für sich und für Cäsar an der Erreichung ihres Zieles, während wenige Freunde der republicanischen Verfassung, an ihrer Spitze Cato, vergebens mit Muth und Ausdauer dagegen ankämpften. Cäsar war damals schon drei Jahre lang auf seiner Laufbahn der Siege und Eroberungen jenseits der Alpen in Gallien, woher er aber in der Regel nach Beendigung der Sommerfeldzüge jedesmal in das Winterquartier zurückkehrte, nach dem cisalpinischen Gallien (Ober-Italien bis zu dem Flusse Rubicon), welches gleichfalls zu seiner Provinz gehörte. Eine

Hauptaufgabe, welche die Consuln sich bei ihrer Amtsführung setzten, bestand darin, ihrem Verbündeten die Provinz, die er mit dem Schlusse dieses Jahres verlassen sollte, noch auf mehrere Jahre verlängern zu lassen, sich selbst aber die besten und der Befestigung ihrer eigenen Macht zuträglichsten Provinzen nach Umlauf ihres Consulates zuweisen zu lassen, nämlich Spanien und Africa für Pompejus, Syrien und Aegypten für Crassus. Als Werkzeug für jene Maaßregel zu Gunsten Cäsars diente der Volkstribun Trebonius, welcher durch die nach ihm genannte Bill (Lex Trebonia) in der Volksversammlung die Verlängerung der Statthalterschaft der Provinz Gallien auf weitere fünf Jahre durchsetzte. Nach diesen Andeutungen wird man es an sich nicht für so unglaublich halten, daß die beiden Triumviren zur bessern Ausführung ihrer Plane im Consulat mit dem Dritten im Bunde eine Besprechung für nöthig oder zweckdienlich hielten und sich zu ihm nach Ober-Italien begaben. Jedenfalls konnten die Consuln leichter dorthin zu Cäsar als dieser seine Provinz verlassen durfte und konnte. Daß beide Consuln gleichzeitig von Rom abwesend waren, war nicht durchaus unzulässig; der Prätor trat dann an die Stelle des Consuls.

Nachdem wir Dasjenige hier angeführt haben, was sich zur Motivirung einer solchen Reise der beiden Consuln, sowie über deren Ausführbarkeit sagen läßt, sind andrer Seits die Bedenken nicht zu verschweigen, wel-

chen die in diesem Fragment gegebene Nachricht unterliegt. Kein alter Geschichtschreiber, von denen welche sich erhalten haben, berichtet Etwas von einer solchen Reise der Consuln Pompejus und Crassus. In den Briefen Ciceros, aus welchen sich mehrere aus diesem Zeitpunkt zunächst vor und nach dem 1. Mai dieses Jahres erhalten haben, kommt nirgends eine darauf gerichtete Nachricht oder Andeutung vor. Nach diesen Briefen Cicero's [146]) war Pompejus an dem Feste der Palilien auf seinem Cumanischen Landgute; und den 13. Mai waren beide Consuln, Pompejus und Crassus, in einer Senatssitzung zu Rom anwesend. Es bliebe demnach für ihre Reise nach Oberitalien und zurück nur eine Zeit von kaum vierzehn Tagen. Dazu kommt, daß wir aus Cäsars eigenem Zeugnisse in seinen Commentarien wissen, daß er gerade in diesem Jahre „früher als gewöhnlich" aus seinem Winterquartiere in Ober-Italien sich zur Eröffnung des neuen Feldzuges nach dem Lande jenseits der Alpen begab, so daß ihn die Consuln nach dem ersten Mai schwerlich diesseits der Alpen getroffen hätten. Aus diesen angeführten Umständen schließt Wesseling: diese angebliche Reise der Consuln zu Cäsar nach Gallien (d. i. nach dem cisalpinischen Gallien oder Ober-Italien) widerspreche den übrigen Nachrichten aus unzweifelhaften Quellen; sie sei unzulässig und beruhe auf der Erdichtung eines Fälschers, sowie diese sämmtlichen Fragmente angeblicher Stadt-Acten.

Diese Folgerung ergibt sich jedoch nicht mit unbedingter Nothwendigkeit aus den angeführten Thatsachen, wie der neueste Vertheidiger dieser Fragmente, Lieberkühn, genauer ausführt. Eine Zeit von ohngefähr vierzehn Tagen scheint ihm auch nach den damaligen Communicationsmitteln nicht unzureichend für die Reise von Rom nach der Grenze der Provinz Cäsars. Die Aeußerung Cäsars, daß er in diesem Jahre früher als sonst den Feldzug eröffnet habe, ist ferner nicht gerade in Verhältniß zu dem ersten dieser gallischen Feldzüge zu verstehen, wie Wesseling thut, welchen Feldzug Cäsar allerdings schon im April eröffnete. Es ist vielmehr natürlicher, hiebei an den zweiten und dritten Feldzug zu denken und mit diesen die „früher als gewöhnlich" unternommene Eröffnung dieses vierten Feldzuges zusammenzustellen. Nun wird aber der Anfang des zweiten und dritten Feldzuges von Cäsar nur in so allgemeinen Ausdrücken angegeben, daß es damit nicht in Widerspruch steht, wenn eine Eröffnung dieses vierten Feldzuges im Monat Mai in Vergleich damit früher als gewöhnlich genannt wird. Denn zu dem zweiten Feldzug gieng Cäsar ab, „sobald als es (im jenseitigen Gallien nämlich) Futter gab;" zu dem dritten: „sobald als es die Jahreszeit erlaubte." Für diese beiden Termine kann man nach den klimatischen Verhältnissen des alten Galliens und je nach den Witterungsverhältnissen wohl das Ende des Monates Mai annehmen. Wenn demnach Cäsar jetzt sogleich nach Umlauf der

ersten Woche desselben Monats oder überhaupt in dessen erster Hälfte aus Ober-Italien nach dem jenseitigen Gallien abgegangen wäre, so hätte er diesen Zeitpunkt schon „früher als gewöhnlich" nennen dürfen.[147])

Die auf diese Weise geminderten Bedenken gegen die in unserm Fragmente angeführte Reise der Consuln zu Cäsar sind um so weniger ganz entscheidend, weil sich überdieß noch manches Andre zur Lösung dieser kritischen Schwierigkeit darbietet. Denn: wer steht uns dafür, daß das Datum des Fragmentes in dem vorliegenden Texte ganz richtig angegeben ist? Kann nicht vor der Bezeichnung Kal. Maii noch eine Zahl ausgefallen sein zur Bezeichnung eines Tages nach römischer Weise vor den Kalenden des Monat Mai, wodurch von dem ersten Mai an rückwärts bis zu dem 21. April noch mehrere Tage gewonnen werden könnten, um welche die Abreise der Consuln von Rom sich zurückdatiren ließe? Ferner: selbst wenn die Reise und die Zusammenkunft der Consuln mit Cäsar nicht zur wirklichen und vollkommnen Ausführung kam, konnte nicht der Fall sein, daß dennoch die Consuln an dem angegebenen Tage wenigstens abreisten, wenn sie auch, durch irgend einen Umstand verhindert, den Weg nicht sehr weit fortsetzten? Konnte nicht die Nachricht von dieser Reise auf Irrthum oder auf einer absichtlichen Täuschung beruhen? —

Hiemit schließen wir die Besprechung dieser angeblichen Auszüge oder Fragmente der römischen Stadt-

Acten. Was die kritische Frage ihrer Echtheit betrifft, so sind hier nur die wichtigsten Gründe gegen und für dieselbe hervorgehoben worden: unbedeutendere oder zu allgemein gehaltene Bemerkungen früherer Erklärer über dieselbe Frage sind absichtlich übergangen worden. Namentlich gehören hierhin eine Anzahl Bemerkungen Le Clerc's in seinem sonst schätzbaren und verdienstlichen Werke über die „Journale der Römer." Wenn Stellen aus diesen Fragmenten mit Stellen aus Livius oder andern Schriftstellern ihrem Inhalte oder einzelnen Ausdrücken nach übereinstimmen, so sieht er gewöhnlich hierin eine Nachahmung des Falsarius; finden sich dagegen Abweichungen in diesen Fragmenten von Demjenigen, was wir bei den Schriftstellern finden, so soll auch diese Abweichung wieder ein Zeichen der Erdichtung und Fälschung sein. Auf diese Weise können freilich diese Fragmente dem Verdammungsurtheile nicht entgehen, und zwar um so weniger, wenn man sich nicht darauf einläßt, in allen diesen Fällen der Uebereinstimmung oder Abweichung die Gründe derselben im Einzelnen recht genau zu betrachten und klar darzustellen.

Das Hauptergebniß der bisherigen Behandlungen dieser kritischen Frage scheint Folgendes zu sein. Einer Seits ist die Herkunft dieser Fragmente zweifelhaft und es kommen einige Stellen in denselben vor, welche Zweifel an ihrer Echtheit erregen können; anderer Seits aber lassen manche von jenen früher angefoch-

tenen Stellen, eine Rechtfertigung und Lösung zu; jedenfalls ist die Unechtheit dieser Fragmente keineswegs durch positive, unbestreitbare Beweise dargethan. Unter diesen Umständen befinden wir uns in der Lage der Mitglieder römischer Schwurgerichte, welche weder von der Schuld noch Unschuld des Angeklagten so vollständig überzeugt waren, daß sie ihn bei der Abstimmung mit gutem Gewissen entweder verurtheilen oder freisprechen konnten. Sie stimmten dann: „Non liquet", das ist: die Sache ist noch nicht ganz klar.

Anmerkungen.

1) Bücher der Könige III, 11, 41. Esdra II, 12, 23. Aehnliche Aufzeichnungen der Tagesgeschichte bei den Persern werden angeführt Esdra I, 4, 15. I, 6, 3.

2) Ueber die Annales maximi gibt in der Kürze die beste Belehrung Mommsen Röm. Geschichte. I. 432. II. Aufl.

3) Die hier angedeutete Literatur des Gegenstandes mit Uebergehung der ältern Schriftsteller hierüber und allgemeiner Werke, welche davon handeln, ist folgende: Fr. Christoph Schlosser, über die Quellen der spätern lateinischen Geschichtschreiber, besonders über Zeitungen, öffentliche Bekanntmachungen, Archive und deren Benutzung unter den Kaisern, in Desselben und Bercht's Archiv für Geschichte und Literatur. Frankf. 1830. I. 80. — Ueber die Zeitungen der alten Römer, von Dr. Carl Zell, Professor und d. Z. Prorector. Freiburg 1834. (Akademische Gelegenheitsschrift; auch abgedruckt im Morgenblatt 1835. S. 581 ff.) — Des Journaux chez les Romains, recherches précédées d'un memoire sur les Annales des Pontifics et suivies de fragmens des Journaux de l'ancienne Rome; par J. Vict. Le Clerc, Membre de l'institut de France, Doyen de la faculté des lettres de Paris. Paris, Didot frères. 1838. — Diem solemnem XXX mensis Octobris, qua memoriam Guilielmi Ernesti Vimariensium Ducis pie recolet Gymnasium Guilielmo-Ernestum indicit Collegium praeceptorum, interprete Guil. Ern. Ferdinando Lieberkuehnio. Inest Commentatio de diurnis Romanorum actis. Vimariae 1840. 4. — Adolph Schmidt, das Staatszeitungswesen der Römer, in Dessen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. I. Bd. Berlin 1844. S. 303—355. Andere Werke allgemeinern Inhalts, in welchen nur nebenher von diesem Gegenstande gehandelt wird, glaube ich hier nicht nennen zu müssen.

4) Acta Cic. Ep. fam. II, 15. XII, 8. Asconius Pedianus an mehreren Stellen; Plin. H. N. II, 57. X, 2. — Acta urbana Cic. Ep. ad Att. VI, 2. (doch können hier auch darunter verstanden werden die Stadtneuigkeiten, welche Coelius durch einen literarischen Taglöhner (Operarius) auf seine Kosten für Cicero zusammenschreiben ließ). — Acta

urbis Petron. Sat. 53. Lamprid. Commod. 15. — Acta diurna urbis Tacit. Annal. XIII, 31. — Acta populi romani. Plin. H. N. VIII, 61. — Diurna populi romani. Tacit. Annal. XVI, 22. — Die Bezeichnung Commentarius rerum urbanarum, welche man zuweilen auch als Titel der Staatszeitung anführt aus Cic. Epist. fam. VIII, 2. VIII, 11., bezieht sich vielmehr auf den Privatbericht von Stadtneuigkeiten, welchen Cölius an Cicero geschickt hatte. Nach Schmidt 352 soll der eigentliche und vollständige Titel gewesen sein: Acta populi romani diurna. Die griechische Benennung Ὑπομνήματα bei Dio Cass. XLIV, 11. δημόσια ὑπομνήματα LIII, 19. κοινὰ ὑπομνήματα LVII, 23. Zusammenstellungen über alle diese verschiedenen Benennungen der röm. Staatszeitung geben Le Clerc 219. 228. Lieberkühn 7.

5) Jene erstere Ansicht ist in neuester Zeit in einer mit genauer Gelehrsamkeit geschriebenen Abhandlung eines holländischen Gelehrten vertheidigt worden, nämlich von Hullemann, Disputatio critica De annalibus maximis. Amstelodami, libraria Seyfardtiana 1855. p. 39—45. Die Abhandlung ist besonders gegen Le Clerc gerichtet, den sie auch in diesem Punkte bestreitet. Die zweite Ansicht von der frühern Entstehung der Acta urbana suchen zu begründen Le Clerc 197. 225. Lieberkühn 14. und am besten A. Schmidt 308. Nach einer dritten, aber ganz vereinzelt stehenden Ansicht hätten die Acta urbana schon neben den Annales maximi bestanden und letztern gleichsam als Material der Annalen gedient. So stellt sich die Sache vor Dodwell in den Praelectiones Camden. p. 652. zur Rettung der Echtheit der von ihm herausgegebenen angeblichen Fragmente der Acta.

6) Es ist allerdings wahr, daß die meisten Leser beim ersten Anblick der Stelle des Suetonius tam — quam copulativ auffassen werden, sowie überhaupt diese Partikeln bei den spätern Schriftstellern nach der Bemerkung der Grammatiker (Feldbausch, Lat. Gram. §. 638. Anm. 6.) gewöhnlich mehr einen copulativen als bestimmt vergleichenden Sinn haben sollen. Indessen wird die letztere Erklärung unserer Stelle dennoch nicht als so unzulässig gelten müssen, wie sie Hullemann abfertigen will (p. 43: „At talem interpretationem quis admittat, quis redarguat?").

7) Diese von Le Clerc 220. 227. und Lieberkühn 9. 11. angeführten Stellen sind: Sempronius Asellio bei Gell. V, 18. Annales libri tantummodo quod factum quoque anno gestum sit, ea demonstrabant, id est quasi qui diarium scribunt, quam Graeci ἐφημερίδα vocant. Wenn aber diese

Stelle aus Sempronius der Zeit nach beträchtlich früher ist als Julius Cäsars Consulat, so ist bei **diarium** doch hier offenbar mehr an Privat-Tagebücher als gerade an die acta diurna urbis zu denken. Ferner Plin. H. N. II, 57. Relatum in **monumenta** est lacte et sanguine pluisse M' Acilio, C. Porcio Coss., wo die Bezeichnung **monumenta** ganz allgemein ist. Wenn ferner Le Clerc und Lieberkühn eine Stelle aus Dio Cass. XLVII, 6. hierher ziehen, worin erklärt wird: die Triumvirn und Lepidus hätten keine Tödtung, die von einem ihrer Anhänger an einem ihrer proscribirten Feinde vorgenommen worden wäre, in die *δημόσια γράμματα* schreiben lassen, weil früher nach den Proscriptionen und Ermordungen unter Sylla solche actenmäßige Aufzeichnungen dem Cato als Quästor das Mittel verschafft hätten, das Geraubte von den Mördern wieder herauszubringen: so ist auch hier die Bezeichnung *δημόσια γράμματα* zu allgemein, um etwas Sichres daraus schließen zu können. Doch hat Hullemann Unrecht, wenn er (Disput. crit. p. 44) dabei Le Clerc und Lieberkühn Hallucination und Unwissenheit vorwirft, da ja das Triumvirat erst nach Cäsars Tod (711 u. c.) geschlossen worden sei. Beide meinten offenbar die *δημόσια γράμματα* und den Vorgang unter Sylla. Vor Hullemann hat im Uebrigen, was die andern Stellen betrifft, schon A. Schmidt 313 zur Widerlegung und Berichtigung das Nöthige bemerkt.

8) Plin. H. N. II, 54. Schmidt 311.

9) Cic. De orat. II, 12. Man nimmt gewöhnlich an, die Annales maximi hätten aufgehört in dem Jahre, als P. Mucius das Pontificat antrat. Aber Hullemann (p. 40) scheint ganz richtig darauf aufmerksam zu machen, daß Cicero's Ausdrucksweise (usque ad P. Mucium Pontificem Maximum) nicht nothwendig nur von dem Anfange des Pontificates zu verstehen ist, sondern von der ganzen Dauer desselben verstanden werden kann. Dabei meint Hullemann, daß der Zeitpunkt des Aufhörens der Annalen noch näher auf das Jahr 628 d. St. gesetzt werden könne, weil die damalige Feier des Säcularfestes einen gewissen Abschluß des alten Institutes hätte veranlassen können. Er nennt diesen Gedanken aber selbst eine iners coniectura p. 45.

10) Diesen Gebrauch der Bezeichnung Annales von den Acta urbis, Acta populi hat A. Schmidt 311 nachgewiesen. Zuerst bringt er bei aus Plinius mehrere Berufungen auf Annales aus der Zeit zwischen dem Pontificat des Mucius und dem Consulate des Julius Cäsar (624—695 u. c.), als H. N. X, 13. X, 21. VIII, 51, VIII, 36., indem er dabei

annimmt, daß überall, wo Plinius Annales ohne Beifügung des Namens eines Verfassers anführe, öffentliche Annalen, wenn auch nicht die von dem Pontifex max. vor Mucius verfaßten Annales maximi zu verstehen seien. Dabei liegt jedoch die Einwendung ganz nahe, daß Plinius auch dann Annales schlechthin citirt haben kann, ohne Beifügung eines Namens, wenn die betreffende Notiz nicht bei einem Annalisten, sondern bei mehreren vorkam, so daß Annales so viel dann bedeutete als überhaupt „Annalisten, Werke der Annalisten." Viel sicherer aber wird von ihm durch Stellen aus der spätern Zeit der Kaiser nachgewiesen, daß man damals die Acta unter dem Namen Annales begriff; so namentlich am entschiedensten bei Lamprid. Alex. Sever. cap. 57, wo nach Anführung einer Rede des Alexander Severus, die er nach einer beendigten Senatssitzung auf dem Capitol vor der versammelten Volksmenge hielt, der Schriftsteller sagt: Haec nos et in annalibus et apud multos reperimus.

11) Serv. ad Aeneid. I, 373. Ita autem annales conficiebantur: tabulam dealbatam quotannis Pontifex Maximus habuit, in qua praescriptis Consulum nominibus et aliorum magistratuum, digna memoratu notare consueverat, domi militiaeque terra marique gesta, per singulos dies.

12) Ueber die noch vorhandenen Reste der Municipal-Fasten, unter welchen die von A. W. Zumpt so gelehrt und scharfsinnig erklärten Municipalfasten von Capua besonders bemerkenswerth sind, findet man Nachweisungen in dem von mir herausgegebenen Handbuche der römischen Epigraphik II, 288. und in den Supplementa (Heidelberg. 1857).

13) Cic. pro Sull. cap. 14. 15.

14) Le Clerc p. 243. A. Schmidt 327.

15) Dio Cass. XXXVIII, 1. „Cäsar wollte in diesem Jahre (seines Consulates) dem Volke auf alle Art dienen und gefällig sein, um dasselbe noch mehr auf seine Seite zu bringen. Aber er suchte auch zugleich den Schein, als hielte er es mit den Vornehmen, um nicht ihren Haß gegen sich zu erregen: er erklärte ihnen wiederholt, daß er keinen Gesetzesvorschlag machen würde, der nicht auch in ihrem Interesse wäre." —

16) Schmidt 330. Ueber die Aufhebung der Publication der Senatsprotocolle s. Sueton. Aug. c. 36. (Auctor et aliarum rerum senatui fuit, in quis, ne acta senatus publicarentur.) — Ueber das Amt Ab actis senatus s. Marini Act. Arval. p. 791. Orell. 2274. 3186. — Andere Nachweisungen über die bei den alten Schriftstellern vorkommenden Stücke aus den Acta senatus und über neuere Bearbeitungen des

Gegenstandes gebe ich in dem Handbuch d. röm. Epigraphik II, §. 89. Anm. 3 und 9.

17) Ascon. Pedian. ad Cic. Orat. pro Milone p. 44. Ed. Orell. 1833. Die übrigen Stellen, an denen Asconius die Acta citirt (Orat. pro Mil. p. 32. 47. 49. Ad Cic. Orat. pro Scauro p. 19.) findet man zusammengestellt und näher besprochen bei Le Clerc 376—380. A. Schmidt 322—325.

18) A Schmidt 325 nimmt als solche sichre Anführungen der officiellen Acta urbana an Ad Att. VI, 2. (vergl. oben Anm. 3.). Ad div. II, 15. und XII, 23. Auf die Privat-Neuigkeitsberichte, welche Cölius an Cicero schickte, sind zu beziehen die Anführungen, welche vorkommen Cic. Ep. ad div. VIII, 2. II, 8. VIII, 11.

19) Cic. Ep. ad div. VIII, 7. II, 15.

20) Dio Cass. LVII, 12., wo die Acta urbana als δημόσια ὑπομνήματα wie auch sonst anderwärts bei diesem Schriftsteller bezeichnet werden. Freilich könnten nach dem weitern Sinne dieser Worte auch die Fasti verstanden werden, in welche der Dictator die Anführung dieses Vorfalles aufnehmen ließ (Cic. Philipp. II, 34.); es können jedoch sehr wohl beiderlei Aufzeichnungen stattgefunden haben. Le Clerc 240.

21) Cic. ad div. VIII, 1. Ueber diese Privatrelationen bezahlter Schreiber neben den officiellen Acta diurna vrgl. A. Schmidt 326. 354.

22) Cic. Ep. ad div. II, 8. Nach Manutius Vorgang läßt Orelli (Lexicon Ciceron. unter Compilatio) nur die Bedeutung „Diebstahl" hier zu. Le Clerc 232 versteht mit Forcellini u. A. eine Compilation von Neuigkeiten. A. Schmidt 321. Anm. 1. hält beiderlei Bedeutungen des Wortes compilatio für zuläßig, aber die Entscheidung darüber, welche den Vorzug hier verdiene, bei dem gänzlichen Mangel der nähern Umstände für unmöglich.

23) Tacit. Annal. XIII, 31.

24) Cic. Ep. ad div. XII, 8. Scelus affinis tui, Lepidi, summamque levitatem et inconstantiam ex actis, quae ad te mitti certo scio cognosse te arbitror — Actor fragm. IV. Prid. K. Aprileis (586 u. c.) Demiphon archipirata captus a Licinio Nerva legato in crucem actus. V. Lieberkühn Commentatio De diurnis p. 12. Vindiciae libror. iniuria suspector p. 43.

25) So zuerst aus der Zeit Trajans Plin. Panegyr. 74. 75. Lamprid. Alex. Sever. c. 6. Von andern solchen Acclamationsscenen im Senat, welche Le Clerc p. 418. als in den Actis urbis vorkommend annimmt, bemerkt A. Schmidt 342

Anm. ganz richtig, daß dieß eine willkürliche Annahme ist, da es natürlicher ist, anzunehmen, daß in allen solchen Fällen, wo die Scriptores hist. aug. nicht die Acta urbis ausdrücklich citiren (und in den von Le Clerc beigebrachten Stellen werden diese nicht citirt), diese Schriftsteller unmittelbar aus den Acta senatus selbst geschöpft haben.

26) Ein Beispiel davon giebt Vopisc. Tacit. c. 8.

27) Sueton. Octavian. cap. 64. Filiam et neptes ita instituit, ut etiam lanificio assuefaceret, vetaretque loqui aut agere quicquam, nisi propalam et quod in diurnos commentarios referretur.

28) Siehe Le Clerc 214—224. Lieberkühn Comment. p. 7., welcher gleichfalls an der Stelle bei Suet. Oct. 64. Privattagbücher versteht.

29) Sueton. Domitian. c. 20. Praeter commentarios et acta Tiberii Caesaris nihil lectitabat (Domitianus). — Vopiscus Aurelian. c. 1., wo er erzählt, wie er von dem Stadtpräfecten Junius Tiberianus aufgemuntert worden sei, das Leben des Kaiser Aurelianus zu schreiben, läßt ihn sagen: Si bene novi, ephemeridas illius viri (sc. Aureliani) scriptas habemus, etiam bella charactere historico digesta, quae velim accipias et per ordinem scribas additis quae ad vitam pertinent. Quae omnia ex libris linteis, in quibus ipse quotidiana sua scribi praeceperat, pro tua sedulitate condisces. Daß die Kaiser für die Geschäfte ihre besondern Protocolle und Aufzeichnungen haben mußten, versteht sich von selbst. Davon sind zu verstehen die Commentarii principales bei Tacit. Hist. IV, 40. und die Commentarii Trajans bei Plin. Ep. X, 106. Tagebücher von Privatpersonen geschrieben als Quelle zur Kenntniß des Lebens einzelner Kaiser werden bei den Scriptores historiae augustae einige angeführt, welche Le Clerc 223 nachweist; so bei Vopiscus Prob. c. 2. (me ad colligenda talis viri gesta ephemeris Turduli Gallicani plurimum iuvit). Car. c. 4. (In ephemeride quadam legisse memini, Carum Mediolanensem fuisse.)

30) Ammian. Marcell. XXII, 3. Et acta super eo gesta non sine magno legebantur horrore, cum id voluminis publici contineret exordium: 'Consulatu Tauri et Florentii, inducto sub praeconibus Tauro.

31) Nach einer Stelle bei Solinus (I, 29.) könnte man glauben, es sei außer dem jedesmaligen Consulate auch die entsprechende Olympiade beigeschrieben worden: 'Quum C. Pompeius Gallus et Q. Verannius urbis conditae anno octingentesimo primo fuerunt consules consulatu eorum olympias septima et ducentesima actis publicis annotata

est. Von dieser Ansicht ausgehend, hat Le Clerc 390 diese Stelle unter die „Fragments des journaux romains" aufgenommen. Aber richtiger bemerkt er S. 183, daß unter den acta publica an dieser Stelle nicht gerade die acta urbana verstanden werden müssen.

32) Quintilian. Inst. orat. IX, 3, 17. Ex graeco vero translata ... plurima. Etiam vulgatum actis quoque: Saucius pectus. Vergl. Lieberkühn Com. 14. A. Schmidt 353.

33) Sueton. Claud. 41. Novas etiam commentus est litteras tres ac numero veterum quasi maxime necessarias addidit. ... Exstat talis scriptura in plerisque libris ac diurnis, titulisque operum. Muret emendirt: in plerisque libris actorum diurnis; Andere: in plerisque libris, actis diurnis, titulisque operum.

34) Petron. Satyr. c. 53.

35) Velius Longus De orthograph. ap. Putsch. p. 2234. b. actorios vero scriptores actorum. Cassiodor. De orthogr. ap. Putsch. p. 2287. a. actuarii nuncupantur diversis actibus generaliter occupati; actarii vero scriptores tantum dicuntur actorum. Cf. Beda De orthogr. ap. Putsch. p. 2327. b. Diese Stellen giebt Lieberkühn Comment. p. 12. — Daß unter den Actuarii selbst ein Unterschied des Ranges war, ist wohl möglich, aber die sub-actuarii und magistri actorum, welche Lieberkühn anführt aus Reines. Inscript. I, 3. (p. 12), gehören nicht in das römische Alterthum. In der langen Reihe von Namen untergeordneter Aemter, welche mit der Präposition sub zusammengesetzt sind, wie Sub-optio, Sub-praefectus u. s. w., führt Reinesius a. a. O. auch an: „sub-actarios magistro actorum additos in Pragm. regni Neapolit. rubr. De magistris actorum et subactariis moderandis." Wenn Lieberkühn p. 13 glaubt, auch notarii (Schnellschreiber) und censuales seien bei der Redaction der Acta populi verwendet worden, so ist dieses von den erstern nach der Sache wahrscheinlich; hinsichtlich der letztern fehlt es an einer Begründung.

36) Sueton. Jul. Caes. c. 55. Orationes aliquas reliquit, inter quas temere quaedam feruntur, ut pro Q. Metello; quam non immerito Augustus existimat magis ab actuariis exceptam, male subsequentibus verba dicentis, quam ab ipso editam. Die Rede Cäsars für Q. Metellus wurde höchst wahrscheinlich im Senat gehalten, als Pompejus ihm nach Beendigung des cretischen Krieges, wovon er den Namen Q. Metellus Creticus führte, die Ehre des Triumphes streitig machte. Diese Verhandlungen aber fallen in das Jahr d. St. 691, also einige Jahre vor der Einführung der Acta senatus durch Cäsar.

37) Anastas. Bibliothecar. De vitis pontificum. Romae. 1723. Tom. II. p. 41. Hic (i. e. S. Clemens) fecit VII regiones dividi notariis fidelibus ecclesiae, qui gesta martyrum sollicite et curiose unusquisque per regionem suam diligenter perquirerent. — Ibid. p. 186. Hic (i. e. S. Fabianus) regiones divisit Diaconibus, et fecit septem Subdiaconos qui septem notariis imminerent, ut gesta martyrum in integro colligerent.

38) Lieberkühn. Comment. p. 13. A. Schmidt 353.

39) Lamprid. Alex. Sever. cap. 33. Fecit Romae curatores urbis quatuordecim, sed ex consularibus viris, quos audire negotia urbana cum praefecto urbis iussit, ita ut omnes aut magna pars adesset, quum acta fierent.

40) Eine recht gute Uebersicht über das Postwesen bei den Römern giebt W. Teuffel in Pauly's Real-Encyclopädie der Alterthumswissenschaft unter d. Worte Postwesen Bd. V. S. 1944.

41) Tacit. Annal. XVI, 22. Die Stelle bei Iuvenalis Sat. VI, 480. schildert die Härte und Grausamkeit einer reichen römischen Dame, welche ihre Sklaven und Sklavinnen in ihrer Gegenwart schlagen läßt und daneben ganz gleichgültig allerlei Anderes treibt:

Verberat, atque obiter faciem linit; audit amicas
Aut latum pictae vestis considerat aurum
Et caedit; longi relegit transversa diurni
Et caedit.

Der alte Scholiast versteht unter Diurnum hier den Tagsbericht des Hausintendanten („Ratiocinium diurnum accipit in transversa charta scriptum"); Andere denken dabei an die acta diurna urbana. Le Clerc Journaux 186. A. Schmidt 354.

41 a. zu S. 57 Z. 16) Tacit. Dialog. De orator. c. 37. Nescio an venerint in manus vestras haec vetera, quae in antiquorum bibliothecis adhuc manent et cum maxime a Muciano contrahuntur; ac iam undecim, ut opinor, Actorum libris et tribus Epistolarum composita et edita sunt.

42) Vopisc. Aurelian. c. 12. Et quoniam etiam de arrogatione aliqua me dixeram positurum, quae ad tantum principem pertinerent, quaeso ne odiosior verbosiorve ea re videar, quam fidei causa inserendam credidi ex libris Acholii, qui magister admissionum Valeriani principis fuit, libro Actorum eius nono. Darauf folgt cap. 13 und 14 die den Acten des Acholius entnommene Stelle.

43) Vopisc. Prob. c. 2. Usus (sum) etiam ex regestis scribarum porticus porphyreticae, actis etiam senatus et populi.

44) Dio Cass. XLIV, 11. *ἐς τὰ ὑπομνήματα ἐγγραφῆναι ἐποίησεν ὅτι τὴν βασιλείαν παρὰ τοῦ δήμου διὰ τοῦ ὑπάτου διδομένην οὐκ ἐδέξατο.*

45) Cic. Ep. fam. IX, 15. Ante audio senatus consultum in Armeniam et Syriam esse perlatum, quod in meam sententiam factum esse dicatur, quam omnino mentionem ullam de ea re esse factam. Atque hoc nolim me iocari putes. Nam mihi scito iam a regibus ultimis allatas esse literas, quibus mihi gratias agant, quod se mea sententia reges appellaverim, quos ego non modo reges appellatos sed omnino natos nesciebam. Aehnliche Verfälschungen von Senatsconsulten sind freilich auch früher und später geschehen. Le Clerc 242. 245.

46) Ascon. ad Cic. pro Scaur. p. 19. Le Clerc 236. 373.

47) Dio Cass. LVIII, 44.

48) Dio Cass. LVII, 23.

49) Dio Cass. LVII, 21.

50) Dio Cass. LXVII, 11. A. Schmidt 349. Die acta populi werden bei Dio zwar nur durch das allgemeinere Wort *ὑπομνήματα* bezeichnet; aber Schmidt weist nach, daß darunter nur die acta populi diurna gemeint sein können.

51) Lamprid, Commod. cap. 25. Habuit praeterea morem, ut omnia quae turpiter, quae impure, quae crudeliter, quae gladiatorie, quae lenonice faceret, actis urbis indi iuberet, ut Marii Maximi scripta testantur.

52) Plin. H. N. VII, 11.

53) Sueton. Tib. c. 5. Sic enim in fastos actaque publica relatum est.

54) Sueton. Calig. c. 8. Ego in actis, Antii editum invenio . . . Sequenda est igitur quae sola restat publici instrumenti auctoritas. Schmidt 350.

55) Die Beweisstellen und nähere Nachweisungen über die hier angeführten Namen der mit dem Census verbundenen statistischen Tabellen gibt Huschke: Ueber den Census der frühern Kaiserzeit. S. 198. Dureau de la Malle Economie politique des Romains I. 159 ff.

56) Ulpian. Digest. L. 15, 2—4. Darnach hat Dureau de la Malle a. a. O. das Formular einer römischen Tabula censualis aufgestellt. S. p. 165. 431 und die letzte Tabelle am Schlusse des I. Bandes.

57) Dionys. Halicarn. IV, 15.

58) Capitolin. Marc. Aurel. cap. 9. Liberales causas ita munivit, ut primus iuberet apud praefectos aerarii Saturni unum quemque civium natos profiteri intra tricesimum diem nomine imposito. Per provincias tabulariorum

publicorum usum instituit, apud quos idem de originibus fieret quod Romae apud praefectos aerarii.

59) Cic. Epist. ad divers. VIII, 7. Paulla Valeria, soror Triarii, divortium sine causa, quo die vir e provincia venturus erat, fecit. Nuptura est D. Bruto; nondum retulerat.

60) Seneca De beneficiis III, 16. Tam diu istud timebatur, quam diu rarum erat: quia vero nulla sine divortio acta sunt, quod saepe audiebant, facere didicerunt.

61) Iuvenal. Sat. IX, 84

... libris actorum spargere gaudes
Argumenta viri.

Die andre Stelle ist Sat. II, 136.

.... liceat modo vivere: fient,
Fient ista palam, cupient et in acta referri.

62) Capitolin. in Gordianis cap. 4. Iam illud satis constat, quod filium Gordianum nomine Antonini et signo illustravit, quum apud praefectum aerarii more romano professus filium publicis actis eius nomen inseréret. — Capitolin. Diadumen. cap 6 Commodum autem Marcus Antoninum appellavit, atque ita in publicum edidit diem natalis sui.

63) Scaevola libro IX. Digestorum in Dig. XXII, 3, 29. §. 1. Mulier gravida repudiata, filium enixa absente marito, ut spurium in actis professa est. Quaesitum est annis in potestate patris sit et matre intestata mortua iussu eius hereditatem matris adire possit, nec obsit professio a matre irata facta.

64) Dio Cass. LVII, 12. und LX, 33.

65) Tacit. Annal. III, 3.

66) Plin. H. N. VIII, 61. („actis populi romani testatum“).

67) Tacit. Annal. XII, 24. Et quos tum Claudius terminos posuerit, facile cognitu et publicis actis perscriptum. A. Schmidt 346 versteht hier, und es scheint ganz mit Recht, die publica acta von den Acta diurna. Le Clerc hat diese Stelle unter Claudius (p. 390) in seiner Sammlung nicht. — Die Aufschrift des Grenzsteines des Pomöriums mit dem von Claudius eingeführten Zeichen für den Consonanten V ist folgende: T. Claudius Drusi F. Caisar Aug. Germanicus Pont. Max. Trib. pot. VIII. Imp. XVI. Cos. IIII. Censor, P. P. auctis populi romani finibus pomerium ampliaꟲit terminaꟲitque. Grut. p. 196. Orel. 710. In meinem Delect. inscript. 1392.

68) Plin. H. N. X, 2. erzählt den Vorfall als: actis testatum; Solinus Polyhist. XXXIII, 14. gibt dieselbe Quelle

noch näher an: Quod gestum praeter censuram, quae manet, actis etiam urbis continentur. Die Art, wie hier die Censur erwähnt wird, habe ich nicht anders als von Acten oder andern Urkunden der Censur verstehen können. Die weiter unten angeführte Stelle aus Tacitus ist Annal. VI, 28. — Was die Gestalt und Farbe des Phönix betrifft, so gibt davon eine von der Beschreibung bei Plinius ganz verschiedene Beschreibung der spätere Lactantius in seinem Gedichte De Phoenice v. 123—150, zu welchem Gedichte man in der Einleitung und Commentar von Wernsdorf die übrigen Hauptstellen der alten Schriftsteller verzeichnet findet (Poetae lat. minor. Tom. III. p. 283). Auf die Literatur dieses Gegenstandes sonst einzugehen, ist hier der Ort nicht; doch mag bemerkt werden, daß in K. O. Müller's Handbuch der Archäologie, wo von den andern fabelhaften Thieren gehandelt wird, §. 433 (434), die Erwähnung des Phönix vergessen worden ist.

69) Tacit. Annal XVI, 22.

70) Plin. Epist. VII, 33. Le Clerc führt zwar diese Stelle als zu den Anführungen der Acta diurna gehörend, an p. 188; aber erst Schmidt 345 hat die ganze Sache in klares Licht gesetzt. Derselbe hat auch, wie ich jetzt glaube, mit Recht sich erklärt gegen die von Walch und mir früher angenommene Meinung, als sei diese Scene in dem Senat vorgegangen; da sie vielmehr vor den Consuln allein, in deren Audienzsaal allem Anscheine nach vorgegangen ist.

71) Ueber die in dieser Digression aus den Scriptores historiae Augustae genommenen Beispiele lassen wir hier der Reihe nach die Nachweisungen folgen: *Gordiano Proconsuli*. Capitolin. Gord. cap. 5. — *Omnes*. Vopisc. Tac. 7. — *Probe Auguste, Dii te servent*. Vopisc. Prob. 10. — *Auguste Claudi* &c. Trebell. Claud. 4. — *Et Traianus ad imperium senex venit* &c. Vopisc. Tacit. 5. — *Hostes populi romani Dii persequuntur* &c. Capitolin. Maximin. 25. — *Paricida trahatur, unco trahatur*. Lamprid. Commod. 18. — *Valeriani vita censura est* &c. Trebell. Valerian. 1. — Ueber die Acclamationes enthält eine reiche Materialiensammlung Ferrari De acclamationibus in Graevii Thesaur. Antiquit. rom. Tom. VI. p. 6. Das Wesentliche der Sache mit literarischen Nachweisungen gibt Pauly's Real-Encyclopädie unter d. Worte Acclamatio B. I. S. 14.

72) Plin. Panegyr. c. 74. 75. et in publica acta mittenda et incidenda in aere. Dieser doppelten Aufzeichnung entsprechen, wie Schmidt 336 bemerkt, auch die folgenden Ausdrücke: et in vulgus exire et posteris tradi.

73) Lamprid. Alexand. Sev. cap. 6—12.

74) Ebendas. cap. 57.

75) Vopisc. Tacit. cap. 7.

76) Vopisc. Prob. c. 2. Usus autem sum ... praecipue libris ex bibliotheca Ulpia, aetate mea thermis Diocletianis, item ex domo Tiberiana; usus etiam ex regestis scribarum porticus Porphyreticae, actis etiam senatus ac populi.

77) Vindiciae librorum iniuria suspectorum. Insunt: I. Epistola critica de vetere diurnorum actorum fragmento Dodwelliano data ad virum amplissimum Victorem Le Clercium, Parisiensem; II. Defensio Cornelii Nepotis contra Aemilium Probum, librarium. Scripsit G. E. F. Lieberkuehnius, philosophiae doctor, Theologiae baccalaureus, in gymnasio Saxonico-Wimariensi professor. Lipsiae. Prodiit in libraria F. C. W. Vogelii. MDCCCXLIV. Daselbst findet man auch die frühere, von mir nur kurz angedeutete Literatur dieses Gegenstandes p. 11—21, so wie bei Le Clerc Journaux d. Rom. p. 261—276.

78) In dem interessanten und wohlgeschriebenen Memoire sur la vie et les écrits de Jean-Louis Vivès, par A. J. Namèche in den Memoires couronnés par l'Académie royale de Bruxelles. Tom. XV. Première Partie (Bruxelles 1841) ist von diesen unter Vives Papieren gefundenen Fragmenten nirgends die Rede.

79) S. Lieberkühn Vindiciae p. 11.

80) Liv. XLV, 8. Exemplum insigne cernitis mutationis rerum humanarum. Vobis hoc praecipue dico, iuvenes. Ideo in secundis rebus nihil in quemquam superbe ac violenter consulere decet, nec praesenti credere fortunae; quum quid vesper ferat, incertum sit. Is demum vir erit, cuius animum nec prospera flatu suo efferet, nec adversa infringet.

81) Dionys. Halicarn. V, 2, welcher bei der Erwähnung der ersten Einführung dieses Wechsels ihn als einen monatlichen nennt.

82) Polyb. III, cap. 110.

83) Heineccii Historia edictorum et edicti perpetui II, 1, §. 111. Tom. VII. p. 159. Opp. omn. Ed. Genev. 1749. Weder Le Clerc noch Lieberkühn führen diese ausführliche Behandlung der vorliegenden Stelle aus dem fragm. I an. Die Autoren, auf deren Zeugniß man sich wegen des Cornelischen Gesetzes beruft, sind: Ascon. Pedianus in Argum. Cornelian. p. 58. Orell. und Dio Cass. XXXVI, 23.

84) Sext. Rufus De regionibus urbis in Graev. Thesaur. ant. rom. T. III. p. 93. Ed Venet. 1732. Freilich ist

die Autorität dieser Quelle nach den darüber gegebenen Aufklärungen in Prellers Regionen der Stadt Rom (Einleitende Abhandlung) sehr geschwächt. Aber der Vicus ursi pileati kommt auch in mehreren Acta martyrum vor. Le Clerc p. 301. Auch unter den übrigen urkundlich ganz sicher gestellten Namen von Vici kommen manche seltsame vor, wie in dem Verzeichnisse auf der Basis Capitolina. Orelli Collect. n. 5. Preller Regionen S. 80.

85) K (asa) Oppiana. — K. Postumia. — K. Velliana. Orell. 4333. — Domus Lucretii zu Pompeji Raoul-Rochette im Journal des Savans 1852. p. 68.

86) Die Inschrift von Narbonne gibt Spon. Misc. p. 199. Das Uebrige über die Wirthschilde Gesagte ist aus Boissieu Inscript. de Lyon p. 418—420, welcher bei Gelegenheit einer früher zu Lyon befindlichen Inschrift eines Wirthshauses aus der römischen Zeit von diesem Gegenstande handelt und sich seiner Seits auf eine Erklärung derselben Inschrift von Greppo in der Revue du Lyonais Tom. X. p. 284 bezieht. Eine andre Art von Bildern als die Wirthsschilde sind die Bilder, womit zur Unterhaltung der Kunden die Wände der Schenken und Krämerbuden bemalt waren, von denen die Rede ist bei Phaedr. Fab. IV, 6. 1. Cum victi mures mustelarum exercitu (Historia quorum in tabernis pingitur) fugerent &c., worüber Schwabe ad h. l. verweist auf Salmas. De usuris p. 350. In der Abhandlung über die röm. Wirthshäuser in Beckers Gallus III. S. 25 wird die Abbildung eines an einer Taberne zu Pompeji in Stein ausgehauenen Schildes gegeben, zwei Männer darstellend, welche eine große Amphora tragen.

86a. zu S. 143. Z. 2 von unt. nach „drohen") S. Cic. De legg. III, 9. und daselbst die Ausleger. Liv. Epitom. lib. XLVIII. und IV, 26. Becker Handbuch der röm. Alterth. II, 2. S. 284

87) Dionys. Halicarn. X, 31. Ueber das Ganze Vrgl. Becker Handb. d. röm. Alterth. II, 2. S. 277 und 403.

88) Liv. XLV, 4 und 10.

89) Einen solchen Unterschied statuirt Kraut De Argentariis Commentatio p. 19. Rein in Pauly's Real-Encyklopädie unter Argentarii. I, 715. Vrgl. Becker-Marquardt Handb. d. röm. Alterth. III, 2. S. 56.

90) Quintilian. VI, 3, 37. C. Iulius . . quum Helvio Manciae saepius obstrepenti sibi diceret: „Iam ostendam, qualis sis" isque plane instaret interrogatione, qualem tandem se ostensurus esset, digito demonstravit imaginem Galli in scuto Cimbrico pictum, cui Mancia tum simili-

mus est visus. Tabernae autem erant circa forum, ac scutum illud signi gratia positum. Einen andern ähnlichen Spaß erlaubte sich der Redner Crassus Plin. Hist. Nat. XXXV, 4, 8.

91) S. darüber Kraut De argentariis Cap. XI. p. 115.

92) Nägele Studien über altital. und römisches Staats- und Rechtsleben. Schaffhausen b. Hurter 1849. S. 187.

93) Dieses Datum haben die Handschriften des Livius XLIV, c. 22; dagegen c. 19 prid. Idus April. An einer andern, aber corrupten Stelle XLV, 3 werden die feriae latinae dieses Jahres auf pr. Idus Novembr. gesetzt. S. über diese Verschiedenheiten der Angabe Lieberkühn zu unserer Stelle und Marquardt in Becker's Handb. d. röm. Alterth. IV. S. 443. Anm. 45.

94) Ueber Insulae und das Uebrige hier Angedeutete gibt die beste Auskunft Preller. Die Regionen der Stadt Rom S. 86—96.

95) Man könnte vielleicht dagegen einwenden, daß dann nach einer grammatischen Regel bei aedes, weil es in dieser Bedeutung von „Haus" immer in der Pluralform steht, das Distributivzahlwort (quinae, quaternae) und nicht die Cardinalzahl gesetzt wäre. Aber einmal ist diese Regel nicht so unbedingt, indem gerade bei dem Plural aedes in der Bedeutung von mehreren Häusern auch die Cardinalzahl gefunden wird (S. die Stellen bei Forcellini s. v. aedis), und dann hindert Nichts, anzunehmen, daß in dem Originaltext der Acten Zahlzeichen standen, welche in einer spätern Abschrift oder Bearbeitung in Zahlwörter umgesetzt wurden.

96) Liv. XLIV, 18.

97) Die Nachweisungen hierüber (wozu besonders Polyb. VI, 19 u. Varro De re rustica III, 2 gehören) gibt Marquardt in Beckers Handb. d. röm. Alterth. III. 2. S. 287. Anm. 84.

98) Ueber diesen ganzen Hergang S. Marquardt a. a. O. S. 291, wo die Beweisstellen gegeben werden. Die Stelle bei Seneca ist Ep. 95. Ueber den Fahneneid möge hier nur das eine Zeugniß stehen aus Dionys. XI, 43. „Der Soldateneid, welchen unter allen die Römer am festesten halten, befiehlt den Soldaten ihren Feldherrn zu folgen, wohin sie auch von ihnen geführt werden."

99) Veget. II, 5. In dem Artikel Ius iurandum in Pauly's Real-Encyklopädie Bd. IV. S. 656, wo von dem Soldateneide die Rede ist, wird dieser Soldateneid aus der römisch-christlichen Zeit nicht angeführt. Daß er in der Darstellung des Militärwesens in Becker-Marquardt's Handbuch (III, 2) nicht vorkommt, findet seine Erklärung darin,

daß dieselbe überhaupt nur bis zur Zeit Constantin's sich erstrecken soll.

100) Nach Wesselings Vorgang will Le Clerc auch hierin den Falsarius erkennen, daß er den Consul schon am zweiten Tag des lateinischen Festes nach Macedonien gehen läßt, da doch dieses Fest vier Tage dauerte, und da man es für eine üble Vorbedeutung hielt, wenn die Consuln vor dieser Feier zu einem Feldzuge abgiengen, wobei er sich auf Dio Cass. XLVI, 33. beruft. Aber an dieser Stelle ist der Fall so, daß beide Consuln vor dem Anfang der Festtage abgehen und keiner von ihnen das Fest durch das herkömmliche feierliche Opfer eröffnet. Nur letzteres wurde als nöthig und schicklich betrachtet, wie auch Lieberkühn aus mehreren Stellen des Livius, namentlich XXV, 12, gut nachweist.

101) Liv. XXXXIV, 22. Daß diese Stelle auch ihrem übrigen Inhalte nach mit diesen Actenfragmenten übereinstimmt weist Lieberkühn gut nach zu fragm, IV. pag. 39.

102) Wenigstens findet sich der Vorname Sextus nicht in dem zahlreichen Verzeichnisse von Mitgliedern der Gens Marcia in dem von W. Teuffel verfaßten Artikel in Pauly's Real-Encyklopädie. Bd. IV. S. 1535 ff.

103) Plin. Hist. Nat. VII. 45... Ueber das Consulat seines Sohnes Qu. Metellus S. Liv. XXVIII, 10. 11.

104) Liv. XXII, 23. Andere Nachweisungen über diese beiden Q. und L. Metellus, Söhne des L. Metellus s. bei Pauly Real-Encyklopädie, Bd. II, S. 23. n. 3 und 4. Ebendas. auch n. 6. über Q. Metellus Macedonicus.

105) Tacit. Annal. III, 76. Viginti clarissimarum familiarum imagines antelatae sunt, Manlii, Quinctii, aliaque eiusdem nobilitatis nomina: sed praefulgebant Cassius atque Brutus eo ipso, quod effigies eorum non visebantur.

106) Polyb. VI, 53.

107) Liv. V, 50. In eo religio civitatis apparuerat, quod quum in publico deesset aurum, eo quo summa pactae mercedis Gallis confieret, a matronis collatum acceperant, ut sacro auro abstineretur. Matronis gratiae actae, honosque additus, ut earum sicut virorum post mortem solennis laudatio esset. Cic. De orat. II, 11. Ita, inquit Antonius, et in eo quidem genere scio et me et omnes qui affuerunt delectatos esse vehementer, cum abs te est Popilia; mater vestra, laudata, cui primum mulieri hunc honorem in nostra civitate tributum puto.

108) Liv. XXXIX, 46.

109) Heinecc. Historia Edictor. et Edict. perpet. I, 1. §. IIII. Opp. Tom. VII. p. 6.

110) Liv. XXII, 9. 10. XXXIII, 44. XXXIV, 44.

111) Liv. XLV, 28.

112) So wurden die lautia und eine Audienz bei dem Senate den Gesandten der Rhodier um diese Zeit (586 u. c.) versagt, und in Folge eines Senatsbeschlusses eröffnete ihnen M. Junius: Sociis et amicis et alia comiter atque hospitaliter praestare Romanos et senatum dare consuesse: Rhodios non meritos eo bello, ut amicorum sociorumve numero habendi sint. Liv. XLV, 20.

113) Als ein solches Beispiel führt Lieberkühn an Liv. XXX, 17, wo von den Gesandten Massinissas erzählt wird: legatis in singulos dona ne minus quinûm millium, comitibus eorum millium aeris (sc. darentur, decrevit senatus); et vestimenta bina legatis, singula comitibus. Auch die andern Beweisstellen über diese lautia giebt Lieberkühn (Vindic. p. 52) gegen Le Clerc, so daß dessen kritische Bedenken in dieser Beziehung ganz beseitigt sind.

114) Liv. XLIV, 17.

115) Liv. XXX, 37. Decem millia talentum argenti descripta pensionibus aequis in annos quinquaginta solverent. XXXII, 2. Carthaginienses eo anno argentum in stipendium impositum primum Romam advexerunt. Id quia probum non esse Quaestores renunciaverant, experientibusque pars quarta decocta erat, pecunia Romae mutua sumta interimentum argenti suppleverunt.

116) Liv. XLIV, 19 und 20.

117) Becker-Marquardt Handb. d. röm. Alterth. IV, 210.

118) Für die Identität der Samothrazischen Gottheiten mit den Penaten und der Benennung „Die großen Götter" für beide führt Lieberkühn an Macrob. Sat. III, 4., und dafür, daß diese Benennung auch den Dioskuren zukomme, eine spanische Inschrift bei Gruter. 98, 9. Orell. 1565. Castori et Polluci Dis magnis Sulpicia Q. Sulpicii F. votum ob filium Saluti restitutum. Zwar scheint der gelehrte neueste Fortsetzer Orelli's (Henzen ad Orell. Vol. III. p. 147.) die Echtheit der Inschrift, jedoch ohne Angabe eines Grundes, zu bezweifeln („De eius sinceritate non plane mihi constat"). Aber über die nahen Beziehungen der Dioskuren zu den samothrazischen Gottheiten, den Kabiren, welche als θεοὶ μεγάλοι verehrt wurden, namentlich nach den Göttersystemen, wo dieselben als Zweiheit aufgefaßt wurden, und eben dadurch mit den römischen Penaten ist kein Zweifel. S. die Anführungen in Creuzer's Symbolik II. 302 ff. und in Welcker's Aeschyl. Trilogie, wovon in Pauly's Real-Encyklopädie II. 11. ein Auszug gegeben wird.

119) Diese Stellen giebt Becker Handb. der röm. Alterthümer II, 2. S. 404. Ueber das angeführte Opfer Cäsar's s. Plutarch. Brut. c. XV; des Didius Julianus, Dio Cass. LXXIII, 13 (ἐπειδὴ πρὸς τὸ συνέδριον ἦλθε καὶ τῷ Ιανῷ τῷ πρὸ τῶν θυρῶν αὐτοῦ θύσειν ἔμελλεν...). An der letztern Stelle (cap 14) wird dieses Opfer nach der Zeit und dem Orte der Darbringung mit dem Namen τὰ εἰςιτήρια bezeichnet.

120) Ueber die Accensi überhaupt S. Mommsen De apparitoribus magistratuum romanor. in Welckers Museum für Philolog. 1748. S. 1—57; über den einen Accensus des Consuls ohne die Fasces die Stellen bei Becker Handb. der röm. Alterth. II, 2. S. 375. Anm. 50. 52.

121) Eine Zusammenstellung und Beleuchtung der Ansichten von Niebuhr, Walter, Huschke, Göttling, nebst seiner eigenen Ansicht über die Aerarii gibt Becker Handbuch der röm. Alterth. II, 1. S. 183—193. Die mit dieser Stelle unsrer Fragmente in Beziehung stehende Stelle aus Livius ist IV, 24, Censores . . . Mamercum, quod magistratum populi romani minuisset, tribu moverunt, octuplicatoque censu aerarium fecerunt. Mumercus hatte nämlich als Dictator beantragt, die Amtsdauer der Censoren sollte von fünf Jahren auf anderthalb Jahre herabgesetzt werden.

122) Hartung Religion der Römer II. 13. Aufschriften an solchen Orten, die sich noch erhalten haben, als: Fulgur conditum. — De coelo tactum et conditum u. a. bei Orell. Collectio inscr. 2482 und in dem von mir herausgegebenen Delectus inscription. u. 357.

123) So bestimmt diese Oertlichkeit Becker Handb. der röm. Alterthümer I. 253—258.

124) Cicero pro Sylla cap. XXXIII. Vos reiectione interposita nihil suspicantibus nobis repentini in nos iudices consedistis, ab accusatoribus delecti ad spem acerbitatis. Dazu die Anmerkung des alten Erklärers Cic. Opera. Ed. Orelli. Vol V. P. II. p. 368. Sensus quidem multae obscuritatis est, cuius intellectus sic aperietur. Per illud tempus, quum esset alius praeter Syllam reus, qui causam de vi lege Plautia diceret, omni labore connisus est L. Torquatus, ut ante iudicum reiectio fieret ad eam cognitionem, quae de illo quoque futura erat, qui huiusmodi reatu petebatur. Et hoc nimirum eo consilio et calliditate peregit, ut melioribus et iustioribus ad illam causam iudicibus electis, qui superessent inmitiores et asperi iudices, quique ab illorum numero fuissent reiecti, de P. Sylla iudicarent.

125) Cic. pro Sylla cap. 2, wo als hoc genere quaestionis (nämlich de vi) processirt genannt werden die in die Catilinarische Verschwörung verwickelten: Vargunteius, Ser. Sulla, M. Lecca, Autronius u. a.

126) Gell. N. A. XII, 12.

127) Bergmann De Asiae Romanorum praesidibus in Schneidewin's Philologus II, 4. (1847) p. 644. 670. Vrgl. Becker-Marquardt Handb. der röm. Alterth. III, 1. S. 130ff.

128) Cic. in Verr. III, 6. . . (provinciis) aut impositum vectigal est certum, quod stipendiarium dicitur, . . . aut censoria locatio constituta est, ut Asiae lege Sempronia. Ueber die übrigen hier angedeuteten Steuerverhältnisse S. Marquardt a. a. O. III, 2. S. 136 ff.

129) Cic. in Verr. III, 33, 42. Marquardt a. a. O. S. 153.

130) Mommsen, Die Stadtrechte der Gemeinden Salpensa und Malaga. S. 465 ff. „Cautionen praedibus praediisque."

131) Ueber die spätere römische Gesetzgebung hinsichtlich solcher Testamenta transmarina ist zu vergleichen Cod. Iustin. VI, 23, 18. und Cuiac. Opp. Tom. III. p. 687, auf welche Stellen Angelo Mai verweist zu dem Bruchstück einer Rede des Fronto über ein solches Testament. Frontonis Opera inedita. Ed. Mediolan. 1815. Tom. II. p. 274.

132) Sueton. Caesar. cap. XVIII. Ex praetura, ulteriorem sortitus Hispaniam, retinentes creditores interventu sponsorum removit; ac neque more neque iure antequam provinciae ornarentur profectus est.

133) Die Vertheilung der Provinzen wurde in der Regel sogleich nach dem Amtsantritt der Consuln und Prätoren vorgenommen. So hätte demnach im Anfang d. J. d. St. 692, Consulat Piso und Messalla, die Provinzenvertheilung für das folgende Jahr 693 vorgenommen werden müssen. Nach einem Briefe Cicero's aber, datirt VI kalend. Febr. M. Messalla et Pisone Coss. (Ep. ad Att. I, 13) war diese Vertheilung damals noch nicht geschehen und verzog sich bis in den Mai, da der Senat beschloß, daß die Vertheilung erst nach der Beendigung der Anklage des Clodius vorgenommen werden sollte. Cic. Ep. ad Att. I, 14 und I, 16. Es ist gar kein Grund vorhanden, diese Vertheilung für eine andere zu nehmen als für die Vertheilung der Provinzen im Voraus nach der bestehenden Uebung, also für 693 d. St. und nicht für 692 d. St. Bei der Jahreszählung folgen wir überall den Fasti consulares. Ed. Baiter. Turici 1838.

134) Cic. Ep. ad Att. I, 16. Dort wird der Hergang des Processes gegen Clodius erzählt und über eine gleich da-

rauf gehaltene Senatssitzung berichtet. Diese Senatssitzung fand statt Idibus Maiis.

135) Sueton. Caesar cap. XVIII. Pacataque provincia pari festinatione non exspectato successore ... decessit.

136) Cic. Ep. ad Att. I, 17. datirt Nonis Decemb. Lucceium scito consulatum habere in animo statim petere. Duo enim soli dicuntur petituri: Caesar .... et Bibulus. Und Ep. ad Att. I, 14 schreibt er schon vorher Idibus Febr. Cum Lucceio in gratiam redi. Video hominem valde petiturire; navabo operam.

137) Cic. pro Cluent. cap. 21. Kurz vorher cap. 20. nennt Cicero Capasios fratres, homines industrios, atque eo animo, ut quaecunque dicendi potestas esset data, in honore atque in beneficio ponerent. Vergl. Cic. Brut. c. 69.

138) Cicero pro Coel. cap. 10.

139) Cic. Tusc. I, 7. Corn. Nep. Attic. cap. 22.

140) Liv. V, 32. 50. Aius Loquens wie hier steht auch Cic. de Divin. II, 32.

141) Cicero (De leg. III, 3.) sagt von den Censoren in seinem, der römischen Republik nachgebildeten Idealstaate geradezu: magistratum quinquennium habento; und Zonar. VII, 19 berichtet, die Amtsdauer der Censoren habe anfangs fünf Jahre betragen, darauf anderthalb Jahre, dann aber am Ende wieder fünf Jahre. Diese und die davon abweichenden Stellen der Alten gibt Becker Handb. d. röm. Alterthümer II, 2. S. 195. Ueber die Prorogation der Amtsdauer der Censoren s. Liv. IX, 33. XLV, 15., welche Becker a. a. O. S. 195 Anm. 476 anführt und S. 239 näher bespricht.

142) Dio Cass. XXXVII, 46. gegen Ende.

143) Den Verlauf dieses Feldzuges erzählt Dio Cass. XXXVII, 47. 48.

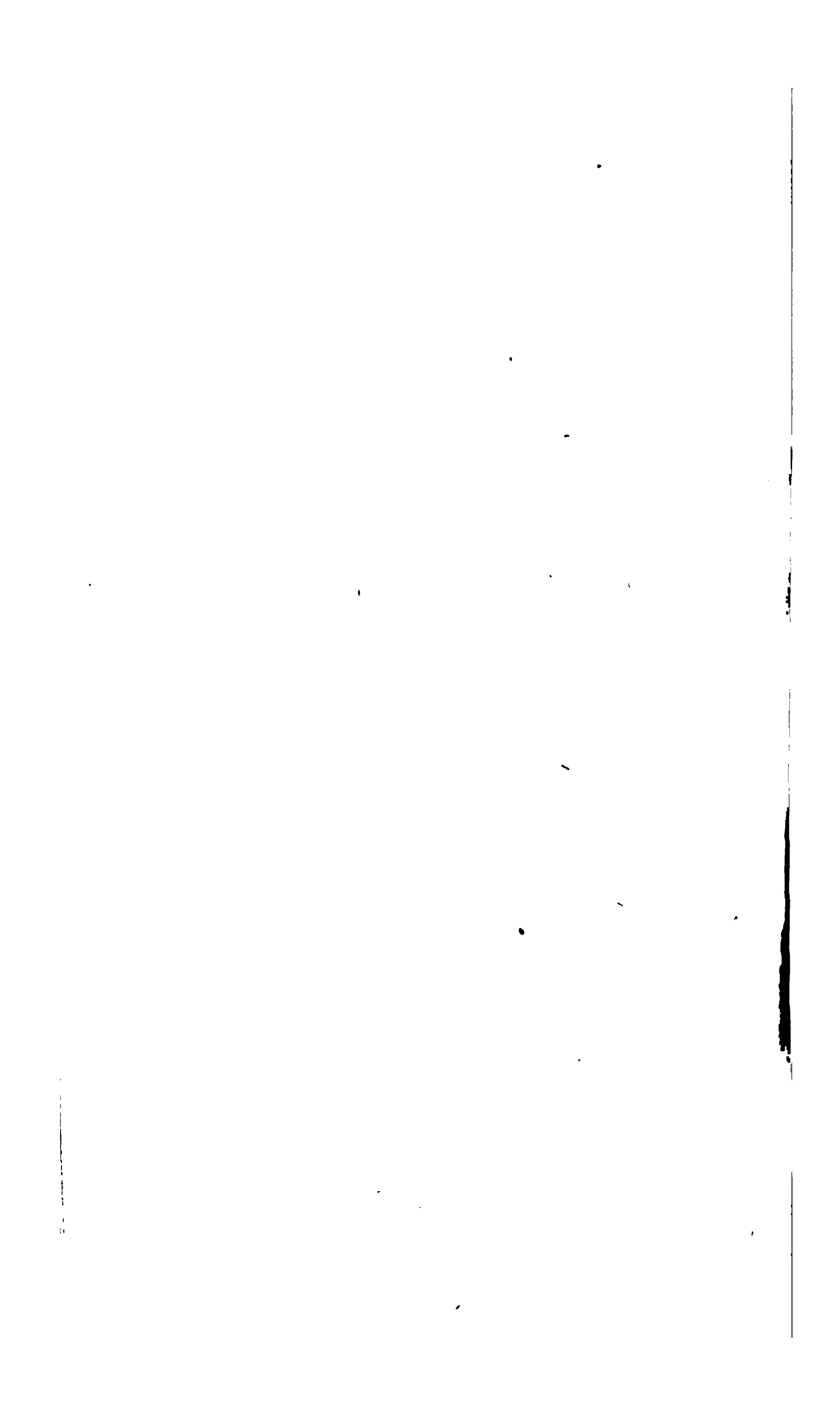
144) Cic. Ep. ad Attic. I, 14.

145) Acta Apostolor. XXVIII, 15. Die verschiedenen andern Stationsplätze an römischen Heerstraßen in verschiedenen Theilen des Reiches mit dem Namen Tabernae und Tres tabernae zählt auf Forbiger in Pauly's Real-Encyklopädie s. v. Tabernae Bd. VI, 2. S. 1554.

146) Die hier gemeinten Stellen aus Cicero's Briefen sind: Epist. ad Att. IV, 10. und Epist. ad Q. fratr. II, 9.

147) Caesar B. Gall. IV, 6. vergl. mit. I, 6. 7. II, 2. III, 9.

Ansichten der Alten über die gemischte Staatsverfassung.



Wenn es ein fruchtbringendes und anziehendes Unternehmen ist, die Geschichte einzelner Verfassungsformen und einzelner politischen Einrichtungen, wie sie in der Wirklichkeit des Lebens entstanden und sich weiter entwickelten, zu betrachten, so gilt dieses gewiß nicht minder von der Geschichte politischer Ideen, Lehrmeinungen und Grundsätze. Zu solchen politischen Lehrmeinungen und Grundsätzen, deren Geschichte näher betrachtet zu werden verdient, gehört die Vorstellung von dem Vorzuge einer aus den drei Hauptformen der Staatsverfassungen, Monarchie, Aristokratie, Demokratie, gemischten Verfassung vor jeder dieser Hauptformen in ihrer ungemischten Reinheit. Pflegt ja doch die am meisten bewunderte unter den modernen Staatsverfassungen, die englische, seit Montesquieu außer ihrer Theilung der gesetzgebenden, ausübenden und richterlichen Gewalt gerade als ein Product dieser glücklichen Mischung betrachtet zu werden; nicht minder sah man schon im Alterthume, wie wir aus Cicero's Werk „Vom Staate" wissen, den Grund der Vortrefflichkeit und der Dauerhaftigkeit der Verfassung der römischen Republik in derselben dreifachen Mischung:

Es ist also wohl der Mühe werth, die Anfänge und die Entwicklung dieser Vorstellung von dem Vorzuge der gemischten Verfassungsform, bei den Griechen und Römern, woher die moderne Welt die politischen Bezeichnungen, Abstractionen und Theorien überkommen hat, etwas näher zu betrachten als dieses bisher geschehen ist. Auf diesen Kreis allein soll sich die nachfolgende Betrachtung richten, ohne die weitere Entwicklung und Ausführung dieser Lehrmeinungen in den Perioden der mittlern, neuern und neuesten Zeit zu berücksichtigen. In der Wirklichkeit sind nun zwar die Staatsverfassungen fast alle mehr oder minder gemischt, da sie durch entgegenstehende Kräfte und Einflüsse bedingt werden, und die drei Hauptformen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie in absoluter Reinheit und Unbedingtheit kaum vorkommen können. [1]) Wenn wir aber hier von gemischten Verfassungen sprechen, so nehmen wir diese Beizeichnung in dem engern und eigentlichen Sinne des Wortes von solchen Verfassungen, wo nicht eine der drei Hauptformen so sehr überwiegt, daß die Elemente der andern Formen dagegen fast verschwinden; sondern wo die Elemente aller drei Verfassungsformen bestimmt neben einander hervortreten, und zwar nicht etwa nur enthalten in zufälligen Verhältnissen oder von selbst sich ergebenden Kräften und Einflüssen, sondern in Gesetz und festbestimmter Ordnung.

Die erste Andeutung zur Empfehlung einer Mischung verschiedener Staatsformen finde ich in einer

dem weisen Solon zugeschriebenen Aeußerung.[2]). Als nämlich einmal die sieben Weisen Griechenlands über die beste Art des Königthums gefragt wurden, soll die Antwort Solon's dahin gelautet haben: „ein König thue am besten, wenn er die Monarchie zur Demokratie mache." Die Person und der Charakter Solons, so wie die ganze Art der Berathung der Weisen, bei welcher es sich nicht um Abschaffung oder Verwerfung des Königthums handelte, sondern um die Frage nach der besten Art desselben, — alles dieses führt uns darauf, die Antwort des Weisen nicht als einen bittern Sarkasmus, sondern in einem andern Sinne zu nehmen. Dann kann aber diese Aeußerung keinen andern Sinn haben als diesen: jeder König thue wohl daran, die Monarchie durch Beimischung freier Elemente zu mäßigen.

Eine bestimmtere Ansicht über den Vorzug einer gemischten Verfassung, ja einen fest behaupteten Lehrsatz darüber finden wir zwei berühmten Schriftstellern der pythagoreischen Schule zugeschrieben, Hippodamus von Milet und Archytas von Tarent. Unter ihren Namen haben wir nämlich einige Bruchstücke unter den von Stobäus erhaltenen, in dorischem Dialecte geschriebenen Auszügen aus Werken pythagoreischer Philosophen. Betrachten wir zuerst die dem Hippodamus zugeschriebenen Bruchstücke. Sie sind angeblich aus dessen beiden ersten Werken: „Ueber den Staat" und „Von dem seligen Leben" genommen. Ein großer

Theil der Kritiker hält diese Fragmente zwar für unecht, aber ihre Unechtheit ist keineswegs bewiesen.[3]) Jedenfalls haben sie hinsichtlich des Inhaltes und der Form, wie sie mir wenigstens erscheinen, einen solchen Werth, daß sich nicht so leicht Fälscher von solcher Begabung finden dürften. In einem jener Bruchstücke also, welche den Namen des Hippodamus tragen, warnt der Verfasser zuerst vor den Sophisten, welche als Lehrer der Jugend die Anhänglichkeit an die vaterländischen Staatseinrichtungen und an die Religion der Väter zerstörten, wodurch die Menschen weder besser noch glücklicher würden. Darauf spricht er den Grundsatz aus, was die Form der Staatsverfassung betrifft: die besten Verfassungen seien diejenigen, in welchen die sämmtlichen guten Arten von Staatsformen, mit Ausschluß der Tyrannis und der Oligarchia sich durch Mischung vereinigt fänden. „Zuerst also, fährt er fort, soll das Königthum, die königliche Regierung im Staate sein, dann ein Antheil an der Herrschaft für die Optimaten. Da das Königthum für sich gleichsam eine Nachahmung des göttlichen Wesens ist und daher in seiner Reinheit und Vollständigkeit von einem menschlichen Geiste kaum behauptet werden kann: so darf man kein ganz der Willkühr überlassenes, unbeschränktes Königthum gründen, sondern nur ein solches, wie die Schwäche der menschlichen Natur es zuläßt und wie es allein dem Gemeinwesen nützt. Die Aristokratie oder die Herrschaft der Vornehmen ist in

einem reichlichern Maaße dabei zuzulassen, weil in einem Staate immer eine größere Anzahl solcher Männer sich findet, welche Antheil an Ehre und Macht wünschen und verdienen, damit nicht durch den Streit, welchen sie um diese Vorzüge erheben, Gefahr für den Staat entstehe. Das demokratische Element kann aber darum nicht ganz entbehrt werden, weil jeder Bürger einen Theil des Gemeinwesens bildet und daher auch irgend einen Theil von Ehre und Vortheil von Seiten des Gemeinwesens anspricht." [4])

Nicht weniger bemerkenswerth sind die Ansichten des Archytas von Tarent, [5]) welche er über denselben Gegenstand in seinen Werken „Vom Gesetze" und „Von der Gerechtigkeit" aussprach, aus welchen Werken sich einige interessante Bruchstücke erhalten haben. Archytas sagt dort geradezu: die Gesetze und Verfassung eines Staates müßten aus den drei Hauptgattungen der Staatsverfassungen gemischt sein; sie müßten Etwas von der Demokratie, Etwas von der Aristokratie und ebenso von der Monarchie enthalten in der Weise, wie ja auch die Lacedämonische Staatsverfassung aus diesen dreien gemischt sei. Die Gesetze des Staates müßten nicht blos überhaupt und an sich vernünftig und sittlich sein, sondern zugleich so eingerichtet, daß zwischen den verschiedenen Bestandtheilen des Gemeinwesens eine gewisse gegenseitige Ausgleichung stattfinde, namentlich in Beziehung auf das Befehlen und Gehorchen.

Wir gehen nun zu den Lehrern der Politik über, von welchen sich nicht etwa nur einzelne Bruchstücke, sondern ganze, vollständige Werke erhalten haben, und zwar solche, die den Ruhm allgemeiner Bewunderung erlangt haben; wir kommen nun zu Plato und Aristoteles.

Obgleich Plato in seinem unsterblichen Werke „Vom Staat" die Hauptgattungen der Staatsverfassungen mit bewundernswürdiger Einsicht und Kunst erforscht und darstellt, so läßt er sich dennoch weder auf eine Auseinandersetzung einer solchen, aus den drei Hauptgattungen gemischten Verfassung ein, noch empfiehlt er sie als die beste. Das letztere jedenfalls kann nicht auffallen. In dem Idealstaate, welchen Plato in diesem Werke aufbaut und welchen er als den besten Staat betrachtet, wird die ganze Gewalt und Regierung einer Auswahl der weisesten Männer zugetheilt, welche durch Anlage und Erziehung von früher Jugend an zu diesem hohen Berufe vorbereitet sind. Ihre Einsicht, ihr Wille ist das Gesetz; ein andres äußres Gesetz, eine geschriebene oder sonst festgesetzte Verfassung beschränkt sie nicht. Der beste Staat nach Plato, die platonische Republik, hat keine gesetzlich festgestellte Verfassung außer der persönlichen Leitung der erkornen Staatslenker, und daher auch nicht eine aus den drei Hauptformen gemischte Verfassung. Anders verhält sich die Sache in dem andern platonischen Werke „Von den Gesetzen." Hier wendet sich Plato mehr der Wirklichkeit und dem

leben zu: hier will er einen Staat ähnlich dem cretensischen und lacedämonischen Staate darstellen, und dadurch muß er sich auf Verfassung und Verfassungsgesetze einlassen. In diesem Werke nun gibt er eine Auseinandersetzung und Empfehlung der gemischten Staatsverfassung. Bei der Betrachtung der Ursachen, warum das Königthum zu Argos und in Messenien nicht so dauerhaft sich bewährt habe als zu Lacedämon, gibt er als den Hauptgrund dieser Erscheinung den Umstand an, daß die Gewalt der Könige zu Lacedämon beschränkt und mit andern Elementen gemischt sei: beschränkt schon durch ihre Theilung unter zwei Könige, gemäßigt außerdem durch den Senat und durch die Ephoren.[6]) Nach dieser Bemerkung fährt dann der Philosoph ohngefähr also fort: Im Ganzen und überhaupt gibt es eigentlich nur zwei wesentlich verschiedene und ursprüngliche Staatsformen, gleichsam zwei Hauptstämme aller übrigen Verfassungen: Die Monarchie und die Demokratie. Die erstere ist bei den Persern, die andere bei den Athenienser zu ihrer vollkommenen Ausbildung und zu den äußersten Grenzen ihrer Entwicklung gelangt. Nun gerade bei der persischen Monarchie, so rein und absolut sie auch im Ganzen war, finden wir dennoch gerade in den Perioden den besten Zustand und die besten Könige, so oft die straff angezogene Strenge der Herrschaft durch einen wenn auch kleinen Schein von Freiheit und Popularität gemäßigt wurde: so war es zur Zeit des Cyrus und Darius.

Die Söhne dieser beiden, Cambyses und Xerxes, an einem königlichen Hofe aufgewachsen mitten in der Fülle gesicherter, unbeschränkter Macht, verschmähten es, eine solche Mäßigung und Selbstbeschränkung eintreten zu lassen, und sofort gerieth das Reich in einen schlechtern Zustand. Wie die persischen Könige ein Beispiel unbeschränkter Herrschaft geben, so gibt Athen das Beispiel einer unbedingten und ungemischten Demokratie, und zwar zum Beweis, daß auch die Freiheit nicht ohne Beschränkung und Beimischung eines andern Elementes ausdauern kann. Denn sobald als die Art und Weise der alten attischen Freiheit, welche eine glückliche Beimischung von Aristokratie hatte, nach den persischen Kriegen durch allzu unbeschränkte Gewalt des gemeinen Volkes gestört worden war, so verschlimmerten sich sofort die Sitten und mit dem Sittenverderbniß gieng auch der Staat dem Verderben zu.[7])

Wir wenden uns nun zu Aristoteles. Er ist unstreitig der erste unter allen Schriftstellern des Alterthums, welche über Politik geschrieben haben, durch die Schärfe des Urtheils, die Tiefe der Gedanken und den Reichthum des Wissens. Aber freilich ist es nicht eine leichte Aufgabe, ihn genauer kennen zu lernen und vollständig zu erfassen. Der Mangel an allem Reiz blühender Darstellung, die zwar mit einer scharf bezeichnenden und energischen Ausdrucksweise verbundene, aber nicht selten abgebrochene und sorg-

lose Kürze seines Styles erfordern ein sehr angestrengtes Studium oder erleichternde Anleitung eines kundigen Führers. Dennoch aber kann man bei der großen Wichtigkeit und Trefflichkeit dieses Werks der Philosophie und der politischen Wissenschaften insbesondere sich darüber wundern, daß ihm an unsern Universitäten von Seiten derjenigen Studirenden, welche sich dazu vorbereiten, um einst selbst als Staatsdenker, als Gründer oder Anwender der Gesetze zu wirken, im Allgemeinen so wenig Studium zugewendet wird. Der Zwang eines vorgeschriebenen materiellen Wissens, der Reiz mehr unterhaltender, aufregender Lectüre und Vorlesungen, so wie der jetzt nicht seltene Uebermuth, mit welchem das junge Deutschland auf die Weisheit der Vorwelt und das gelehrte Wissen, welche uns die Kenntniß des Alterthums vermittelt, herabzusehen pflegt, — diese und andere damit zusammenhängenden Ursachen in Verbindung mit der Schwierigkeit der Werke des Aristoteles mögen die Erscheinung erklären, daß die aristotelische Politik im Allgemeinen mehr genannt und dem Namen nach gelobt als gekannt und studirt ist. Doch kehren wir zur Sache zurück. Dazu gehört zuerst eine kurze Vorbemerkung, in welcher wir an die aristotelische Eintheilung der Staatsformen erinnern.

Aristoteles nimmt nach der üblichen Eintheilung gleichfalls drei Hauptgattungen der Staatsverfassung an: 1) Monarchie, Aristokratie und die gute Demokratie;

die Republik, wie wir sie nennen, welche Aristoteles aber nicht mit dem Namen der Demokratie bezeichnet, sondern Politie (πολιτεία) oder Timokratie (Censusherrschaft) nennt. Eine jede dieser drei Hauptgattungen erklärt er für zulässig und gut je nach den gegebenen Umständen; bei allen dreien bleibt aber immer die Grund- und Hauptbedingung, daß sie im Sinne und zum Zwecke der Allgemeinen Wohlfahrt gegründet und verwaltet werden, so wie ferner daß sie als letztes Ziel, nach welchem sie, wenn auch auf verschiedenen Wegen, zu streben haben, immer die möglichste Annäherung zu einem dem Wesen und der Würde der Menschheit entsprechenden Zustande, zur Eudämonie des Lebens, im Auge behalten. Jenen drei guten und preiswürdigen Hauptgattungen gehen drei Ausartungen oder Abweichungen (Parekbasen) zur Seite: die Monarchie ist nämlich der Gefahr ausgesetzt auszuarten in die Tyrannis, die Aristokratie in die Oligarchie, und die Politie (oder Timokratie) in die Demokratie, wie Aristoteles diese Ausartung bezeichnet, oder, wie wir sie mit andern griechischen Schriftstellern zu nennen pflegen, in die Ochlokratie.

Ueber die aus den drei guten Hauptgattungen gemischte Staatsverfassung spricht sich Aristoteles bei zwei verschiedenen Veranlassungen in seinem noch vorhandenen Werke über Politik aus, nämlich einmal bei der Beurtheilung des von Plato in seinem Werke: „Ueber die Gesetze" dargestellten Musterbildes einer creten-

sisch-lacedämonischen Verfassung; und dann in demjenigen Theile der Politik, wo er von jenen drei Hauptgattungen handelt.

Die von Plato aufgestellte, oben von uns angeführte Behauptung, daß die beste Verfassung diejenige sei, welche eine Mischung aus absoluter Monarchie und Demokratie enthalte, verwirft Aristoteles durchaus. Er bemerkt dagegen: so wenig als jede dieser beiden Gattungen in ihrer absoluten Einseitigkeit zu billigen sei, eben so wenig sei es eine Verbindung der beiden mit einander. Der von Plato in dem genannten Werke aufgestellte Musterstaat enthalte auch eigentlich nicht einmal die Monarchie, sondern sei eher aus Oligarchie und Demokratie gemischt. Endlich zieht er daraus den Schluß: es sei vielmehr die Ansicht derjenigen zu billigen (wobei er an den oben angeführten Archytas gedacht haben mag), welche für die beste Verfassung diejenige halten, die aus den drei Hauptformen gemischt sei, und welche eben aus diesem Grunde die lacedämonische Verfassung, in welcher sich diese Mischung finde, allen übrigen vorziehen.[9])

Als Einleitung gleichsam zu der aristotelischen Lehre von den Vorzügen der gemischten Verfassung vor jeder ungemischten, unbedingten Staatsform kann die Erinnerung daran gelten, daß der Philosoph alle sittliche Tugend auffaßt als eine Mitte und Vermittlung zweier Extreme, und somit gleichsam als eine richtige und vernünftige Mischung verschiedener und entgegen strebender

der Kräfte und Elemente. Um so näher lag es ihm, auch auf dem politischen Gebiete den besten Zustand in einer gewissen Mischung und Vermittlung von Gegensätzen zu sehen und eine solche Mischung und Vermittlung im allgemeinen zu empfehlen.[10]) Aber er weist auch von jeder einzelnen der drei Hauptformen der Staatsverfassungen nach, daß sie für sich in ihrem absoluten Fürsichsein und in ganz ungemischter Reinheit ohne alle Beimischung der beiden andern Formen, weniger fest und dauerhaft sei. Er fängt diese Ausführung mit dem Königthum an und spricht sich dabei ohngefähr in folgender Weise aus. Es gibt im Ganzen und überhaupt genommen zwei Arten der Monarchie. Die eine Art der Monarchie ist im Besitz einer vollen, ganz willkührlichen und unbeschränkten Gewalt nach dem Vorbilde der Gewalt des Hausvaters, welcher Haus und Familie nicht nach äußern Gesetzen, sondern ganz nach seinem eignen Willen, nur durch das Gefühl und Bewußtsein seiner natürlichen Pflichten geleitet, regiert. Dieß ist die unbeschränkte Monarchie oder Pambasileia. Die zweite Art der Monarchie ist diejenige, bei welcher der Monarch mehr oder minder durch Gesetze, Einrichtungen und durch Theilnehmer an der Herrschaft eingeschränkt, nur eine in gewisse Grenzen eingeschlossene und daher beschränkte Gewalt hat. Es entsteht nun die Frage, welche von diesen zwei Arten der Monarchie den Vorzug verdiene. Diejenigen, welche der unbeschränkten Monarchie den Vorzug geben, begründen ihre Ansicht

vornehmlich dadurch, daß sie sagen: die Gesetze enthalten ihrer Natur nach nur allgemeine Vorschriften; in der Wirklichkeit des Lebens aber ist eine solche Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit in den Dingen und Personen, daß jene allgemeinen, abstract gehaltenen Vorschriften der Gesetze durchaus nicht ausreichen, ja in ihren starren und unbiegsamen Formen sogar einer guten Regierung und Verwaltung des Staates hinderlich entgegen treten, indem sie die nothwendige Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse erschweren und nur zu oft statt des materiellen das bloß formelle Recht gewähren. Darum ist es viel sicherer, viel besser, die Sorge für die Wohlfahrt des Staates einem denkenden und fühlenden Wesen, einem wohlwollenden und selbst einsichtsvollen oder durch Anderer Einsicht berathenen Menschen, das ist einem Könige anzuvertrauen, als der leblosen, abstracten Vorschrift des Gesetzes und einer starren, dem individuellen Leben schroff entgegenstehenden Nothwendigkeit zu überlassen. Gegen solche Vertheidiger des unumschränkten Königthumes giebt nun Aristoteles folgende Widerlegung. Jenem Mißstande, welcher aus der abstracten Allgemeinheit der Gesetze hervorgeht, begegnet schon hinreichend die Thätigkeit der Richter und Staatsbeamten, deren Aufgabe und Wirksamkeit gerade darin besteht, die allgemeinen Gesetze auf die individuellen Verhältnisse der Personen und Sachen anzuwenden und in der Art der Anwendung sie diesen individuellen Verhältnissen anzupassen.

Ferner ist es eine anerkannte Sache, daß den Anforderungen der Vernunft um so leichter Genüge geleistet wird, je mehr die Leidenschaft entfernt bleibt. Gerade diese Befreiung und Entfernung von aller Leidenschaft kommt aber dem unpersönlichen Gesetze zu; einem Menschen dagegen kommt sie nicht zu. Wer deßwegen dem Gesetze die Herrschaft überträgt, der überträgt sie gleichsam einem höhern, göttlichen Wesen, das von aller Leidenschaft frei ist. Wer die Herrschaft dagegen einem ganz willkührlich handelnden, keinem Gesetz unterworfenen Menschen allein überträgt, der läßt gerade dadurch gleichsam ein reißendes Thier an der Herrschaft Theil nehmen: denn die ungezügelten menschlichen Affecte und Leidenschaften, durch welche auch die Besten nicht selten von dem rechten Wege abgelenkt werden, kann man wohl mit reißenden Thieren vergleichen. Das Gesetz ist die reine, affect- und leidenschaftslose Vernunft. Endlich ist es auch etwas Widernatürliches, daß man einem einzigen Menschen allein ein solches Uebermaaß von Herrschaft über alle seine Mitbürger einräumen soll, unter denen doch gewiß viele an Naturanlage, Tugend und Verdienst dem einen Herrscher gleich kommen. Gleichwie ein gleiches Maaß von Nahrung und Kleidung den nach Alter und Beschaffenheit physisch ungleichen Personen nicht zukommt und nur bei vorhandener Gleichheit ein gleiches Maaß passend ist, ebenso gilt ganz dasselbe Verhältniß hinsichtlich der Austheilung von Ehre und Macht. Nur in dem einen

Fälle läßt sich die unbeschränkte Monarchie rechtfertigen, dann nämlich, wenn Einer durch eine gleichsam heroische, das menschliche Maaß übertreffende Tugend so sehr hervorragt, daß alle Uebrigen weit unter ihm stehen. Mit dieser letztern Aeußerung spielt Aristoteles vielleicht auf seinen Zögling Alexander an, welcher gerade durch ein solches Maaß heroischen Geistes und heroischer Tugend sich über seine Macedonier und die von ihm besiegten Barbaren erhob.[11]) An einer andern Stelle bemerkt Aristoteles: da alle Verfassungsformen überhaupt durch Beimischung eines entgegengesetzten Elementes dauerhafter würden, so gelte derselbe Grundsatz auch hinsichtlich der Monarchie, welche dadurch sich als fester und dauerhafter bewähre, daß die königliche Gewalt durch ein gewisses Maaß von Volksfreiheit gemäßigt werde. Dabei führt Aristoteles an, der König Theopompus von Lacedämon habe eben diesen Weg eingeschlagen. Als er nämlich durch die Einsetzung der Ephoren die königliche Macht beschränkt hatte und von seiner Frau Vorwürfe darüber erhielt, daß er die von seinem Vater überkommene königliche Gewalt seinen Söhnen nicht in gleichem Umfang, sondern geschmälert hinterließe, so antwortete er darauf: „ich hinterlasse sie keineswegs geschmälert; denn ich übergebe sie meinen Söhnen dauerhafter als sie vorher war.“[12])

Ebenso sucht Aristoteles auch von den beiden andern Hauptgattungen, der Aristokratie und der guten

Demokratie (Politie, Timokratie) zu beweisen, daß bei ihnen, wenn sie gut und dauerhaft gegründet werden sollen, sich gleichfalls eine gewisse Mischung mit den Elementen der andern Gattungen und eine dadurch herbeigeführte Mäßigung und Beschränkung finde. Das Princip der Aristokratie, sagt er dabei, ist die Tugend; das Princip der Oligarchie das Vermögen; das der Demokratie die Freiheit. Wenn diese drei Elemente, Tugend, Vermögen, Freiheit, passend mit einander verbunden werden, so daß einem jeden derselben der gebührende Antheil zukommt, erst dann kommt die Verfassungsform der wahren Aristokratie zu Stande, welche gerade in nichts Andern, als in der richtigen Mischung dieser drei Elemente besteht. [13])

Wenn dagegen nur zwei dieser Elemente, nämlich Vermögen und Freiheit, auf eine passende Weise mit einander verbunden werden, so entsteht dann die dritte Hauptgattung der guten Verfassungsreformen, welche Aristoteles mit dem Namen der Politie oder Timokratie bezeichnet. Von dieser Verfassungsreform und der ihr zu Grunde liegenden Mischung verschiedener Elemente handelt Aristoteles mit besonderer Ausführlichkeit und Genauigkeit, wobei die leitenden Hauptgedanken ohngefähr folgende sind.

Es gibt eine dreifache Art, die Oligarchie und die Demokratie, das ist den Vermögenscensus und die Freiheit mit einander zu verbinden, um dadurch die Politie zu Stande zu bringen. Die erste Art besteht

darin, daß man von einer zusammengesetzten politischen Einrichtung über einen und denselben Gegenstand in beiden Verfassungsformen (Oligarchie und Demokratie) nur je einen Theil nimmt und diese entsprechenden Theile mit einander verbindet, den andern Theil aber von einer solchen zusammengesetzten Einrichtung bei Seite läßt. Als Beispiel kann folgender Fall dienen: in den Oligarchien hat man Strafen für die reichern Bürger, welche sich bei Schwurgerichten der Funktion eines Geschwornen entziehen; dem armen Bürger wird dabei für die Uebernahme dieser Funktion kein besonderer Lohn verabreicht. In den Demokratien dagegen wird für dieselbe Funktion den ärmern Bürgern eine Gebühr gegeben und die reichern Bürger werden nicht durch eine Strafe dazu gezwungen. Die Vermittlung und die rechte Mischung der beiderlei Elemente besteht nun in diesem Falle des Gerichtswesens für die Politie (Timokratie) darin, daß man aus den genannten oligarchischen und demokratischen Einrichtungen nur je den einen Theil nimmt und diese Theile dann mit einander verbindet, nämlich aus der oligarchischen Einrichtung der Gerichte die Strafe für die reichern Geschwornen, welche sich diesem Geschäfte entziehen, und aus der demokratischen Einrichtung die Belohnung für die fungirenden ärmern Geschwornen, damit sie sich diesem Geschäfte um so fleißiger unterziehen. Eine zweite Art, oligarchische und demokratische Institutionen mit einander zu verbinden und zu

mischen besteht darin, daß man die beiderlei Institutionen zu einer dritten zwischen beiden die Mitte haltenden Institution vereinigt, wie z. B. in folgendem Falle. In der Demokratie wird durchaus kein Census erfordert, um an der Volksversammlung Antheil zu nehmen; in der Oligarchie ein sehr hoher Census; in der Politie daher weder kein Census noch ein sehr hoher Census, sondern ein mäßiger. Die dritte Art endlich von Mischung besteht darin, daß man nicht verschiedene Theile einer und derselben Institution aus beiden Verfassungsformen, der Oligarchie und Demokratie, auswählt und mit einander zu einer neuen Institution verbindet, wie oben in dem ersten Falle angenommen worden ist, sondern daß man ganze Institutionen in beiden Verfassungen, und zwar solche Institutionen, welche nach entgegengesetzten Principien eingerichtet sind, herausgreift und sie mit einander verbindet. Eine demokratische Institution ist es z. B., die Obrigkeiten nicht zu wählen, sondern durch das Loos zu bestimmen und außerdem keinen Census als Bedingung zu verlangen; dagegen ist es eine oligarchische Institution, die obrigkeitlichen Aemter durch Wahl und nicht durch Loos zu besetzen und dabei zugleich einen Census zu verlangen. Für die Politie oder gute Demokratie wird es nun angemessen sein, aus jeder jener beiden Verfassungen nur die eine Institution auszuwählen und diese dann mit einander zu verbinden, nämlich aus der Oligarchie die Wahl und aus der Demokratie die

Beseitigung des Census. In allen Fällen aber wird ein Beweis dafür, daß die Mischung und Vermittlung der Oligarchie und Demokratie zum Zwecke der Politie gelungen ist, darin liegen, wenn eine solche gemischte Verfassung der Politie von den Einen Oligarchie und von den Andern Demokratie genannt wird; denn daraus geht deutlich hervor, daß in diesem Falle jene zwei Verfassungen der Oligarchie und der schlechten Demokratie wirklich zum Hervorbringen der Politie oder guten Demokratie vereinigt und gemischt worden sind. Von der Art war die Lacedämonische Verfassung, welche darum bald Oligarchie, bald Demokratie genannt wird. Ein anderer Beweis dafür, daß in einer Politie die rechte Mischung und das rechte Maaß getroffen ist, liegt darin, wenn eine solche Verfassung durch ihre eigene Kraft und durch die allgemeine Zufriedenheit der Bürger sich erhält und andauert, ohne Hülfe von auswärts zu ihrem Bestand zu bedürfen.[14]

Das richtig getroffene Maaß und Mischungsverhältniß in der Politie zeigt sich ferner auch in folgender Eigenschaft. In einem jeden Staate nämlich sind unter den Staatsangehörigen Unterschiede nach Qualität und Quantität. Zu den Unterschieden der Qualität gehören z. B. Freiheit, Vermögen, Bildungsgrad, Herkunft; die Unterschiede der Quantität liegen in dem verschiedenen numerischen Verhältnisse der Bürger, welchen einer der genannten qualitativen Unterschiede zukommt oder nicht zukommt. Zur Erreichung eines

festen und dauerhaften Zustandes der Politie, ist nun vor Allem darauf zu sehen, daß diese quantitativen und qualitativen Unterschiede in richtigem Verhältnisse durch die Verfassung mit einander ausgeglichen werden. Wenn nämlich ohne Rücksicht auf Vermögens- und Bildungs-Unterschiede ein Jeder gerade ebenso viel wie der Andere in der Verfassung und Verwaltung des Staates gilt, und wenn die Herrschaft bei der größern Kopfzahl und bei der unwissenden Masse ist, dann ist die ungemischte Demokratie eine ganz verkehrte und ungerechte Verfassung, die Ausartung der Politie. Wenn aber anderer Seits nur einige wenige durch Vermögen, Herkunft und Bildung ausgezeichnete Bürger ganz allein herrschen und regieren, die ganze übrige Masse der Bürger aber von aller Theilnahme an der Herrschaft und Regierung ausgeschlossen ist, dann entsteht die Oligarchie, eine nicht weniger schlechte und unsichere Verfassung als die Demokratie, da eine so große Anzahl sich auf die Länge nicht von einigen Wenigen beherrschen und unterdrücken läßt. Im Gegensatz gegen diese beiden Ausartungen und von beiden Extremen entfernt ist die Politie. In dieser Verfassung wird einer Seits die große Mehrzahl der Bürger nicht von aller Theilnahme an den Angelegenheiten des Staates ausgeschlossen, und anderer Seits hält die kleinere Zahl durch innere und äußere Vorzüge ausgezeichneter Bürger gegen die große Masse und Mehrzahl dennoch durch eine passende Abwägung der Kräfte und des

Einflusses das Gleichgewicht. Dabei muß die Hauptstärke des Regimentes und der größte Theil des Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten bei der Mittelclasse sein, das ist bei denjenigen Bürgern, welche zwischen den Reichsten und Aermsten in der Mitte stehen. Ohne dieses Uebergewicht der Mittelclasse werden entweder die Reichen von den Armen überwältigt und unterdrückt werden, oder umgekehrt die Armen von den Reichen. [45]) Je besser diese Mischung der verschiedenen Elemente gelingt, je mehr das richtige Verhältniß getroffen ist, desto fester und dauerhafter wird der Bestand eines solchen Staates sein.

Von den Anhängern der Aristokratie wird nicht selten dadurch gefehlt, daß sie nicht blos den Vornehmen mehr Rechte und Einfluß einräumen als ihnen gebührt, sondern daß sie auch noch überdieß das Volk beleidigen. Um beides zu vermeiden, hat man in einer wohl eingerichteten Politie hinsichtlich des Volkes auf folgende fünf Punkte zu achten, als: Theilnahme an den Volksversammlungen; Wahl der Magistrate; Einrichtung der Gerichte; Organisation der bewaffneten Macht; Art der öffentlichen Erziehung. An den Volksversammlungen Theil zu nehmen, muß allen Bürgern gestattet sein; nur für die Reichen ist eine Strafe festzusetzen, wenn sie dabei nicht erscheinen. Obrigkeitliche Aemter und Ehrenstellen abzulehnen darf denjenigen Bürgern, welche ein hinreichendes Vermögen haben, nicht gestattet werden; den ärmern Bürgern dagegen

muß es frei stehen. Dasselbe soll gelten in Beziehung auf die Schwurgerichte. Zu dem Waffendienst und zu den Gymnasien hat der Zugang allen Bürgern in einer Politie offen zu stehen, aber unter der Bedingung, daß die Aermern sowohl von dem Waffendienst als von den Gymnasien entfernt bleiben können, ohne einer Strafe zu unterliegen; den Reichern dagegen darf dieses nicht freigestellt werden. In der Demokratie gibt man den ärmern Bürgern für ihre Theilnahme an den Volksversammlungen und Volksgerichten eine besondere Belohnung; den Reichern aber, wenn sie dabei fehlen, legt man keine Strafe auf. In einer wohlgemischten und gefügten Politie dagegen muß man Beides mit einander verbinden: man muß den Aermern für jene genannte Theilnahme eine Belohnung geben, zugleich aber auch den Reichen, wenn sie dabei fehlen, eine Strafe auferlegen. Dadurch wird erreicht werden, daß alle Bürger oder doch die meisten an den Volksversammlungen und Schwurgerichten Antheil nehmen; sonst ist zu befürchten, daß dieses nur von einem dieser beiden Theile geschieht, entweder nur von den Reichen, wie in den Oligarchien, oder nur von der großen Masse der ärmern Bürger, wie in der Demokratie. Antheil an der Bewaffnung und an dem Waffendienst darf nicht allen Einwohnern im Staate ohne Unterschied zugestanden werden, sondern nur den wirklichen Vollbürgern, welche jedenfalls irgend einen Antheil an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten haben. Zu

dieser Befähigung muß ein Census festgesetzt sein, jedoch darf nur ein mäßiges Vermögen verlangt werden, damit die Zahl derjenigen Bürger, welche an dem Waffendienst und an den politischen Verrichtungen Theil nehmen, immer größer ist als die Zahl derjenigen, welche von diesen beiderlei Befugnissen ausgeschlossen sind.[16]) Die Quelle der Uebel, welche den Untergang der Politie oder Aristokratie herbeiführen, liegt gewöhnlich darin, daß man bei der Politie das oligarchische und demokratische Element nicht in dem richtigen Verhältnisse und in der gehörigen Weise mit einander mischt; bei der Aristokratie außer diesem Fehler überdieß noch darin, daß dasselbe auch noch geschieht in Beziehung auf die Tugend als das dritte zur Aristokratie gehörende Element. Je nachdem in einer Politie bei der mißlungenen Mischung des oligarchischen und demokratischen Elementes das eine oder andre Element vorwiegt, geht die Politie durch Ausartung in Oligarchie oder Demokratie über.[17])

Wir verlassen nun den gefeierten Gründer der peripatetischen Schule und wenden uns zu Polybius; denn zwischen diesen beiden Schriftstellern wissen wir unter den noch übrigen keinen zu nennen, welcher diese Frage von den gemischten Verfassungen behandelt.[18]) Wenn schon Aristoteles an mehreren Stellen von der gemischten Verfassung spricht und manche interessante, eindringende Bemerkungen darüber macht, so gibt er doch im Ganzen mehr nur Andeutungen als vollständige

Ausführungen über diese Frage. Polybius dagegen gründet seine ganze politische Anschauung, sein ganzes politisches System auf diese Theorie von der gemischten Staatsverfassung. [19])

Polybius nimmt gleichfalls wie Aristoteles sechs Verfassungsformen an, drei gute und echte Gattungen und drei Ausartungen derselben; aber in den Benennungen weicht er etwas ab von Aristoteles. Die drei guten Verfassungsformen sind bei Polybius: das Königthum, die Aristokratie und die Demokratie, welche letztere Bezeichnung er in dem Sinne gebraucht, wie wir sie jetzt zu gebrauchen pflegen, wofür aber Aristoteles, wie wir oben gesehen haben, die Benennungen Politie und Timokratie gebraucht. Die drei Abarten oder Ausartungen der genannten drei Verfassungsformen sind bei ihm: die Monarchie (denn so gebraucht Polybius diese Benennung statt der Benennung Tyrannis, welche Aristoteles und Andre dafür gebrauchen); die Oligarchie, als Ausartung der Aristokratie und die Ochlokratie, als Ausartung der Demokratie, welche letztere Bezeichnung Aristoteles, wie wir oben gesehen haben, für Ochlokratie gebraucht. Nachdem Polybius diese sechs Verfassungsformen aufgezählt hat, so stellt er den obersten Grundsatz auf: für die beste Staatsverfassung sei diejenige zu halten, welche aus den drei guten Verfassungsformen gemischt sei.

Zu dem Beweis dieses Satzes gelangt er auf einem doppelten Wege. Zuerst nämlich weist er darauf hin,

wie unbeständig und wenig dauerhaft eine jede der drei Verfassungsformen für sich allein ist. So geht die reine, absolute Monarchie nach dem natürlichen und fast unvermeidlichen Gang der Dinge in die Tyrannis über; diese dann in Aristokratie, welche ihrer Seits wieder in Oligarchie ausartet. Aus der Oligarchie, welche sich das Volk auf die Länge nicht gefallen läßt, entsteht dann die Demokratie; und diese artet wieder aus in Ochlokratie. Wenn ein kräftiger, überlegener Mann das Volk von der Ochlokratie befreit, so wird er König oder Tyrann: und so beginnt dann der Kreislauf jener Veränderungen wieder von Neuem. Der Unbeständigkeit und den Gefahren dieses Wechsels wird nach der Ansicht des Polybius am sichersten entgegengetreten, wenn gleich bei der Gründung einer Verfassung die Elemente und Hauptbestandtheile aller der drei guten Verfassungsformen mit einander vereinigt und gemischt werden und wenn man so gleich Anfangs auf alle die verschiedenen Hauptrichtungen und Hauptseiten des Lebens, welche in den verschiedenen Verfassungsformen gleichsam ihren Ausdruck finden, die gebührende Rücksicht nimmt.

Der andre Weg, welchen Polybius einschlägt, um den Vorzug der gemischten Verfassung zu beweisen, geht von dem Gebiete der Geschichte aus. Er führt nämlich dafür an das Beispiel der zwei berühmtesten Völker, der Lacedämonier und der Römer. Er führt den Satz aus, daß die Staatsverfassungen beider Völker nur dadurch sich als so fest und dauerhaft

bewährt hätten, weil jede derselben aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie auf eine verständige und glückliche Weise zusammengesetzt und gemischt sei. Zu diesem Resultate kamen aber, nach Polybius, die beiden Völker nicht auf demselben Wege. Die Lacedämonier verdanken nämlich diesen Vorzug ihrer Staatsverfassung dem Geiste und der Weisheit eines Mannes, des Lycurgus, welcher die Nothwendigkeit und die Nützlichkeit einer solchen Mischung aus den drei Verfassungsformen erkannte und sogleich bei der Gründung der lacedämonischen Staatsverfassung dieses Princip zu Grund legte und in Anwendung brachte. Die Römer dagegen gelangten zu diesem Gute nicht durch die Bemühung eines Einzelnen, noch auf dem Wege politischer Reflexion; sondern auf praktischem Wege und durch die Erfahrung belehrt, kamen sie, indem sie in jedem einzelnen vorkommenden Falle die auftauchenden Uebel durch die passendsten Mittel zu heilen suchten, gleichsam von selbst und durch den natürlichen Gang der Dinge geleitet zu dem Ziele und in den Besitz der gemischten Verfassung. [20])

Was Polybius über den gemischten Charakter der lacedämonischen Verfassung sagt, wollen wir hier nicht Alles wiederholen. Nur so viel sei darüber bemerkt: Polybius läßt die lacedämonische Verfassung nicht aus zwei Verfassungsformen gemischt sein, wie Plato und Aristoteles annahmen, sondern nach dem Vorgange des Archytas aus allen drei Hauptformen der politischen

Verfassung.[21]) Die treffliche und interessante Darstellung, welche Polybius über die Mischung der drei Hauptformeen der Verfassungen in der römischen Staatsverfassung gibt, verdient von Jedem, welcher die Ursachen und Gründe der römischen Weltmacht erforschen will, bei dem Schriftsteller selbst nachgelesen und studirt zu werden.[22]) Diese drei Hauptformen sind aber, nach Polybius, in der römischen Staatsverfassung so zusammengewachsen, in so richtigem Gleichgewichte mit einander vereinigt, daß es schwer zu entscheiden ist, ob die Staatsgewalt eine monarchische, aristokratische oder demokratische zu nennen sei. Wenn man auf die den Consuln übertragene Gewalt sieht, so kann sie monarchischer Natur zu sein scheinen; sieht man vorzugsweise auf das dem Senat gegebene Gewicht, so scheint die Staatsgewalt aristokratisch; sieht man auf die Macht des Volkes, so scheint sie demokratisch zu sein. Um dieses klar zu machen und zu beweisen, stellt dann Polybius die Wirkungssphäre und den Einfluß der Consuln, des Senates und der Volksversammlung ausführlich dar. Diese drei Kräfte und Theile der römischen Verfassung, Consulat, Senat und Volksversammlung, sind aber in der römischen Verfassung so innig mit einander verbunden und in einem solchen Verhältniß zu einander, daß kein Theil die Mitwirkung der andern Theile entbehren kann. Zugleich werden sie aber auch so aufmerksam gegenseitig von einander bewacht und so scharf controlirt, daß

wenn irgend ein Theil eine allzu große, über die gesetzlichen Schranken hinausgehende Gewalt sich anmaßt, er sogleich von den übrigen zwei Theilen in die Schranken zurückgewiesen, und daß so das Gleichgewicht sofort wieder hergestellt wird.[23])

Aus der Quelle des Polybius hat Cicero geschöpft; jedenfalls stimmt er in Demjenigen, was er über die gemischte Verfassung und über die römische Verfassung in seinem Werke „Ueber den Staat" sagt, ganz mit dem, was wir bei Polybius finden, überein. Was Cicero dort nach der dialogischen Form des Werkes der Hauptperson, dem Scipio Africanus, in den Mund legt, ist nichts anders als die Ansicht und Lehre des Polybius. Um diese Uebereinstimmung zu motiviren, läßt Cicero eine andere Person des Dialoges, Cälius, sagen: sein Freund Scipio habe sich über diesen Gegenstand mit Panätius und Polybius unterhalten und daher Vieles entnommen zur Begründung der Ansicht, daß die römische Verfassung die beste sei.[24]) Um diese Uebereinstimmung Cicero's mit Polybius darzulegen, wollen wir die in verschiedenen Theilen seines Werkes zerstreuten Stellen über den Vorzug der gemischten Staatsverfassung und über die gerade auf dieser Eigenschaft beruhende Güte der römischen Verfassung hier zu einem Ganzen vereinigen.

Nachdem Scipio gezeigt hat, wie wenig dauerhaft eine jede der drei Hauptformen der Staatsverfassungen für sich allein und in ihrer absoluten Unvermischt-

heit sei und wie leicht eine in die andere übergehe, sagt er: „mir scheint daher eine vierte Gattung von Staatsverfassungen den Vorzug zu verdienen, und zwar eine solche, welche aus jenen drei andern im rechten Maaße gemischt ist.“ [25]) Kurz darauf führt er denselben Gedanken noch etwas weiter aus in folgender Weise: [26]) „Nach allem diesen scheint mir unter den drei Hauptgattungen der Staatsverfassungen die Monarchie bei weitem den Vorzug zu verdienen; vor der Monarchie selbst aber jene vierte Gattung, welche aus jenen drei guten und zulässigen Verfassungsformen in dem richtigen, ausgleichenden Verhältnisse gemischt ist. Denn es ist passend, daß in dem Staate Etwas über alles Andere hervorragendes, ein königliches Element sei; dann ein anderes, welches auf dem Ansehen und dem Einflusse der Vornehmen beruht; ein Theil der Gewalt endlich muß dem Urtheile und dem Willen der großen Masse des Volkes vorbehalten bleiben. Eine solche gemischte Verfassung hat für sich einmal das Princip der verhältnißmäßigen Gleichheit, welches sie in sich begreift und worauf freie Männer in ihrem Staate nicht auf die Länge verzichten; dann hat diese Verfassung eben dadurch die Bürgschaft einer längern Dauer.“

Die vollständige Beweisführung des Satzes, daß die römische Staatsverfassung aus den drei Hauptformen gemischt sei, in der Ausführlichkeit, wie wir sie bei Polybius finden, vermissen wir zwar bei Cicero:

da wir sein Werk nur lückenhaft und verstümmelt übrig haben. Aber aus den noch übrigen Bruchstücken desselben geht unzweifelhaft hervor, daß Cicero die Vortrefflichkeit der römischen Verfassung aus denselben Gründen wie Polybius herleitete. Es folgt dieses schon daraus, daß er eine gemischte Verfassung überhaupt für die beste erklärt, und daß er dasselbe Lob der besten Verfassung, der römischen, beilegt. Dazu kommt, daß er die römische Verfassung mit der von Lycurgus den Lacedämoniern gegebenen vergleicht und dabei die Ansicht ausspricht, beide Verfassungen beruhten auf der Mischung der drei Verfassungsformen; beide hätten durch diese Eigenschaft den Vorzug ihrer festen Dauer erlangt; dabei sei aber die Institution des römischen Consulates dem lacedämonischen Königthum weit vorzuziehen.[27]) Den Königen bei den Lacedämoniern sei eine zu große Gewalt eingeräumt worden schon durch den königlichen Namen und durch die Erblichkeit der Würde; außerdem sei aber auch der oberste Rath der Gerusie, der Senat, der Zahl der Mitglieder nach zu beschränkt. Bei den Römern dagegen sei das Verhältniß des monarchischen und des aristokratischen Elementes viel zweckmäßiger abgewogen und bemessen dadurch, daß die consularische Gewalt für den Träger derselben nur auf ein Jahr beschränkt werde, der Senat dagegen weit zahlreicher als bei den Lacedämoniern sei.

In dem folgenden Zeitabschnitt nach Cicero finde ich keinen alten Schriftsteller, welcher diese Lehre von

dem Vorzuge der gemischten Verfassung mit neuen Gründen unterstützt oder überhaupt mit einiger Ausführlichkeit oder in sonst bemerkenswerther Weise sich für sie erklärt hätte. Erst in dem sechsten Jahrhunderte nach Christus begegnen wir wieder zwei griechischen Schriftstellern, welche in dieser Beziehung zu nennen sind: nämlich dem Rhetor Aristides und Petrus, der das Amt eines Magister Officiorum bekleidete. Letzterer nämlich, welcher zur Zeit des Kaiser Justinianus lebte, ist Verfasser eines Werkes Ueber Politik in sechs Büchern, nach dem Vorbilde Cicero's gleichfalls in dialogischer Form. Der Cardinal Angelo Mai, welcher, unterstützt durch Glück, Fleiß und Gelehrsamkeit, so manche Trümmer aus dem Schiffbruche der alten Literatur rettete, hat auch Bruchstücke dieses genannten Werkes aufgefunden und bekannt gemacht.[28]) Hier in diesem Dialoge des Petrus stimmen die sprechenden Personen gleichfalls darin überein, daß die beste politische Verfassung aus den drei Hauptformen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischt sein müsse.

Der andere der beiden Schriftsteller, der Rhetor Aristides, zählt sogar noch die Verfassung des oströmischen Kaiserreiches zu den gemischten Verfassungen.[29])

Alle die bisher aufgeführten Schriftsteller des Alterthums billigen diese aus den drei Gattungen gemischte Gattung und geben ihr den entschiedenen Vorzug vor jeder der drei Hauptformen der Staatsformen für sich allein. Doch fehlt es auch nicht im Alter-

thum an einer sehr gewichtigen Autorität der entgegen gesetzten Ansicht. Es ist dies kein geringerer Schriftsteller als der größte römische Geschichtschreiber, welchen wir auf dieser entgegengesetzten Seite sehen. Denn so lautet das kurze aber inhaltschwere Urtheil, welches Tacitus über die gemischten Staatsverfassungen fällt:[30]) „Nationen und einzelne Städte werden regiert entweder von dem Volke, oder von mehreren Vornehmen, oder von einer Person: eine aus diesen drei Formen gemischte Staatsform läßt sich leichter loben als wirklich zu Stande bringen, und wenn sie auch zu Stande gebracht wird, so kann sie nicht lange dauern." Dieses Urtheil muß aus einem doppelten Grunde unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen: einmal wegen des großen Ansehens und der tiefen politischen Einsicht Dessen, der dieses Urtheil ausspricht, und dann wegen des Widerspruches, in welchem es gegen so viele und gleichfalls bedeutende Stimmen des Alterthums steht. Hätte es Tacitus nur beliebt, die Gründe dieser seiner entgegenstehenden Ansicht anzugeben. Ohne die Anmaßung zu haben, als sein Stellvertreter auftreten zu wollen, dürfen wir es doch versuchen, uns die Gründe zu vergegenwärtigen, welche ihn bei diesem Urtheil geleitet haben können. Was nun zuerst die Verfassung der römischen Republik und den ihr zugeschriebenen Charakter der Mischung betrifft, so muß Tacitus, indem er die längere Dauer einer gemischten Verfassung so bestimmt in Abrede stellt, entweder die römische

Verfassung nicht für eine gemischte Verfassung oder die Zeit ihrer Dauer nicht für eine verhältnißmäßig lange Zeit gehalten haben. Vielleicht hielt Tacitus die altrömische Verfassung mehr für eine Aristokratie als für eine aus den drei Hauptformen gleichmäßig gemischte; vielleicht auch, wenn er ihre gemischte Natur anerkannte, hielt er sie nicht für dauerhaft wegen der vielen Kämpfe zwischen den Patriciern und Plebejern, wegen der vielfachen Veränderungen, die sie erlitt, endlich auch deßwegen, weil er eine Zeit von fünfhundert Jahren (so lange ohngefähr dauerte die römische Republik) im Gesammtleben eines Volkes nicht für eine lange Dauer hielt. Wie Tacitus aber auch die Verfassung der römischen Republik beurtheilt haben mag, der Satz bleibt fest, daß er die von Polybius und Cicero so hoch gepriesene gemischte Gattung von Staatsverfassungen gering schätzt und verwirft. Die von ihm verschwiegenen Gründe, welche diesem Urtheil zu Grunde lagen, können verschiedener Art sein. Vielleicht hielt er dafür, daß so ungleichartige Verfassungsformen, wie Monarchie, Aristokrate und Demokratie, nur unter der Bedingung einer großen Mäßigung und bei einer großen Gerechtigkeitsliebe von Seiten aller Bürger sich mit einander in Verbindung bringen und mit einander mischen ließen. Da nun aber diese Eigenschaften der Mäßigung und Gerechtigkeit nicht der größern Zahl der Bürger eines Staates inne zu wohnen pflegen und überhaupt nach der Schwäche der menschlichen

Natur nicht so allgemein sind; und da auf diese Weise die erste Bedingung des Gelingens in den meisten Fällen fehlt: so war Tacitus wahrscheinlich der Ansicht, daß die verschiedenen Verfassungsformen sich überhaupt nicht zu einer organischen Einheit vereinigen ließen, sondern daß sie immer, wenn auch nicht in einem offenen, so doch in einem verborgenen Kampf stünden, wodurch die Regierungsgewalt getheilt und geschwächt und der Staat seinem Untergange zugeführt würde. Ohne auf eine nähere Auseinandersetzung dieser hier angedeuteten Gründe einzugehen, wollen wir noch einen andern Grund hervorheben, welcher von Tacitus selbst unzweifelhaft angedeutet wird. Kurz nach der oben angeführten Stelle, an welcher er die gemischten Verfassungen verwirft, spricht er über den politischen Zustand des römischen Reiches zu seiner Zeit den Gedanken aus: jetzt seien die öffentlichen Zustände und die politischen Verhältnisse von der Art, daß der römische Staat nur unter monarchischer Regierung bestehen könne. Nach dieser Ueberzeugung konnte Tacitus nicht wollen, daß die Kraft des römischen Principates, das ist der Monarchie, durch Beimischung ungleichartiger und widerstrebender Elemente getheilt und geschwächt werde. So kam es, daß er die Vermischung verschiedener Verfassungselemente und Verfassungsformen, welche er für die damaligen Verhältnisse als ungeeignet fand, im Allgemeinen verwarf. Jene Ueberzeugung von dem Vorzug, ja von der Noth-

wendigkeit des monarchischen Principates für den römischen Staat hatte aber Tacitus durchaus. Wenn er auch die Größe und die Tugend der alten republikanischen Zeit noch so sehr bewundert; und wenn er dabei auch anderer Seits den Despotismus und die Laster der tyrannischen Kaiser mit aller Wahrheit und Strenge des sittlichen Ernstes straft und sie mit ewig dauernden Brandmalen zeichnet: so nimmt er dennoch stets die Institution des Principates, die Monarchie, in Schutz. Er empfiehlt Gehorsam gegen die gesetzliche monarchische Autorität des Principats und wiederräth einen unfruchtbaren, mit der Monarchie nicht zu vereinigenden Liberalismus und Demokratismus. Diese seine politische Anschauungsweise und Ueberzeugung spricht er in seinen Schriften aus und, was nicht immer beachtet worden ist, befolgte sie auch in dem praktischen Leben als Staatsbeamter und politischer Charakter, wie ich an einem andern Orte in diesen Ferienschriften darzustellen versucht habe.[31])

Anmerkungen.

---

1) Eine interessante Ausführung des Gedankens, daß alle größern ausgebildeten Staatsverfassungen gemischt sind aus einem monarchischen, aristokratischen und demokratischen Bestandtheil, gibt Lassaulx Studien S. 63 ff.

2) Plutarch. Conviv. septem sap. cap. VII.

3) Auch durch die Abhandlung von Karl Fried. Hermann (Disputatio De Hippodamo Milesio. Marburgi 1841.) scheint mir diese Frage nicht endgiltig entschieden. Es ist hier der Ort nicht, näher in die Streitfrage einzugehen. Nur über einen Hauptpunkt dabei, nämlich über den Mangel an Uebereinstimmung zwischen demjenigen, was Aristoteles in der Politik (II, 5.) über Hippodamus sagt mit diesen Fragmenten bei Stobäus, mag hier folgende andeutende Bemerkung Platz finden. Aristoteles wollte nicht eine vollständige Darstellung der Lehre des Hippodamus vom Staate geben, sondern vorzugsweise nur einen Auszug dessen, was ihm das Wichtigste schien (*τὰ μὲν πλεῖστα, καὶ τὰ μάλιστα ἀξιόλογα ταῦτ' ἐστίν*. p. 49. Ed. Göttling); ferner ist die dreitheilige Eintheilung der Bürger, welche Aristoteles nach Hippodamus gibt, dem Wesen nach nicht so sehr verschieden als es bei dem ersten Anblicke scheint von der in den Fragmenten gegebenen Eintheilung. Denn die drei Klassen der Bürger bei Aristoteles (*τεχνῖται, γεωργοί, τὸ προπολεμοῦν*), welchen nur zwei Klassen in den Fragmenten entsprechen (*τὸ βάναυσον* und *τὸ ἐπίκουρον*), bilden nach dem Sinne der Stelle des Aristoteles nur den Demos (*πλῆθος, δῆμος*), ohne die Optimaten, aus welchen von dem Volke die Magistrate gewählt werden und welche der dritten Klasse nach der Eintheilung in den Fragmenten des Hippodamus, dem *βουλευτικὸν*, ent-

sprechen. Es bleibt allerdings immerhin noch eine Verschiedenheit zwischen der Darstellung bei Aristoteles und den dem Hippodamus zugeschriebenen Fragmenten; aber diese Verschiedenheit ist nicht so groß, daß sie sich nicht durch das Streben des Aristoteles nach Kürze oder auch durch unabsichtlichen Mangel an Genauigkeit erklären ließe.

4) Hippodamus bei Stobaeus, Sermon. XLI. Tom. II. p. 112. Ed. Gaisford. Lips.

5) Archyt. fragm. bei Stobae. Sermon. Tit. XLII. 132. Tom. II. p. 146. 147. Hartenstein in seiner Abhandlung De Archyta p. 64. hält diese Fragmente, welche sich auf Politik beziehen, für echt.

6) Plat. De legg. III, 11, p. 110. Ed. Ast.

7) Plato De legib. III, 12. p. 112.

8) Ueber die hier angeführte Eintheilung der Staatsverfassungen nach Aristoteles vergl. Ethic. Nicom. VIII, 10. Eudem. VII, 9. Polit. III, 6.

9) Aristot. Polit. II, 3.

10) Aristot. Polit. IV, 9.

11) Aristot. Polit. III, 10 und 11.

12) Aristot. Polit. V, 9. im Anfange.

13) Aristot. Polit. IV, 6.

14) Aristot. Polit. IV, 7.

15) Aristot. Polit. IV, 10.

16) Aristot. Polit. IV, 10.

17) Aristot. Polit. V, 6.

18) Nach einer Vermuthung von Fried. Osann in dessen „Beiträgen zur griechischen und römischen Literaturgeschichte" Bd. II, S. 8 ff., wofür der gelehrte Verfasser Gründe anführt, hatte Dicäarchus, Schüler des Aristoteles, in einer verloren gegangenen Schrift mit dem Titel *Τριπολιτικος*, von der aus den drei Hauptgattungen gemischten Verfassung gehandelt, und diese letztere Verfassung habe man sich daher zu denken unter der „Dicäarchischen Staatsverfassung" (*εἶδος πολιτείας δικαιαρχικόν*), welche bei Photius Cod. 37 erwähnt wird. Alles dieses ist aber wegen der mangelhaften Nachrichten, welche wir darüber haben, ganz ungewiß.

19) Polyb. VI, 3 ff.

20) Polyb. VI, 11.

21) Polyb. VI, 10.

22) Polyb. VI, 11—18.

23) Polyb. VI, 15.

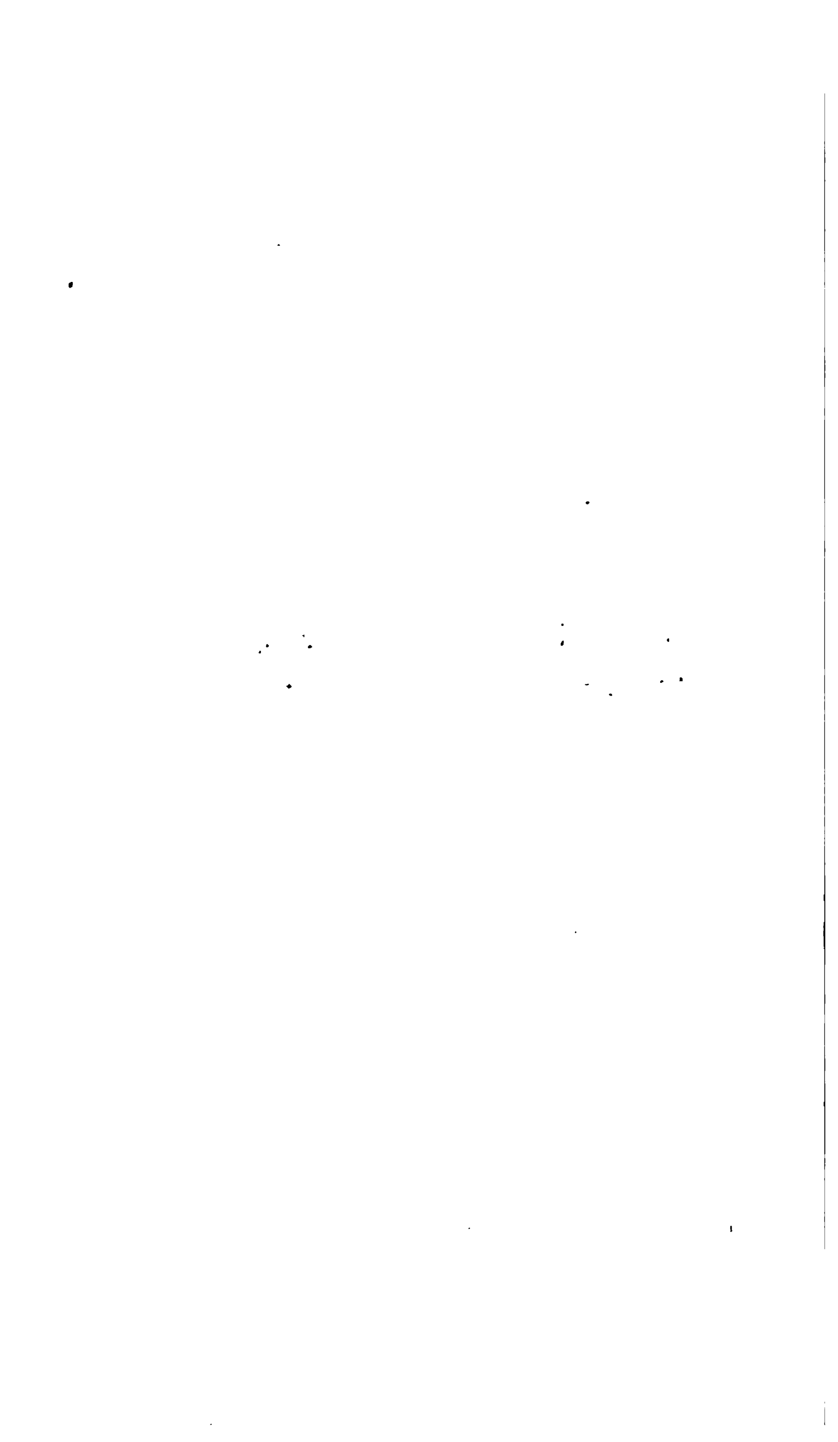
24) Cic. De re publ. I, 21.

25) Cic. De re publ. I, 29.

26) Cic. De re publ. I, 35 und 45.

27) Cic. De re publ. II, 23. vergl. 28.
28) Mai Veterum Scriptor. nova collectio. T. II. p. 571.
29) Aristid. XIV. Romae Encomium p. 360. Ed. Dindorf.
30) Tacit. Annal. IV, 33. Dieses Urtheil des Tacitus beleuchtet mit ausführlicher Erklärung und billigt Bodin. De re publ. Lib. II, 1. p. 287 seqq. Ed. Ursellis. 1601.
31) Zell, Ferienschriften. Bd. III. S. 51. „Tacitus als Staatsmann in seinem praktischen Leben."

Aristoteles in seinem Verhältnisse zur griechischen Volksreligion betrachtet.



Philosophie und Religion sind wie zwei Wesen, welche sich immer fliehen und immer wieder suchen, immer trennen und wieder zu vereinigen streben, immer streiten und wieder versöhnen wollen. Wenn diese Gegensätze zwischen Glauben und Wissen auch mit besonderer Stärke in mancher Periode der christlichen Zeit hervortreten, so finden wir sie nicht minder bei jenem Volke des Alterthums, bei welchem die Philosophie in ihrer Selbständigkeit und Scheidung von der Religion zuerst aufgetreten ist und bei welchem alle natürlichen Entwicklungen des Lebens und Geistes einen so ungehemmten und in allen Stadien so deutlich hervortretenden Verlauf hatten. Auch die griechische Philosophie zeigt nämlich bei ihrem ersten Anfange, wo sie die ersten selbständigen Versuche der Speculation unternimmt, dennoch in der Anschauungs- und Ausdrucksweise manche Nachklänge der Volksreligion; bald aber vollzieht sie ihre Scheidung von der Religion gänzlich, so daß ein doppeltes Verhalten zwischen beiden eintritt: ein Theil der Philosophen schont die Religion des Volkes und will, wenn auch ganz von ihr emancipirt, doch mit ihr in Friede leben; ein anderer Theil der Philosophen bekämpft die Volksreligion mit offner und feindseliger

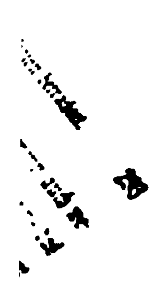
Opposition. Beiderlei Philosophen aber tragen dazu bei, die alte Religion zu schwächen und einer neuen höhern Religion, dem Christenthume, den Weg zu bereiten. Als dieses höhere Licht anbricht, da ist es wieder die Philosophie, welche den alten, früher von ihr so vielfach angegriffenen Glauben zu stützen und zu erhalten sucht. Es wäre eine interessante Aufgabe, aus der Geschichte der griechischen Philosophie dieses eine Moment, das Verhältniß derselben zu der griechischen Volksreligion, auszuscheiden und von dem ersten Anfange bis zum Ende an jeder der Hauptschulen und Hauptphilosophen in historischer Entwicklung nachzuweisen.[1]) Dazu soll hier ein kleiner Beitrag gegeben werden durch die Darstellung der Ansichten und Aeußerungen des größten griechischen Philosophen über die griechische Volksreligion und somit durch die Darstellung des Verhältnisses der peripatetischen Schule zu der genannten Religion.

Es gibt einen doppelten Weg, zu erfahren, welche Ansichten ein Philosoph über die Religion der Gesammtheit des Volkes hat, welcher er angehört, nämlich: die Betrachtung seines Lebens und die Betrachtung seiner Schriften. Diese beiden Wege sollen uns auch hier zu einer nähern Kenntniß des Aristoteles in der genannten Beziehung führen.

Werfen wir zuerst einen Blick auf sein Leben, so haben wir zwar nicht viele und ausführliche Nachrichten gerade über das von uns hier zu betrachtende reli=

giöse Moment; aber immerhin einige, wenn auch wenige, doch charakteristische Züge. Diese hat uns das noch übrige, allgemein für echt gehaltene Testament des Philosophen aufbewahrt. Dort nämlich gibt er seinem Erben Nikanor, dem Verlobten seiner Tochter Pythias, auf, ein Gelübde zu erfüllen, das er, der Testirende, einst in einer Krankheit des Nikanor gethan, aber noch nicht bis jetzt erfüllt habe. Es bestand dieses Gelübde in vier lebensgroßen Statuen von Stein oder Marmor, welche Zeus dem Retter und Athene der Retterin zu Stagira gewidmet werden sollten. Ferner trifft der Philosoph in demselben Testamente die Bestimmung, daß ein von seiner Mutter her ererbtes Götterbild, Demeter vorstellend, zu Nemea oder an einem sonst den Erben passend scheinenden Orte als Weihegeschenk aufgestellt werden soll.[2]) Nach einer anderswo vorkommenden, auf guten Gewährsmännern beruhenden Nachricht brachte Aristoteles für seine verstorbene Ehefrau regelmäßig die üblichen Todtenopfer dar.[3]) Sie war die Mutter seiner oben genannten Tochter Pythias von gleichem Namen mit derselben; einen Sohn Nikomachus hatte er aus einer spätern Verbindung mit einer Sklavin Herpyllis. Aus jenen testamentarischen Bestimmungen so wie aus der andern Nachricht geht wenigstens so viel hervor, daß der Philosoph es nicht verschmäht habe, sich im Leben an die Vorstellungen und an die Cultusformen der Volksreligion anzuschließen und daran Theil zu nehmen.

Opposition. Beiderlei Philosoph ... ge der
bei, die alte Religion zu schw ... an gegen
höhern Religion, dem Chris ... zwar mit
reiten. Als dieses höher ... halcis auf
wieder die Philosophie ... rauf starb.
ihr so vielfach ange ... die sparsam
zu erhalten sucht. ... aher betrachtet,
aus der Geschich ... begründet war und
eine Moment, ... ichten über das bessere
schen Volksr ... en zu der griechischen Volks-
Anfange b ... entkräftet werden. Die Anklage
Hauptph ... öher gestellten Priester, dem Hiero-
weisen ... medon und seinem Werkzeuge, einem
werk ... Bürger, Demophilus aus. Sie lautete,
w ... erkt, auf Irreligiosität (Asebie), eine Anklage,
... früher Sokrates als Opfer gefallen war, und welche
... dem Volke von Athen immer den größten Eindruck
machte, da es wie als das geistig regsamste, beweglichste,
ja leichtfertigste, so nicht minder auch als sehr fromm und
der väterlichen Religion mit besonderer Anhänglichkeit
zugethan unter den Griechen gelten muß. Als Beweis-
gründe dieser Anklage führte man außer einigen nicht
näher mehr bekannten Lehrsätzen seiner Philosophie
ganz besonders an jenes schöne noch übrige Gedicht zum
Preise der Tugend, welches nach der Aufzählung meh-
rerer Heroen, die sich ihrem Dienste weihten, des He-
rakles, der Dioskuren, des Achilleus, unmittelbar an
diese Namen, den Namen seines geliebten Freundes



…, des Herrschers von Atarneus, welcher
…leidigung hellenischer Tugend, Ehre
…persisches Barbarenthum gefallen
…lten dieses Gedicht als einen
…amen man ein heiliges Lied
…roen bezeichnete, und sie
… der Irreligiosität, daß Ari-
…chen dem Cultus entnommenen
…blichen Menschen, den Hermias, ge-
… Aber, wie schon alte Schriftsteller be-
…, die Form dieses schönen Gedichtes stellt es
…mehr in die Reihe der Skolien (Tischlieder) ernster
Gattung als der Päane; abgesehen davon, daß einem
solchen freien poetischen Ergusse gegenüber das Ge-
hässige eines solchen zelotischen Tendenzprocesses sofort
in die Augen springt. Der wahre Grund der Anklage
ist vielmehr auf dem Gebiete der Politik oder der po-
litischen Intrigue zu suchen. Bekanntlich gab es seit
dem Auftreten der macedonischen Herrschaft wie in
Griechenland überhaupt, so auch zu Athen zwei Par-
teien, von denen die eine für unbedingten Widerstand
gegen die macedonische Macht, die andere für Nachge-
ben war. Die erstere der beiden Parteien, die natio-
nale, stellte voran die Vertheidignng der hellenischen
Freiheit und die ruhmvollen Erinnerungen der persi-
schen Kriege; die andere Partei, die macedonische, zeigte
auf die Wirklichkeit der Gegenwart und warnte vor
einem erfolglosen offenen Kampfe, welcher mit einer

Dagegen könnte man die criminelle Anklage der Religionsverachtung geltend machen, welche man gegen Aristoteles einmal zu Athen erhob, und zwar mit solchem Erfolge, daß er sich von dort nach Chalcis auf der Insel Euböa flüchtete, wo er kurz darauf starb. Wenn man jedoch diesen Proceß, so viel es die sparsam fließenden Quellen erlauben, etwas näher betrachtet, so sieht man, daß diese Anklage unbegründet war und daß dadurch die andern Nachrichten über das bessere Verhältniß des Philosophen zu der griechischen Volksreligion durchaus nicht entkräftet werden. Die Anklage gieng von einem höher gestellten Priester, dem Hierophanten Eurymedon und seinem Werkzeuge, einem athenischen Bürger, Demophilus aus. Sie lautete, wie bemerkt, auf Irreligiosität (Asebie), eine Anklage, der früher Sokrates als Opfer gefallen war, und welche bei dem Volke von Athen immer den größten Eindruck machte, da es wie als das geistig regsamste, beweglichste, ja leichtfertigste, so nicht minder auch als sehr fromm und der väterlichen Religion mit besonderer Anhänglichkeit zugethan unter den Griechen gelten muß. Als Beweisgründe dieser Anklage führte man außer einigen nicht näher mehr bekannten Lehrsätzen seiner Philosophie ganz besonders an jenes schöne noch übrige Gedicht zum Preise der Tugend, welches nach der Aufzählung mehrerer Heroen, die sich ihrem Dienste weihten, des Herakles, der Dioskuren, des Achilleus, unmittelbar an diese Namen, den Namen seines geliebten Freundes

Hermias anrekht, des Herrschers von Atarneus, welcher gleichfalls in Vertheidigung hellenischer Tugend, Ehre und Bildung gegen persisches Barbarenthum gefallen war. Die Ankläger stellten dieses Gedicht als einen Päan dar, mit welchem Namen man ein heiliges Lied zu Ehren der Götter und Heroen bezeichnete, und sie sahen darin einen Beweis der Irreligiosität, daß Aristoteles in einer solchen dem Cultus entnommenen Form einen sterblichen Menschen, den Hermias, gepriesen habe. Aber, wie schon alte Schriftsteller bemerken, die Form dieses schönen Gedichtes stellt es vielmehr in die Reihe der Skolien (Tischlieder) ernster Gattung als der Päane; abgesehen davon, daß einem solchen freien poetischen Ergusse gegenüber das Gehässige eines solchen zelotischen Tendenzprocesses sofort in die Augen springt. Der wahre Grund der Anklage ist vielmehr auf dem Gebiete der Politik oder der politischen Intrigue zu suchen. Bekanntlich gab es seit dem Auftreten der macedonischen Herrschaft wie in Griechenland überhaupt, so auch zu Athen zwei Parteien, von denen die eine für unbedingten Widerstand gegen die macedonische Macht, die andere für Nachgeben war. Die erstere der beiden Parteien, die nationale, stellte voran die Vertheidignng der hellenischen Freiheit und die ruhmvollen Erinnerungen der persischen Kriege; die andere Partei, die macedonische, zeigte auf die Wirklichkeit der Gegenwart und warnte vor einem erfolglosen offenen Kampfe, welcher mit einer

nur um so größern Demüthigung und Unterdrückung endigen müsse. Auf beiden Seiten waren Anhänger ihrer Partei, welche aus schlechten Motiven oder aus Unverstand handelten; aber auf beiden entgegengesetzten Seiten, wie es in solchen schwierigen Lagen nicht anders sein kann, waren auch Führer von Geist und durch sittliche Motive geleitet: als Repräsentanten derselben können Demosthenes und Phocion gelten. Aristoteles war nach seinen persönlichen Beziehungen zu dem macedonischen Hofe und zu seinem königlichen Zöglinge Alexander, gewiß aber auch nach seiner Ueberzeugung aus objectiven Gründen auf der Seite der macedonischen Partei, und mußte seiner Person und Stellung nach in dieser Beziehung zu Athen einen hervorragenden Platz einnehmen. Sobald nun Alexanders Tod daselbst bekannt wurde und daran sich neue Hoffnungen knüpften, so war es natürlich, daß man die Anhänger der macedonischen Partei sofort diesen Wechsel der Dinge empfinden ließ. Gerade in demselben Jahr (323 v. Ch.), unmittelbar nach Alexanders Tod, fand nun jener Angriff auf Aristoteles durch die Anklage wegen Asebie statt. Aristoteles schrieb eine Vertheidigungsrede, welche sich leider nicht erhalten hat. Aber dem Processe selbst wollte er sich doch nicht aussetzen; er wollte nicht den Umtrieben von Sykophanten sein Leben zum Opfer bringen; er wollte nicht länger in einer Stadt bleiben, woselbst, wie er mit einem Wortspiele und einer scherzhaften Anspielung auf eine

homerische Stelle in einem Briefe an den macedonischen Reichsverweser Antipater schreibt, wie in den Gärten des Alcinous „Feige an Feige sich reihet.“ [4])

Aus dem bisher Gesagten wird hervorgehen, daß wir aus der gegen Aristoteles erhobenen öffentlichen Anklage nicht auf ein wirkliches feindseliges Auftreten von seiner Seite gegen die griechische Volksreligion schließen dürfen. Wir werden ihn vielmehr in dieser Beziehung so zu denken haben, wie er in seinem Testamente erscheint. Darnach zeigt er sich als einen Mann, der wie jeder andere einfache gute Bürger die Religion der Väter achtete und sich in der Religionsübung an den vaterländischen, herkömmlichen Cultus anschloß. Die Folgerung, welche wir hier ziehen aus einigen wenigen, aber charakteristischen Zügen, welche sich in den biographischen Notizen über ihn erhalten haben, wird durch Dasjenige bestätigt, was wir über seine Ansichten und Grundsätze in dieser Beziehung aus seinen Schriften kennen lernen.

Wir wenden uns nun also zur Betrachtung dieser zweiten Quelle, aus welcher wir unsere Kenntniß schöpfen können über das Verhältniß des Philosophen und seiner Philosophie zur griechischen Volksreligion. Hier haben wir aber zuerst den Verlust mehrerer seiner Werke zu bedauern, welche für diesen unsern Zweck, wenn sie noch übrig wären, gewiß eine lohnende Ausbeute gewähren würden. Dahin gehören: ein Werk umfassendern Inhaltes mit der Ueberschrift „Theolo-

gumena"; ferner Abhandlungen über einzelne hierher gehörende Gegenstände, als: „Ueber das Gebet (*Περὶ εὐχῆς*)" und „Ueber mythologische Thiere (*Ὑπὲρ μυθολογουμένων ζώων*)." Besonders aber ist in dieser Beziehung das große aristotelische Werk „Politien" (*Πολιτεῖαι*) zu nennen, die historische Grundlage und Ergänzung zu seinem theoretischen noch übrigen Werke über Politik. Der Philosoph hatte in jenem erstern Werke eine Darstellung und Geschichte der Verfassungen und politischen Einrichtungen, aber auch der Sitten und Gebräuche von zweihundert und fünfzig oder noch mehr griechischen Gemeinwesen gegeben; daran schloß sich hinsichtlich der außergriechischen Völker und Staaten ein gleichfalls verloren gegangenes Werk von ähnlichem Inhalte an unter dem Titel „Gesetze und Gebräuche der Barbaren (*Νομιμά βαρβαρικά*)." Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß in diesen beiden Werken viel Mythisches und Mythologisches vorkommen mußte. Glücklicher Weise hat sich bei so großen, beklagenswerthen Verlusten noch eine durch Zahl und innern Werth ausgezeichnete Sammlung aristotelischer Werke erhalten, welche für Philosophie und Geschichte als ein unschätzbarer Hort zu betrachten sind. Indem wir es nun unternehmen, zur Lösung unserer Aufgabe die hierher gehörigen, in den noch übrigen Werken des Philosophen zerstreuten Stellen zusammen zu suchen und zu einem Ganzen zu vereinigen, werden wir die ihrer Echtheit nach zweifelhaften Schrif-

ten unter dem Namen des Aristoteles außer Rechnung lassen, namentlich die sonst hinsichtlich der Auffassung und Behandlungsweise der griechischen Volksreligion sehr bemerkenswerthe Schrift: „Von der Welt" (*Περὶ κόσμου*). Diese Schrift, durch ihre Ueberschrift und ihren Inhalt im Allgemeinen mit dem gleichnamigen berühmten „Kosmos" Alexanders von Humboldt zu vergleichen, wenn auch an Umfang, wissenschaftlichem Gehalt und Verdienst der Ausführung noch so tief unter letzterm Werke stehend, unterscheidet sich von letzterm auch darin, daß sie außer der Welt auch Gott in den Kreis ihrer Betrachtung zieht, und dabei dahin strebt, die Vorstellungen der griechischen Volksreligion über das göttliche Wesen durch die gegebene Auslegung und Begründung mit den Anforderungen eines höhern religiösen Bewußtseins und einer philosophischen Auffassung in Uebereinstimmung zu bringen. Mit Unrecht aber machen einige Kritiker eben diese Rücksichtsnahme auf die griechische Volksreligion unter den Gründen gegen die Echtheit der Schrift geltend, wie aus der folgenden Darstellung der aristotelischen Ansichten hervorgehen wird.[5]) Wir wollen zu dem Zwecke dieser Darstellung zuerst die Aeußerungen des Philosophen über die positive Religion überhaupt und über die griechische Volksreligion im allgemeinen betrachten, darauf seine Erklärungen und Beurtheilungen einzelner Vorstellungen, Mythen und Gebräuche aus dem Kreise der genannten Volksreligion.

derten Priesterstand an; aber die priesterlichen Functionen und Würden sollen keinem Banausos, keinem Bauern noch Handwerksmann übertragen werden dürfen, sondern nur Mitgliedern des Wehrstandes (τὸ ὁπλιτικόν) und derjenigen Bürgerklasse, aus welcher die Richter und Magistrate genommen werden (τὸ βουλευτικόν). Der Zweck des Cultus selbst ist: Verehrung der Götter und Erholung von der Arbeit.[12]) Die Ausgaben für den Cultus gehören zu den gemeinsamen Lasten, zu den Staatsausgaben. Zu diesem Zwecke ist das ganze Territorium des Staatsgebietes in zwei Theile zu theilen, wovon die eine Hälfte als Privateigenthum zu vertheilen ist, die andre Hälfte Gemeingut (Staatsgut) bleibt. Dieses Gemeingut ist wieder in zwei Hälften zu theilen; davon soll die eine Hälfte für die Bestreitung der Ausgaben des Cultus bestimmt sein, die andre Hälfte für die übrigen Staatsausgaben. Somit theilt Aristoteles in seiner Musterrepublik den vierten Theil des gesammten Grundeigenthumes im Staatsgebiet der Priesterschaft und den Bedürfnissen des Cultus zu.[13]) Es ist dieses gewiß mehr als irgend zu einer Zeit und bei irgend einem Volke die christliche Priesterschaft hatte; jedenfalls aber so viel, daß unsere jetzigen Staatsmänner, Nationalökonomen und Philosophen eine solche Vertheilung unbegreiflich finden werden. Nicht minder wendet er den für Cultus bestimmten Gebäuden, den Tempeln und Priesterwohnungen seine Aufmerksamkeit zu. Sie

sollen an einem passenden, auch äußerlich vor allen übrigen Localitäten hervortretenden Platze der Stadt gebaut sein, in der Nähe der für die obrigkeitlichen Personen und öffentlichen Geschäfte bestimmten Gebäude. Eine Ausnahme davon sollen nur diejenigen Tempel und Cultusgebäude machen, welche nach Gesetz und Herkommen oder nach einem Orakelspruch außerhalb der Stadt an abgesonderten Orten sein sollen. [14])

Außer der bisher angeführten Sorgfalt für die äußere Ausstattung des Cultus in dem Musterstaate der aristotelischen Politik sind aus demselben Theile dieses Werkes noch zwei charakteristische Stellen hervorzuheben, von welchen die eine zeigt, welche Schonung und Achtung der Philosoph den einmal bestehenden Vorstellungen und alten Gebräuchen der positiven Religion bewies, selbst wenn sie zu Abschaffungen und Reformen aufforderten; die andere Stelle aber zeigt, wie er religiöse Vorstellungen und Gebräuche praktisch für das Leben benützt haben wollte. An jener erstern Stelle dringt er nämlich sehr darauf, daß bei Erziehung der Jugend und in dem Verkehr des Lebens überhaupt alle obscönen, unanständigen Reden und eben solche bildliche Darstellungen entfernt bleiben und durch Strafen unterdrückt werden sollen. Dabei läßt er aber für die Personen reifern Alters, mit Ausschluß der Jugend, ausdrücklich die Ausnahme zu, daß die althergebrachten, bis zur Unanständigkeit freien Scherze und Spöttereien an manchen Festen und bei den Ge-

bräuchen zu Ehren mancher Gottheiten (wir denken dabei z. B. an den Gephyrismus bei der Procession der eleusinischen Feste) durch dieses Verbot nicht sollten betroffen werden.[15]) An der andern Stelle aber, wo er von den Maßregeln und Mitteln zur Erzielung einer gesunden und kräftigen Nachkommenschaft spricht und dabei auch die Sorge dafür empfiehlt, daß die schwangern Frauen nicht unterlassen, sich die nöthige Bewegung zu machen, äußert er folgenden Gedanken. Er meint, diese Sorgfalt ließe sich am erfolgreichsten in der Weise zur Ausführung bringen, wenn durch Gesetz und Sitte die Einrichtung getroffen würde, daß die Frauen, welche sich in diesen Umständen befänden, täglich den Tempel eines der Götter oder einer der Göttinnen zu besuchen hätten, unter deren Schutz die Geburten stünden, um dort ihre Andacht zu verrichten.[16])

Aber nicht blos bei Gelegenheit der äußern Anstalten für den Cultus in dem als Muster aufgestellten Idealstaate zeigt Aristoteles, welche Bedeutung und welche Stellung er der positiven Religion im Leben gegeben haben will, sondern auch hinsichtlich des innern Wesens und Wirkens derselben spricht er sich unzweifelhaft aus. Schon Seneca hebt lobend hervor: Aristoteles sage, man solle sich immer nur mit der größten Bescheidenheit und Ehrfurcht äußern, so oft von den Göttern die Rede sei.[17]) In diesem Geiste ist eine Aeußerung des Philosophen gehalten, welche

zwar nur nebenbei und wie im Vorübergehen von ihm gemacht wird, aber darum doch nicht minder bemerkenswerth scheint. In seinem Werke Topika, [18]) worin die Regeln der Disputirkunst gegeben werden, sagt er unter Anderm da, wo er von paradoxen Streitsätzen (Thesen) handelt: Es gebe deren von der Art, daß man sich auf ein Disputiren darüber gar nicht einzulassen, sondern sie einfach zu verwerfen habe. So z. B. wenn Einer in Frage stelle: ob die Götter zu verehren oder ob die Eltern zu lieben seien, so verdiene ein Solcher eher Züchtigung als daß man mit ihm disputire. So stellt Aristoteles auch an andern Orten die Götter und Eltern zusammen. „Hinsichtlich der Ehre (sagt er einmal), welche man den Göttern und den Eltern zu erzeigen schuldig ist, kann man niemals das gebührende Maaß erreichen; wer nach bestem Vermögen es thut, erhält daher schon Anerkennung." [19]) Und an einer andern Stelle: „Zwischen dem Vater und Sohn ist dasselbe Verhältniß wie zwischen Gott und den Menschen." [20]) In dem Werke, aus dem die letztere Stelle genommen ist, der Eudemeischen Ethik, welche wenn auch von Eudemus, dem Zuhörer des Aristoteles, doch ganz in des Lehrers Geist geschrieben ist, wird zuletzt als oberster Grundsatz und höchstes Ziel des tugendhaften Lebens ausgesprochen, nach welchem unsre ganze Handlungsweise einzurichten sei: Gott dienen und erkennen. [21])

Bei dieser Anerkennung und ehrfurchtsvollen Haltung, welche Aristoteles gegenüber der bestehenden

Religion zeigt, nimmt er in seinen Schriften nicht selten auf Vorstellungen und Einrichtungen der griechischen Volksreligion Rücksicht, und zwar in einer doppelten Richtung. Er sucht nämlich einerseits die volksmäßigen Vorstellungen über das göttliche Wesen zu berichtigen, der Mythologie durch philosophische Auffassung und Erklärung einen bessern Sinn abzugewinnen; andrerseits aber sucht er seine philosophischen Ideen und Lehren durch jene allgemein bekannten Vorstellungen der Volksreligion anschaulich zu machen und zu erläutern. Als ein Beispiel, wie der Philosoph bei gegebener Gelegenheit irrige Vorstellungen zu berichtigen sucht, kann dienen, was er einmal von dem Neide der Götter sagt. Nachdem er nämlich von der Hoheit und dem Werthe des Wissens und der Wissenschaften auch ohne Rücksicht auf äußern Vortheil, gesprochen hat und davon, daß das vollkommene Wissen nur Gott allein zusteht, fährt er fort: „Wenn, wie die Dichter sagen, die Gottheit gegen die Menschen neidisch ist, so wäre dieß am meisten erklärlich in Bezug auf das reine Wissen, und alle ausgezeichneten Geister wären dann wahrhaft unglücklich in diesem Gefühl. Aber die Gottheit kann unmöglich neidisch sein, und nach dem Sprüchworte „lügen die Dichter gar Vieles."[22]) Wie Aristoteles die volksmäßigen religiösen Vorstellungen benützt, um philosophische Begriffsbestimmungen anschaulich zu machen, davon mag als Beispiel gelten, was er einmal zur Charakterisirung der menschlichen Tugend im

Allgemeinen sagt. Es gibt nämlich nach ihm einen tief unter der menschlichen Tugend stehenden Zustand thierischer Rohheit und Wildheit; so wie an dem entgegengesetzten Pole ein das menschliche Maaß übersteigender Zustand von Trefflichkeit und Vollkommenheit. Von dieser letztern Art, fährt er fort, ist die heroische und göttliche Tugend; so wie Homer den Priamos von Hektor sagen läßt zur Bezeichnung wie trefflich er sei: „der an Tugend nicht wie des sterblichen Mann's, wie ein Sohn der Götter einhergieng." Wenn daher, wie man sagt, Menschen durch das höhere Maaß ihrer Tugend zu Göttern werden, so wäre dieser Zustand der entgegengesetzte von jenen thierischen Wesen. Wie aber dem Thier weder moralische Tugend noch moralische Schlechtigkeit zugeschrieben werden kann, so kann dieses auch bei einem göttlichen Wesen nicht geschehen. Letzteres steht auf einer höhern Stufe als die menschliche Tugend ist, und thierische oder viehische Rohheit und Wildheit ist gleichfalls eine andere Stufe als menschliche Laster und menschliche Schlechtigkeit. Gleichwie man nun ganz selten einen „göttlichen" Mann trifft (wie die Lacedämonier insbesondere denjenigen, welchen sie sehr bewundern, zu nennen pflegen), so sind auch Menschen von solcher thierischer Wildheit selten. Am meisten findet man sie unter den Barbaren; auch kann Krankheit und Wahnsinn einen solchen Zustand herbeiführen. Ganz über alles Maaß schlechte Menschen brandmarkt man daher auch in dem gewöhnlichen

Sprachgebrauch mit dieser Bezeichnung thierischer Wildheit und eines viehischen Wesens."[23])

Von der Richtung des Aristoteles, vermöge welcher er durch philosophische Auffassung und Erklärung der griechischen Mythologie einen bessern Sinn und geistigen Gehalt abzugewinnen sucht, werden wir weiter unten, wenn wir zu dem einzelnen und besondern in dieser Betrachtung übergehen, eine Reihe von Beispielen und Beweisen finden. Eben dahin gehört aber, und ist hier jetzt schon unter den allgemeinern Gedanken und Ansichten des Aristoteles über die Volksreligion anzuführen: seine Erklärung über den Ursprung der Religionen unter den Menschen und über den Zusammenhang der griechischen Götter mit der bewundernden Beobachtung der Himmelskörper und dem Sternendienste. Darüber haben wir folgende Bemerkungen mitzutheilen.

Was zuerst den Ursprung der Religion betrifft, so sagt Aristoteles nach dem Zeugnisse des philosophischen Schriftstellers Sextus Empiricus: aus zwei Beweggründen sei der Glaube an die Götter entstanden: aus der Beobachtung dessen, was in der Seele vorgehe und aus der Betrachtung der Himmelserscheinungen. Von den Zuständen der Seele gehören hierher die erhöhten enthusiastischen Stimmungen derselben, die prophetischen Träume und die nicht selten wahrgenommene Gabe der Weissagung bei Sterbenden, wenn die Seele vom Leibe sich trenne. Solche Wahrnehmungen hätten

die Seele als etwas Selbständiges erscheinen lassen und die Menschen auf die Vermuthung gebracht, Gott sei ein der Seele ähnliches Wesen. Die Beobachtung der Himmelserscheinung habe auf den Glauben an ein höheres Wesen geführt, weil man nur so sich die Ordnung und Regelmäßigkeit der Bewegung der Himmelskörper habe erklären können. Eine schöne Ausführung des letztern Gedankens enthält folgende Stelle des Aristoteles aus einem für uns verloren gegangenen Werke desselben, wovon Cicero eine Uebersetzung in seinem Werke „Von der Natur der Götter" mittheilt: „Wenn es Wesen gäbe, die in den Tiefen der Erde immerfort in Wohnungen lebten, welche mit Statuen und Gemälden und Allem dem verziert wären, was die für glücklich Gehaltenen in reicher Fülle besitzen; wenn dann diese Wesen Kunde erhielten von dem Walten und der Macht der Götter und durch geöffnete Erdspalten aus jenen verborgenen Sitzen heraustäten an die Orte, die wir bewohnen; wenn sie urplötzlich Erde und Meer und das Himmelsgewölbe erblickten, den Umfang der Wolken und die Kraft der Winde erkennten, die Sonne bewunderten in ihrer Größe, Schönheit und lichtausströmenden Wirkung; wenn sie endlich, sobald die eintretende Nacht die Erde in Finsterniß hüllt, den Sternenhimmel, den lichtwechselnden Mond, den Aufgang und Untergang der Gestirne und ihren von Ewigkeit her geordneten, unveränderlichen Lauf erblickten: so würden sie

wahrlich aussprechen, es gebe Götter, und so große Dinge seien ihr Werk." Was Aristoteles an diesen beiden zuletzt mitgetheilten Stellen sagt, erinnert an den Gedanken Kant's: es gäbe zwei natürliche Beweise für das Dasein Gottes: das Gewissen in uns und der gestirnte Himmel über uns.[24]) Nicht minder wird man dabei erinnert an einen Gedanken Alexanders von Humboldt über den traurigen Zustand in welchem wir wären, wenn unsre Atmosphäre dem Durchgange des Sternenlichtes nicht so günstig wäre. Er schildert einen solchen traurigen, doch vorübergehenden Zustand, den er selbst in der peruanischen Ebene zwischen der Südseeküste und der Andeskette beobachtete, wo jährlich mehrere Monate lang ein dichter Nebel das Firmament bedeckt, so daß kein Planet sichtbar und selbst der Ort des Mondes oft kaum zu erkennen ist. An die Erinnerung an den dortigen Aufenthalt knüpft dann der berühmte Verfasser des Kosmos die ernste Betrachtung: „Wenn man der vielfachen Prozesse gedenkt, welche in der Urwelt die Scheidung des Festen, des Flüssigen und Gasförmigen um die Erdrinde mögen bewirkt haben, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, wie nahe der Menschheit die Gefahr gewesen ist, von einer undurchsichtigeren, manchen Gruppen der Vegetation zwar wenig hinderlichen, aber die ganze Sternendecke verhüllenden Atmosphäre umgeben zu sein. Alle Kenntniß des Weltbaues wäre dann dem Forschungsgeiste entzogen geblieben."[25])

Mit dieser Ansicht des Aristoteles, daß der Anblick der Himmelskörper und ihrer Bewegungen die Religionen und den Glauben an höhere Wesen hervorgebracht habe, steht in unmittelbarer Beziehung die Erklärung, welche er von der Bedeutung der Götter in den alten Religionen überhaupt und in der griechischen Volksreligion insbesondere giebt. Die ältesten Gottheiten in diesen Religionen sind nämlich nach ihm nichts Anderes als Personificationen der Himmelskörper, und gerade in diesem Begriffe der mythologischen Wesen liegt ihre Bedeutung und ihre relative Wahrheit: denn auch für das philosophische Denken ergiebt sich, wenn auch in reinern und allgemeinern Begriffen, als Resultat der Forschung, daß der Himmel und die Himmelskörper, welche die unten im Mittelpunkt ruhende Erde umkreisen, Substanzen höherer Art sind und daß die Kraft, welche sie in Bewegung setzt und erhält, das höchste göttliche Wesen selbst sei. Eine Hauptstelle über diese Auffassung der Mythologie von Seite unseres Philosophen ist in seinem Werke der Metaphysik, welche wir deßwegen in ihrem Zusammenhange betrachten wollen. Hier an dieser Stelle wird nämlich die aristotelische Anschauung und Lehre von dem Weltganzen und dem letzten Grunde desselben in den Hauptzügen dargestellt. Darnach sind die Himmelskörper und das Medium, in welchem sie sich bewegen, von einer andern höhern Natur als die vier irdischen Elemente; diese höhere fünfte Substanz (Quintessenz) bezeichnet der

gewöhnliche Sprachgebrauch und kann auch in dem philosophischen Sprachgebrauche bezeichnet werden mit dem Worte Aether. Die Himmelskörper bewegen sich in Kreisbahnen, weil diese Bewegung die vollkommenste ist, und sie sind beseelt. In der Gesammtheit der sich so bewegenden Himmelskörper, in dem Himmel, ist Alles um so mehr dieser höhern Natur theilhaftig, je weiter es von der Erde entfernt, je mehr es den höhern und äußern Kreisen angehört. Von diesen äußersten und höchsten Kreisen geht die Bewegung aus. Der Grund und Urheber der Bewegung ist ein selbst außer aller Bewegung seiendes, einfaches, ewiges, lebendiges, kraftthätiges, denkendes Wesen. Dieses Wesen ist nur Eines und der gesammte Himmel mit allen seinen verschiedenen Himmelskörpern und ihren Bahnen, die ganze Welt macht ebenso ein einiges Ganze aus. Nach der Ausführung dieser Gedanken fährt er dann also fort: „So ist auch von alten und uralten Zeiten her in der Form des Mythus der Glaube den Nachkommen überliefert worden, daß die Himmelskörper Götter sind und daß das Göttliche die ganze Natur umschließt. Alles Uebrige zu diesem einfachen Gedanken ist mythische Beigabe, um die Menge zu gewinnen und wegen praktischer Zwecke im Interesse der Gesetze und des öffentlichen Nutzens. So ist es gekommen, daß man diese Götter menschenähnlich oder in Gestalt von Thieren dargestellt hat und daß man Anderes, was daraus folgt, von ihnen ausgesagt hat.

Wenn man aber diese Zusätze trennt und nur allein den ersten zu Grunde liegenden Gedanken berücksichtigt: daß die Menschen der Vorwelt glaubten, die ersten Wesenheiten (die Himmelskörper) seien Götter, so muß man dafürhalten, daß dieser Ausspruch selbst ein göttlicher ist. Mehr als einmal wird jede Kunst und auch jede philosophische Erkenntniß bis zu ihrer möglichen Vollendung gebracht und geht dann wieder verloren: und so können wir denn sagen, daß jener religiöse Glauben, gleichsam wie Reste einer untergegangenen Vorzeit, sich bis jetzt erhalten hat. Nur insofern hat der Glaube unseres Volkes und der ältesten Vorzeit für uns einen klaren Sinn."

Mit dieser Stelle verbinden wir zur Erläuterung eine andre aus dem Werke „Ueber den Himmel", worin Aristoteles in einer ähnlichen Weise von dem Sinne der alten volksmäßigen religiösen Vorstellungen spricht. Nachdem er nämlich auseinandergesetzt und begründet hat: der Himmel, der Inbegriff der sich im Kreise bewegenden Himmelskörper sei unveränderlich und unvergänglich, beruft er sich zur Bestätigung dieses durch sein philosophisches Nachdenken gefundenen Resultates auf die allgemeinen, volksmäßigen religiösen Vorstellungen mit folgenden Worten: „Alle Menschen haben eine Vorstellung von Göttern und alle Menschen versetzen das göttliche Wesen an den obersten Ort, sowohl Barbaren als Hellenen, überhaupt Alle, welche an Götter glauben. Offenbar wollen sie damit das Un-

sterbliche mit dem Unsterblichen in Verbindung bringen: denn es kann unmöglich anders sein. Wenn es nun also ein göttliches Wesen gibt, so wie es denn wirklich so ist, so muß das von mir über die erste Substanz (d. i. über den Himmel und über die Himmelskörper) Gesagte als richtig gelten. Eben dahin gelangt man durch einfache Wahrnehmung in einer, wenigstens für den gewöhnlichen Glauben der Menschen hinreichenden Weise: denn nach allgemeinen Ueberlieferungen ist in der ganzen bis jetzt vergangenen Zeit keine Veränderung vorgegangen, weder mit dem ganzen äußersten Himmel, noch mit einem der uns nähern Theile. So zeigt auch der Name, welcher von den Alten der Substanz des Himmels gegeben worden ist und sich bis jetzt erhalten hat, daß ihrer Vorstellung eine ähnliche Auffassung zu Grunde liegt wie die von uns ausgeführte; so wie man ja überhaupt annehmen muß, daß dieselben Vorstellungen nicht einmal oder zweimal nur, sondern überaus oft unter den Menschen aufgekommen sind. Darum haben nämlich unsere Voreltern den obersten Ort mit dem Namen Aether benannt, weil jene erste Substanz (aus der die Himmelskörper bestehen) eine von Erde, Feuer, Luft und Wasser verschiedene ist. Sie haben aber das Wort Aether dafür gewählt, weil durch dessen Bedeutung auf einen ewigen Umlauf und Umschwung hingewiesen wird (ἀπὸ τοῦ θεῖν ἀεί)." 46)

Wie Aristoteles die Bedeutung der Götter der Volksreligion, als Personificationen der Himmelskörper mit seiner philosophischen Speculation über das Weltgebäude und über das göttliche Wesen in Verbindung bringt, so geht er an einer andern Stelle auf die volksmäßige Vorstellung über die Dämonen, als von den Göttern unterschiedene Wesen ein, um das Verhältniß zwischen Gott und der Natur zu bestimmen. Aristoteles erklärt sich darüber nur mit wenigen Worten, ohne alle weitere Ausführung; aber die Stelle, in welcher er diese wenn auch kurze Andeutung gibt, scheint dennoch sehr bemerkenswerth; sie kommt vor in einer kleinen, aber interessanten Abhandlung „Ueber die Weissagung durch Träume." Dort nämlich kommt folgender Gedanke vor: „Da auch andere Thiere außer dem Menschen träumen, so kann man schon deßwegen nicht die Träume als von Gott geschickt annehmen, noch daher ihre Entstehung herleiten. Wohl aber sind die Träume dämonisch; denn die Natur ist dämonisch, und nicht göttlich."[27] Offenbar faßt der Philosoph hier die Dämonen und das Dämonische als eine Mittelstufe höherer Wesen zwischen der Gottheit und dem Menschen. Gott selbst, die ewige, geistige Kraft, welche selbst außer der Bewegung und der Welt doch den Grund aller Bewegung und alles Lebens enthält und durch ihr Wirken auf den äußersten von der Erde am entferntesten, höchsten Himmelskreis ausübt, ist weder in unserer sublunarischen Welt und irdischen Natur

beschlossen, noch wirkt er auf dieselbe unmittelbar, sondern er thut dieses durch vermittelnde Potenzen zwischen ihm und der Natur. Diese Potenzen sind die dämonischen Wesen: und in diesem Sinne sagt unser Philosoph: die Natur sei dämonisch und nicht göttlich. Er macht von diesem Satze die Anwendung auf den Ursprung der Träume und findet den Beweis für ihren natürlichen, beziehungsweise dämonischen Ursprung auch noch darin, daß oft ganz gemeine, an Einsicht und sittlichem Charakter zurückstehende Menschen vorausschauende und bedeutungsvolle Träume haben, gerade weil nicht ein höheres göttliches Wesen mit Auswahl die Träume bewirkt, sondern natürliche Umstände und Potenzen dieses thun. Aehnlicher Weise wird von Pythagoras berichtet: er habe angenommen, die ganze Luft sei voller Geister („Seelen ψυχαί"); das seien die, welche man für Dämonen und Heroen halte; diese seien es auch, von welchen den Menschen die Träume geschickt werden.[28])

Nachdem wir bisher die Ansichten des Philosophen über positive Religion überhaupt und über die griechischen Götter im Allgemeinen, so viel sich darüber in seinen noch übrigen Schriften finden läßt, dargelegt haben, so gehen wir jetzt über zu den Erklärungen und Beurtheilungen einzelner Mythen und Gebräuche in der griechischen Volksreligion, welche in den aristotelischen Schriften gefunden. Wie sich nach der Behandlungsweise und dem Zwecke dieses Aufsatzes von selbst

Allgemeinen sagt. Es gibt nämlich nach ihm einen tief unter der menschlichen Tugend stehenden Zustand thierischer Rohheit und Wildheit; so wie an dem entgegengesetzten Pole ein das menschliche Maaß übersteigender Zustand von Trefflichkeit und Vollkommenheit. Von dieser letztern Art, fährt er fort, ist die heroische und göttliche Tugend; so wie Homer den Priamos von Hektor sagen läßt zur Bezeichnung wie trefflich er sei: „der an Tugend nicht wie des sterblichen Mann's, wie ein Sohn der Götter einhergieng." Wenn daher, wie man sagt, Menschen durch das höhere Maaß ihrer Tugend zu Göttern werden, so wäre dieser Zustand der entgegengesetzte von jenen thierischen Wesen. Wie aber dem Thier weder moralische Tugend noch moralische Schlechtigkeit zugeschrieben werden kann, so kann dieses auch bei einem göttlichen Wesen nicht geschehen. Letzteres steht auf einer höhern Stufe als die menschliche Tugend ist, und thierische oder viehische Rohheit und Wildheit ist gleichfalls eine andere Stufe als menschliche Laster und menschliche Schlechtigkeit. Gleichwie man nun ganz selten einen „göttlichen" Mann trifft (wie die Lacedämonier insbesondere denjenigen, welchen sie sehr bewundern, zu nennen pflegen), so sind auch Menschen von solcher thierischer Wildheit selten. Am meisten findet man sie unter den Barbaren; auch kann Krankheit und Wahnsinn einen solchen Zustand herbeiführen. Ganz über alles Maaß schlechte Menschen brandmarkt man daher auch in dem gewöhnlichen

Sprachgebrauch mit dieser Bezeichnung thierischer Wildheit und eines viehischen Wesens."[23])

Von der Richtung des Aristoteles, vermöge welcher er durch philosophische Auffassung und Erklärung der griechischen Mythologie einen bessern Sinn und geistigen Gehalt abzugewinnen sucht, werden wir weiter unten, wenn wir zu dem einzelnen und besondern in dieser Betrachtung übergehen, eine Reihe von Beispielen und Beweisen finden. Eben dahin gehört aber, und ist hier jetzt schon unter den allgemeinern Gedanken und Ansichten des Aristoteles über die Volksreligion anzuführen: seine Erklärung über den Ursprung der Religionen unter den Menschen und über den Zusammenhang der griechischen Götter mit der bewundernden Beobachtung der Himmelskörper und dem Sternendienste. Darüber haben wir folgende Bemerkungen mitzutheilen.

Was zuerst den Ursprung der Religion betrifft, so sagt Aristoteles nach dem Zeugnisse des philosophischen Schriftstellers Sextus Empiricus: aus zwei Beweggründen sei der Glaube an die Götter entstanden: aus der Beobachtung dessen, was in der Seele vorgehe und aus der Betrachtung der Himmelserscheinungen. Von den Zuständen der Seele gehören hierher die erhöhten enthusiastischen Stimmungen derselben, die prophetischen Träume und die nicht selten wahrgenommene Gabe der Weissagung bei Sterbenden, wenn die Seele vom Leibe sich trenne. Solche Wahrnehmungen hätten

gehörige Rücksicht zu nehmen; wir wollen davon einige Beispiele geben. So war, wie wir aus den noch übrigen Fragmenten sehen, in dem Abschnitte über Athen die Rede von dem Cultus des Apollo, und von den Weissagungen und Opfern, welche von einer öffentlichen Behörde, den Hieropöen, besorgt wurde; bei Delos: von dem Altare des Apollo, auf welchem nur unblutige Opfer dargebracht werden durften; bei Dodona: eine Beschreibung des dortigen berühmten Orakels; bei Sparta: von dem dort befindlichen Altare der Furcht, welche die Lacedämonier als Gottheit verehrten, und zwar in dem Sinne als Furcht vor den Gesetzen und den auf ihre Uebertretung gesetzten Strafen. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß Aristoteles in diesem Abschnitte eine etwas seltsame lacedämonische Einrichtung erwähnte, welche eine Prüfung des Gehorsames gegen obrigkeitliche Anordnungen und eine heilsame Furcht vor Gesetzesübertretungen gewähren sollte. Wenn nämlich die Ephoren ihr Amt antraten, so ließen sie verkünden: die Männer sollten ihre Schnurbärte abrasiren und auf die Gesetze achten, damit sie nicht deren Strenge zu fühlen hätten. Was würden unsere jungen Männer mit wohlgepflegten Bärten dazu sagen, wenn man ihnen jährlich einmal eine solche Probe des Gehorsames auflegte? [29])

Man sollte meinen, bei naturwissenschaftlichen, namentlich naturgeschichtlichen Untersuchungen und Darstellungen wäre kaum eine Veranlassung gegeben, an

das mythologische Gebiet sich zu erinnern; und doch ist dieses bei Aristoteles der Fall. In seiner Thiergeschichte führt er an mehreren Stellen mythologische Volkssagen an, welche sich auf Thiere beziehen. Es hängt dieses mit der charakteristischen Eigenschaft des Philosophen zusammen, daß sein Geist nicht minder für die höchsten Speculationen, als für Beobachtung der Wirklichkeit in ihren kleinsten Zügen lebhaftes Interesse und ausreichende Kraft hatte. Auch von mythologischen Notizen aus diesem naturhistorischen Kreise der aristotelischen Schriften wollen wir Beispiele geben und heben zu diesem Zwecke folgende Stellen aus.

Wo Aristoteles in der Thiergeschichte von dem Adler handelt, sagt er: „Wenn die Adler alt werden, so wächst der obere gekrümmte Theil ihres Schnabels immer mehr, so zwar, daß sie zuletzt vor Hunger umkommen. Man hat darüber einen Mythus: der Adler soll nämlich dieses deßwegen zu leiden haben, weil er einst ein Mensch war, der einem Gastfreund Unrecht zufügte.[30]) — Von dem Reiher führt Aristoteles drei Arten an, und von der dritten Art, dem Sternreiher (Ardea stellaris), der im gewöhnlichen Sprachgebrauch den Beinamen „die Faulheit" (ὄκνος) hatte, erwähnt er: „man hat die Sage von ihnen, sie seien ursprünglich aus Sklaven in Vögel verwandelt worden: auch ist er nach seinem Beinamen unter diesen drei Reiherarten der trägste Vogel."[31]) — Diese zwei Sagen vom Adler und vom Reiher sind ganz einfache volksmäßige

Aeußerungen der Phantasie oder eines scherzhaften Witzes, ohne weitere mythologische oder symbolische Beziehungen; auch werden sie sonst irgendwo schwerlich erwähnt. An einer andern Stelle dagegen, wo von dem Wolf gehandelt wird, berührt Aristoteles einen Mythus von symbolischem Charakter, der auch sonst vorkommt, und der sich darauf bezieht, daß dieses Thier mit den Lichtgottheiten, namentlich mit Apollo durch eine symbolische Bedeutung in Verbindung gebracht wird. Es mag dieses auf einer Art von bildlichem Rebus beruhen, da die griechische Benennung des Wolfes an Licht und Helle erinnert (λύκος, λύκη, λευκός, lux), oder auf irgend einer sonst in dem Wesen gefundenen Aehnlichkeit oder Beziehung zu dem Lichte und den Lichtgöttern. Jener Mythus wird von Aristoteles in folgender Weise angegeben: „Ueber die Geburt der Wölfe hat man eine Sage, welche mit einem Mythus zusammenhängt: man sagt nämlich, daß alle Wölfe nur innerhalb zwölf Tagen des Jahres ihre Jungen gebären. Als Ursache davon wird in einem Mythus angegeben, weil Wölfe in eben so viel Zeit die Leto von den Hyperboreern nach Delos brachten, als sie aus Furcht vor Hera die Gestalt einer Wölfin angenommen hatte.“ [32]) Anderwärts wird diese mythologische Sage mit der gleichen Motivirung etwas anders gewendet angegeben. Nach dieser zweiten Version war es ein gewöhnlicher Volksglaube, daß die Wölfin bei dem Gebären ihrer Jungen zwölf Tage in Geburts-

noth zubringe. Immer aber sind es Latona, die Zahl zwölf und Wölfe, welche den Inhalt der Sage ausmachen. Welches auch der Ursprung und die Deutung derselben sein mag, so wird man bei dem Suchen ihres Sinnes sofort daran denken, daß Latona die dunkle, verborgene Mutter oder die Nacht ist, welche Apollo und Artemis die glänzenden Lichter der Sonne und des Mondes gebiert, und daß das Jahr (auch Wolfsfurth, λυκάβας im Griechischen genannt) zwölf Monate zu seiner Vollendung braucht, eben so viel als die von Wölfen begleitete Leto brauchte, um zu der Geburtsstelle Apolls, der Insel Delos, zu gelangen.

Andere Stellen, an welchen Aristoteles bei naturwissenschaftlichen Bemerkungen und Erklärungen auf mythologische Vorstellungen und Sagen Rücksicht nimmt, sind noch folgende, welche alle in seinen „Problemen" vorkommen.

So stellt er sich dort einmal die Frage: woher bei Flüssen unter gewissen Bedingungen ein solches Rauschen des Wassers entstehe, welches man auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch „Ochsenbrüllen" (βούμυκος) nenne, und von welchem man nach der volksmäßigen mythologischen Vorstellung sage: es rühre dieses Brüllen von den heiligen Stieren des Flusses her. Er sagt dabei, dieses Wasserrauschen sei zuweilen dem Gebrülle von Stieren so sehr ähnlich, daß es auf Kühe, welche dasselbe hören, denselben Eindruck mache wie wenn sie einen wirklichen Stier brüllen hörten. Unter

den Erklärungen, welche man schon im Alterthume von der Sitte gab, wornach man die Flußgötter mit Stierhörnern oder auch mit einem Stierkopfe darstellte, wird daher auch diese Aehnlichkeit des Wasserrauschens bei manchen Flüssen mit dem Stiergebrülle angeführt.[33])

An einer andern Stelle beantwortet er die Frage: warum man warme Quellen „heilige Bäder" (λουτρὰ ἱερά) nenne. Er gibt die Antwort nach der Vorstellung, welche er von der Entstehung warmer Quellen hat: dieß komme daher, weil die Wärme in den Quellen von Schwefel und Blitz herrühre, welche beide als besonders heilige Dinge gelten.[34]) Natürlicher wäre es wohl gewesen, zu sagen: man nenne solche Quellen heilig, weil nach allgemeiner volksmäßiger Auffassung alle besonders auffallenden, von dem Gewöhnlichen abweichenden Erscheinungen vorzugsweise als „heilig" bezeichnet werden. So wurden, wie wir aus Aristoteles wissen, wegen ihrer besondern Eigenschaften ein gewisser Meerfisch (Anthias) „heiliger Fisch" genannt und eine gewisse Schlangenart „heilige Schlange."[35])

Aehnlicher Weise hieß auch die Epilepsie „heilige Krankheit." Doch von dieser Benennung gibt Aristoteles noch einen besondern mythologischen Grund an. In einem sehr interessanten Abschnitte der Probleme wirft er sich nämlich die Frage zur Beantwortung auf: Woher kommt es, daß fast alle in der Philosophie, Politik oder Poesie große Männer Melancholiker sind und manche darunter bis zu dem Grade, daß sie an den von der

schwarzen Galle herrührenden Krankheiten leiden?" Er führt dann unter den Beispielen, die er davon gibt, zuerst unter den heroischen Charaktern dieser Art Hercules an, indem er beifügt: „auch dieser hatte eine solche Natur; deswegen nannten auch die Alten die Epilepsie nach ihm „heilige Krankheit." [36])

Aber nicht blos mythologische Volkssagen, die an Naturerscheinungen geknüpft sind, sondern auch einzelne bildliche Ausdrucksweisen des Volkes aus diesem Gebiete entgehen der Aufmerksamkeit unsers Philosophen nicht. So z. B. sagt er bei seiner Erklärung des Donners: der Donnerschlag geschehe, um Kleines mit Größerm zu vergleichen, ganz ähnlicher Weise wie das Knistern und Prasseln der Flammen bei dem Verbrennen des Holzes. Er setzt dann noch bei der Erwähnung dieses Knisterns hinzu: „welches die Einen Gelächter des Hephästus oder auch der Hestia, die Andern Drohung derselben nennen." [37]) Die erstere Bezeichnung des Prasselns der Flammen (Gelächter der Hephästos oder Hestia) ist die gewöhnliche, volksmäßige. Die zweite Bezeichnung, wornach man darin eine Drohung des Hephästus sah, hängt mit einem Gedanken der Pythagoreer über den Donner zusammen, wie wir aus einer andern Stelle des Aristoteles schließen können. In einer seiner logischen Schriften, wo von den Definitionen gehandelt wird, gibt nämlich Aristoteles beispielsweise eine Definition des Donners, welche zugleich eine Erklärung desselben enthalten soll, und er

definirt denselben, und zwar nach seiner oben schon angeführten Erklärungsweise dieser Naturerscheinung also: Donner ist der Lärm des in den Wolken verlöschenden Feuers. Gleich darauf führt er den Satz aus, es könne Etwas mit Nothwendigkeit geschehen und dennoch zugleich auch eines bestimmten Zweckes wegen. Um diesen Satz anschaulich zu machen, fügt er dann folgendes Beispiel hinzu: „wenn es bei dem raschen Verlöschen des Feuers in den Wolken bei dem Gewitter donnert, so ist dieses nothwendig mit einem Prasseln und einem Getöse verbunden, aber zugleich auch geschieht dieses, wie die Pythagoreer sagen, als Drohung gegen die im Tartarus Befindlichen, damit sie sich fürchten.“ [38]) Wie also das Prasseln des verbrennenden Holzes nach einer volksmäßigen Vorstellung als Drohung des Hephästos aufgefaßt wurde, so wurde der auf einer gleichen, aber nur im Großen wirkenden Ursache beruhende Donner von den frommen Pythagoreern als eine Drohung gegen die im Tartarus gefangen gehaltenen Titanen, als ein Mittel, um diesen Ungethümen eine heilsame Furcht einzuflößen, betrachtet. Aehnlicher Weise nimmt Aristoteles bei der Erklärung einer andern natürlichen Erscheinung aus dem Gebiete der Physiologie des Menschen auf einen Volksglauben Rücksicht und bemüht sich sogar, den Grund desselben aufzusuchen. Wo er nämlich in seinen Problemen, einer Sammlung von Notizen und Fragen aller Art, von dem Nießen handelt, wirft er sich die Frage auf: warum gerade nur das Nießen

nach dem Volksglauben als eine von Gott geschickte, glückliche Vorbedeutung gelte und nicht auch andere analoge Luftentwicklungen aus dem menschlichen Körper. Er gibt dann davon einen doppelten Grund an: einmal weil das Nießen im Haupte vorgehe, dem vorzüglichsten und dem am meisten mit dem göttlichen Wesen verwandten Theile unsers Leibes; und dann weil das Nießen eine Kraftäußerung des betreffenden Organes und dadurch ein Zeichen der vorhandenen oder in der Herstellung begriffenen Gesundheit sei.[39])

Wir gehen nun zu denjenigen Mythen, mythologischen Wesen und Religionsgebräuchen über, welche Aristoteles in seinen philosophischen Schriften erwähnt, und zwar so, daß er den Inhalt dieser mythologischen Vorstellungen der Volksreligion auf allgemeine Begriffe zurückführt und dadurch ihre Erklärung gibt, oder in der Weise, daß er sie benützt, um seine philosophischen Gedanken dadurch anschaulich zu machen. Die Quellen, aus welchen er die mythologischen Anführungen schöpft, sind: die Beobachtung des im Leben vorkommenden Volksglaubens (wie wir dieses bei den oben angeführten Beispielen aus den naturhistorischen Schriften des Philosophen schon gesehen haben); ferner die Dichter, vor allen Hesiod und Homer; endlich noch die Gewährsmänner, welche er häufig unter der Bezeichnung „die Theologen" oder „die alten Theologen" anführt. Ehe wir zur Aufzählung der in den philosophischen Schriften des Aristoteles angeführten

und erklärten einzelnen Mythen übergehen, müssen wir ein Wort über die zuletzt genannte dritte Quelle der mythologischen Anführungen und Erklärungen vorauszuschicken.

Die gesammte theoretische Philosophie theilt Aristoteles ein in die drei Theile: Physik, Mathematik und in die Wissenschaft von dem übersinnlichen, für sich bestehenden Sein, als dem letzten Grund der Dinge. Letztern Theil der Philosophie, welche wir nach der, aber nicht von Aristoteles herrührenden, Ueberschrift eines davon handelnden Werkes, Metaphysik zu nennen pflegen, nennt Aristoteles selbst bekanntlich niemals so, sondern: Erste Philosophie oder Theologie.[40]) Nach diesem Sinne des Wortes sind Theologen bei Aristoteles: diejenigen, welche ein solches übersinnliches Wesen als den letzten Grund der Dinge annehmen und dasselbe zu erforschen suchen. In diesem Sinne finden wir die Theologen bei ihm genannt, einmal im Gegensatz gegen die Physiker, welche kein solches übersinnliches, immaterielles Wesen annehmen, sondern nur stoffliche, körperliche Dinge;[41]) ferner nennt er so unter den Dichtern diejenigen, deren Gedichte Theogonien und Kosmogonien zum Gegenstand hatten, welchen er die Männer der menschlichen Wissenschaft entgegensetzt.[42]) In dieser Anwendung nennt er einmal „Hesiod und die Theologen, welche nur darauf sahen, was sie sagten möglichst glaublich darzustellen“[43]) (ohne den strengern Anforderungen des Forschens zu genügen). Wie man aber

auch über die Anfänge der griechischen Cultur, über deren Verhältniß zu dem Orient, so wie über Homer und Hesiod denken mag, so viel geht ohne alle weitere Untersuchung aus der so vollendeten Form dieser Dichter hervor, daß sie nicht die ältesten sein können, daß ältere Dichter ihnen vorausgegangen waren, deren Andenken und Namen ja auch bei den Griechen sich stets erhalten hat. An diese urältesten Dichter wird der Leser denken, wenn er bei Aristoteles erwähnt findet: „Diejenigen, welche in uralter Zeit, lange vor dem jetzigen Geschlecht und zuerst sich mit Theologie beschäftigt haben." [44]) Aber der Philosoph erwähnt diese älteste Periode der griechischen Religion und Poesie nicht blos im Allgemeinen, sondern er führt auch bei mythologischen Vorstellungen, welche er in seinen Schriften berührt oder erklärt, insbesondere noch den Namen jenes Sängers und Religionslehrers an, welcher jene älteste Periode vorzugsweise repräsentirt, den Namen Orpheus. Zwar fügt er an den beiden Stellen, wo er dieses thut, einen zweifelnden Zusatz bei; er gebraucht bei diesen Anführungen die Ausdrücke: „die so genannten orphischen Gedichte" und: „die so genannten Gedichte des Orpheus." [45]) Ja, nach einer bekannten Stelle bei Cicero soll Aristoteles sogar dargethan haben, „es habe gar niemals einen Dichter Orpheus gegeben." [46]) Aber jener zweifelnde Zusatz drückt nur aus, daß die damals unter dem Namen des Orpheus umherlaufenden Gedichte nicht von Orpheus selbst ab-

gefaßt waren, wodurch altorphische Lehren als ihr Inhalt nicht ausgeschlossen sind. Eben so wenig steht die aus Aristoteles von Cicero angeführte Stelle der Annahme entgegen, daß es in jener ältesten Periode von der homerischen Weise unterschiedene, in Gesängen ausgedrückte religiöse Vorstellungen und Lehren gegeben, welche man als orphische bezeichnete, sei es nun, daß Aristoteles das wirkliche Dasein eines einzelnen Individuums, mit allen den Attributen, welche die Sage ihm beilegte, in Abrede stellen wollte, ähnlicher Weise wie Fried. Aug. Wolf den historischen Homer als Individuum in Abrede stellte, oder sei es, daß man auf das Prädicat Dichter den Nachdruck legen muß, und daß demnach gesagt werden soll: einen Dichter Orpheus habe es nie gegeben. Wie dem nun auch sein mag, im Allgemeinen wird man annehmen dürfen, daß Aristoteles, wo er bei Anführung mythologischer Vorstellungen sich auf „die alten Theologen" beruft, wenn er nicht Hesiodus ausdrücklich nennt, alte vorhomerische und vorhesiodeische Theogonien und Kosmogonien, und darunter namentlich orphische Lehren versteht.[47]) Nach dieser Vorbemerkung gehen wir nun zur Betrachtung der Anführungen und Erklärungen einzelner göttlichen Wesen, religiösen Vorstellungen und Sagen über, welche in Aristoteles philosophischen Schriften vorkommen.

Die Frage nach dem Ursprunge der Welt, nach dem letzten Grund der Dinge beschäftigt nicht minder

wie die Philosophen so schon die ältesten Religionen. Alle Mythologien sind nichts anders als Versuche, dieses Räthsel des Daseins zu lösen. Es ist natürlich, daß für solche Philosophen, welche nicht ganz sich auf sich selbst isoliren, und welche auch den Bestrebungen Anderer auf dem Gebiete der Speculation Aufmerksamkeit zuwenden, diese ersten Versuche der Speculation, wenn auch in mythologischer Umhüllung, dennoch viel Interesse darbieten müssen. So erklärt es sich, daß auch Aristoteles inmitten der abstractesten Speculation es zuweilen nicht verschmäht, auf die griechische Mythologie Rücksicht zu nehmen, sei es um auf den in dieser Umhüllung liegenden speculativen Gedanken aufmerksam zu machen, oder sei es, daß er durch die Bilder der mythologischen und symbolischen Ausdrucksweise seinen Abstractionen Anschaulichkeit geben will. Wir wollen daher zuerst hier die einzelnen mythologischen Wesen und die Mythen voranstellen, welche sich auf die Weltschöpfung beziehen und welche Aristoteles in den Kreis seiner metaphysischen Speculation zieht.

Bei der Untersuchung über den ersten Grund der Dinge führt Aristoteles bei einem Rückblick auf die frühern Versuche auf demselben Gebiete an: die ersten Philosophen hätten eine materielle ewige, nur in ihren Beschaffenheiten veränderliche Substanz oder mehrere solche Substanzen als den Grund der Welt angenommen; Thales namentlich, der erste unter den griechischen Philosophen, habe als diesen materiellen Grund der

Dinge das Wasser angenommen. Darauf fährt er also fort: Es fehlt nicht an Solchen, welche glauben, daß auch die ganz Alten, welche lange vor dem gegenwärtigen Geschlecht und zuerst theologisirten, eine eben solche Vorstellung von der Natur gehabt hätten, indem sie Okeanos und Thetys zu den Erzeugern alles Gewordenen machten, und indem sie die Götter ihren Eid bei dem Wasser, bei dem Styx, wie die Dichter dieses Wasser nennen, schwören ließen: denn das Ehrwürdigste sei immer das Aelteste; der Eid sei aber das Ehrwürdigste. Ob diese Ansicht über die Natur wirklich die älteste ist, dürfte vielleicht für nicht so sicher gelten, Thales jedoch soll jedenfalls so über den ersten Grund der Welt gedacht haben." [48]) — Die hier berührte mythologische oder, um mit Aristoteles zu reden, theologische Ansicht über Oceanus und Tethys als die Personification des feuchten Elementes, als des Ursprunges der Dinge, ist aus Versen hergenommen, welche dem Orpheus zugeschrieben und von Plato angeführt werden:

Okeanos vermählt sich zuerst, er herrlichen Stromes,
Da er Tethys, die Schwester von gleicher Mutter, sich freite.

Noch bezeichnender hiefür ist der Anfang des orphischen Hymnus auf Okeanos:

Okeanos ruf ich an, den ewig dauernden Vater,
Ihn, den Ursprung der Götter sowohl als der sterblichen Menschen. [49])

Auch bei Homer heißt Okeanos der Strom,
Der Allen Geburt verlieh und Erzeugung.[50])

Wenn Aristoteles Zweifel darüber ausspricht, ob die mit der Lehre des Thales übereinstimmende Ansicht von dem Wasser, als dem Urgrund der Dinge, wirklich so uralt sei, so beruht dieser Zweifel gewiß nicht sowohl darauf, als habe der Mythus von Oceanus und Tethys überhaupt nicht einen symbolischen oder allegorischen Sinn (da er einen solchen Sinn der Mythologie anderwärts anerkennt), sondern auf andern Gründen. Denn einmal ist ja an der ersten orphischen, oben angeführten Stelle von einer Mutter des Oceanus und der Tethys die Rede, so daß diese beiden Wesen nicht die allerersten sein können, und ferner stimmen andere alten Theogonien damit nicht überein. Aristoteles selbst führt im Verlauf seiner Kritik der frühern philosophischen Ansichten über einen materiellen Urgrund der Dinge als bemerkenswerth an, daß von jenen alten Philosophen für diesen Urstoff außer dem Wasser andere als Thales das Feuer oder die Luft hätten gelten lassen, aber keiner die Erde, wie nach der gewöhnlichen und allgemeinen volksmäßigen Ansicht doch am nächsten liege. „Auch Hesiod (fährt er dann fort) sagt, die Erde sei zuerst unter den körperlichen Dingen entstanden: so alt und volksthümlich war diese Vorstellung." [51]) Die Erde bringt aus sich nach Hesiodus den Uranos (Himmel) hervor, und mit dem Uranos den Oceanos.[52])

Dinge das Wasser angenommen. Darauf fährt er also fort: Es fehlt nicht an Solchen, welche glauben, daß auch die ganz Alten, welche lange vor dem gegenwärtigen Geschlecht und zuerst theologisirten, eine eben solche Vorstellung von der Natur gehabt hätten, indem sie Okeanos und Thetys zu den Erzeugern alles Gewordenen machten, und indem sie die Götter ihren Eid bei dem Wasser, bei dem Styx, wie die Dichter dieses Wasser nennen, schwören ließen: denn das Ehrwürdigste sei immer das Aelteste; der Eid sei aber das Ehrwürdigste. Ob diese Ansicht über die Natur wirklich die älteste ist, dürfte vielleicht für nicht so sicher gelten, Thales jedoch soll jedenfalls so über den ersten Grund der Welt gedacht haben." 48) — Die hier berührte mythologische oder, um mit Aristoteles zu reden, theologische Ansicht über Oceanus und Tethys [illegible] Personification des feuchten Elementes, als [illegible] sprunges der Dinge, ist aus Versen hergenommen, welche dem Orpheus zugeschrieben und von Plato angeführt werden:

Okeanos vermählt sich zuerst, [illegible]rlichen Stromes,
Da er Tethys, die Schwe[illegible] [illegible]er Mutter, sich [illegible]

Noch bezeichnende[illegible] [illegible]r Anfang [illegible] phischen Hymnus auf [illegible]

Okeanos ruf ich an [illegible]
Ihn, den Urs[illegible]

ch.
des

niß.

e Zu-
Wesen:
e Träu-
Hierge-
es passen,
nis, Poten-
ht Wesenhei-
n können, daß
ige Wirklichkeit
gen. Wäre, wie
ganze Stelle über
heogonie eine später
, so könnte dennoch
r im Sinne haben. Aber
andere alten Theologen-

vermuthen, daß Hesiodus als der erste so Etwas gesucht habe und überhaupt wer noch sonst die Liebe oder Begierde in dem Seienden als Prinzip gesetzt, so wie dieses z. B. auch Parmenides thut. Dieser nämlich, wo er die Welt entstehen läßt nennt den Eros den ersten aller Götter, und Hesiod sagt: Siehe vor Allem zuerst ward Chaos, aber nach diesem ward die gebreitete Erd. . . . Eros zugleich, der geschmückt vor den Ewigen allen mit Schönheit;" da eben ein Grund in dem was ist sein muß, welcher die Dinge bewegt und zusammenbringt."[55]) Auf die Nothwendigkeit einer solchen dritten bewegenden Kraft kommt er an einer andern Stelle seiner Metaphysik zurück, wo er gleichfalls wieder auf eine mythologische Vorstellung Rücksicht nimmt. Er spricht dort den Gedanken aus, diese bewegende Kraft der Welt müsse ewig sein und nicht der Möglichkeit oder dem Vermögen, der Dynamis nach, sondern in wirklicher Thätigkeit, oder der Energie nach; mit andern Worten: ewig bewegend nicht etwa nur potentia, sondern actu. Darauf gibt er einen Beweis dieses Satzes durch das Gegentheil: „wenn, sagt er, wie die Theologen wollen, welche aus der Nacht die Dinge entstehen lassen, oder wie die Physiker sagen, alle Dinge ungetrennt beisammen wären, so wäre eine Bewegung nicht möglich. Denn wie sollte das was ist in Bewegung kommen, ohne daß eine thätig wirkende Ursache hinzuträte?"[56]) Es fragt sich, wer die Theologen sind, „welche aus der Nacht zeugen" (οἱ ἐκ νυκτὸς γεννῶντες), d. i.

Etwas aus der Nacht allein entstehen lassen. Nach dem griechischen Erklärer[57]) wäre unter diesen Theologen Hesiodus begriffen. Allerdings wird bei ihm aus dem Chaos wie die Erde, so auch Erebus (das Dunkel), aus dem Erebus die Nacht und aus der Vermählung beider (des Erebus und der Nacht) der Aether und der Tag (Theogonie V. 123):

Erebos ward aus dem Chaos, es ward die dunkele Nacht auch.
Dann aus der Nacht ward Aether und Hemera, Göttin des Lichtes,
Welche sie beide gebar von des Erebos trauter Empfängniß.

Aber die Nacht erzeugt bei Hesiod auch ohne Zuthun einer männlichen Kraft eine Reihe von Wesen: das Geschick, die Ker, den Tod, den Schlaf, die Träume, die Nemesis u. a. (Theogon. V. 211 ff.). Hiergegen nun würde die Bemerkung des Aristoteles passen, daß wie in der bloßen Möglichkeit (Dynamis, Potentia), so auch in der unterschiedslosen Nacht Wesenheiten und Formen aller Art beschlossen sein können, daß sie aber nur erst durch die thatkräftige Wirklichkeit (Energie, Actu) zu dem Sein gelangen. Wäre, wie mehrere Gelehrten glauben, diese ganze Stelle über die Nacht in der Hesiodeischen Theogonie eine später hinzugekommene Interpolation, so könnte dennoch auch so Aristoteles dieselbe hier im Sinne haben. Aber immerhin könnten ihm auch andere alten Theologu-

mena und Mythologumena vorgeschwebt haben, welche die Nacht an den Anfang der Dinge setzen, so wie in Aegypten Athor, die Nacht, als Urwesen erscheint, und verwandte Vorstellungen in andern alten Religionen.[58])

Eine mit dem Urgrund der Dinge und der Entstehung der Welt zusammenhängende Frage der Speculation ist die: ob das Vollkommne und das Beste dem ersten Grund und Anfange alles dessen was ist schon zukomme, oder ob an den Anfang das Unvollkommene zu setzen sei, was sich erst durch fortschreitende Entwicklung zur Vollkommenheit erhoben habe. Der Philosoph zählt nun Repräsentanten dieser beiden entgegenstehenden Ansichten auf und macht dabei darauf aufmerksam, daß den Vorstellungen der griechischen Volksreligion die letztere Ansicht zu Grunde liege, die Ansicht nämlich von einem Fortschritt von dem weniger Vollkommnen zu dem Vollkommnen. „Die alten Dichter, sagt er, huldigen dieser Ansicht gleichermaßen, insofern als sie die Herrschaft und die Weltregierung nicht den ersten göttlichen Wesen zuschreiben, wie der Nacht, dem Uranos, dem Chaos, dem Okeanos, sondern dem Zeus." Er stellt dieser Ansicht der griechischen Mythologie, wie sie in den alten Nationaldichtern vorliegt, dann entgegen die Ansicht mehrerer der ersten Philosophen, welche den mythologischen Standpunkt zu verlassen anfangen, wenn auch noch nicht ganz unabhängig davon sind, so wie die Ansicht orientalischer Religionsphilosophen. Er fährt näm-

lich also fort: „die genannten Dichter sprechen diese Ansicht aus dadurch, daß sie einen Wechsel der Weltherrschaft annehmen. Dagegen diejenigen Schriftsteller, bei denen Poesie und Philosophie noch verbunden sind — (Aristoteles nennt sie „die Gemischten") — und welche nicht Alles mythisch auffassen, wie Pherecydes und einige Andere, setzen das erste Hervorbringende als das Beste, ebenso die Magier und von den spätern Denkern z. B. Empedokles und Anaxagoras, von welchen der erstere die Liebe als Element, der andere den Geist als erstes Princip annimmt.[59])

In denselben Kreis speculativer Fragen gehört auch noch die weitere Frage: wie es möglich und zu erklären sei, daß von einem und demselben Urgrunde der Dinge Unvergängliches und Vergängliches ausgehen könne; oder wenn dieses nicht zulässig sein sollte, ob dann nicht ein doppeltes getrenntes Prinzip anzunehmen sei, eines für die vergänglichen, ein anderes für die unvergänglichen Wesen. Wo Aristoteles in seiner Metaphysik diese Fragen behandelt, nimmt er auch Rücksicht darauf, wie die griechische Volksreligion dieses Problem sich zu lösen versuchte. Daß die Bedeutung dieser Frage schon von den ersten Gründern der Volksreligion gefühlt wurde, ist eben so sichtbar als das Ungenügende der einfachen und naiven Lösung, welche man für die Frage gab. Auf letzteres macht der Philosoph zunächst aufmerksam. Er sagt darüber folgendes:[60]) „Eine nicht geringere Schwie-

rigkeit (als das Verhältniß zwischen den Einzelwesen zu dem Allgemeinen) liegt sowohl für die jetzigen wie für die frühern Forscher in der Frage: ob das Unvergängliche und das Vergängliche dieselben Principien habe oder getrennte. Ist das Princip oder der letzte Grund für Beides, für das Unvergängliche und Vergängliche, eines und dasselbe, wie kommt daß von dem, was aus diesem gemeinsamen Grunde kommt, ein Theil unvergänglich, ein anderer Theil vergänglich ist? Hesiod und alle Theologen haben bei der Antwort auf diese Frage nur auf das gesehen, was sich von ihrem Standpunkte aus als glaublich darstellen ließ, für unser Bedürfniß haben sie freilich nicht gesorgt. Sie stellen nämlich die Principien der Dinge als Götter dar und als von Göttern gezeugt; dabei sagen sie, alle Wesen, welche nicht Nektar und Ambrosia kosten, seien sterblich. Hiermit gebrauchen sie zwar Namen, die ihnen bekannt sind, aber was sie über die Anwendbarkeit dieser Gründe der Unsterblichkeit und Sterblichkeit sagen, geht freilich über unsre Fassungskraft. Denn wenn die Unsterblichen nur des Vergnügens wegen davon kosten, so ist Nektar und Ambrosia nicht der Grund davon, daß sie unsterblich sind; ist aber Nektar und Ambrosia der Grund davon, wie können sie überhaupt ewig sein, wenn sie der Nahrung bedürfen? Doch bei solchen mythischen Erklärungen wie die vorliegende lohnt es sich nicht der Mühe, sie ernstlich zu untersuchen; aber denjenigen, welche in der

Form logischer Beweise philosophiren, ist die Frage zur Beantwortung zu stellen: warum von den Wesen, welche sind, wenn Alles aus einem gemeinsamen letzten Grunde ausgeht, die einen von Natur ewig sind, die andern vergänglich."

Als kosmologische Mythen werden von Aristoteles auch noch angesehen und erklärt der Mythus von Atlas und die goldene Kette des Zeus bei Homer. Es wird darum hier der geeignete Ort sein, mitzutheilen, was der Philosoph über diese beiden Mythen sagt.

Nach der Weltanschauung des Aristoteles ruht die Erde unbeweglich in der Mitte des Weltgebäudes und das Himmelsgewölbe mit den verschiedenen Bahnen der Himmelskörper bewegt sich um die Erde. Es war ihm daher die Aufgabe gestellt, das Princip, den bewirkenden Grund dieser Bewegung des Himmelsgewölbes nachzuweisen. Dieser Grund der Bewegung, diese bewegende Kraft kann nur entweder innerhalb des Himmelsgewölbes liegen oder von außen her auf dasselbe wirken. Nach dem aristotelischen Systeme geht der Grund der Bewegung aus von einer außerhalb des Himmelsgewölbes und über der äußersten Sphäre des Himmesgewölbes wirkenden Kraft, welche selbst unbewegt und außer aller Bewegung unkörperperlich, rein geistig, ewig, vollkommen in dem Denken und Anschauen ihrer selbst selig den Himmel, in dessen Aether die himmlischen Körper als beseelte höhere Wesen ihre Bahnen durchlaufen, bewegt und zusammen-

rigkeit (als das Verhältniß zwischen den Einzelwesen zu dem Allgemeinen) liegt sowohl für die jetzigen wie für die frühern Forscher in der Frage: ob das Unvergängliche und das Vergängliche dieselben Principien habe oder getrennte. Ist das Princip oder der letzte Grund für Beides, für das Unvergängliche und Vergängliche, eines und dasselbe, wie kommt daß von dem, was aus diesem gemeinsamen Grunde kommt, ein Theil unvergänglich, ein anderer Theil vergänglich ist? Hesiod und alle Theologen haben bei der Antwort auf diese Frage nur auf das gesehen, was sich von ihrem Standpunkte aus als glaublich darstellen ließ, für unser Bedürfniß haben sie freilich nicht gesorgt. Sie stellen nämlich die Principien der Dinge als Götter dar und als von Göttern gezeugt; dabei sagen sie, alle Wesen, welche nicht Nektar und Ambrosia kosten, seien sterblich. Hiermit gebrauchen sie zwar Namen, die ihnen bekannt sind, aber was sie über die Anwendbarkeit dieser Gründe der Unsterblichkeit und Sterblichkeit sagen, geht freilich über unsre Fassungskraft. Denn wenn die Unsterblichen nur des Vergnügens wegen davon kosten, so ist Nektar und Ambrosia nicht der Grund davon, daß sie unsterblich sind; ist aber Nektar und Ambrosia der Grund davon, wie können sie überhaupt ewig sein, wenn sie der Nahrung bedürfen? Doch bei solchen mythischen Erklärungen wie die vorliegende lohnt es sich nicht der Mühe, sie ernstlich zu untersuchen; aber denjenigen, welche in der

Form logischer Beweise philosophiren, ist die Frage zur Beantwortung zu stellen: warum von den Wesen, welche sind, wenn Alles aus einem gemeinsamen letzten Grunde ausgeht, die einen von Natur ewig sind, die andern vergänglich."

Als kosmologische Mythen werden von Aristoteles auch noch angesehen und erklärt der Mythus von Atlas und die goldene Kette des Zeus bei Homer. Es wird darum hier der geeignete Ort sein, mitzutheilen, was der Philosoph über diese beiden Mythen sagt.

Nach der Weltanschauung des Aristoteles ruht die Erde unbeweglich in der Mitte des Weltgebäudes und das Himmelsgewölbe mit den verschiedenen Bahnen der Himmelskörper bewegt sich um die Erde. Es war ihm daher die Aufgabe gestellt, das Princip, den bewirkenden Grund dieser Bewegung des Himmelsgewölbes nachzuweisen. Dieser Grund der Bewegung, diese bewegende Kraft kann nur entweder innerhalb des Himmelsgewölbes liegen oder von außen her auf dasselbe wirken. Nach dem aristotelischen Systeme geht der Grund der Bewegung aus von einer außerhalb des Himmelsgewölbes und über der äußersten Sphäre des Himmesgewölbes wirkenden Kraft, welche selbst unbewegt und außer aller Bewegung unkörperperlich, rein geistig, ewig, vollkommen in dem Denken und Anschauen ihrer selbst selig den Himmel, in dessen Aether die himmlischen Körper als beseelte höhere Wesen ihre Bahnen durchlaufen, bewegt und zusammen-

hält und durch den Einfluß der Himmelskörper auf die Erde auch hier Leben und Bewegung bewirkt. An einer Stelle seiner Werke nun, wo Aristoteles zu beweisen sucht, die das Himmelsgewölbe bewegende Kraft könne nicht innerhalb desselben gefunden werden, benützt er, um seine Gedanken hierüber anschaulich zu machen, den Mythus von dem das Himmelsgewölbe tragenden und drehenden Riesen Atlas. Nachdem Aristoteles nämlich an dieser Stelle angedeutet hat, warum die bewegende Kraft des Himmels nicht innerhalb desselben und selbst mit demselben sich bewegend sein könne, und daß außerhalb dieser Bewegung etwas selbst Unbewegtes sein müsse, welches sich zu der gesammten Welt so verhalte, wie die feststehende Erde zu den sich darauf bewegenden lebenden Wesen: so kommt er auf folgende Weise auf den Mythus von Atlas zu sprechen. „Diejenigen, sagt er, welche nach dem Mythus den Atlas auf der Erde stehen lassen, scheinen mit diesem Mythus den Sinn zu verbinden, als bedeute Atlas gleichsam den Durchmesser der Himmelskugel, der an den Polen dieselbe umdrehe.“ [61]) Darauf setzt er auseinander, warum eine solche Umdrehung des Himmels von dem durch die Erde als den Mittelpunkt gehenden Diameter des Himmelsgewölbes und dessen Polen nicht ausgehen könne. Er meint: die Widerstandskraft der Erde müsse dann, damit sie unbeweglich und feststehend im Mittelpunkt, wie sie sei, bleiben könne, dem Umschwung des ganzen Himmels das Gleichgewicht hal-

ten, was nicht möglich sei. Von demselben Mythus des Atlas spricht der Philosoph auch an einer anderen Stelle,[62] welche in doppelter Hinsicht bemerkenswerth ist; einmal deßwegen, weil sie eine Andeutung über das verhältnißmäßig jüngere Alter dieses Mythus enthält, und dann dadurch, weil sie die schon oben in dem allgemeinen Theile angedeuteten Berührungspunkte zwischen den Vorstellungen der Volksreligion und der Theorie der aristotelischen Philosophie über das Weltgebäude und über die Natur der Himmelskörper aufs neue zeigt.

Nach der aristotelischen Lehre ist der Himmel, d. i. der Weltraum vom Mond aufwärts, von der in dem Mittelpunkte des Weltraumes befindlichen Erde nach der Peripherie zu, mit dem Aether und den darin befindlichen Himmelskörpern erfüllt, eine einfache, ewige, kreisförmig sich bewegende, göttliche Substanz, ein fünftes Element von einer ganz andern Art als die vier irdischen Elemente, denen nur eine geradlinige Bewegung zukommt. Nachdem diese Theorie in dem Ersten Buche des Werkes „Vom Himmel" abgehandelt worden und das gewonnene Resultat im Anfange des Zweiten Buches kurz angegeben ist, fährt der Philosoph also fort: „Darum ist es ganz begründet, die alten, vaterländischen Vorstellungen als wahr gelten zu lassen, wornach etwas Unsterbliches und Göttliches in Demjenigen ist, was keine Grenze hat, sondern selbst alles Andere begrenzt. Diese kreisförmige Bewegung

als die vollkommenste umschließt alle unvollkommenen Bewegungen, welche nicht ohne Grenze und Ruhe sind; sie selbst ist aber ohne Anfang und Ende, ohne aufzuhören je in der Zeit, für alle andere Bewegungen der Grund ihres Anfangs und ihres Stillstandes. So haben denn auch die Alten den Himmel und den obern Raum den Göttern zugetheilt, weil er allein unsterblich ist. Die von uns gegebene Auseinandersetzung zeigt nun gleichfalls, daß der Himmel unentstanden und unvergänglich ist, auch außerhalb aller irdischen Mängel, ohne Mühe und ohne eines von außen her kommenden Zwanges zu bedürfen, welcher ihn etwa verhinderte, anders als seiner Natur nach sich zu bewegen. Deßwegen darf man auch nicht annehmen, daß diejenigen dem Mythus der Alten gemäß sich verhalten, welche sagen, der Himmel habe zu seiner Erhaltung einen Atlas nöthig. Denn die Dichter, welche diese Sage ersonnen haben, scheinen dieselbe Vorstellung zu haben wie die Spätern. Wie wenn nämlich die Himmelskörper schwer und von irdischem Stoffe wären, brachten sie mit denselben eine beseelte Kraft in Verbindung, welche sie zusammenhalten sollte." Letzteres hält aber Aristoteles darum für unnöthig, weil die Himmelskörper selbst beseelt sind und aus einer der Schwere nicht unterworfenen, überirdischen Substanz bestehen, zu deren Wesen die kreisförmige Bewegung gehört. Es schließt dann das Räsonnement mit dem Satze: „auf diese Weise läßt sich die ewige Bewegung des

Himmels passender erklären, und auch nur so allein können wir in Uebereinstimmung bleiben mit dem oben angedeuteten ahnenden Glauben (μαντεία) hinsichtlich der Gottheit.*

Eine kosmologische Deutung gibt Aristoteles auch der in einer Rede des Zeus bei Homer genannten goldenen Kette, aber etwas anders gewendet als die andern Schriftsteller, welche von dieser homerischen Stelle eine symbolische oder allegorische Anwendung machen. An dieser oft angeführten Stelle spricht Zeus also drohend zu den übrigen Göttern: [63])

Auf wohlan, ihr Götter, versuchts, daß ihr All' es erkennet:
Eine goldene Kette befestigend oben am Himmel,
Hängt dann all' ihr Götter euch an und ihr Göttinen alle;
Dennoch zögt ihr nie vom Himmel herab auf den Boden
Zeus, den Ordner der Welt, wie sehr ihr rängt in der Arbeit!
Wenn nun aber auch mir im Ernst es gefiele zu ziehen
Selbst mit der Erd euch zög ich empor und selbst mit dem Meere;
Und die Kette darauf um das Felsenhaupt des Olympos
Bänd ich fest, daß schwebend das Weltall hing in der Höhe.
So weit rag ich vor Göttern an Macht, so weit vor den Menschen.

Es mag wohl sein, daß dieser Drohung, welche nur durch einen gesetzten Fall anschaulich gemacht werden soll, die Erinnerung an ein bedeutungsvolleres Symbol, an einen theologischen Mythus zu Grunde liegt. Wenigstens ist diese Stelle schon von alten griechischen Schriftstellern von Plato an zu Gleichnissen

dann wieder in Gestalt von Regen zur Erde herabkommen und so einen ewigen Kreislauf bilden. Er spricht sich in seinem Werke über Meteorologie darüber also aus: „Dieser Kreislauf geschieht in einer ähnlichen Weise wie der Kreislauf der Sonne. Man muß sich ihn gleichsam wie einen Fluß denken, welcher im Kreise aufwärts und abwärts fließt, bestehend zusammen aus Luft und Wasser. Wenn nämlich die Sonne nahe ist, so strömt der Fluß der Ausdünstung aufwärts, wenn sie sich entfernt, strömt der Fluß des Wassers abwärts. Dieß geschieht in Einem fort nach fester Ordnung. Wenn daher die Altvordern mit der Bezeichnung des Oceanus einen besondern, nicht ganz offen vorliegenden Sinn verbunden haben, so meinen sie vielleicht damit diesen eben genannten, die Erde umkreisenden Strom (von steigenden Dünsten und fallendem Regen).“ [67]) Immerhin kann auch nach dieser von Aristoteles gegebenen Deutung Oceanos sehr gut ein Sohn der Gäa und des Uranos heißen: denn der Himmel sendet den Regen herab, welcher Meer und Flüsse erhält; die Erde aber läßt von sich die Dünste aufsteigen, deren Niederschlag der Regen ist, und sie gibt in ihrem Schooße die Tiefen her, in welchen die Gewässer sich sammeln.

Von Ares und Aphrodite's Liebesverhältniß spricht Aristoteles bei Gelegenheit seiner Kritik der spartanischen Einrichtungen. Er tadelt nämlich dabei die große Freiheit, welche die Lacedämonier dem weiblichen Geschlecht ließen, sowohl bei dessen Erziehung als auch

sonst im Leben; er sieht den Grund davon in einer zu großen Schwäche und Leidenschaft für das weibliche Geschlecht, welcher überhaupt und fast allgemein tapfere, kriegerische Charaktere und Nationen ausgesetzt wären. Dann fährt der Philosoph also fort: „Deßwegen hat Der, welcher zuerst in der mythologischen Dichtung Ares mit Aphrodite zusammengesellte, dieses nicht ohne guten Grund gethan: denn alle solche Charaktere wie Ares werden von der sinnlichen Liebe beherrscht." [68]) Aristoteles deutet also damit an eine gewisse Nothwendigkeit des Zusammenseins starker, männlicher Kraft, wie sie in dem kriegerischen Muthe sich zeigt, und eines starken Hanges zu den Genüssen sinnlicher Liebe. Der gelehrte Peter Bayle in seinem großen Kritischen Wörterbuche bespricht einmal dieselbe Meinung als eine ziemlich allgemein angenommene. Obgleich er von der hier angeführten Stelle des Aristoteles keine Kenntniß zu haben scheint, wenigstens sie nicht anführt, so widerlegt er doch die mit der allgemeinen Meinung übereinstimmende Ansicht des Philosophen auf eine sehr schlagende Weise. In dem Artikel über Heinrich IV von Frankreich macht nämlich Bayle die Bemerkung: wenn die übergroße sinnliche Liebe zu dem weiblichen Geschlecht nicht die volle Entwicklung und Anwendung der edeln und großen Tugenden dieses Königes beeinträchtigt hätte, so wäre er den am meisten bewunderten Helden der Geschichte gleich gekommen oder hätte sie noch übertroffen. „Wenn er bei

seinem ersten Fehltritte dieser Art, fährt Bayle fort, das Schicksal von Peter Abelard gehabt hätte, so wäre er im Stande gewesen, ganz Europa zu erobern, und er hätte den Ruhm Alexanders und Cäsars verdunkelt." In einer interessanten Note zu dieser Stelle fügt dann der gelehrte Mann hinzu: man werde vielleicht einwenden, in einem solchen unglücklichen Falle würde Heinrich vielmehr muthlos und unkriegerisch geworden sein, denn das nämliche Temperament, welches ihn so sehr zur Frauenliebe hintrieb, sei auch die Quelle seines Muthes und seiner kriegerischen Tapferkeit gewesen. Um nun die Vorstellung von der nothwendigen und unbedingten Verbindung dieser zwei Eigenschaften, des Triebes der sinnlichen Liebe und des kriegerischen Muthes, zu widerlegen, wird dagegen angeführt einerseits die häufig vorkommende Erfahrung, daß Männer, bei denen jener Trieb sehr stark ist, dennoch dabei feige und weichlich sind; und andrerseits wird angeführt eine Reihe von berühmten Kriegshelden, welche in der sinnlichen Liebe ganz enthaltsam waren, wie der Marschall von Gassion, Tilly, Türenne, oder solcher, welche durch natürliche Gebrechen und Mängel selbst außer Stand waren, in diesem Punkte durch Unenthaltsamkeit zu fehlen, wie Sigismund Battori, Fürst von Siebenbürgen, der berühmte Narses im sechsten Jahrhundert und ein anderer Eunuche, einer der tapfersten und besten Generale des türkischen Kaisers Soliman, Namens Halis.[69])

Zu den Mythen, welchen Aristoteles eine allegorische Deutung gibt, gehört auch der bekannte Mythus von Athene, wornach erzählt wird: die Göttin habe einst eine Flöte gefunden, darauf zu spielen versucht, das Instrument aber sofort hinweg geworfen, nachdem sie bemerkt habe, wie sehr durch Blasen der Flöte das Gesicht entstellt werde. Aristoteles macht eine Anwendung von diesem Mythus an jener Stelle seiner Politik, wo er bei Gelegenheit des öffentlichen Unterrichtes und der Erziehung auch von dem Lehrgegenstande der Musik auf eine auch jetzt noch sehr beherzigungswerthe Weise spricht. Er dringt darauf, die Musik bei der Erziehung vorzugsweise als ethisches und ästhetisches Bildungsmittel anzuwenden, und nicht, wie man damals schon in Griechenland anfieng und wie es bei uns nur zu häufig geschieht, um durch technische Virtuosität zu glänzen. Er empfiehlt dazu außer dem Gesang einfache Saiteninstrumente. Die Tibia (ἀυλὸς) verwirft er theils deßwegen, weil dies Blasinstrument einen mehr aufregenden als sittenbildenden, einen mehr orgiastischen als ethischen Charakter habe, theils auch weil es, gut gespielt, einer größern Fingerfertigkeit bedürfe. Dann fährt er fort: „Der von den Alten über die Flöten erdachte Mythus, worin man erzählt: Athene habe die von ihr gefundenen Flöten wieder weggeworfen, hat einen guten Grund. Es ist zwar nicht übel, wenn man dabei sagt, die Göttin habe dieses gethan im Unwillen über die bei dem Blasen der Flöte wahrgenom-

mene Entstellung ihres Gesichtes; besser jedoch nimmt man an, es sei dieß deßwegen geschehen, weil die Geschicklichkeit im Flötenspielen nichts zur geistigen Bildung beiträgt: Athene ist ja aber gerade die Vorsteherin der geistigen Bildung durch Wissenschaft und Kunst." 70)

Von der Sage, daß die Argonauten den Hercules nicht in ihrem Schiffe behalten, sondern in Folge einer Stimme, welche das Schiff Argo selbst hören ließ, an das Land gesetzt hätten, macht Aristoteles eine witzige Anwendung auf politische Verhältnisse. Er führt an einer Stelle seiner Politik den Gedanken aus: zu dem Begriffe des Staatsbürger gehöre es, daß er nicht bloß am Gehorchen, sondern auch am Befehlen im Staatsleben Theil nehmen könne; dazu sei eine gewisse durchschnittliche Gleichheit, ein ohngefähr und im Ganzen gleicher Werth der Staatsbürger die nothwendige Vorbedingung. Hätte Einer oder hätten Einige ein ganz großes, alle Andern weit übertreffendes Uebergewicht, so könne eine solche Gemeinschaft nicht mehr stattfinden und solche über alle Andern weit hervorragende Individuen müßten entweder aus dem Gemeinwesen sich entfernen oder ausschließlich in demselben herrschen: dazu sei in den Republiken der Ostracismus eingeführt worden. Dann fährt Aristoteles fort: „Darauf beruht denn auch die mythologische Erzählung, daß die Argonauten den Herakles aus einer ähnlichen Ursache zurückließen: das Schiff Argo wollte ihn nicht mit den

übrigen tragen, weil er alle andern Mitschiffenden an Gewicht weit übertraf. Wenn der Philosoph schon bis dahin in seiner Auseinandersetzung über die Gleichheit und Ungleichheit der Bürger und die darauf beruhende Vertheilung des Gebietens und Gehorchens vielleicht an das Verhältniß seines königlichen Zöglings Alexanders zu seinen Macedoniern dachte und wenn er will, daß daran auch von den Lesern gedacht werde, so gilt dasselbe noch in höherm Maaße an einer gleich darauf folgenden Stelle, wo die Berechtigung solcher weit hervorragenden Persönlichkeiten zur unbedingten Herrschaft eines unbeschränkten Königthumes durch einen andern mythologischen Zug anschaulich gemacht wird. Der Philosoph sagt nämlich weiter: wenn der alle Andern weit überragende Vorzug einer solchen Persönlichkeit nicht in äußern Eigenschaften bestehe, wie Reichthum, Macht, Popularität, sondern in innern, moralischen und intellectuellen Eigenschaften, so könne man einen Solchen in einem gut und nach den höchsten menschlichen Lebenszwecken eingerichteten Staate doch nicht durch Ostracismus entfernen wollen, noch auch könne man ihm befehlen wollen; „denn sonst wäre es, wie wenn die übrigen Götter die Weltherrschaft theilen und über Zeus befehlen wollten." Somit bleibe in einem solchen Falle nichts anderes übrig, als daß alle andern Staatsangehörigen sich einem solchen Hochbegabten freiwillig unterwürfen und daß so bevorzugte Persönlichkeiten als unbeschränkte Könige in ihren Staaten herrsch-

ten.[71]) An einer andern Stelle, von welcher wir den darin enthaltenen allgemeinen Satz schon oben mitgetheilt haben: daß die Menschen überhaupt ihre Götter sich selbst ähnlich machen, erklärt der Philosoph das dem Zeus beigelegte Königthum dadurch, weil in jener Zeit der Entstehung dieser religiösen Vorstellung das Königthum herrschte und man nach diesem Vorbilde auch die Regierung des Götterstaates dachte.[72]) Wenn man aber, mit Grundlegung dieser zuletzt angeführten aristotelischen Stelle der ältesten ganzen griechischen Mythologie vorzugsweise nur einen politischen Sinn geben und allen physikalisch-symbolischen Charakter ihr absprechen wollte, wie man wirklich gethan hat, so wird diese Ansicht, abgesehen von allen andern Gründen, schon durch andere Aussprüche der aristotelischen Mythendeutung widerlegt, welche wir bisher angeführt haben, namentlich schon durch die von Aristoteles wiederholt ausgesprochene Ansicht, daß die Personificationen der Himmelskörper die ältesten Götter seien.[73])

Ein sehr sinnvoller, ernster Mythus, von welchem Aristoteles Gebrauch macht, ist die Sage von dem Aufenthalte des Silenus bei dem Könige Midas und von der Antwort, welche jenes göttliche Wesen dem Könige gibt. Diese aristotelische Stelle ist außer diesem ihren Inhalte auch noch dadurch sehr bemerkenswerth, weil sie eine Probe aus einer sonst ganz verloren gegangenen Klasse der aristotelischen Schriften uns erhalten hat, nämlich aus den Dialogen des Philosophen. Wie

nämlich sein Lehrer Plato die dialogische Form für seine schriftstellerischen Compositionen wählte, so wendete auch Aristoteles diese Form an für die populäre Mittheilung seiner Philosophie, während er daneben seine Hauptwerke in einer strengern systematischen Form schrieb, was Plato zu thun unterließ. Wie die Erfindung und Anordnung bei jenen populären Schriften des Aristoteles in dialogischer Form eine andere war als bei den systematischen, so war auch der Styl ganz verschieden: in den letztern kurz gedrängt, ernst und trocken; in erstern lebhaft, geschmeidig und blühend, wie das Zeugniß alter Schriftsteller und das fast allein aus dieser Gattung erhaltene, sogleich hier unten mitzutheilende Fragment aus dem aristotelischen Dialog „Eudemus" beweist. Der in dieser Stelle des genannten Dialoges angewendete Mythus gehört zu den bekanntern Mythen aus dem bacchischen Mythenkreise. Der alte Silenus, der Erzieher und Lehrer des Bacchus, jenes seltsame und wunderbare mythologische Wesen, in dem sich Heiterkeit, freie Laune und Scherz der Trunkenheit mit ernster Stimmung, und niedrig komisches Wesen in Gestalt und Handlungsweise mit hoher Weisheit in so eigenthümlicher Weise mischt, bleibt bei dem Zuge seines Zöglings nach Indien einmal in Phrygien, in dem Gebiete des Königs Midas, hinter der übrigen Begleitung des Gottes zurück, sei es durch eigene Schuld oder weil der König Midas die Quelle Inna, aus der Silenus trank, mit starkem

Wein gemischt hatte, um ihn trunken zu machen und so seiner habhaft zu werden, damit er ihm weissage. Silenus wird nun zu dem Könige geführt und offenbart ihm (nach einer Darstellung der Sache gezwungener Weise, nach einer andern zum Dank für die genossene gute Aufnahme) die Schätze seiner tiefern Weisheit. Die Stelle aus Aristoteles, wo von diesem Mythus Gebrauch gemacht wird, hat uns Plutarch erhalten in der Trostschrift an seinen Freund Apollonius über den Verlust von dessen jüngerem Sohne durch den Tod. Unter den dort gegebenen Trostgründen kommt denn auch folgender vor: [74])

Viele weise Männer, wie der Philosoph Crantor sagt, haben nicht jetzt erst, sondern schon in alter Zeit das menschliche Schicksal beweint, indem sie das Leben für eine Strafe hielten, und überhaupt geboren zu werden als das größte Unglück für den Menschen betrachteten. Dasselbe offenbarte auch Silenus dem Midas, als er von diesem fest gehalten wurde, wie Aristoteles sagt. Doch es ist besser, die eigenen Worte des Philosophen selbst hier anzuführen. In seinem Dialoge, der die Ueberschrift führt: „Eudemos, oder: Von der Seele“, sagt er nämlich Folgendes: „Außerdem, daß wir die Verstorbenen für glücklich und selig halten, gilt es auch als eine Versündigung, wenn man etwas Unwahres von ihnen sagt oder sie schmäht, und zwar eben deßwegen, weil sie in ihrem jetzigen Zustande bessere und höhere Wesen als wir sind. Dieser Glaube

ist bei uns so alt, daß Niemand die Zeit seines Anfanges kennt, noch Denjenigen, welcher ihn zuerst aufgebracht hat; sondern so glaubt man seit unvordenklichen Zeiten. Man nimmt wahr, wie durch mündliche Ueberlieferung unter den Menschen ein darauf sich beziehender Ausspruch verbreitet ist. Was für einer? fragte er. Jener antwortete: der Ausspruch, daß es am besten sei, gar nicht geboren zu werden, daß es aber jedenfalls besser sei, zu sterben als zu leben. Dieser Ausspruch ist schon Vielen durch höhere Offenbarung bezeugt worden. So erzählt man denn auch, daß als Midas dem Silenos nachstellte und ihn einfieng, ersterer den letztern gefragt und ausgeforscht habe darüber, was für den Menschen besser und was überhaupt für ihn das Wünschenswertheste sei. Darauf habe Silenos anfangs nicht antworten wollen, sondern habe gänzlich geschwiegen. Als aber Midas alle Mittel aufbot, um ihn zum Sprechen zu bringen, so habe endlich Silenos dazu genöthigt also gesprochen: Ihr, eines mühevollen Dämons und eines schweren Geschickes Geschöpf, dem nur einen Tag zu leben vergönnt ist, warum zwingt ihr mich zu sagen, was nicht zu wissen euch besser ist? In Unwissenheit der eigenen Uebel lebt man noch am schmerzlosesten. Für die Menschen ist es nicht das Beste, daß sie geboren werden, und sei es auch, daß sie an allen natürlichen Vorzügen Theil nehmen. Vielmehr ist es für alle, Männer und Frauen, das Beste, gar nicht geboren zu werden; nach diesem ist das Zweite,

aber der für uns möglichen Ausführung nach unter allem Uebrigen das Erste, wenn man geboren ist, so bald als möglich zu sterben. Es ist offenbar, daß Silenos diesen Ausspruch that, weil der Zustand nach dem Tode besser ist als der Zustand im Leben."

Wie die Gabe der Weisheit und Weissagung Silen's überhaupt in Sage und Poesie ein beliebtes Motiv war,[75]) so namentlich seine Zusammenkunft mit Midas. Was Silenos dem Könige offenbarte, darüber liegt eine doppelte Version der Sage vor. Nach der einen Erzählung wird ihm der in dem aristotelischen Dialog angeführte Ausspruch in den Mund gelegt; nach der andern Erzählung, gibt er Kunde und nähere Beschreibung von einem großen Festlande, welches in dem atlantischen Ocean weit jenseits der Säulen des Hercules läge, so daß man darin wie in der platonischen Atlantis eine Spur oder Vorahnung des nach vielen Jahrhunderten entdeckten neuen Welttheiles finden könnte. Diese letztere Erzählung ist die jüngere und vielleicht von dem Geschichtschreiber Theopompus, welcher sie in einer Digression seiner Geschichte des Königs Philipp von Macedonien anbrachte, erfunden.[76]) Die andre Version der Sage ist die alte und echte; dieser Ausspruch des Silenos bei Midas kommt schon in einem Fragmente Hesiod's vor, bei Pindar und andern Schriftstellern.[77]) Um diesen alten, dem Silenos in den Mund gelegten Ausspruch gehörig zu würdigen, muß man dessen Charakter und seinen eigentlichen

Sinn richtig auffassen und festhalten. Klagen über die Mühen des Lebens und ein Preißen des Looses der Todten, weil sie die Last und die Qualen des menschlichen Daseins überstanden haben, kommen bei den Griechen in Versen und in Prosa von Homer an in den verschiedensten Wendungen häufig vor: [78]) wenn auch der lebensfrohe und lebenslustige Mensch einzelne Momente hat, wo er zu solchen Gedanken und in solche Stimmungen kommt, warum sollten bei dem wenn auch noch so lebenskräftigen und lebensfrischen Volke der Hellenen nicht gleichfalls solche Momente vorkommen? Aber in jenem Ausspruche Silen's ist mehr als dieses; es liegt darin die Ansicht, der Glaubenssatz, daß das irdische Leben des Menschen ein unvollkommner Zustand, ein Zustand der Strafe und des Elendes sei, und daß erst wenn wir durch den Tod von diesem irdischen Leben befreit sind, ein besserer Zustand für uns anfange und unsre eigentliche Heimath gefunden werde. In diesem Sinne, und nicht als eine allgemeine Klage über die Mühen des Lebens, faßt auch Aristoteles, wie die oben angeführte Stelle aus dem Dialog Eudemus beweist, diesen Ausspruch des Silenos auf. Eben dahin deutet der prophetische Traum desselben Eudemus, welchen Cicero aus den Schriften des Aristoteles (vielleicht aus demselben Dialoge entnommen) mittheilt. Als nämlich einmal Eudemus auf einer Reise in der Stadt Pherä in Thessalien, wo damals der grausame Tyrann Alexander herrschte, tödtlich erkrankte, so hatte er

während seiner Krankheit folgenden Traum. Es erschien ihm ein Jüngling in schöner Gestalt, der ihm sagte: er werde in kurzer Zeit wieder genesen; der Tyrann Alexander werde in kurzer Zeit sterben; er selbst aber, Eudemus, werde nach fünf Jahren in die Heimath zurückkehren. Die ersten beiden Voraussagungen giengen bald in Erfüllung: Eudemus wurde wieder gesund und Alexander wurde von den Brüdern seiner Frau ermordet. Als Eudemus nach fünf Jahren auf seiner Reise aber im Begriffe stand, von Sicilien aus nach Cypern zurückzukehren und sich schon freute, auch diesen Theil jenes Traumes in Erfüllung gehen zu sehen, kam er um. Aber auch so war der Traum in Erfüllung gegangen: denn, fügt Aristoteles bei, man deutete den Traum so, daß des Eudemus Seele vom Leibe getrennt jetzt in ihre wahre Heimath eingegangen sei.[79]) Auch hier also begegnen wir demselben Gedanken, welchen Aristoteles in dem Dialoge Eudemus mit jenem Ausspruche des Silenos verband, daß nämlich der Mensch hier auf Erden wie in der Fremde oder Verbannung sei, und daß die unsterbliche Seele erst durch den Tod von den Banden des Leibes gelöst in ihre wahre Heimath zurückkehre. Wenn jene Klagen über schnelle Vergänglichkeit und über die Mühen des menschlichen Lebens, bei einem so heitern und den Reiz schöner Sinnlichkeit so glücklich genießenden Volke wie die Griechen waren, sich dennoch naturgemäß von selbst in einzelnen Momenten dem Geiste aufdrängen mußte: so kam zu ihnen jener

Glaube von der Verbannung der Seele in das irdische Dasein und von ihrer Rückkehr, wenn auch erst nach vielen Prüfungen und Reinigungen, in die höhere Heimath, aus der Fremde her zu, — ein Glaube, welcher einerseits das Leben mit trübem Ernst erfüllte, aber zugleich sittliche Beweggründe des Handelns und trostreiche Hoffnung im Sterben verlieh. Daß dieser Glaube auswärts herkam, berichten die Griechen selber. Es war dieß der Glaube der altindischen Brachmanen, wie nicht minder des alten Aegyptens. Aus Aegypten kam er nach Griechenland durch die Gründer der orphischen Lehre und der orphisch-bacchischen Mysterien, so wie durch den Philosophen Pythagoras; von letzterm überkamen und erhielten ihn die pythagoreische Schule, dann Plato und die Platoniker, und diejenigen Griechen und Römer, welche diesen Ideenkreis annahmen.[80])

Wir schließen die Aufzählung der einzelnen mythologischen Personen und Mythen, welche Aristoteles in seinen philosophischen Schriften anführt, mit der Bemerkung, daß er in den Kreis seiner Betrachtung auch die Vergleichung griechischer Gottheiten mit den Gottheiten anderer Religionen zog. Als Beispiel davon kann gelten folgende Notiz, welche uns aus einem verloren gegangenen Werke des Philosophen bei einem alten Schriftsteller erhalten ist:[81]) „Aristoteles sagt in dem ersten Buche „Von der Philosophie", die Magier seien älter als die ägyptischen Priester. Nach ihnen gebe es zwei Principien, einen guten Dämon und einen

bösen Dämon: der Name des erstern sei Oromasdes, entsprechend dem Zeus; der Name des andern Ariman, entsprechend dem Hades." Allerdings ist zwischen den genannten persischen und griechischen Gottheiten eine gewisse Analogie, insofern Zeus dem Lichte und der Oberwelt, Hades dem Dunkel der Unterwelt angehört; aber einen ständigen Dualismus zweier ständig sich bekämpfenden Gottheiten, die das Princip des Guten und Bösen repräsentiren, kennt die griechische Religion nicht, obwohl es an partiellen und vorübergehenden Kämpfen göttlicher Wesen gegen einander nicht fehlt.

Aristoteles wendete aber auf dem Gebiete der griechischen Volksreligion nicht blos den Mythen seine Aufmerksamkeit zu, sondern nicht minder auch den Einrichtungen und Gebräuchen des Cultus. Auch davon wollen wir einige Proben geben, welche in den für uns noch erhaltenen Schriften des Philosophen vorkommen.

An einer Stelle, wo der Philosoph von den drei Dimensionen des Raumes spricht und den Pythagoreischen Satz berührt, daß Jedes und Alles als durch die Dreizahl vollendet erscheine in Anfang, Mitte und Ende, fügt er die Bemerkung hinzu: „deswegen wenden wir auch bei den heiligen Gebräuchen der Götter die Zahl Drei an, nach einem gleichsam von der Natur entnommenen Gesetze." [82]) Ein griechischer Erklärer zu dieser Stelle erinnert daran, daß man bei Trankopfern gewöhnlich drei Gefäße voll darbringe,

daß man dreimal wiederholten Gebeten und Zaubersprüchen besondere Kraft beilege. Man kann noch weiter dazu anführen, daß man in Gebeten gerne die Anrufung an drei Götter mit einander verband, und bei feierlichen Opfern dreierlei Thiere darbrachte. [83])

Hinsichtlich der Opfer hebt er bei gegebener Gelegenheit hervor, daß es gewisse Opfer gab, welche nur die Priester verrichten konnten oder zu verrichten hatten, während allerdings außerdem auch Nichtpriester, sowohl einzelne Privaten für sich als obrigkeitliche Personen für die Gesammtheit opfern konnten. Denn so sind die betreffenden aristotelischen Stellen aufzufassen, und es ist nur zu bedauern, daß er keine Veranlassung hat, über diese „hieratischen Opfer", wie er sie nennt, sich näher zu erklären, da man darüber sehr im Ungewissen und verschiedener Meinung ist. Die betreffenden Stellen des Aristoteles, und zwar in seinem Werke über Politik, sind aber folgende beide. Bei der Darstellung des Königthums, wie es in der heroischen Zeit in Griechenland war, führt er an: die damaligen Könige seien die obersten Anführer im Kriege gewesen, ferner die obersten Richter und endlich hätten sie auch die Opfer dargebracht, mit Ausnahme der hieratischen Opfer. An der andern Stelle spricht er bei der Darstellung der Staats-Aemter und Würden von denjenigen, welche zu dem Cultus gehören und zählt dahin auch die Besorgung der öffentlichen, im Namen des Staates dargebrachten Opfer. Auch hier unterscheidet er dieje-

nigen Opfer, welche das Gesetz den Priestern zutheilt; und nur die andern Opfer außer diesen theilt er weltlichen Würdeträgern zu, die man „Könige“ (Opferkönige, wie der Archon Basileus zu Athen) oder „Prytanen“ nenne.[84])

Zu den bleibenden Anstalten des Cultus gehören vor Allem die Tempel. Bei Aristoteles finden wir nun über die Wahl der Oertlichkeiten für die Tempel eine allgemeine Bemerkung, außerdem eine besondere Notiz über die Tempel der Chariten. Ueber den ersten Punkt äußert sich Aristoteles in seiner Politik, wo er von Städteanlagen spricht und von den Rücksichten, welche dabei zu nehmen sind auf Gesundheit, militärische Sicherheit, Zweckmäßigkeit und Schönheit. Dabei vergißt er nicht, die für den Cultus bestimmten Gebäude besonders hervorzuheben.[85]) Er stellt als Grundsatz auf (was auch wohl in den meisten griechischen Städten in der Regel so war): „die Tempel so wie die für die obrigkeitlichen Behörden bestimmten Gebäude sollten zusammen ihre Stelle haben an einem am meisten in die Augen fallenden und gegen die nächste Umgebung geschützten Orte innerhalb der Stadt.“ Man wird annehmen müssen, daß in denjenigen Städten, wo eine Akropolis, eine Burg war, vornehmlich diese unter der so bezeichneten Oertlichkeit gemeint ist. Außerhalb der Stadt sollen nur diejenigen Tempel sein, „welche Sitte und Gesetz außerhalb der Stadt gebaut haben will oder etwa ein besonderer Orakel-

spruch dort zu bauen gebietet." Gleich darauf spricht er von „Tempeln, welche dem Lande, außerhalb der Stadt, zugetheilt werden, Göttern oder Heroen gewidmet." Welches die Gottheiten sind, welchen man in Griechenland nach Herkommen und Gesetz ihre Tempel nicht innerhalb, sondern außerhalb der Stadt zu bauen hatte, darüber geben weder die Erklärer zu dieser Stelle des Aristoteles, noch die Lehrbücher über Archäologie oder gottesdienstliche Alterthümer nähern Aufschluß. Einiges darüber kommt bei Vitruvius vor, was jedoch mehr der etrurischen und römischen Sitte angehört. So gibt er an: der Tempel des Mars sei außerhalb der Stadt zu stellen, aber auf dem Campus (Campus Martius); der Tempel der Venus an das Stadtthor. Er fügt hinzu: nach den Schriften der etrurischen Aruspices seien außerhalb der Stadtmauer die Stelle zu wählen für die Tempel der Venus, des Mars, des Vulcanus, um damit anzuzeigen, daß sinnliche Ausschweifungen, Bürgerkrieg und Feuersbrunst von der Stadt entfernt bleiben sollen.[86]) Bei den Tempeln sollen ferner nach Aristoteles Angabe die gemeinschaftlichen Speisesäle (Syssitien) für die Priester sein. An den höher gelegenen Theil der Stadt mit den Haupttempeln und den Gebäuden für die wichtigsten obrigkeitlichen Behörden soll sich zunächst anschließen der Markt, die Agora, aber nicht der Kaufmarkt (*ἀγορὰ τῶν ὠνίων*), sondern ein so genannter freier Markt (*ἀγορὰ ἐλευθέρα*), für Volksversammlungen und

Volksfeste. Auf den Marktplätzen in den griechischen Städten war es Sitte, wie wir wissen, den Tempeln gewisser Gottheiten regelmäßig ihre Stelle anzuweisen, welche Gottheiten darum auch Marktgötter (θεοὶ ἀγοραῖοι) hießen.[87]) Dahin gehören Hermes und Zeus. Zu diesen Marktgöttern kommen nun noch, wie man aus einer andern Stelle des Aristoteles schließen kann, die Gratien oder Chariten. Wo nämlich der Philosoph von der distributiven Gerechtigkeit in der Nikomacheischen Ethik handelt, spricht er den Gedanken aus: der Verkehr unter den Menschen beruhe vorzugsweise auf dem richtigen Verhältnisse des gegenseitigen Gebens und Wiedergebens, in Verträgen sowohl als bei Wohlthaten. Dann fährt er fort: „darum pflegt man den Tempel der Chariten an einen mitten im Verkehr der Menschen befindlichen Ort zu stellen, um daran zu erinnern, daß ein Wiedergeben stattfinden soll. Denn darin besteht das Eigenthümliche der Charis: man muß demjenigen, welcher uns eine Gefälligkeit erwiesen hat, wieder eine Gegengefälligkeit erweisen, und dann auch wieder selbst anfangen gefällig zu sein.“[88]) Charis wie Gratia heißt bekanntlich Anmuth, Gefälligkeit, aber auch: Dank, Gegengefälligkeit. Hier sind die Gratien die Personification des Dankes. Als der gewöhnliche Ort ihrer Tempel in den griechischen Städten, welchen Aristoteles nur in allgemeinen Ausdrücken bezeichnet, ist der Marktplatz anzunehmen, wie wir es auch von Pausanias bei der Beschreibung

mehrerer griechischen Städte ausdrücklich angegeben finden, wie bei Sparta, Orchomenos, Olympia. Damit stimmt überein, daß oft in der Gesellschaft der Gratien das Bild des Hermes stand, dessen Tempel gleichfalls auf dem Marktplatze gewöhnlich seine Stelle hatte.[89])

Ueber eine gewisse Art alter Musik bei dem griechischen Cultus finden wir bei Aristoteles ein bemerkenswerthes Zeugniß. In demjenigen Theile seines Werkes über Politik, wo er von der Erziehung der Jugend handelt, widmet er nämlich der Musik eine besondere Aufmerksamkeit, wie wir schon oben angeführt haben. Bei der Auseinandersetzung nun der Wirkung, welche die Musik auf die Gemüthsstimmung und durch fortgesetzte Eindrücke auf die Gemüthsstimmung in ihrem Gesammtresultate, auf den moralischen Sinn, auf die ethische Haltung des Menschen habe, theilt er alle Musikstücke in Bezug auf ihren ethischen und ästhetischen Charakter, wie sich derselbe in Melodie und Rhythmus ausdrückt, nach diesen drei Gattungen ein: ethische, praktische, enthusiastische. Er versteht unter der ethischen Musik eine solche von einem ruhigen, ernsten und würdigen Charakter, deren fortgesetzte Uebung dem Gemüthe ähnliche Stimmungen und zuletzt einen bleibenden ähnlichen Charakter gibt; unter der praktischen Musik hat man sich solche Musikstücke zu denken, welche etwas Ermuthigendes und Kräftigendes haben, etwa wie ein kriegerischer Marsch; zur enthusiastischen Musik gehören solche Musikstücke, welche

die Gefühle rühren und aufregen, welche die Affecte der Trauer, der Freude, der Liebe, der Furcht und des Schreckens in dem möglichst hohen Grade hervorzubringen vermögen und den Menschen in einen ganz ungewöhnlich gesteigerten Zustand von Aufregung, ja gleichsam außer sich bringen, d. i. in Enthusiasmus versetzen. Diesem dreifachen Charakter der Musik entsprechen, wie Aristoteles weiter ausführt, die drei nationalen Tonweisen (Harmonien): dem ersten die dorische Tonweise, dem zweiten und dritten die phrygische und lydische Tonweise, von welchen die erste Tonweise die eigentlich hellenische ist, die andern von Asien her, die phrygische vornehmlich durch eingeführte Cultusformen, nach Griechenland kam. Der dorischen Musik sind die Saiteninstrumente, den beiden andern Tonweisen die Blasinstrumente eigenthümlich. Für die Anwendung bei der Jugenderziehung und für die eigne Ausübung der Musik wird von Aristoteles nur die dorische Tonweise gebilligt; ohne jedoch bei dem Anhören von Musik die beiden letztern unbedingt und gänzlich auszuschließen, namentlich was den Gebrauch derselben, besonders der phrygischen Tonweise, bei dem Cultus betrifft.

Diese Bemerkungen waren vorauszuschicken zur richtigen Auffassung der folgenden Stelle, wo Aristoteles von der Wirkung gewisser „heiliger Gesänge" des griechischen Cultus spricht und welche im Zusammenhang also lautet:[90]) „Man kann zwar alle Tonweisen gebrauchen, aber nicht alle in gleicher Weise:

bei der Jugenderziehung darf man nur diejenigen anwenden, welche am meisten ethisch sind; zum Anhören, wenn Andere Musik machen, auch die praktischen und enthusiastischen. Denn der leidenschaftlich erregte Zustand (das Pathos), welcher in dem letztern Falle bei einigen Gemüthern in ganz starkem Maaße eintritt, der findet bei allen Gemüthern statt und unterscheidet sich nur durch das Mehr oder Minder; wie z. B. bei dem Gefühle des Mitleides, der Furcht und ferner bei dem wirklichen Enthusiasmus. Denn auch dieser letztern Bewegung des Gemüthes sind Manche unterworfen. Diese letztern erlangen durch die heiligen Gesänge gleichsam Heilung und Reinigung, wenn solche Gesänge angewendet werden, welche die Seele aus dem Orgiasmus herausbringen" (ἐξοργιάζουσι).

Wir sehen also, daß es nach dem Zeugnisse des Aristoteles heilige Gesänge (geistliche Lieder, Kirchenlieder, wie wir sagen würden) gab, welche von einer solchen durch die Musik hervorgebrachten Wirkung waren, daß sie die aufgeregten Gefühle und Gemüthsbewegungen, selbst wenn sie in einzelnen Individuen bis zu dem Zustand des Außersichseins und der Seelenstörung gesteigert waren, auf das rechte Maaß und die rechte Stimmung zurückführte, oder, wie Aristoteles auch die Wirkung der Tragödie zu bezeichnen pflegt, reinigte und heilte. Es wird nicht ohne Interesse sein, näher in Betrachtung zu ziehen, was das für heilige

Gesänge waren; ferner von welcher Art diese ihre hier angedeutete Wirkung war.

Welche heilige Gesänge gemeint seien, darüber kann kein Zweifel sein. Aristoteles versteht darunter die Lieder in phrygischer Tonweise, welche bei dem Cultus der Göttermutter Cybele und bei dem bacchischen Cultus, insonderheit bei den zu demselben gehörenden Einweihungen und Mysterien unter Begleitung von Blasinstrumenten gesungen wurden, namentlich die uralten Hymnen des Phrygiers Olympos, des Lieblinges und Schülers jenes Marsyas, der nach der bekannten mythologischen Sage so unglücklich endete in seinem Wettstreite mit Apollo; bei jenem Kampfe zwischen dem wild aufregenden Blasinstrumente des Aulos mit den ruhigern, würdigen Weisen des Saitenspieles der Kithara, d. i. bei dem Religionsstreite zwischen der phrygisch-bacchischen und der hellenisch-apollinischen Confession. Aristoteles spricht in demselben Theile seines Werkes über Politik weiter oben von der gewaltigen Wirkung der phrygischen Tonweise und namentlich der uralten Weisen, die man dem Olympos zuschrieb. Auch viele andere Schriftsteller des Alterthums sprechen in gleicher Weise von denselben.[91]) Merkwürdig ist dabei, daß dieselben altphrygischen Weisen die Wirkung hatten, die Gefühle auf das höchste aufzuregen, in Enthusiasmus zu versetzen, und zugleich aber die über die Schranken hinaustretende und bis zu dem Wahnsinn sich verirrende Aufregung wieder zu dem rechten Maaße

zurückzuführen und zu beruhigen. Von den Namen der Priester der Cybele, den Korybanten, welche diese aufregende, orgiastische und enthusiastische Musik bei den Weihen ausführten, nannte man den bei manchen Individuen hervorgebrachten Zustand bleibender Aufregung „korybantiren" (κορυβαντιᾷν). Es wird auch anderwärts bei andern Schriftstellern angeführt, daß solche korybantirende Patienten durch eine solche homöopathische Kur des Anhörens derselben Musik und durch Theilnahme an den übrigen damit verbundenen Ceremonien wieder beruhigt wurden, welches Heilverfahren man korybantisiren (κορυβαντίζειν) nannte. [92])

Es ist dieß dieselbe wunderbare Wirkung der orgiastischen phrygischen Musik und namentlich jener alten Weisen des Olympus, welche Alcibiades im Gastmahl des Plato mit dem wunderbaren, gewaltigen Eindrucke vergleicht, den Sokrates auf seine Umgebung hervorbrachte. Diese Aeußerung des platonischen Alcibiades hat selbst einen so wunderbaren Reiz und dient zugleich so gut zur Erläuterung des Gegenstandes, wovon hier die Rede ist, daß man jene Stelle aus dem platonischen Dialoge gewiß nicht ungern hier lesen wird. Nachdem Alcibiades den Socrates mit jenen Silenenbildern verglichen hat, welche als Gehäuse über Götterstatuen dienten und so bei einem mißgestalteten, seltsamen Aeußern innen die herrlichsten Kunstschätze enthielten, fährt er also fort: „Ferner sage ich, daß Sokrates dem Sa-

tyr Marsyas gleiche. Daß Du der äußern Gestalt nach den Satyrn ähnlich bist, Sokrates, das wirst Du wohl selbst nicht läugnen wollen; daß du aber auch im Uebrigen Aehnlichkeit mit ihnen hast, das sollst du jetzt weiter von mir hören. Du bist wie sie ein Spötter; oder ist es nicht so? Wenn du widersprichst, werde ich Zeugen stellen. Bist du nicht aber auch ein Flötenspieler? Gewiß darin noch viel wunderbarer als jener Marsyas. Er entzückte die Menschen vermittelst seines Tonwerkzeuges durch die Kraft seines Mundes, und noch heutigen Tages bringt Jeder, der seine Weisen spielt, dieselbe Wirkung hervor. Die Weisen des Olympos, welche von solcher Wirkung sind, nenne ich Weisen des Marsyas, weil dieser sein Lehrer war. Jene Weisen nun, mag sie ein guter Flötenspieler spielen oder eine armselige Flötenspielerin, nehmen die Gemüther ein und geben, weil sie eben selbst göttlich sind, sogleich durch die hervorgebrachte Wirkung diejenigen unter den Zuhörern zu erkennen, welche nach den Göttern und den Weihungen ein innres Bedürfniß fühlen. Du unterscheidest dich von Marsyas und Olympos nur dadurch, daß du ohne Begleitung musikalischer Instrumente durch die bloßen Worte allein ganz Dasselbe bewirkst. Wenn wir die Reden eines andern, wenn auch noch so guten Redners hören, so macht es doch eigentlich Keinem, so zu sagen, besondre Sorge; wenn aber dich Jemand hört, o Sokrates, oder deine Reden, wenn sie auch ein Andrer als du vorbringt, und sei die-

ser auch ein geringer Mann, dann werden wir Alle, mag ein Mann, eine Frau oder ein junger Mensch sie hören, sofort gewaltig getroffen und ganz davon eingenommen. Ich für meinen Theil, ihr Männer, wenn ich euch nicht betrunken zu sein schiene, möchte so recht sagen und mit einem Eidschwur bekräftigen, was ich für einen Eindruck von seinen Reden erhalten habe und noch immer auch jetzt erhalte. Wenn ich ihn nämlich höre, so klopft mein Herz mehr als den Korybantirenden geschieht und Thränen stürzen mir aus den Augen. Wenn ich dagegen den Perikles höre und andre gute Redner, so denke ich zwar, daß sie ganz gut reden; aber so Etwas habe ich bei ihnen noch niemals empfunden: meine Seele kommt nicht in Aufruhr, ich gerathe nicht in Zorn über mich selbst darüber, daß ich doch eigentlich nur wie ein Sklave innerlich bin. Aber dieser Marsyas hier hat mich schon oft in einen solchen Zustand versetzt, daß ich mir vorkam, als verdiene ich nicht zu leben und als könnte ich nicht länger das Leben ertragen, so wie ich bin." [93])

Jene alten phrygischen Weisen wurden, wie bemerkt, besonders bei den phrygisch-bacchischen Weihungen und Mysterien angewendet. Um so passender fügt es sich, hier zum Schlusse dieser Aeußerungen des Philosophen über Gebräuche und Institutionen der griechischen Volksreligion ein allgemeines Urtheil desselben über den Inhalt und Charakter der griechischen Mysterien anzuschließen.

Bekanntlich gibt es über den Inhalt der griechischen Mysterien, und namentlich über die berühmtesten von allen, die Eleusinischen Geheimnisse, zweierlei extreme Ansichten, von denen die eine Ansicht denselben die höchste und reinste Erkenntniß der Welt und des göttlichen Wesens zuschreibt, die andere fast nur äußere Ceremonien und Erregung der Phantasie durch das eindrucksvolle Schauspiel derselben in ihnen sucht. Diesen entgegengesetzten Ansichten folgend, waren auch die Meinungen über die Art der Mittheilung der Lehre in den Mysterien verschieden, indem Manche den Priestern ausführlichere mündliche Vorträge und Unterweisungen zuschrieben. Ueber diesen letztern, für die Kenntniß und und richtige Auffassung der Mysterien wichtigen Punkt hat sich nun eine Aeußerung des Aristoteles erhalten, welche in der Kürze die Sache von dem richtigen Standpunkt aus darstellt und jetzt auch als ein zuverlässiges Zeugniß über diesen Gegenstand betrachtet und mehrfach angeführt wird,[94]) hier aber etwas genauer erörtert werden soll. Die Aeußerung des Aristoteles wird von dem christlichen Schriftsteller Synesius in dessen Schrift „Dion" angeführt ohne Angabe des verloren gegangenen Werkes, dem sie entnommen ist. In der genannten Schrift sucht Synesius, durch Hinweisung auf das Beispiel des berühmten griechischen Schriftstellers Dio Chrysostomus, welcher die schöne Redekunst mit Philosophie verband, zugleich Sophist (wie die Schönredner damals hießen) und

Philosoph war, seine eigne Studien- und Lebensweise zu rechtfertigen. Die Gegner, welche er dabei im Auge hatte aber nicht näher bezeichnet, waren solche Leute, welche die literarischen Studien und die unter dem Namen der freien Künste später zusammengefaßte gelehrte Schulbildung für gering achteten, und darauf drangen, daß man sich ohne alle solche Vorbereitung der ungetheilten Ausübung der Gebote der wahren und höhern Lebensweisheit widme. Man wird sich darunter außer einzelnen Philosophen besonders den Theil der Christen zu denken haben, welcher das Studium der antiken heidnischen Literatur und die frühere darauf gegründete Jugendbildung verwarf, während, wie bekannt, die Mehrheit und bald auch die Autorität der Kirche selbst sich dafür entschied, daß jene alte Bildung mit der neuen Heilslehre zu verbinden sei. Wider solche Gegner spricht nun Synesius in der genannten Schrift den Gedanken aus: das Verfahren Derjenigen, welche ohne alle Vorbereitung durch die humanen und liberalen Studien sofort und unmittelbar zur höchsten Stufe der geistigen und sittlichen Vollkommenheit gelangen wollten, gliche „einer bacchantischen Ekstase, einem im fanatischen Taumel gewagten Sprunge; das wäre soviel als, ohne zu laufen das Ziel der Rennbahn erreichen, ohne thätigen Gebrauch der Vernunft über die Vernunft hinaus kommen wollen.“ Um nun den Unterschied besondrer religiöser Stimmungen und Erleuchtungen von dem na-

türlichen nnd gewöhnlichen Gebrauch des intellectuellen Vermögens hervorzuheben, fügt er bei: „die heilige Sache (τὸ χρῆμα ἱερὸν) ist freilich kein Wissen der Erkenntniß, noch ein discursives Denken, noch ein mittelbares, wobei Eines in dem Andern enthalten ist; sondern um Großes mit Kleinem zu vergleichen, so wie Aristoteles von den in den Mysterien Eingeweihten urtheilt, daß sie nicht Etwas lernen müssen, daß sie vielmehr nur Eindrücke erhalten und in Stimmungen versetzt werden, wodurch sie geübt und zu Etwas geschickt gemacht werden. Eine nur auf Uebung beruhende Geschicklichkeit ist aber ohne vernünftiges Nachdenken; noch um so mehr, wenn sie nicht einmal durch vernünftige Ueberlegung eines Andern herbeigeführt und veranstaltet worden ist.“ [95])

Aus dieser kurzen, aber bestimmten Andeutung geht Folgendes hervor, womit die übrigen Nachrichten aus dem Alterthum übereinstimmen oder sich vereinigen lassen. Bei der Feier der Mysterien, namentlich bei den Eleusinischen, welche hier vorzugsweise in Betrachtung kommen, bildeten Handlungen und Worte (δρώμενα καὶ λεγόμενα) die Bestandtheile. Erstere bestanden in heiligen Gebräuchen von einer Art sacramentaler Bedeutung und in scenischer Darstellung, mit welcher letztern das griechische „Drama“ Ursprung und Namen gemeinsam hat; letztere in liturgischen Gebeten und Gesängen. Diese Liturgie war allerdings nicht ohne dogmatischen Gehalt; aber eine ausführliche Erklärung und

Begründung durch Lehre fand nicht statt; etwas unserer Predigt Analoges oder etwas unserer wissenschaftlichen christlichen Dogmatik Aehnliches kam in der altgriechischen Religion nicht vor. Die liturgischen Handlungen und Worte in den Mysterien waren aber darum doch von großer Wirkung: sie wirkten unmittelbar auf Gefühl, Phantasie und Richtung des Willens; sie gaben zugleich durch ihren symbolisch-allegorischen Charakter Anregung und Stoff zum Erfassen und zur Pflege religiöser Ideen. Insofern konnte Aristoteles sagen, daß hier kein „Lernen" im gewöhnlichen Sinne des Wortes stattfand, aber dennoch eine nachhaltige und fruchtbare Einwirkung auf das Gemüth.

Wenn wir nun nach Allem, was hier über diesen Gegenstand gesagt worden ist sowohl in Beziehung auf die griechische Volksreligion im Allgemeinen, als über einzelne Mythen und Theile des Cultus gleichsam die Summe ziehen und in zusammengefaßter Kürze angeben sollen, was Aristoteles von der altgriechischen Religion hielt, so möchten wir vorher, ehe wir unser eigenes Urtheil abgeben, zwei Stimmen von gewichtiger Autorität des Geistes und der Gelehrsamkeit hier vernehmen lassen, welche über denselben Gegenstand ihr Urtheil abgegeben haben. Der erstern dieser beiden Stimmen glauben wir, gestützt auf unsere bisher gegebene Darstellung, widersprechen zu müssen; der andern Stimme schließen wir uns an, jedoch unter gewissen Einschränkungen.

Jene erstere Stimme ist die Stimme Schellings, welcher über das Verhältniß des Aristoteles zu der griechischen Volksreligion sich in den Vorlesungen über Philosophie der Offenbarung also geäußert haben soll: „Auch jetzt noch wäre der Weg des Aristoteles vom Existirenden zum Logischen fortzuschreiten, der einzige Weg der Philosophie. Aber der Gott des Aristoteles kann uns nicht genügen. Wir haben ein tieferes Bewußtsein von Gott, nicht blos wegen des Christenthums, sondern auch wegen der Mythologie. Die Mythologie hatte für Aristoteles nicht den Werth. Daß er sich nicht mit diesem Gegenstand beschäftigte, zeigt, daß er weder in der Mythologie noch in andern Religionen eine Quelle wahrhafter Erfahrungen fand.“ [96])

Die von uns gegebene Zusammenstellung der in den aristotelischen Werken freilich sehr zerstreuten und deßwegen nicht so hervortretenden Aeußerungen des Philosophen über Mythologie und Religion scheint uns dagegen unwiderleglich zu beweisen, daß Aristoteles sich mit der Mythologie weit mehr beschäftigte und derselben einen weit größern Werth beilegte als Schelling an der angeführten Stelle annimmt.

Die andere Stimme ist die Stimme Döllingers, dessen neues Werk „Heidenthum und Judenthum“ uns gerade noch bei dem Schlusse dieser Abhandlung kennen zu lernen vergönnt war. In dem genannten Werke wird bei der übersichtlichen Darstellung der Lehre des Aristoteles über dessen Verhält-

niß zur griechischen Volksreligion folgendes Urtheil abgegeben:[97]) „Seine Ansicht von den Gestirnen war das Band, mittels dessen Aristoteles an die Volksreligion anknüpfen konnte. Die Astralgeister oder Sphärengötter sind die Wesen, welche ursprünglich von den Menschen verehrt wurden; dieß ist uralte Ueberlieferung, die dann mythische Gestalt angenommen hat, indem man zur Ueberredung der Menge und um der Gesetze und des allgemeinen Nutzens willen jenen Göttern menschliche oder thierische Figur und eine menschliche Geschichte angedichtet hat. . . . Auch bemerkt Aristoteles, Jene, welche den Göttern menschliche Gestalt beilegten, machten sie blos zu ewigen Menschen und liehen ihnen ein menschlich gedachtes Leben, übersehend, daß die Gestirne viel göttlicher seien als der Mensch. Die Thatsache aber, daß sich in ältester Zeit bei den Menschen die Vorstellung von der Göttlichkeit der Astralwesen gebildet habe, leitet der Stagirit nicht etwa aus irgend einer höhern Offenbarung, sondern aus der Reflexion des Menschen über ihre psychischen Zustände im Schlaf und in der Nähe des Todes; dann habe ihn die Betrachtung des Himmels belehrt, daß die Gestirne die sichtbaren Träger des Göttlichen seien. Man sieht, daß Aristoteles lange nicht so weit als Platon in der Anerkennung der Volksreligion und in der Befreundung mit ihr gehen konnte; weder der höchste Gott noch die Astralgötter können seinem Systeme nach in die irdischen und menschlichen Dinge irgendwie ein-

greifen. In der Göttersage galt ihm Vieles als berechnete, aus politischen Zwecken und Interessen hervorgegangene Erdichtung; wiewohl er auch bei manchen Mythen einen physikalischen oder ethischen Kern annahm."

Mit diesem hier ausgesprochenen Urtheile können wir uns im Ganzen als einverstanden erklären und unsre ganze Abhandlung kann als ein Commentar desselben betrachtet werden; nur hinsichtlich der Vergleichung Platos mit Aristoteles, was ihr beiderseitiges Verhältniß zur griechischen Volksreligion betrifft, müssen wir unsere Zustimmung etwas beschränken. Wenn auch Plato der Mythologie näher stand als Aristoteles, da er ja selbst in das Gewand frei gedichteter Mythen seine Philosopheme zuweilen einkleidet, was Aristoteles nicht thut, so ist dennoch die Entfernung beider Philosophen von einander in dieser Beziehung nicht so groß, als man nach dem oben mitgetheilten Urtheile Döllingers glauben könnte. Die Grundzüge der platonischen Lehre in ihrem Verhältnisse zur griechischen Volksreligion, so wie dieselben von dem genannten Gelehrten selbst bei der Darstellung der platonischen Philosophie gegeben werden, finden sich auch bei Aristoteles, wenn auch freilich nicht so ausdrucksvoll ausgesprochen, noch so reich entfaltet. Aber Aristoteles wie Plato sieht in den Himmelskörpern Wesen von göttlicher Substanz und die ältesten Götter; beide äußern sich in ähnlicher Weise über den Ursprung der Religion; beide nehmen

die griechische Volksreligion in ihre idealisirten Musterstaaten auf und lassen ihr eine breite Basis der Wirksamkeit; beide suchen mit Beibehaltung der Volksreligion dieselbe in ethischer Beziehung zu läutern und zu heben.[98])

Wenn ich nun selbst versuchen soll, das in der voranstehenden Abhandlung dargestellte Verhältniß des Aristoteles zur griechischen Volksreligion in wenigen summarischen Sätzen zu formuliren, so möchte ich dieses in folgenden Sätzen thun:

Aristoteles verachtete die Religion seines Volkes keineswegs; er zeigt vielmehr Achtung vor derselben sowohl durch Theilnahme an ihrer Ausübung im Leben, als auch nicht minder durch Aeußerungen und Urtheile in seinen Schriften.

Aristoteles sah in der griechischen Religion und in ihrer Mythologie nicht ein leeres Spiel der Phantasie, noch einen ganz sinnlosen Aberglauben, sondern einen beachtenswerthen Gehalt von religiösen Ideen über Gott und Welt, wenn auch in mythischer und symbolischer Hülle ausgedrückt.

Er nimmt in seinen Schriften Rücksicht auf Mythologie und Cultusgebräuche der griechischen Volksreligion, zu einem doppelten Zwecke und in einer doppelten Richtung, theils um seine philosophischen Gedanken dadurch anschaulich zu machen oder selbst zu ihrer Begründung dadurch beizutragen, theils um die Vorstellungen der Volksreligion zu berichtigen und zu veredeln.

Aristoteles legt überhaupt ein solches Gewicht auf das Bestehen und die Pflege der positiven Religion, daß er in seinem Werke über Politik selbst bei der Aufstellung eines Normal- und Musterstaates derselben eine sehr breite materielle Grundlage läßt und auf ihre Wirksamkeit die größte Rücksicht nimmt.

Anmerkungen.

1) Aus dem kurzen Ueberblick über die Ansichten der griechischen Philosophen über Gott und Religion, welche Cicero in seinem Werke De natura deor. I, 10—16 gibt, geht im Allgemeinen auch das Verhältniß der dort genannten Philosophen zur griechischen Volksreligion hervor. Eine interessante Skizze einer Darstellung dieses Verhältnisses von Thales bis Aristoteles, in kurzen gehaltvollen Andeutungen und Nachweisungen gibt Lasaulx in der Abhandlung: Ueber den Entwicklungsgang des classischen Alterthums S. 55 bis 63. Ganz besonders ist aber hervorzuheben die ausführliche und reichhaltige Darstellung über das Verhältniß der wichtigsten griechischen Philosophen zu der griechischen Volksreligion, welche Döllinger in seinem eben erschienenen großen Werke „Heidenthum und Judenthum“ im Fünften und Siebenten Buche gibt.

2) Das Testament gibt Diogen. Laert. V. 1, 9. §. 16. Nach Brandis Ansicht (Handbuch der Gesch. der Philosophie II. Th. II. Abthl. I. Hälfte S. 62) hätten wir hierin nur einen Auszug des Testaments übrig. Vrgl. Becker Charikles II. 277.

3) Theodoret. De Graec. aff. cur. 8, 34 p. 317 unter Berufung auf Lykon und Aristoteles. Diese Notiz gibt Lasaulx a. a. O. S. 63. Daß Aristoteles seine Frau Pythias, eine nahe Verwandte des Hermias, Tyrannen von Atarneus in Kleinasien, innig liebte, geht auch daraus hervor, daß er in seinem Testamente anordnete, die irdischen Reste derselben sollten in einem und demselben Grabe mit den seinigen beigesetzt werden.

4) Ueber diese Anklage des Aristoteles S. Diogen. Laert. V, 1, 7. Origin. contr. Cels. I. p. 51. Ed. Hoeschel. Der Lobgesang des Aristoteles auf die Tugend ist von mir übersetzt in dem Aufsatze über die Griech. Volkslieder Th. I dieser Ferienschriften S. 78. Eine ganz ähnliche Anklage aus ähnlichen Gründen wurde später gegen Theophrastus, den Schüler und Nachfolger des Aristoteles erhoben. Von dieser letztern, wie auch von jener ersten Anklage gegen Aristoteles handelt sehr gut in einem Programme des Rastatter Lyceums F. A. Hoffmann De lege contra philosophos inprimis Theophrastum auctore Sophocle lata. Carlsruhae. 1842.

Schließlich mag noch hier bemerkt werden, daß nach einer nicht unbegründeten Vermuthung des Marx Ephori Fragmenta p. 30 der Ankläger des Aristoteles, Demophilus, vielleicht der als Historiker bekannte Sohn des Geschichtschreibers Ephorus war

5) Zu den hier bezeichneten Kritikern gehört außer Meiners und Andern auch Osann in seiner Abhandlung über diese Schrift in dessen Beiträgen zur griech. und römischen Literaturgeschichte Bd. I. S. 171, 194.

6) Metaphys. II. 4. p. 1000. 18. a. Ed. Berolin. *ἀλλὰ περὶ μὲν τῶν μυθικῶς σοφιζομένων οὐκ ἄξιον μετὰ σπουδῆς σκοπεῖν.*

7) Metaphys. I, 2. p. 982. b. 12. *διὰ γὰρ τὸ θαυμάζειν οἱ ἄνθρωποι καὶ νῦν καὶ τὸ πρῶτον ἤρξαντο φιλοσοφεῖν . . διὸ καὶ φιλόμυθος ὁ φιλόσοφός πώς ἐστιν· ὁ γὰρ μῦθος σύγκειται ἐκ θαυμασίων.*

8) Polit. I. p. 1252. b. 26. Wahrscheinlich hatte diese Stelle J. Paul Richter Vorschule der Aesthetik §. 57. Bd. I. 267 im Auge, wo er sagt: „wie nach Aristoteles die Menschen sich nach ihren Göttern errathen lassen." Xenophanes drückt denselben Gedanken auf eine noch mehr energische Weise aus. „Die Sterblichen vermeinen, sagt er, es würden die Götter geboren und hätten Gewänder wie wir und unsre Stimme und Gestalt. Wenn aber die Stiere, Löwen und Pferde Hände hätten, um Kunstwerke zu vollbringen wie die Menschen, so würden sie sich ihre Götter ebenso bilden wie sie selber sind." (Uebersetzung von Lasaulx a. a. O. S. 57.) Xenophan. apud Clement. Alex. Strom. V. p. 715.

9) Poet. cap. 25. p. 1460. b. 35.

10) Xenophanes bei Sext. Empir. adv. Mathem. VII, 49.

11) Aristot. Polit. VII, 8. p. 1320. b. 13.

12) Ebendas. VII, 9. p. 1329. a. 28.

13) Ebendas. VII, 10. p. 1330. a. 8.

14) Ebendas. VII, 12. p. 1331. a. 24.

15) Ebendas. VII, 17. p. 1336. b. 16.

16) Ebendas. VII, 16. p. 1335. b. 14.

17) Seneca Quaest. nat. VII, 30. Egregie Aristoteles ait, nunquam nos verecundiores esse debere quam cum de diis agitur.

18) Topic. I, 11. p. 105. a. 5.

19) Eth. Nicomach. VIII, 16. p. 1163. b. 16.

20) Eth. Eudem. VII, 10. p. 1242. a. 32. p. 227. Ed. Fritzsch., welcher andere ähnliche Stellen anführt. Wenn dieses Werk auch, wie Spengel darthut (Schriften der bayr.

Akadem. philosoph. philolog. Classe. III, 2. S. 534), nicht von Aristoteles, sondern von seinem Schüler Eudemus verfaßt ist, so enthält es doch ganz die aristotelische Lehre.

21) *Τὸν ϑεὸν ϑεραπεύειν καὶ ϑεωρεῖν.* Eth. Eudem. VII. p. 1249. b. 20. VIII, 3. p. 261. Ed. Fritzsch.

22) Aristot. Metaphys. I, 2. p. 983. a. 1.

23) Aristot. Eth. Nicomach. VII, 1. p. 1145. a. 18. Die von Aristoteles angeführte homerische Stelle ist Ilias XXIV, 255. Diese aristotelische Stelle führt in einem ähnlichen Sinne wie von uns geschieht, auch Creuzer Mytholog. III. S. 14 an mit den einleitenden Worten: „Aristoteles, der aus Volksglauben und Sprache so manchen fruchtbaren Gedanken zu gewinnen weiß, benützt in seiner Ethik auch diese Vorstellungen zu einer Eintheilung der Tugenden und Laster."

24) Die beiden angeführten Stellen aus Sextus Empiricus Advers. Mathemat. IX, 20—23. und Cicero De nat. deor. II, 37. (welche letztere nach der Uebersetzung A. von Humboldts im Kosmos II. S. 15 mitgetheilt wird), sowie die Stelle aus Kant (Kritik der praktischen Vernunft S. 288) giebt Lasaulx a. a O. S. 62.

25) Humboldts Kosmos III. Bd. S. 144.

26) Die hier mitgetheilten Stellen aus Aristoteles sind Metaphys. XII, 8. p. 1074. b. 1. und De Coelo I, 3. p. 270. b. 5. Dahin gehören ferner noch die beiden folgenden Stellen: De Coelo II, 1. p. 284. a. 1., wo er sich zur Bekräftigung seiner philosophischen Theorie über den Himmel im Allgemeinen auf die volksmäßigen religiösen Vorstellungen beruft, und Meteorolog. I, 3. p. 339. b. 19., wo er dasselbe in besonderer Beziehung auf den Aether thut. Diese Stellen werden hervorgehoben und angewendet auch von Brandis Aristoteles (Handb. d. Gesch. d. griech. röm. Philos. II, 2, S. 538), und von Humboldt Kosmos. III. S. 27. Anm. 10. Ebenso wie Aristoteles die Himmelskörper als die ältesten Götter in der Religion der Barbaren und Hellenen annimmt, so thut dasselbe Plato Cratyl. p. 397. (p. 83. Ed. Stallbaum.), und wie Aristoteles das Wort *αἰϑὴρ* nach dem ewigen Lauf der Gestirne (von *ἀεὶ* und *ϑεῖν*) benennen läßt, so leitet der platonische Sokrates in dem gleichen Sinne das Wort *ϑεὸς* von *ϑέω* ab.

27) Aristot. De divinatione per somn. cap. 2. p. 463. b. 11.

28) Diogen. Laert. Lib. VIII. cap. I. Pythagoras. Sect. 19. §. 32. Näheres hierüber, sowie über die Dämonen- und Heroenlehre der griechischen Philosophen überhaupt giebt Creuzer Myth. u. Symb. III. B., I. Cap. §. 8. III. Bd. S. 60—82.

29) Die hier angeführte Maaßregel gegen die Schnurbärte erwähnt unter Berufung auf Aristoteles Plutarch. Cleomen.

cap. 9. Die übrigen angeführten Beispiele findet man in den betreffenden Abschnitten der Zusammenstellung der Fragmente der *Πολιτεῖαι* (in Aristotelis rerum publicarum reliquiae. Ed. Neumann. Heidelberg. 1827; in Stahrs Uebersetzung der Politik des Aristoteles und Müller Fragmenta historicor. graecor. Tome II p. 102 seqq.

30) Aristot. Hist. animal. IX, 32. p. 619. a. 16.

31) Aristot. Hist. animal. IX, 18. p. 617. a. 5.

32) Ebendas. VI, 35. p. 580. a. 15. Andre Nachweisungen über denselben Mythus gibt Creuzer Symbolik II. 130.

33) Aristot. Problem. XXV, 2. p, 937. b. 38. Schon Homer sagt von dem Flußgotte Xanthos, als er mit Achilleus kämpfte: er habe die von Achilleus getödteten Krieger aus seinem Flußbette an das Gestade geworfen, „mit lautem Gebrüll, wie ein Pflugstier." (Ilias XXI. 237.) Ueber die Darstellung der Flußgötter mit Stier-Hörnern und Köpfen S. Strab. X, 2. und Schol. ad Sophocl. Trachin., v. 13.

34) Aristot. Problem. XXIV, 19. p. 937 b. 19.

35) Aristot. Hist. animal. IX, 37. p. 620. b. 35 und De mirabilib. auscultationib. cap. 151. p. 845. p. 16.

36) Aristot. Problem. XXX, 1. p. 953 a. 10.

37) Aristot. Meteorolog. II, 9. p. 369. a. 30, wozu andere Nachweisungen Ideler gibt in seiner Ausgabe dieses Werkes Vol. I. p. 615, welche hier von uns benützt werden.

38) Aristot. Analyt. Poster. II, 10. p. 94. a. 5 und 11. p. 94. b. 32. Die letztere Stelle behandelt Lobeck Aglaopham. p. 893. und schlägt vor, mit Hinzufügung der Negation, statt *καὶ ὥσπερ οἱ Πυϑαγόρειόι φασιν* zu lesen *καὶ οὐχ ὥσπερ οἱ Πυϑαγόρειοί φασιν*. Der Sinn wäre dann dieser: das Getöse des Donners entstehe mit Nothwendigkeit und habe nicht, wie die Pythagoreer sagen, den Zweck, den im Tartarus Befindlichen zu drohen. Vor lauter Eifer, den Philosophen auch nicht einmal beispielsweise eine Vorstellungsweise anführen zu lassen, welche dem Gebiete des mystischen Aberglaubens angehört, muß der gelehrte Mann die Stelle des Aristoteles gar nicht im Zusammenhange ruhig gelesen haben, sonst hätte er unmöglich können die Negation einschieben wollen. Denn damit das Beispiel zu dem vorausgeschickten allgemeinen Satze passe, ist gerade nothwendig, mit den Pythagoreern anzunehmen, der nach nothwendigen Naturgesetzen entstehende Donner habe überdieß noch den Zweck, den Bewohnern des Tartarus eine heilsame Furcht einzuflößen; dagegen hat Lobeck darin recht, daß er gegen Ritter (Geschichte der pythagoreischen Philosophie S. 218) bemerkt: unter den in dem Tartarus Befind-

lichen seien nicht, wie Ritter meint, die Seelen gottloser Menschen, sondern vielmehr die Titanen zu verstehen. So erklärt die Stelle auch der griechische Erklärer Philoponus. Schol. in Aristotel. Ed. Berolin. p. 246. b. 4.

39) Aristot. Problem. XXXIII, 7. p. 962. a. 21. und 9. p. 962. a. 32. Daß das Nießen bei den Griechen, wenn auch mit verschiedenen Modificationen, aber im Allgemeinen immer als eine gute Vorbedeutung und als ein von Gott geschicktes heilverkündigendes Zeichen galt, ist eine bekannte Sache. Die Nachweisungeu hierüber auch mit Anführung unserer aristotelischen Stelle gibt Hermann Lehrbuch der gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen §. 38. Anm. 14. Aber außer den angeführten Stellen läßt sich Aristoteles an einer dritten Stelle auch noch darauf ein, zu erklären, warum das Nießen in der Zwischenzeit von Mitternacht bis Mittag für weniger gut gelte als das Nießen in der Zeit von Mittag an bis Mitternacht. Problem. XXXIII, 11. p. 962. b. 19.

40) Die Nachweisungen über diese Benennungen der Metaphysik gibt Brandis Aristoteles I. Hälfte S. 541, woselbst man sieht, daß Aristoteles auch dafür ein paar Mal in engerer Bedeutung des Wortes die Benennungen „Philosophie“ und „Weisheit“ braucht. Vielleicht darf ich hier auch verweisen auf die kurze Uebersicht der Theile der Philosopie nach dem Aristotelischen System, welche ich in Pauly's Real-Encyklopädie der Alterthnmswissenschaft unter dem Worte Aristoteles gegeben habe I. Bd. S. 798.

41) Aristot. Metaphys. XII, 10. p. 1075. b. 26, wo getrennt die *θεόλογοι* und *φυσικοί* neben einander gestellt werden. Ideler, an einer Stelle, wo er von dieser Bezeichnung „Theologen“ bei Aristoteles handelt (Aristot. Meteorolog. Vol. I. p. 660. coll. II.Vol. II. p. 582) führt eine Anzahl von Stellen aus Aristoteles an, wo den Theologen entgegen gesetzt werden sollen: *οἱ περὶ φύσεως*, *φυσιολόγοι* und ähnliche Bezeichnungen; doch werden an den von ihm angeführten Stellen diese Bezeichnungen für sich gebraucht, ohne daß daneben oder im Gegensatze die Theologen genannt werden, obgleich der Sache nach allerdings dieser Gegensatz vorhanden ist.

42) Meteorolog. II, 1. p. 353. a. 34, wo von dem Meere die Rede ist und dabei angeführt wird: die *ἀρχᾶιοι καὶ διατρίβοντες περὶ τὰς θεολογίας* nähmen Quellen des Meeres an, dagegen erklärten die Sache auf andere Weise: *οἱ σοφώτεροι τὴν ἀνθρωπίνην σοφίαν*.

43) Metaphys. II, 4. p. 1000. a. 9.

44) Metaphys. I. maior. 3. p. 983. b. 30 *τοὺς παμπαλαίους καὶ πολὺ πρὸ τῆς νῦν γενέρεως καὶ πρώτον θεολογήσαντας*

45) Aristot. De anima I, 5. p. 410. b. 28. und De animal. generat. II, 3. p. 734. a. 19.

46) Cic. De nat. deor. I, 38. Diese Stelle in Verbindung mit den aristotelischen Anführungen orphischer Gedichte behandelt Lobeck Aglaopham. p. 348 ff. und Trendelenburg Commentar. ad Aristot. De anim. p. 288.

47) So fassen diese aristotelische Bezeichnung der *θεολόγοι, παλαῖοι θεολόγοι* auch auf Creuzer Symbolik III, 399 und Bode De Orpheo p. 149. not. 28. p. 150. not. 30.

48) Aristot. Metaphys. I, 3. p. 983. b. 27.

49) Plat. Cratyl. p. 402. B. (cap. XVIII. p. 100. Ed. Stallbaum). Weitere Nachweisungen gibt Bode De Orpheo p. 148. not. 27.

50) Iliad. XIV, 246. 201.

51) Aristot Metaphys. I, 8. p. 989. a. 10.

52) Hesiod. Theogon. v. 132.

53) Aristot. Phys. IV, 1. p. 208. b. 29. Ebenso De Xenophane, Zenone, Georgia cap. 2. p. 976. b. 16.

54) Aristot. De Xenophane cap. 1. p. 975. a. 11.

55) Metaphys. I, 4. p. 984. b. 23. Die an dieser Stelle gegebene Anführung aus Parmenides ist etwas abgekürzt worden. Der betreffende Vers über Eros aus letzterm wird auch von Simplicius zu Aristot. Phys. fol. 9. a. angeführt; vrgl. die Erklärung in Preller Histor. philosophiae. Ed. II. Gothae. 1857. pag. 113. b. Parmenides nahm zwei Principien der Dinge an: Licht (Feuer, Wärme), und Dunkelheit (Schwere, Kälte) und als dritte bewegende Kraft die Ananke oder Dike, deren Gedanke oder Attribut der Eros ist.

56) Aristot. Metaphys. XII, 6. p. 1071. b. 28.

57) Schol. ad Aristot. Metaphys. p. 803. a. 35.

58) Ueber die Hesiodeische Stelle von Erebus und der Nacht s. Creuzer Symbolik. II. 421; über die ägyptische Athor Ebendas. I. 292. 519. 526. Verwandt ist die Vorstellung der alten Gallier, welche ihre Herkunft von dem Gotte des Schattenreiches (ab Dite patre) herleiteten nach der Lehre der Druiden und nach deren Auffassung die Nacht dem Tag vorausgeht. (Caes. B. G. VI, 18.) Letzteres war auch so bei den alten Deutschen. (Tacit. Germ. c. 11. Nox ducere diem videtur.)

59) Aristot. Metaphys. XIV, 4. p. 1091. b. 3.

60) Aristot. Metaphys. II, 4. p. 1000. a. 9.

61) Aristot. De animal. motu cap. 3. p. 699. a. 27.

62) De coelo II, 1. p. 284. a. 10—20. An einer dritten Stelle führt er noch einmal gelegenheitlich den Mythus von Atlas an, um ein Beispiel zu geben von der Bedeutung

des Wortes ἔχειν im Sinne von: halten. Metaphys. IV, 23. p. 1023. a. 19 ὡς οἱ ποιηταὶ τὸν Ἄτλαντα ποιοῦσι τὸν οὐρανὸν ἔχειν ὡς συμπεσόντ' ἂν ἐπὶ την γῆν. In den neuern Untersuchungen von Letronne, Raoul-Rochette, G. Hermann über den Mythus des Atlas hat man diese Stellen aus Aristoteles nicht übersehen: s. G. Hermann De Atlante. Opusc. Vol. VII. p. 247. 255. Tübinger Kunstblatt von 1839. 3. Januar. S. 6.

63) Iliad VIII, 18 ff. (nach Voß). Ueber die verschiedenen symbolischen und allegorischen Erklärungen s. die Ausleger zu dieser Stelle und Creuzer Symbolik I. 97—99.

64) Aristot. De motu animal. cap. 4. p. 699. b. 35.

65) Aristot. De generat. animal. I, 2. p. 716. a. 15.

66) Hesiod Theogon. v. 133. Homer. Iliad. XVIII, 399.

67) Aristot. Meteorolog. I, 9. p. 937. b. 19. Aristoteles selbst gebraucht übrigens niemals die Benennung Ocean von dem großen Weltmeer, sondern nur den Namen: atlantisches Meer. Ideler ad Arist. Meteorol. l. I. I. p. 426. Der im Texte angebrachte Gedanke, warum Okeanos als Sohn der Erde und des Himmels genommen worden sei, ist von Hermann entlehnt in desselben und Creuzers Mytholog. Briefen S. 161.

68) Aristot. Polit. II, 9. p. 1269. b. 25.

69) Bayle Dictionaire historique et critique. Rotterdam 1697. fol. Tom. II. p. 62. s. v. Henry IV.

70) Aristot. Polit. VIII, 6. p. 1341 b. 2.

71) Aristot. Polit. III, 13. p. 1284. a. 22. und b. 30.

72) Aristot. Polit. I, 1, p. 1252. b. 26.

73) Die hier angedeutete Ansicht von dem fast ausschließlichen ethisch-politischen Sinn der griechischen Mythologie wird ausgeführt und vornehmlich aus der zuletzt angeführten Stelle des Aristoteles hergeleitet in der „Mythologie der Griechen", in der Zeitschrift Hermes. Leipzig. 1827. XXIX Bd. 2. Heft S. 244.

74) Plutarch. Consolatio ad Apollon. p. 115. B. Vol. I. p. 454. Ed. Wyttenbach. Ueber die Dialogen des Aristoteles habe ich einige Notizen zusammengestellt in Pauly's Real-Encyklopädie der Alterth. Wissenschaft unter dem Wort: Aristoteles. Bd. I. S. 792. Dazu ist noch hinzuzufügen Bake Scholica Hypomnemata. Vol. IIdum Lugd. 1839. Der hier gemeinte Dialog Eudemus ist benannt nach einem Freunde des Aristoteles, Eudemus von Cypern, zu unterscheiden von dem Zuhörer des Aristoteles, dem peripatetischen Philosophen Eudemus von Rhodus. S. Aristotel. Ethic, Eudem. Ed. Fritzsch. p. XXIII. Ueber Silenos und den ihm hier beigelegten Ausspruch s. Heyne Opusc. Vol. V.

68. Creuzer und Daub Studien II. 234. 303. Creuzer Mytholog. III. 142. Lobeck Aglaopham. p. 803. und Van Heusde Diatribe in locum philosophiae moralis de consolatione. Utrecht. 1840. pag. 20. Ueber Kunstwerke, welche den Silenos bei Midas darstellen. S. Gerhard Archäolog. Zeitung. 1844. S. 87. 145. 388.

75) S. Virgil. Bucol. VI. Silenus, und dazu die alten und neuern Ausleger.

76) Theopomp. bei Aelian. Var. Hist. III. 18. Daß diese Erzählung aus Theopomps Θαυμάσια hergenommen sei, und daß diese selbst eine Digression in dessen Φιλιππικὰ gebildet haben, vermuthet aus guten Gründen Pflugk De Theopompi vita et scriptis. Berolin. 1827. p. 41.

77) Ex Hesiod. Agon. p. 480 bei Lobeck Aglaopham. p. 803. not. h. — Pindar. Fragment, n. 25. p. 307. Ed. Dissen. II. — Cic. Tusc. Quaest. I, 48. — Lactant. Inst. III. 19, 12.

78) Mehrere solcher Stellen giebt Lobeck Aglaopham. p. 802. Wenn Lobeck aber auch jenen Ausspruch des Silenos nur in diesem allgemeinen Sinne als Klage über die Mühen des Lebens verstanden wissen will und dabei sagt: jener Ausspruch werde nirgends so verstanden, als beziehe er sich auf den höhern Ursprung der Seele und ihre Rückkehr zu einem höhern Zustande, so widerspricht dieser Behauptung die mitgetheilte Stelle aus dem aristotelischen Dialoge Eudemus offenbar. Viele andre Stellen, welche Zeugniß von einer trüben und hoffnungslosen Stimmung mitten in jener Heiterkeit und jenem Lebensgenusse der antiken Welt geben, hat Lasaulx gesammelt in der interessanten Abhandlung: De mortis dominatu in veteres. (Monach. 1835), wieder abgedruckt in dessen „Studien". Dazu gibt noch Anderes Welcker in der Abhandlung über Prodicus, Rhein. Museum für Philolog. I, 3. S. 608.

79) Cic. De divin. I, 25.

80) Von den alten indischen Brachmanen berichtet Strabo (XVI, 1. p. 292. Ed. stereotyp. Lips.): „sie glauben, das irdische Leben hienieden sei wie das Leben der Frucht im Mutterschooße; der Tod sei die Geburt zum wahren und seligen Leben." Was den altägyptischen Glauben, die daher geschöpfte orphische und pythagoreische Lehre betrifft, so mag es hier hinreichen, zu verweisen auf die Hauptstellen bei Herodot II, 123. vgl. mit II, 81, woselbst in Bährs neuer Ausgabe dieses Schriftstellers Vol. I. p. 605. 701. die reichhaltigsten, literarischen Nachweisungen gegeben werden, von welchen wir nur hier hervorheben wollen Creuzer Mythologie und Symbolik III, Seite 139 ff. 426 ff. Lobeck

Aglaopham. p. 795 seqq. und über die Aegyptische Lehre von dem Zustande der Seelen nach dem Tode Röth Geschichte der Abendländischen Philosophie I, 177 ff., von welchem ausgezeichneten Forscher man in dem demnächst erscheinenden zweiten Theile des genannten Werkes eine neue Darstellung der pythagoreischen Philosophie und ihrer Herleitung aus Aegypten zu erwarten hat. Ein Nachklang derselben orphisch-pythagoreischen Lehre ist es, wenn Cicero (Somn. Scip. c. 14.) den verklärten Geist des Scipio zu seinem Nachkommen sagen läßt: Ii vivunt, qui ex corporum vinculis tanquam e carcere evolaverunt: vestra vero quae dicitur vita mors est; ferner was Virgil den Anchises über die Herkunft und die Schicksale der Seelen sagen läßt. Aeneid. VI, 730 ff.

81) Diogen. Laert. Prooem. cap. VI. §. 8. Diese Stelle aus Aristoteles wird auch in der Abhandlung: „Die Mythologie der Griechen" in der Zeitschrift Hermes. 1827. XXIX, 2. S. 242 besprochen bei der Ausführung des Satzes: daß der Dualismus guter und böser Wesen, welcher den Charakter orientalischer Mythologie ausmache, sich in der griechischen Mythologie ganz und gar nicht finde.

82) Aristot. De coelo I, 1. p. 268. a. 13.

83) Scholia in Aristot. Ed. Berolin. p. 470. a. 15. Hermann Lehrbuch der gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen. §. 21. 9 und §. 26. 2.

84) Aristot. Polit. III, 14. p. 1285. b. 10 und VI, 8. p. 1322. b. 27. Ueber die Erklärung der „hieratischen Opfer" vergl. Hermann a. a. O. §. 7, 7. und §. 33, 8. Creuzer Mythol. II. S. 505. Anm. 66.

85) Aristot. Polit. VII, 12. p. 1331.

86) Es findet sich Nichts darüber, wo man es doch erwarten sollte, auch nicht einmal eine Verweisung auf diese aristotelische Stelle weder bei Müller Handbuch der Archäologie §. 295. S. 404, noch bei Hermann Lehrbuch der gottesdienstlichen Alterth. §. 15. Die Stelle bei Vitruv ist De Architect. I, 7., wo mehreres hierher Gehöriges vorkommt.

87) Die Nachweisungen über diese *θεοὶ ἀγοραῖοι* gibt Hermann Lehrb. der gottesdienstl. Alterth. §. 15, 5.

88) Aristot. Eth. Nicomach. V, 8. p. 1133. a. 2. Dazu die Anmerkung in meiner Ausgabe dieses Werkes (Heidelberg 1820) Vol. II. p. 177. §. 7.

89) Senec. De benefic. I, 3., wo die künstlerische Darstellungsweise der Gratien ausführlich besprochen wird (Ergo et Mercurius una stat); Vitruv. De Architect. I, 7. (Mercurio autem in foro sc. aedibus sacris areae distribuantur.)

90) Aristot. Polit. VIII, 7. p. 1342. a. 1—11.

91) Ebendaselbst VIII, 5. p. 1340. a. 9. Ueber die bacchisch-phrygische Musik bei dem Cultus und über die zu demselben gehörenden Weihen (τελεταί) findet man die nähern Nachweisungen bei Hermann gottesdienstl. Alterthümer §. 29, 9. §. 42, 11. über Olympus bei Creuzer Mythol. und Symb. III, 154 und Pauly Real-Encyklopädie der Alterthumswissenschaft unter Olympus V Bd. S. 928.

92) Hermann a. a. O. Lobeck Aglaopham. p. 640. 1153.

93) Plat. Sympos. cap. XXXII. p. 215. B. (p. 222. Ed. Stallbaum.)

94) S. Lobeck Aglaopham. p. 145. K. O. Müller in der Allgem. Encyclopädie von Ersch und Gruber I, 283. und Göttinger Anzeigen 1830. Januar S. 150. Preller in Pauly's Real-Encyclop. der Alterth. Wissensch. unter Eleusinia Bd. III. S. 109. Hermann Lehrbuch der gottesdienstl. Alterthümer der Griechen §. 55. Anm. 29.

95) Synesii Dion. p. 48. A. Ed. Petav. Lutetiae 1612. καθάπερ Ἀριστοτέλης ἀξιοῖ τοὺς τελουμένους οὐ μαθεῖν τι δεῖν, ἀλλὰ παθεῖν καὶ διατεθῆναι γενομένους δηλονότι ἐπιτηδείους. So führen Lobeck und die Andern oben genannten die Stelle an. Die Lesart τι δεῖν hat aber Petav am Rande des Textes, in dem Texte selbst: τί δεῖ („sie lernen nicht, was nöthig ist"), und ferner weiter unten hat Petav als verschiedene Lesart am Rande: δηλονότι γενομένους, dagegen im Texte: γινομένους, welcher letztern Lesung ich gefolgt bin. K. O. Müller (Göttinger Anzeig. a. a. O.) liest γενομένους und übersetzt: „insofern sie nämlich dazu geeignet wären."

96) Die Philosophie der Offenbarung. Der allgemeinen Prüfung vorgelegt von Paulus. Darmstadt 1843. S. 407.

97) Döllinger Heidenthum und Judenthum. Vorhalle zur Geschichte des Christenthums. Regensb. 1857. S. 308. §. 136.

98) Zu der hier angedeuteten Zusammenstellung der platonischen und aristotelischen Ansichten vrgl. Döllinger a. a. O. S. 285. 297. 298 mit dieser unserer Abhandlung über Aristoteles S. 312. 316. 301. 309. 307.

Nachtrag zu S. 378. Der Wahrheit näher kommend, äußert sich Schelling über das Verhältniß des Aristoteles zur griech. Volksreligion in seiner Einleitung in die Philos. der Mythologie (Sämmtl. Werke II. Abth. 1 Bd. S. 256), welche Stelle mir aber zu spät zu Gesicht kam, um noch benützt werden zu können.

